

Entwurf einer Formulierungshilfe

der Bundesregierung für die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem und Ziel

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat die Situation an den Energiemärkten in Deutschland und Europa im Verlauf des Jahres 2022 immer weiter verschärft. Insbesondere die zuletzt sehr massiven Preissteigerungen bei Erdgas und Wärme stellen eine erhebliche, teilweise existenzbedrohende Belastung für die Bevölkerung und Unternehmen in Deutschland dar. Sie sind eine enorme gesellschafts- und wirtschaftspolitische Herausforderung.

Trotz zahlreicher Maßnahmen, die die Bundesregierung bereits umgesetzt hat, verbleiben die Preise für Erdgas und Wärme in Deutschland und Europa sowie die sich daraus ergebenden Belastungen für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen weiterhin auf sehr hohem Niveau. Zugleich droht ein weiterer Anstieg dieser Preise.

Vor diesem Hintergrund sind weitere Maßnahmen erforderlich. Diese Maßnahmen verfolgen nicht nur das Ziel, durch die Ausweitung des Angebots einen weiteren Anstieg der Preise für Erdgas und Wärme zu verhindern. Sie sollen vor allem zu einer spürbaren Entlastung bei privaten, gewerblichen, gemeinnützigen und industriellen Letztverbraucherinnen und -verbrauchern sowie Kundinnen und Kunden führen. Die Bundesregierung hat daher mit dem so genannten Entlastungspaket III Maßnahmen zur finanziellen Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen in Deutschland beschlossen. Darüber hinaus wurde mit dem weiterentwickelten Wirtschaftsstabilisierungsfonds¹⁾ ein umfassender Abwehrschirm mit einem Gesamtvolumen von bis zu 200 Milliarden Euro geschaffen, der die Auswirkungen der verschärften Energielage abfedern, die volkswirtschaftlichen Kapazitäten erhalten und volkswirtschaftliche Schäden vermindern soll.

Ein wichtiges Element dieses Abwehrschirms sind die Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme, die durch dieses Gesetz eingeführt werden. Dadurch wird den Empfehlungen der unabhängigen ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme aus dem Abschlussbericht vom 31. Oktober 2022 nachgekommen. Die Preisbremsen sollen die steigenden Energiekosten und die schwersten Folgen für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen abfedern.

Die stark gestiegenen Preise für Erdgas, Wärme und Strom stellen Einrichtungen, die Vorsorge-, Rehabilitations- und Teilhabeleistungen erbringen (soziale Dienstleister), vor erhebliche Herausforderungen.

Denn diese sozialen Dienstleister können steigende Erdgas-, Wärme- und Stromkosten aufgrund der längerfristig bestehenden Vergütungen nicht unmittelbar an die Rehabilitationssträger weitergeben. Auch an die Leistungsberechtigten können die höheren Erdgas-,

¹⁾ Gesetz vom 27.10.2022 zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes zur Reaktivierung und Erhaltung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (BGBl. I S. 1902).

Wärme- und Stromkosten nicht weitergegeben werden. Handelt es sich um gemeinnützige Träger, können zudem keine Rücklagen gebildet werden, aus denen temporär die höheren Kosten finanziert werden könnten. Die Bewältigung dieser Herausforderung ist maßgeblich für den sozialen Zusammenhalt in unserem Land und die Sicherung der Versorgung von vulnerablen Personengruppen.

Krankenhäuser und stationäre Pflegeeinrichtungen sind von herausragender Bedeutung für die öffentliche Daseinsvorsorge. Vor diesem Hintergrund sind schnell umsetzbare Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der durch die steigenden Energieträgerpreise stark gefährdeten Funktionsfähigkeit dieser Einrichtungen erforderlich. Dies dient dem Ziel, die stationäre medizinische und pflegerische Versorgung sicherzustellen und existentielle Liquiditätsengpässe bzw. Ausfälle durch Insolvenzen dieser Einrichtungen zu vermeiden. Hinzu kommt, dass Krankenhäuser und stationäre Pflegeeinrichtungen nicht bzw. nur sehr begrenzt in der Lage sind, Einsparungen bei den Energiekosten zu realisieren.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz werden Preisbremsen zur Entlastung von Letztverbraucherinnen und -verbrauchern von leitungsgebundenem Erdgas sowie Kundinnen und Kunden von Wärme (jeweils zum Beispiel private, gewerbliche oder gemeinnützige) eingeführt.

Die Entlastung bestimmt sich nach einem Kontingent des Erdgas- und Wärmeverbrauchs zu einem vergünstigten Preis. Kleine und mittlere Letztverbraucher mit Standardlastprofil (SLP-Kunden) oder Kunden, insbesondere Bürgerinnen und Bürger sowie kleine und mittlere Unternehmen, erhalten von ihren Lieferanten 80 Prozent ihres Erdgasverbrauchs zu 12 Cent je Kilowattstunde beziehungsweise 80 Prozent ihres Wärmeverbrauchs zu 9,5 Cent je Kilowattstunde; Industriekunden erhalten von ihren Lieferanten 70 Prozent ihres Erdgasverbrauchs zu 7 Cent je Kilowattstunde oder 70 Prozent ihres Wärmeverbrauchs zu 7,5 Cent je Kilowattstunde. Die Lieferanten erhalten insoweit einen Anspruch auf Erstattung gegen die Bundesrepublik Deutschland.

Diese Entlastung bewegt sich innerhalb des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine der Europäischen Kommission vom 28. Oktober 2022.²⁾

Zusätzlich zur „Soforthilfe“ und den „Erdgas-, Wärme- und Strompreisbremsen“ der Bundesregierung zahlen die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) den sozialen Dienstleistern auf Antrag einen einmaligen Zuschuss zu den Kosten für Erdgas, Wärme und Strom (Härtefallregelung), die im Jahr 2022 entstanden sind. Die Rehabilitationsträger erhalten hierfür Mittel des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) über das Bundesamt für Soziale Sicherung. Für das Jahr 2023 ist keine Entlastung notwendig, da die Anpassungen der Vergütungen durch die Rehabilitationsträger zusammen mit der Erdgas-, Wärme- und Strompreisbremse die höheren Erdgas-, Wärme und Stromkosten ausreichend berücksichtigen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit, für Wirtschaft und Klimaschutz sowie der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zu den konkreten Voraussetzungen des Zuschusses, zum Verfahren der Antragstellung und zur Übernahme der Kosten der Rehabilitationsträger aus dem WSF zu erlassen.

Um die Aufrechterhaltung der durch die steigenden Energieträgerpreise stark gefährdeten Funktionsfähigkeit von Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen zu gewährleisten, wurde in der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und

²⁾ Mitteilung der Kommission C(2022) 7945 final (ABl. C 426 vom 9.11.2022, S. 1).

Regierungschefs der Länder (MPK-Beschluss) am 2. November 2022 festgelegt, Mittel in Höhe von bis zu 8 Milliarden Euro für ein Hilfsprogramm für die genannten Einrichtungen über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) zur Verfügung zu stellen. Das Gesetz regelt das Verfahren zur Umsetzung dieses Hilfsprogramms, welches beim Bundesamt für soziale Sicherung eingerichtet und in zwei Teilfonds für Krankenhäuser und für stationäre Pflegeeinrichtungen unterteilt wird.

Für die Krankenhäuser wird ein Betrag in Höhe von 6 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln werden die Steigerungen der Kosten für den Bezug von Erdgas und Strom gegenüber dem Niveau vor der Krise ausgeglichen. Die Mittel werden in die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds eingestellt und vom Bundesamt für Soziale Sicherung an die Länder zur Weiterleitung an die Krankenhäuser ausgezahlt. Das Verfahren orientiert sich an dem Verfahren der Auszahlung der pandemiebedingten Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser, sodass für die Durchführung der Hilfen keine neuen Verwaltungsstrukturen aufgebaut werden müssen.

Für die stationären Pflegeeinrichtungen wird ein Betrag in Höhe von 2 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Die sachgerechte Umsetzung des Hilfsprogramms für die stationären Pflegeeinrichtungen soll dabei durch die folgenden Neuregelungen im Pflegeversicherungsrecht sichergestellt werden:

1. Einführung von über den Wirtschaftsstabilisierungsfond finanzierten Ergänzungshilfen für stationäre Pflegeeinrichtungen zum Ausgleich steigender Preise für Erdgas, Wärme und Strom im Jahr 2023 und im Jahr 2024, und
2. Neufassung der Generalklausel im Pflegevergütungsrecht zum Umgang mit öffentlichen Zuschüssen zu laufenden Betriebskosten bei den Pflegeeinrichtungen.

C. Alternativen

Keine. Die Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme sind erforderlich zur Abfederung der stark gestiegenen Kosten für diese Energieträger. Diese Preisbremsen beruhen auf den Empfehlungen der unabhängigen ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme aus dem Abschlussbericht vom 31. Oktober 2022. Auch der Hilfsfonds für soziale Dienstleister ist ein Vorschlag der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Umsetzung der Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme fallen Haushaltsausgaben in Höhe von ca. 56 Milliarden Euro in den Jahren 2023 und 2024 an. Diese sind vom neuausgerichteten Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu tragen. Die geplanten Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen.

Finanzielle Mittel sind für den Hilfsfonds für soziale Dienstleister im Wirtschaftsplan des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (6099 - Anlage 7 zu Kapitel 6002) festgelegt. Danach sieht Titel 683 09 im Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 750.000.000 Euro vor. Konkret bezifferbare Haushaltsausgaben entstehen erst mit Erlass der Verordnung nach § 36a Absatz 4 SGB IX.

Durch die Änderungen nach Artikel 2 und 5 entstehen dem Bund Mehrausgaben in Höhe von 6 Milliarden Euro im Jahr 2023 und in Höhe von 2 Milliarden Euro im Jahr 2024. Diese sind vom neuausgerichteten Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu tragen. Für Länder und Kommunen entstehen keine Mehrausgaben. Für die gesetzliche Krankenversicherung und die soziale Pflegeversicherung entstehen keine Mehrausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

Der nachstehend bezifferte Erfüllungsaufwand ist ein Einmalaufwand. Die Zahlen basieren auf einer vorläufigen Schätzung des Statistischen Bundesamtes vom 16. November 2022. Der Erfüllungsaufwand wird im weiteren Verfahren genauer berechnet und nachgetragen.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Ein Teil der privaten und gewerblichen Letztverbraucher von Erdgas und Kunden von Wärme unterliegt einmaligen Mitteilungspflichten gegenüber den Lieferanten hinsichtlich der Aufteilung der Entlastungsbeträge auf mehrere Entnahmestellen. Der entsprechende Sachaufwand wird auf circa 475 000 Euro geschätzt; der einmalige Zeitaufwand auf insgesamt circa 40 000 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird derzeit berechnet. Erste vorliegende Abschätzungen durch das Statistische Bundesamt werden gegenwärtig ausgewertet und plausibilisiert. Das Ergebnis wird kurzfristig nachgereicht.

Für die leistungsberechtigten Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen entsteht ein geringer einmaliger Erfüllungsaufwand durch die Information über einen etwaigen Anspruch sowie durch die Antragstellung.

Durch das Regelungsvorhaben nach den Artikeln 2 und 5 entsteht der Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand von im Saldo rund 4,8 Millionen Euro. Betroffen sind rund 1.950 Krankenhäuser und 15.380 stationäre Pflegeeinrichtungen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dieses Gesetz erhöht den Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes bei den Stellen, die für die Prüfung, Auszahlung und Endabrechnung der Erstattungsansprüche der Lieferanten gegen den Bund zuständig sind. Die Verwaltungen der Länder und Kommunen sind nicht betroffen.

Der Beauftragte im Sinne des Gesetzes hat im Rahmen der Antragsbearbeitung für den Vorauszahlungsanspruch Aufgaben zur Identitäts- und Plausibilitätsprüfung sowie Aufgaben im Rahmen der Endabrechnung des Erstattungsanspruchs. Die Aufwandsänderung wird auf einen einstelligen Millionen-Euro-Betrag geschätzt. Darüber hinaus entsteht der Kreditanstalt für Wiederaufbau erheblicher Erfüllungsaufwand im Rahmen der Auszahlung des Erstattungsanspruchs. Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Weitergabe der Entlastung bei Mietverhältnissen, die Gebäude im Eigentum der öffentlichen Hand betreffen, anfallen, werden auf circa 2,3 Millionen Euro geschätzt.

Ein bezifferbarer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht erst durch den Hilfsfonds für soziale Dienstleister mit Erlass der Verordnung nach § 36a Absatz 4 SGB IX. Die Kosten des Erfüllungsaufwands, die dem hierfür zuständigen Bundesamt für Soziale Sicherung und den Sozialversicherungsträgern entstehen, werden aus den im Wirtschaftsplan des Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Verfügung gestellten Mitteln der Härtefallregelungen für soziale Dienstleister finanziert.

Durch die Vorhaben nach den Artikeln 2 und 5 entsteht für die Verwaltung der Länder in den Jahren 2023 und 2024 Erfüllungsaufwand auf Grund der Sammlung und Prüfung der

von den Krankenhäusern übermittelten Angaben sowie der Abwicklung der Zahlungen mit dem Bundesamt für Soziale Sicherung.

F. Weitere Kosten

Die Maßnahmen dämpfen die sonstigen Kosten der Wirtschaft und entlasten die sozialen Sicherungssysteme. Im Übrigen werden die weiteren Kosten im weiteren Verfahren berechnet und nachgetragen.

Referentenentwurf einer Formulierungshilfe der Bundesregierung für die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme

(Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz – EWPBG)

Inhaltsübersicht

T e i l 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

T e i l 2

E n t l a s t u n g d e r L e t z t v e r b r a u c h e r u n d K u n d e n

Kapitel 1

Entlastung der mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten Letztverbraucher

- § 3 Entlastung der mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten Letztverbraucher
- § 4 Vorgaben zur Gestaltung von Erdgaslieferverträgen; Informationspflichten der Erdgaslieferanten
- § 5 Besondere Regelungen zur Entlastungserstreckung auf die Monate Januar und Februar 2023
- § 6 Entlastung weiterer, mit leitungsgebundenem Erdgas beliefelter Letztverbraucher
- § 7 Entlastung bei selbstbeschafften Erdgasmengen
- § 8 Ermittlung des Entlastungsbetrags für leitungsgebundenes Erdgas
- § 9 Differenzbetrag
- § 10 Entlastungskontingent

Kapitel 2

Entlastung der Kunden von Wärmeversorgungsunternehmen

- § 11 Entlastung mit Wärme beliefelter Kunden
- § 12 Vorgaben zur Gestaltung von Wärmelieferverträgen; Informationspflichten der Wärmeversorgungsunternehmen
- § 13 Besondere Regelungen zur Entlastungserstreckung auf die Monate Januar und Februar 2023
- § 14 Entlastung weiterer mit Wärme beliefelter Kunden
- § 15 Ermittlung des Entlastungsbetrags für Wärme
- § 16 Differenzbetrag
- § 17 Entlastungskontingent

Kapitel 3

Höchstgrenzen der Entlastungsbeträge und Selbsterklärung

- § 18 Höchstgrenzen
- § 19 Verfahren der Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenze, Einzelnotifizierung
- § 20 Jahresendabrechnung
- § 21 Grundsatz Mitteilungspflichten
- § 22 Selbsterklärung von Letztverbrauchern oder Kunden
- § 23 Mitteilungspflichten des Lieferanten
- § 24 Lieferantenwechsel
- § 25 Aufbewahrungs- und Berichtspflichten

Kapitel 4

Sonstige Vorschriften

- § 26 Weitergabe der Entlastung bei Mietverhältnissen, Pachtverhältnissen und Gemeinschaften der Wohnungseigentümer
- § 27 Missbrauchsverbot
- § 28 Unpfändbarkeit
- § 29 Arbeitsplatzhaltungspflicht
- § 30 Ausweisung der Entlastung in der Verbrauchsabrechnung und Kontrolle

Teil 3

Erstattung der Entlastungen zugunsten der Lieferanten

- § 31 Erstattungsanspruch des Lieferanten
- § 32 Vorauszahlungsanspruch des Lieferanten
- § 33 Antragsverfahren für den Vorauszahlungsanspruch
- § 34 Endabrechnung des Erstattungsanspruchs und isolierte Beantragung einer Erstattung
- § 35 Vorauszahlung und Erstattung für selbstbeschaffte Erdgasmengen

§ 36 Mitwirkung der Kreditinstitute und der Bundesnetzagentur

§ 37 Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs

T e i l 4

B u ß g e l d v o r s c h r i f t e n , V e r o r d n u n g s e r m ä c h t i g u n g , E v a l u i e r u n g

§ 38 Bußgeldvorschriften

§ 39 Verordnungsermächtigung

§ 40 Evaluierung

Anlage 1 Krisenbedingte Energiemehrkosten

Anlage 2 Besonders von hohen Energiepreisen betroffene Sektoren und Teilsektoren

T e i l 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Teil 2 Kapitel 1 und 2 dieses Gesetzes ist auf Netzentnahmen von leitungsgebundenem Erdgas und von Wärme anzuwenden, das oder die

1. nach dem 31. Dezember 2022 von mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten Letztverbrauchern und Kunden von Wärme, für die Entlastungen nach den §§ 6, 7 und 14 vorgesehen sind, oder
2. nach dem 28. Februar 2023 von mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten Letztverbrauchern und Kunden von Wärme, für die Entlastungen nach den §§ 3 und 11 vorgesehen sind,

und vor dem 1. Januar 2024 im Bundesgebiet verbraucht wurde.

(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung nach § 39 den zeitlichen Anwendungsbereich von Teil 2 Kapitel 1 und 2 bis zum Ablauf des 30. April 2024 verlängern.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:

1. Aquakulturerzeugnisse

aquatische Organismen in jeder Phase ihres Lebenszyklus, die aus Aquakulturanlagen stammen, oder davon abgeleitete Erzeugnisse gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der

Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates;

2. Beauftragter
eine vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu bestellende und bekannt zu machende, mit den ihr durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben betraute juristische Person des Privatrechts;

3. EBITDA

das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände ohne einmalige Wertminderungen. Das EBITDA ist in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Grundsätzen der Rechnungslegung und ordnungsgemäßen Buchführung zu ermitteln, wobei außerplanmäßige Abschreibungen nicht zu berücksichtigen sind, sonstige betriebliche Erträge, wie etwa Versicherungserstattungen oder Versicherungsleistungen wegen Betriebsunterbrechungen in den Vorjahren nicht eliminiert werden dürfen und Finanzinstrumente, die schwebende, unter Umständen noch nicht realisierte Erlöse oder Verluste aus Erdgas- oder Stromgeschäften enthalten, zu berücksichtigen sind. Die zur Ermittlung des EBITDA angewandten Grundsätze und Methoden sind stetig beizubehalten. Bei Letztverbrauchern oder Kunden, die Teil eines Konzerns oder eines verbundenen Unternehmens sind, ist auf das EBITDA der juristischen Person abzustellen, die die Förderung erhält. Die zur Ermittlung des EBITDA angewandten Grundsätze und Methoden sind stetig beizubehalten;

4. energieintensiver Letztverbraucher oder Kunde

Letztverbraucher oder Kunde, dessen Energiebeschaffungskosten einschließlich der Beschaffungskosten für andere Energieerzeugnisse als Erdgas und Strom sich nach seinem Geschäftsbericht

- a) für das Kalenderjahr 2021 auf mindestens 3 Prozent des Produktionswertes oder des Umsatzes belaufen oder
- b) für das erste Halbjahr des Kalenderjahres 2022 auf mindestens 6 Prozent des Produktionswertes oder des Umsatzes belaufen;

5. Entlastungssumme

die Summe aller staatlichen Beihilfen für Mehrkosten aufgrund des außergewöhnlich starken Anstiegs der Preise für Strom, Erdgas und Wärme, die vor dem 1. Januar 2024 gewährt und auf Grund des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 28. Oktober 2022 (ABl. C 426 vom 9.11.2022, S. 1) von der Europäischen Kommission genehmigt worden sind oder unter die von der Europäischen Kommission genehmigte Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission fallen; zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

- a) Entlastungsbeträge nach Teil 2,
- b) Entlastungsbeträge nach dem Strompreisbremsegesetz vom ...[einsetzen: Datum und Fundstelle],
- c) Entlastungsbeträge nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz,

- d) Beihilfen nach der Regelung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 22. April 2022 (BAnz. AT 27.04.2022, B2) in der jeweils geltenden Fassung,
 - e) Billigkeitsleistungen nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur temporären Kostendämpfung des Erdgas- und Strompreisanstiegs (Energiekostendämpfungsprogramm) vom 12. Juli 2022 (BAnz. AT 15.07.2022, B2) in der jeweils geltenden Fassung und
 - f) alle weiteren Maßnahmen, die durch Bund, Länder oder Kommunen oder auf Grund einer Regelung des Bundes, eines Landes oder einer Kommune zu dem in dieser Nummer genannten Zweck gewährt worden sind;
6. Erdgaslieferant
natürliche und juristische Personen, deren Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise auf den Vertrieb von leitungsgebundenem Erdgas zum Zweck der Belieferung von Letztverbrauchern ausgerichtet ist;
7. krisenbedingte Energiemehrkosten
die Energiemehrkosten im Förderzeitraum gegenüber den Referenzenergiekosten nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2022 nach Anlage 1, die die Grundlage zur Errechnung des beihilferechtlich zulässigen Höchstwerts bilden, wobei sofern für das Kalenderjahr 2021 keine Referenzenergiekosten 2021 mangels Verbrauch in diesem Zeitraum verfügbar sind, auf den jeweils einschlägigen Referenzenergiepreis nach § 9 Absatz 2 Satz 1 abzustellen ist;
8. Kunde
der Vertragspartner eines Wärmeversorgungsunternehmens im Rahmen eines Wärmelieferungsvertrags, der die gelieferte Wärme zu eigenen Zwecken verbraucht oder seinem Mieter oder Pächter zur Nutzung zur Verfügung stellt;
9. Letztverbraucher
Letztverbraucher im Sinne des § 3 Nummer 25 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist;
10. Lieferant
Erdgaslieferant und Wärmeversorgungsunternehmen;
11. Produzent aquakultureller Erzeugnisse
jeder Unternehmer im Sinn des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, dessen gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit darin besteht, Produktionsmittel einzusetzen, mit denen Aquakulturerzeugnisse im Hinblick auf das Inverkehrbringen gewonnen werden;
12. Produzent landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse
jeder Letztverbraucher im Sinn des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, dessen gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit

bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union besteht. Dabei handelt es sich um die in Anhang I AEUV aufgeführten Erzeugnisse ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern. Ausgenommen sind Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates;.

13. Prüfbehörde

die in der Rechtsverordnung nach § 48 Nummer 1 des Strompreisbremsegesetzes bestimmte Behörde;

14. Prüfer

Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, genossenschaftlicher Prüfungsverband, vereidigter Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaft;

15. Unternehmen

jeder Rechtsträger, der einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr betreibt;

16. verbundene Unternehmen

Unternehmen, die zueinander in einer der in Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1237 (ABl. 270 vom 29.7.2021, S. 39) geändert worden ist, genannten Beziehung stehen;

17. Wärmeversorgungsunternehmen

Unternehmen, das gewerblich Wärme an einen Kunden liefert.

Teil 2

Entlastung der Letztverbraucher und Kunden

Kapitel 1

Entlastung der mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten Letztverbraucher

§ 3

Entlastung der mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten Letztverbraucher

(1) Jeder Erdgaslieferant ist verpflichtet, dem von ihm am ersten Tag eines Kalendermonats mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten, in Satz 3 bezeichneten

Letztverbraucher im Zeitraum vom 1. März 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für jeden Monat, in dem er diesen Letztverbraucher beliefert, einen nach § 8 Absatz 1 bis 3 ermittelten Entlastungsbetrag gutzuschreiben. Endet oder beginnt die Belieferung eines Letztverbrauchers mit leitungsgebundenem Erdgas während eines Monats, so hat der Erdgaslieferant diesem Letztverbraucher den Entlastungsbetrag für diesen Monat anteilig gutzuschreiben und in der nächsten Rechnung zu berücksichtigen. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 bestehen gegenüber einem mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten Letztverbraucher für jede seiner Entnahmestellen, sofern

1. der Jahresverbrauch an der Entnahmestelle 1 500 000 Kilowattstunden pro Jahr nicht überschreitet,
2. er das Erdgas, das über die Entnahmestelle geliefert wird, weit überwiegend im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Gemeinschaft der Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes bezieht,
3. er eine zugelassene Pflege-, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung oder Kindertagesstätte, eine andere Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder Altenhilfe ist, die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuches soziale Leistungen erbringen oder
4. er eine Einrichtung der medizinischen Rehabilitation, eine Einrichtung der beruflichen Rehabilitation, eine Werkstatt für Menschen mit Behinderungen oder ein anderer Leistungsanbieter oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I, S. 959) geändert worden ist, ist.

Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 bestehen nicht, sofern der Letztverbraucher ein zugelassenes Krankenhaus ist. Ferner besteht die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 nicht, soweit der Letztverbraucher leitungsgebundenes Erdgas für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen bezieht. Letztverbraucher, die eine Anlage zur Kraft-Wärme-Kopplung nach § 2 Nummern 13 und 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes betreiben, sind von Satz 5 ausgenommen. Die Entlastung von Letztverbrauchern, denen gegenüber die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 nicht bestehen, erfolgt nach Maßgabe der §§ 6 und 7.

(2) Ein Letztverbraucher, der im Wege einer registrierenden Leistungsmessung mit leitungsgebundenem Erdgas beliefert wird und gegenüber dem nach Absatz 1 Satz 3 eine Verpflichtung des Erdgaslieferanten besteht, muss seinem Erdgaslieferanten zur Klärung seiner Anspruchsberechtigung nach Absatz 1 in Textform mitteilen, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Eine Mitteilung nach Satz 1 ist entbehrlich, wenn ein Letztverbraucher seinem Erdgaslieferanten bereits eine Mitteilung nach § 2 Absatz 1 Satz 5 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes gemacht hat. Wechselt ein Letztverbraucher den Erdgaslieferanten, hat er seinem neuen Erdgaslieferanten unverzüglich nach Vertragsschluss unter Vorlage geeigneter Unterlagen die Voraussetzungen für eine Anspruchsberechtigung nach Absatz 1 mitzuteilen.

(3) Der Erdgaslieferant ist verpflichtet, den auf einen Letztverbraucher nach Absatz 1 entfallenden Entlastungsbetrag ab dem 1. März 2023 in einer mit dem Letztverbraucher vertraglich vereinbarten Abschlagszahlung oder Vorauszahlung unmittelbar und gleichmäßig zu berücksichtigen. Eine Senkung der vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung auf einen Wert unter null Euro ist unzulässig. Der Erdgaslieferant ist verpflichtet, dem Letztverbraucher die ab dem 1. März 2023 vorgesehene Höhe der vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung soweit möglich bis zum Ablauf des 15. Februar 2023, in jedem Fall jedoch vor dem 1. März 2023, in Textform mitzuteilen. Die Mitteilung nach Satz 2 hat insbesondere zu enthalten:

1. die bisherige und die nach Berücksichtigung des Entlastungsbetrags künftige Höhe der vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung,
2. den aktuell vereinbarten Brutto-Arbeitspreis, den Brutto-Grundpreis und den nach § 9 Absatz 2 geltenden Referenzpreis sowie
3. die Höhe des Entlastungskontingents nach § 10 Absatz 1, die Höhe des Entlastungsbetrags und dessen Verteilung auf die vertraglichen Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen.

(4) Ist die Differenz gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 positiv, hat der Letztverbraucher einen Rückerstattungsanspruch gegenüber dem Lieferanten in Höhe des Betrages der Differenz. Dieser Rückerstattungsanspruch ist in der Höhe maximal auf die Summe der geleisteten Zahlungen gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 begrenzt.

(5) Letztverbraucher, die Unternehmen sind, dürfen die Entlastung nach diesem Paragraphen nicht in Anspruch nehmen

1. für Entnahmestellen, die der Erzeugung, Umwandlung oder Verteilung von Energie dienen, sofern die Entlastungssumme des Unternehmens über 2 Millionen Euro liegt, oder
2. wenn und solange die Europäische Union gegen sie Sanktionen verhängt hat; dies bezieht sich auf
 - a) Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in den Rechtsakten der Europäischen Union, mit denen diese Sanktionen verhängt wurden, ausdrücklich genannt sind,
 - b) Unternehmen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, gegen die die Europäische Union Sanktionen verhängt hat, und
 - c) Unternehmen, die in Wirtschaftszweigen tätig sind, gegen die die Europäische Union Sanktionen verhängt hat, soweit Beihilfen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden.

Wenn ein Letztverbraucher die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt, muss er dies seinem Erdgaslieferanten unverzüglich vor der Inanspruchnahme eines Entlastungsbetrags mitteilen.

§ 4

Vorgaben zur Gestaltung von Erdgaslieferverträgen; Informationspflichten der Erdgaslieferanten

(1) Der Erdgaslieferant darf für eine Entnahmestelle eines von ihm belieferten Letztverbrauchers für die Monate, in denen der Letztverbraucher eine Entlastung nach § 3 Absatz 1 erhält, nur einen Grundpreis in der Höhe des Grundpreises vereinbaren, den er auf Grund des Erdgasliefervertrages mit dem Letztverbraucher am 30. September 2022 verlangen konnte. Ein anderer Grundpreis darf nur vereinbart werden, soweit sich nach dem 30. September 2022 die im Grundpreis enthaltenen Netzentgelte, Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung oder staatlich veranlassten Preisbestandteile geändert haben. Eine Vereinbarung über den Grundpreis ist unwirksam, soweit darin ein anderer Grundpreis vereinbart wurde als nach den Sätzen 1 und 2 vereinbart werden durfte.

(2) Der Erdgaslieferant darf im Zusammenhang mit einem Vertrag über die Belieferung eines Letztverbrauchers mit leitungsgebundenem Erdgas, den er im Zeitraum vom ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1] bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 mit einem Letztverbraucher schließt, weder unmittelbare noch mittelbare Vergünstigungen oder Zugaben gewähren, die insgesamt einen Wert von 50 Euro pro Entnahmestelle des Letztverbrauchers, die der Erdgaslieferant beliefert, überschreiten. Ein Zuwiderhandeln stellt einen Rechtsbruch im Sinne des § 3a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb dar.

(3) Der Entlastungsbetrag nach § 8 und § 5 Absatz 1 Satz 1 ist von dem Erdgaslieferanten auf seinen Rechnungen an den Letztverbraucher nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes transparent als Kostenentlastung auszuweisen.

(4) Der Erdgaslieferant hat bis zum Ablauf des 31. Januar 2023 auf seiner Internetseite allgemein über die Entlastung nach § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 zu informieren. Die Informationen müssen einfach auffindbar und verständlich sein, einen Hinweis auf den kostenmindernden Nutzen von Energieeinsparungen enthalten und darauf hinweisen, dass die Entlastung aus Mitteln des Bundes finanziert wird. Schließt der Erdgaslieferant mit einem bisher nicht von ihm belieferten Letztverbraucher einen Liefervertrag über leitungsgebundenes Erdgas ab oder erhöht er seine Preise, so ist er verpflichtet, dem Letztverbraucher die Informationen nach den Sätzen 1 und 2 in Textform zu übermitteln. Weitere Informationspflichten, insbesondere die nach § 5 Absatz 2 und 3 der Gasgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. 2391, 2396), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist, und § 41 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes bestehen nicht.

(5) Im Fall eines Lieferantenwechsels ist der bisherige Erdgaslieferant verpflichtet, dem Letztverbraucher in der Schlussrechnung mitzuteilen, welchen Entlastungsbetrag er zugunsten der Entnahmestelle des Letztverbrauchers berücksichtigt hat und auf welchem prognostizierten Jahresverbrauch die Berechnung dieses Entlastungsbetrags beruht. Wenn dem neuen Erdgaslieferanten die Informationen nach Satz 1 nicht vorliegen, hat er als Grundlage zur Ermittlung des Entlastungsbetrags die Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers für die Entnahmestelle seines Letztverbrauchers zugrunde zu legen.

(6) Gegen den Anspruch des Letztverbrauchers auf den Entlastungsbetrag darf der Erdgaslieferant nicht mit Gegenansprüchen aufrechnen.

(7) Im Übrigen sind die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes, insbesondere des Teils 4, anzuwenden.

(8) Absatz 1 ist ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1] auch auf Verträge anzuwenden, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1] geschlossen wurden.

§ 5

Besondere Regelungen zur Entlastungserstreckung auf die Monate Januar und Februar 2023

(1) Für Letztverbraucher nach § 3 Absatz 1 Satz 3, die in den Monaten Januar und Februar 2023 mit leitungsgebundenem Erdgas beliefert wurden, ist von dem Erdgaslieferanten, der sie am 1. März 2023 mit leitungsgebundenem Erdgas beliefert, zusätzlich zu den Entlastungen nach § 3 für die Monate Januar und Februar 2023 jeweils der für den Monat März 2023 nach § 8 Absatz 1 bis 3 ermittelte Entlastungsbetrag zu berücksichtigen.

Eine nachträgliche Korrektur von Rechnungen, die der Erdgaslieferant dem Letztverbraucher für die Monate Januar oder Februar 2023 gestellt hat, hat nicht zu erfolgen.

(2) Bei einer vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung für den Monat März 2023 kann die Berücksichtigung der Entlastungen für die Monate Januar und Februar 2023 nach Absatz 1 dadurch erfolgen, dass der Erdgaslieferant

1. die vertragliche Abschlagszahlung oder Vorauszahlung für den Monat März 2023 zusätzlich um die auf die Monate Januar und Februar 2023 entfallenden Entlastungsbeträge reduziert und in dem Fall, dass die Summe der Entlastungsbeträge für die Monate Januar und Februar 2023 die vertragliche Abschlagszahlung oder Vorauszahlung für den Monat März 2023 übersteigt, den verbleibenden Entlastungsbetrag in der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes verrechnet,
2. einen vertraglich vorgesehenen Zahlungsvorgang für den Monat März 2023 nicht auslöst und eine Differenz zwischen der ausgesetzten Abschlagszahlung oder Vorauszahlung und dem Entlastungsbetrag nach § 8 Absatz 1 bis 3 in der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes ausgleicht,
3. die auf die Monate Januar oder Februar 2023 entfallenden Entlastungsbeträge abweichend von § 4 Absatz 6 mit bestehenden Forderungen aus seinem Vertragsverhältnis mit dem Letztverbraucher verrechnet,
4. dem Letztverbraucher eine von diesem für die Monate Januar oder Februar 2023 erbrachte Abschlagszahlung oder Vorauszahlung unverzüglich zurücküberweist und eine Differenz zwischen erbrachter Abschlagszahlung oder Vorauszahlung sowie dem Entlastungsbetrag nach § 8 Absatz 1 bis 3 in der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes ausgleicht,
5. einen vertraglich vorgesehenen Zahlungsvorgang für die Monate Januar oder Februar 2023 nicht auslöst und eine Differenz zwischen ausgesetzter Abschlags- oder Vorauszahlung sowie dem Entlastungsbetrag nach § 8 Absatz 1 bis 3 in der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes ausgleicht, oder
6. eine vom Letztverbraucher selbst veranlasste Zahlung im Zuge der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes verrechnet.

Ist vertraglich keine Abschlagszahlung oder Vorauszahlung vereinbart, ist der auf die Monate Januar und Februar 2023 entfallende Entlastungsbetrag mit der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes auszugleichen.

§ 6

Entlastung weiterer, mit leitungsgebundenem Erdgas beliefelter Letztverbraucher

(1) Jeder Erdgaslieferant ist verpflichtet, dem von ihm am ersten Tag eines Kalendermonats mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten, in Satz 2 bezeichneten Letztverbraucher, dem gegenüber er nicht bereits nach § 3 zur Entlastung verpflichtet ist, im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für jeden Kalendermonat einen nach § 8 ermittelten Entlastungsbetrag gutzuschreiben. Endet oder beginnt die Belieferung eines Letztverbrauchers mit leitungsgebundenem Erdgas während eines Kalendermonats, hat der jeweilige Erdgaslieferant dem Letztverbraucher den Entlastungsbetrag für diesen Kalendermonat anteilig gutzuschreiben und in der nächsten Rechnung zu berücksichtigen. Der Erdgaslieferant hat den Entlastungsbetrag in der Rechnung transparent als

Kostenentlastung auszuweisen Die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 besteht gegenüber mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten Entnahmestellen von Letztverbrauchern,

1. die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden, wenn deren Jahresverbrauch mehr als 1 500 000 Kilowattstunden beträgt, und keinen Anspruch auf eine Entlastung nach § 3 Absatz 1 haben oder
2. die ein zugelassenes Krankenhaus sind.

Die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 besteht nicht, soweit der Letztverbraucher leitungsgebundenes Erdgas für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen bezieht. Letztverbraucher, die eine Anlage zur Kraft-Wärme-Kopplung nach § 2 Nummern 13 und 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes betreiben, sind von Satz 4 ausgenommen

- (2) § 3 Absatz 3 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 7

Entlastung bei selbstbeschafften Erdgasmengen

(1) Die §§ 3 bis 6 sind nicht anzuwenden auf Lieferungen von leitungsgebundenem Erdgas, die ein Letztverbraucher aus einem eigenen oder in seinem Auftrag von einem Dritten betriebenen Bilanzkreis bezieht und die von ihm selbst oder von mit ihm verbundenen Unternehmen verbraucht werden.

(2) Ein Letztverbraucher, der leitungsgebundenes Erdgas aus Lieferungen im Sinne von Absatz 1 verbraucht, hat gegenüber der Bundesrepublik Deutschland einen Anspruch auf Erstattung monatlicher Entlastungsbeträge nach § 8 Absatz 3 und 4 sowie auf eine vierteljährliche Vorauszahlung auf diesen Erstattungsanspruch. Der Anspruch nach Satz 1 besteht nicht, soweit der Letztverbraucher leitungsgebundenes Erdgas für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen bezieht. Die Ausnahme nach Satz 2 gilt nicht für Letztverbraucher, die eine KWK-Anlage nach § 2 Nummern 13 und 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes betreiben, und leitungsgebundenes Erdgas nicht ausschließlich für den kommerziellen Betrieb der KWK-Anlage verwenden.

(3) Der Erstattungsanspruch ist für die Lieferungen nach Absatz 1 pro Jahr auf die Brutto-Beschaffungskosten begrenzt. Die Brutto-Beschaffungskosten sind das Produkt aus dem Brutto-Arbeitspreis und der Netto-Verbrauchsmenge gemäß Absatz 1 in den Monaten, in denen Anspruch auf einen Entlastungsbetrag besteht. Ist in diesen Monaten die Differenz zwischen der Summe der gewährten Entlastungsbeträge und den Brutto-Beschaffungskosten positiv, steht der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Letztverbraucher ein Rückzahlungsanspruch in Höhe des Betrages der Differenz zu.

- (4) § 3 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 8

Ermittlung des Entlastungsbetrags für leitungsgebundenes Erdgas

(1) Der monatliche Entlastungsbetrag ergibt sich für jede Entnahmestelle als Produkt aus dem Differenzbetrag nach § 9 und dem Entlastungskontingent nach § 10, gedeckelt durch die jeweils geltende Höchstgrenze nach § 18, und sodann geteilt durch Zwölf. Wird der Letztverbraucher über mehrere Entnahmestellen beliefert, kann der Entlastungsbetrag

von dem Letztverbraucher durch Erklärung gegenüber dem Lieferanten anteilig auf seine Entnahmestellen verteilt werden.

(2) Der Entlastungsbetrag ist unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu gewähren. Der Vorbehalt ist mit der Wertstellung des Ausgleichs der Abrechnung für das Kalenderjahr 2023 nach § 20 erfüllt. Abweichend von Satz 1 besteht in den Fällen des § 29 Absatz 1 Satz 2 der Vorbehalt einer Rückforderung nach § 29 Absatz 4 fort.

(3) Für die Bestimmung des Entlastungsbetrags nach § 7 Absatz 2 sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Absatz 1 Satz 1 ist dabei mit den Maßgaben entsprechend anzuwenden, dass im Rahmen der Bestimmung des Differenzbetrages nach § 9 Absatz 1 anstelle des vereinbarten Arbeitspreises die durchschnittlichen Beschaffungskosten für das von dem Letztverbraucher in dem Kalendermonat verbrauchte Erdgas heranzuziehen sind. Von dem Entlastungsbetrag sind Erstattungen in Abzug zu bringen, die der Letztverbraucher für aus dem bezogenen Erdgas erzeugte Wärme erhält, die er als Wärmeversorgungsunternehmen an Kunden liefert.

(4) Durchschnittliche Beschaffungskosten im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 sind im Fall des § 7 Absatz 2 der Betrag in Cent pro Kilowattstunde, der sich für einen Letztverbraucher aus der Summe der Gesamtbezugskosten aller Liefervereinbarungen im Sinne von § 7 Absatz 1 für einen Liefermonat geteilt durch die insgesamt vom Letztverbraucher in dem betreffenden Kalendermonat über alle Entnahmestellen verbrauchten Kilowattstunden ergibt. Soweit der Letztverbraucher Finanzkontrakte ohne Lieferverpflichtung zur Absicherung seiner durchschnittlichen Beschaffungskosten abgeschlossen hat, sind diese bei der Ermittlung der Beschaffungskosten zu berücksichtigen. Dabei sind auch solche Geschäfte zu berücksichtigen, die durch Gegengeschäfte aufgehoben werden.

§ 9

Differenzbetrag

(1) Der Differenzbetrag ergibt sich für einen Kalendermonat aus der Differenz zwischen dem für die Belieferung der Entnahmestelle für den ersten Tag des Kalendermonats vereinbarten Arbeitspreis und dem Referenzpreis nach Absatz 2. Der Differenzbetrag nach Satz 1 beträgt null, sofern der Referenzpreis nach Absatz 2 den Arbeitspreis nach Satz 1 übersteigt.

(2) Der Referenzpreis für leitungsgebundenes Erdgas beträgt für Entnahmestellen von Letztverbrauchern,

1. die einen Anspruch nach § 3 haben, 12 Cent pro Kilowattstunde einschließlich Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich der Umsatzsteuer;
2. die einen Anspruch nach den §§ 6 oder 7 Absatz 2 haben, 7 Cent pro Kilowattstunde vor Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich der Umsatzsteuer.

(3) Für jeden Letztverbraucher, der einen Entlastungsanspruch nach § 3 Absatz 1 hat, dessen Netzentgelte oder Messstellenentgelte jedoch nicht durch seinen Erdgaslieferanten erhoben werden, reduziert sich der Referenzpreis gemäß Absatz 2 Nummer 1 um die Höhe der Netz- oder Messstellenentgelte. Der Letztverbraucher mit einer Vereinbarung nach Satz 1 hat den Erdgaslieferanten in Textform über seine Netzentgelte oder Messstellenentgelte bis zum 1. März 2023, oder, falls der Anspruch danach entsteht, unverzüglich zu

informieren. Liegen die Informationen nicht vor, berücksichtigen die Erdgaslieferanten pauschaliert 0 Cent je Kilowattstunde für die Netzentgelte und Messstellenentgelte.

§ 10

Entlastungskontingent

(1) Der Entlastungsbetrag wird gewährt für ein Entlastungskontingent in Kilowattstunden pro Kalenderjahr. Dieses Entlastungskontingent beträgt für Entnahmestellen von Letztverbrauchern,

1. die einen Anspruch nach § 3 Absatz 1 haben, 80 Prozent des Jahresverbrauchs, den der Erdgaslieferant für die Entnahmestelle im Monat September 2022 prognostiziert hat; dabei ist bei Letztverbrauchern, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden, die vom zuständigen Messstellenbetreiber gemessene Netzentnahme für den Zeitraum des Kalenderjahres 2021 an der betreffenden Entnahmestelle maßgeblich;
2. die einen Anspruch nach § 6 haben, 70 Prozent der Menge leitungsgebundenen Erdgases, die der zuständige Messstellenbetreiber für den Zeitraum des Kalenderjahres 2021 an der betreffenden Entnahmestelle gemessen hat; bei zugelassenen Krankenhäusern, die über ein Standardlastprofil abgerechnet werden, ist der Jahresverbrauch, den der Erdgaslieferant für die Entnahmestelle im Monat September 2022 prognostiziert hat, maßgeblich;
3. die einen Anspruch nach § 7 Absatz 2 haben, 70 Prozent der Menge des aus Lieferungen im Sinne des § 7 Absatz 1 bezogenen leitungsgebundenen Erdgases, das der Letztverbraucher im Zeitraum des Kalenderjahres 2021 verbraucht hat.

(2) Verfügt der Erdgaslieferant nicht über die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder 2 genannte Verbrauchsprognose, hat er den nach § 24 Absatz 1 und 4 der Gasnetz Zugangsverordnung geltenden und dem Erdgaslieferanten mitgeteilten prognostizierten Jahresverbrauch der Entnahmestelle anzusetzen.

(3) Bei einem Letztverbraucher nach Absatz 1 Satz 2, der im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert wird und über dessen Entnahmestelle nach dem 1. Januar 2021 erstmalig leitungsgebundenes Erdgas bezogen wurde, beginnt der zugrunde zulegende Zeitraum mit dem Tag der Lieferung und endet der zugrunde zu legende Zeitraum nach einem Kalenderjahr. Wurde im Fall von Satz 1 erstmals leitungsgebundenes Erdgas nach dem 1. Januar 2022 bezogen, wird der Jahresverbrauch auf Basis der durchschnittlichen monatlichen Verbrauchsmengen geschätzt. Für die Schätzung sind die Verbrauchsmengen der am weitesten zurückliegenden Kalendermonate zu nutzen, höchstens jedoch zwölf Kalendermonate. Sofern der Schätzung nach Satz 3 Verbrauchsmengen über weniger als zwölf Kalendermonate zugrunde liegen, sind die Schätzungen jeden Kalendermonat mit den neuen zur Verfügung stehenden Verbrauchsmengen zu aktualisieren. Sofern nicht Daten über Verbrauchsmengen von mindestens drei Kalendermonaten vorliegen, beträgt die Jahresverbrauchsmenge null.

(4) Für einen Letztverbraucher, der eine KWK-Anlage nach § 2 Nummern 13 und 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes betreibt, wird die nach den Absätzen 1 bis 3 zugrunde zulegende Jahresverbrauchsmenge des bezogenen leitungsgebundenen Erdgases reduziert um Mengen, die im zugrunde zulegenden Zeitraum nach den Absätzen 1 bis 3 entfallen auf die Erzeugung von

1. Kondensationsstrom, wobei der Kondensationsstrom gemessen in Kilowattstunden mit dem Faktor 2 auf die äquivalente Gasmenge gemessen in Kilowattstunden umzurechnen ist;
2. KWK-Nutzwärmeerzeugung, die an Dritte veräußert und nicht für eigene Zwecke verwendet wird, wobei hierbei das Produkt aus dem Anteil der veräußerten KWK-Nutzwärmeerzeugung, die veräußert wird, an der gesamten KWK-Nutzwärmeerzeugung und der Gasmenge maßgeblich ist, die nach Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik auf die KWK-Nutzwärmeerzeugung entfällt; und
3. KWK-Nettostromerzeugung, die an Dritte veräußert und nicht für eigene Zwecke verwendet wird, wobei das Produkt aus dem Anteil der KWK-Nettostromerzeugung, die veräußert wird, an der gesamten KWK-Nettostromerzeugung und der Gasmenge maßgeblich ist, die nach Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik auf die KWK-Nettostromerzeugung entfällt.

Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn die Berechnung nach den Grundlagen und Rechenmethoden der Nummern 4 bis 6 und 8 des Arbeitsblattes FW 308 „Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes“ des Energieeffizienzverbandes für Wärme, Kälte und KWK e. V. AGFW (Bundesanzeiger vom 19. Oktober 2015, nichtamtlicher Teil, Institutionelle Veröffentlichungen) erstellt wurde. Ein Letztverbraucher im Sinne von Satz 1 ist verpflichtet, seinen Lieferanten über die Mengen nach Satz 1 in Textform bis zum 1. März 2023 oder, falls der Anspruch danach entsteht, unverzüglich zu informieren. Für einen Letztverbraucher im Sinne des § 7 Absatz 2 Satz 3 tritt anstelle des Lieferanten der Messstellenbetreiber. Sofern Letztverbraucher der Pflicht nach Satz 3 nicht nachkommen, beträgt die nach den Absätzen 1 bis 3 zugrunde zulegende Jahresverbrauchsmenge des bezogenen leitungsgebundenen Erdgases null.

Kapitel 2

Entlastung der Kunden von Wärmeversorgungsunternehmen

§ 11

Entlastung mit Wärme beliefelter Kunden

(1) Jedes Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinem in Satz 5 bezeichneten Kunden für die jeweiligen am ersten Tag eines Kalendermonats mit Wärme belieferten Entnahmestellen im Zeitraum vom 1. März 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für jeden Kalendermonat, in dem es die Entnahmestellen dieses Kunden beliefert, einen nach § 15 ermittelten Entlastungsbetrag gutzuschreiben. Endet oder beginnt die Belieferung eines Kunden mit Wärme während eines Kalendermonats, so hat das Wärmeversorgungsunternehmen diesem Kunden den Entlastungsbetrag für diesen Kalendermonat anteilig gutzuschreiben und in der nächsten Rechnung zu berücksichtigen. Das Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, den auf einen Kunden entfallenden Entlastungsbetrag ab dem 1. März 2023 in den vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlungen unmittelbar und gleichmäßig zu berücksichtigen. Eine Senkung der vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung auf einen Wert unter null Euro ist unzulässig. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 bis 3 bestehen gegenüber jedem mit Wärme belieferten Kunden,

1. für Entnahmestellen, deren Jahresverbrauch 1 500 000 Kilowattstunden pro Jahr nicht überschreitet;

2. der Wärme im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Gemeinschaft der Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes bezieht;
3. der eine zugelassene Pflege-, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen oder Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist, die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuches soziale Leistungen erbringt oder
4. der eine Einrichtung der medizinischen Rehabilitation, eine Einrichtung der beruflichen Rehabilitation, eine Werkstatt für Menschen mit Behinderungen oder ein anderer Leistungsanbieter oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind.

Die Verpflichtung nach den Sätzen 1 bis 3 besteht nicht, sofern der Kunde ein zugelassenes Krankenhaus ist.

(2) Zusätzlich zur Entlastung nach Absatz 1 ist das Wärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, dem Kunden einen einmaligen Entlastungsbetrag gutzuschreiben, der nach § 13 ermittelt wird.

(3) Die Gutschrift nach Absatz 2 erfolgt in der ersten turnusmäßigen Abrechnung nach dem 28. Februar 2023. Übersteigt der kumulierte Entlastungsbetrag nach den § 11 Absatz 1 und § 13 die in Rechnung gestellten Forderungen des Wärmeversorgungsunternehmens für die Lieferung von Wärme, wird der Differenzbetrag der darauffolgenden turnusmäßigen Abrechnung gutgeschrieben. Übersteigt der Differenzbetrag die in Rechnung gestellten Forderungen für die Lieferung von Wärme, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Das Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, dem Kunden die ab dem 1. März 2023 vorgesehene Höhe der Abschlags- oder Vorauszahlungen sowie deren Rückwirkung nach § 13 bis zum Ablauf des 15. Februar 2023 in Textform mitzuteilen. Die Mitteilung nach Satz 1 hat insbesondere zu enthalten:

1. die bisherige und die nach Berücksichtigung des Entlastungsbetrags künftige Höhe der vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlung,
2. den aktuellen Brutto-Arbeitspreis und den nach § 16 Absatz 2 geltenden Referenzpreis sowie
3. die Höhe des Entlastungskontingents nach § 17 und die Höhe des Entlastungsbetrags.

(5) Ist die Differenz gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 positiv, hat der Kunde einen Rückerstattungsanspruch gegenüber dem Lieferanten in Höhe des Betrages der Differenz. Dieser Rückerstattungsanspruch ist in der Höhe maximal auf die Summe der geleisteten Zahlungen gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 begrenzt.

(6) § 3 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 12

Vorgaben zur Gestaltung von Wärmelieferverträgen; Informationspflichten der Wärmeversorgungsunternehmen

(1) Das Wärmeversorgungsunternehmen darf für eine Entnahmestelle eines von ihm belieferten Kunden neben dem Entlastungsbetrag nach § 11 Absatz 1 einen vertraglich vereinbarten Grundpreis nur in der Höhe berechnen, die es mit dem jeweiligen Kunden für den Kalendermonat September 2022 vereinbart hat. Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit die

Änderung des zwischen dem Wärmeversorgungsunternehmen und dem von ihm belieferten Kunden vereinbarten Grundpreises auf einer Änderung von staatlich veranlassten Preisbestandteilen beruht oder auf Grundlage einer bereits vor dem 1. Oktober 2022 vereinbarten Preisanpassungsklausel vorgenommen wurde, die den inhaltlichen Vorgaben des § 24 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) geändert worden ist, entspricht. Satz 1 ist ebenfalls nicht anzuwenden bei Senkungen des Grundpreises.

(2) Das Wärmeversorgungsunternehmen darf im Zusammenhang mit einem Vertrag über die Belieferung eines Kunden mit Wärme, den es im Zeitraum vom ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1] 2022 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 mit einem Kunden schließt, weder unmittelbare noch mittelbare Vergünstigungen oder Zugaben gewähren, die insgesamt einen Wert von 50 Euro pro Entnahmestelle des Kunden überschreiten. Ein Zuwiderhandeln stellt einen Rechtsbruch im Sinne des § 3a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb dar.

(3) Der Entlastungsbetrag ist von dem Wärmeversorgungsunternehmen auf seinen Rechnungen an den Kunden transparent als Kostenentlastung auszuweisen.

(4) Das Wärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden im Rahmen der Vertragsverhältnisse zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens bis zum Ablauf des 15. Februar 2023 auf seiner Internetseite oder durch Mitteilung an den Kunden in Textform allgemein über die Entlastung nach § 11 Absatz 1 und die Höhe des Entlastungsbetrags zu informieren. Die Informationen müssen einfach auffindbar und verständlich sein, einen Hinweis auf den kostenmindernden Nutzen von Energieeinsparungen enthalten und darauf hinweisen, dass die Entlastung aus Mitteln des Bundes finanziert wird. Schließt das Wärmeversorgungsunternehmen mit einem bisher nicht von ihm belieferten Kunden einen Liefervertrag über Wärme ab oder erhöht er seine Preise, ist es verpflichtet, dem Kunden die Informationen nach den Sätzen 1 und 2 in Textform zu übermitteln.

(5) Im Fall eines Wechsels der Wärmeversorgungsunternehmen ist das bisherige Wärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, dem Kunden in seiner nächsten Schlussrechnung mitzuteilen, welchen Entlastungsbetrag es zugunsten der Entnahmestelle des Kunden berücksichtigt hat und auf welchem prognostizierten Jahresverbrauch die Berechnung dieses Entlastungsbetrags beruht. Der Kunde ist verpflichtet, die Informationen nach Satz 1 an das neue Wärmeversorgungsunternehmen weiterzugeben. Wenn dem neuen Wärmeversorgungsunternehmen die Informationen nach Satz 1 nicht vorliegen, hat es als Grundlage zur Ermittlung des Entlastungsbetrags die Jahresverbrauchsprognose für die Entnahmestelle seines Kunden zugrunde zu legen.

(6) Gegen den Anspruch des Kunden auf den Entlastungsbetrag darf das Wärmeversorgungsunternehmen nicht mit Gegenansprüchen aufrechnen. Abweichend von Satz 1 ist das Wärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Entlastungsbetrag mit Zahlungsrückständen des Kunden aus dem bestehenden Lieferverhältnis zu verrechnen.

§ 13

Besondere Regelungen zur Entlastungserstreckung auf die Monate Januar und Februar 2023

(1) Das Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Kunden nach § 11 Absatz 1 Satz 4 zusätzlich zu der Entlastung nach § 11 Absatz 1 für die Monate Januar und Februar 2023 jeweils den für den Monat März 2023 ermittelten Entlastungsbetrags

gutzuschreiben, soweit mit dem Kunden in diesen Monaten bereits ein Vertragsverhältnis bestand.

(2) Bei einer für den Monat März 2023 vertraglich vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlung kann die Berücksichtigung der Entlastungen nach Absatz 1 dadurch erfolgen, dass

1. das Wärmeversorgungsunternehmen nach seiner Wahl die vertraglich vereinbarte Abschlags- oder Vorauszahlung reduziert,
2. den Entlastungsbetrag mit bestehenden Forderungen aus seinem Vertragsverhältnis mit dem Kunden verrechnet,
3. eine erbrachte Abschlags- oder Vorauszahlung des Kunden zurücküberweist,
4. einen vertraglich vorgesehenen Zahlungsvorgang für die Monate Januar 2023 und Februar 2023 nicht auslöst,
5. in der nächsten Rechnung ausgleicht
6. oder Kombinationen zweier oder mehrerer der in den Nummern 1 bis 5 genannten Varianten nutzt.

(3) Sind mit dem Kunden keine Abschlags- oder Vorauszahlungen vereinbart, so ist Absatz 2 auf Grundlage der Abrechnungen entsprechend anzuwenden.

(4) § 11 Absatz 4 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass das Wärmeversorgungsunternehmen verpflichtet ist, den auf einen Kunden nach Absatz 1 entfallenden Entlastungsbetrag in den ersten mit dem Kunden vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlungen nach dem 28. Februar 2023 unmittelbar und gleichmäßig zu berücksichtigen.

§ 14

Entlastung weiterer mit Wärme beliefelter Kunden

(1) Jedes Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, einen von ihm am ersten Tag eines Kalendermonats mit Wärme belieferten Kunden, gegenüber dem es nicht bereits nach § 11 Absatz 1 verpflichtet ist, im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für jeden Kalendermonat mit der nächsten turnusmäßigen Abrechnung einen nach § 15 ermittelten Entlastungsbetrag gutzuschreiben. Endet oder beginnt die Belieferung des Kunden mit Wärme während eines Kalendermonats, hat das jeweilige Wärmeversorgungsunternehmen dem Kunden den Entlastungsbetrag für diesen Kalendermonat anteilig gutzuschreiben und in der nächsten Rechnung zu berücksichtigen. Das Wärmeversorgungsunternehmen hat den Entlastungsbetrag in der Rechnung transparent als Kostenentlastung auszuweisen.

(2) Absatz 1 ist auch für Kunden anzuwenden, die mit Wärme in Form von Dampf versorgt werden. Er ist nicht für Kunden anzuwenden, soweit sie die Wärme zur Erzeugung von Wärme einsetzen, die sie als Wärmeversorgungsunternehmen an andere Kunden liefern.

(3) § 3 Absatz 5 und § 11 Absatz 5 sind entsprechend anzuwenden.

§ 15

Ermittlung des Entlastungsbetrags für Wärme

(1) Der Entlastungsbetrag ergibt sich für jede Entnahmestelle als Produkt aus dem Differenzbetrag nach § 16 und dem Entlastungskontingent nach § 17, gedeckelt durch die jeweils geltende Höchstgrenze nach § 18, und sodann geteilt durch Zwölf. Wird der Kunde über mehrere Entnahmestellen beliefert, kann der monatliche Entlastungsbetrag von dem Kunden durch Erklärung gegenüber dem Lieferanten anteilig auf seine Entnahmestellen verteilt werden.

(2) Einem Kunden, der zu einer Mitteilung nach § 22 verpflichtet ist, darf der Entlastungsbetrag erst gewährt werden, wenn er diese Pflicht erfüllt hat.

(3) Der Entlastungsbetrag ist unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu gewähren. Der Vorbehalt ist mit der Wertstellung des Ausgleichs der Jahresendabrechnung für das Kalenderjahr 2023 nach § 20 erfüllt. Abweichend von Satz 1 besteht in den Fällen des § 29 Absatz 1 Satz 2 der Vorbehalt einer Rückforderung nach § 29 Absatz 4 fort.

§ 16

Differenzbetrag

(1) Der Differenzbetrag ergibt sich für einen Kalendermonat aus der Differenz zwischen dem für die Belieferung der Entnahmestelle für den ersten Tag des Kalendermonats vereinbarten gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreis für den gesamten Kalendermonat und dem Referenzpreis nach Absatz 2. Der Differenzbetrag gemäß Satz 1 beträgt null, sofern der Referenzpreis nach Absatz 2 den Arbeitspreis gemäß Satz 1 übersteigt.

(2) Der Referenzpreis für Wärme beträgt für Entnahmestellen,

1. die § 11 erfüllen, 9,5 Cent pro Kilowattstunde einschließlich Messentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich der Umsatzsteuer;
2. die § 14 Absatz 1 erfüllen, 7,5 Cent pro Kilowattstunde vor Messentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen oder
3. die § 14 Absatz 2 erfüllen, 9 Cent pro Kilowattstunde vor Messentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen.

§ 17

Entlastungskontingent

Der Entlastungsbetrag wird gewährt für ein Entlastungskontingent in Kilowattstunden pro Kalenderjahr. Dieses Entlastungskontingent beträgt für Entnahmestellen von Kunden,

1. die § 11 erfüllen, 80 Prozent des Jahresverbrauchs, den das Wärmeversorgungsunternehmen im Monat September 2022 prognostiziert hat;
2. die § 14 Absatz 1 erfüllen, 70 Prozent der Wärmemenge, die für den Zeitraum des Kalenderjahres 2021 an der betreffenden Entnahmestelle gemessen wurde;

3. die § 14 Absatz 2 erfüllen, 70 Prozent der Wärmemenge, die für den Zeitraum des Kalenderjahres 2021 an der betreffenden Entnahmestelle gemessen wurde.

Kapitel 3

Höchstgrenzen der Entlastungsbeträge und Selbsterklärung

§ 18

Höchstgrenzen

(1) Wenn der Letztverbraucher oder der Kunde ein Unternehmen ist, darf die Entlastungssumme für sämtliche Entnahmestellen des Letztverbrauchers oder Kunden sowie der mit ihnen verbundenen Unternehmen vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben insgesamt nicht übersteigen:

1. bei Letztverbrauchern oder Kunden, deren besondere Betroffenheit von den hohen Energiepreisen von der Prüfbehörde nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a festgestellt wurde,
 - a) 150 Millionen Euro bei Letztverbrauchern oder Kunden, für die durch die Prüfbehörde zudem festgestellt wurde, dass sie energieintensiv sind und einer Branche nach Anlage 2 zuzuordnen sind,
 - b) 50 Millionen Euro bei Letztverbrauchern oder Kunden, für die durch die Prüfbehörde zudem festgestellt wurde, dass sie energieintensiv sind oder
 - c) 100 Millionen Euro;
2. bei Letztverbrauchern oder Kunden, die nicht unter Nummer 1 fallen,
 - a) 4 Millionen Euro oder
 - b) 2 Millionen Euro.

In den Fällen von Satz 1 Nummer 2 Nummer 2 Buchstabe b ist anstelle des Wertes von 2 Millionen Euro anzusetzen

1. bei Produzenten landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse der Betrag von 250 000 Euro und
2. bei Produzenten aquakultureller Erzeugnisse der Betrag von 300 000 Euro.

Bei Letztverbrauchern oder Kunden, die Teil von verbundenen Unternehmen sind, muss jeder Letztverbraucher oder Kunde im Unternehmensverbund insgesamt die höchste einschlägige Höchstgrenze nach den Sätzen 1 und 2 anteilig einhalten, wobei bei jeweils unterschiedlichen einschlägigen Höchstgrenzen

1. für sämtliche Letztverbraucher oder Kunden, die selbst die Kriterien einer höheren Höchstgrenze erfüllen, diese Höchstgrenze untereinander anteilig aufgeteilt wird sowie
2. für Letztverbraucher oder Kunden, für die eine niedrigere Höchstgrenze gilt, diese niedrigere Höchstgrenze von der höchsten Höchstgrenze nach Nummer 1 abgezogen wird.

(2) Die Entlastungssumme

1. darf nicht übersteigen

- a) in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a 80 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten des Letztverbrauchers oder Kunden,
- b) in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b 65 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten des Letztverbrauchers oder Kunden,
- c) in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c 40 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten des Letztverbrauchers oder Kunden,
- d) in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a 50 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten des Letztverbrauchers oder Kunden und
- e) in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b oder Satz 2 bis zu 100 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten des Letztverbrauchers oder Kunden an der betreffenden Entnahmestelle und

2. darf in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 nicht dazu führen, dass das EBITDA des Letztverbrauchers oder Kunden im Kalenderjahr 2023

- a) mehr als 70 Prozent des EBITDA im Kalenderjahr 2021 beträgt oder
- b) den Wert null übersteigt, wenn das EBITDA im Kalenderjahr 2021 negativ war.

(3) Ist ein Letztverbraucher oder ein Kunde in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a auch in anderen als den dort genannten wirtschaftlichen Sektoren tätig, sind die krisenbedingten Energiemehrkosten von dem Letztverbraucher oder Kunden für jeden Sektor getrennt zu dokumentieren und die jeweils einschlägige Höchstgrenze für jeden dieser Sektoren einzuhalten, wobei insgesamt die Höchstgrenze nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a nicht überschritten werden darf. Ist der Letztverbraucher oder Kunde ausschließlich in den wirtschaftlichen Sektoren nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 tätig, darf der Höchstbetrag von 300 000 Euro nicht überschritten werden.

(4) Ein Letztverbraucher oder ein Kunde gilt als besonders betroffen von hohen Energiepreisen im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, wenn

- 1. in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b sich das EBITDA des Letztverbrauchers oder des Kunden nach dem 31. Januar 2022 und vor dem 1. Januar 2024 um wenigstens 40 Prozent gegenüber dem EBITDA des Letztverbrauchers oder Kunden im Kalenderjahr 2021 verringert hat oder
- 2. in den Fällen von Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c sich das EBITDA des Letztverbrauchers oder Kunden nach dem 31. Januar 2022 und vor dem 1. Januar 2024 um wenigstens 30 Prozent gegenüber dem EBITDA des Letztverbrauchers oder des Kunden im Kalenderjahr 2021 verringert hat.

(5) Die für die jeweilige Entnahmestelle pro Kalendermonat anzuwendende absolute Höchstgrenze nach Absatz 1

1. beträgt 150 000 Euro, solange

- a) keine Selbsterklärung des Letztverbrauchers oder des Kunden nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 vorliegt und

- b) kein Fall des Satzes 2 vorliegt, und
- 2. ergibt sich aus der Selbsterklärung nach
 - a) § 22 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 4 ab dem ersten Tag des auf den Eingang der Selbsterklärung beim Lieferanten folgenden Kalendermonats bis zur Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 oder
 - b) § 22 Absatz 1 Nummer 2, sobald diese vorliegt.

Die für die jeweilige Entnahmestelle pro Kalendermonat anzuwendende Höchstgrenze beträgt null, wenn ein Letztverbraucher oder ein Kunde für diese Entnahmestelle zwar eine Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Nummer 1, aber bis zum 31. Dezember 2024 keine Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 abgibt.

(6) Die Prüfbehörde stellt eine Mustervorlage für die Berechnung des EBITDA auf ihrer Internetseite zur Verfügung.

§ 19

Verfahren der Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenze, Einzelnotifizierung

(1) Auf Antrag stellt die Prüfbehörde netzentnahmestellenbezogen für Strom und entnahmestellenbezogen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme für sämtliche Netzentnahme- und Entnahmestellen eines Letztverbrauchers oder Kunden und den mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen fest:

- 1. dass ein Letztverbraucher oder Kunde
 - a) nach § 9 Absatz 4 des Strompreisbremsegesetzes oder § 18 Absatz 4 dieses Gesetzes besonders betroffen von hohen Energiepreisen ist,
 - b) nach § 2 Nummer 7 des Strompreisbremsegesetzes oder § 2 Nummer 4 dieses Gesetzes energieintensiv ist und
 - c) einer Branche nach Anlage 2 zuzuordnen ist,
- 2. die für den Letztverbraucher oder Kunden und etwaige verbundene Unternehmen anzuwendende Höchstgrenze nach § 9 Absatz 1 des Strompreisbremsegesetzes oder § 18 Absatz 1 dieses Gesetzes (absolute Höchstgrenze),
- 3. die für den Letztverbraucher oder Kunden anzuwendende Höchstgrenze nach § 9 Absatz 2 des Strompreisbremsegesetzes oder § 18 Absatz 2 dieses Gesetzes (relative Höchstgrenze) einschließlich der anzusetzenden entlastungsfähigen krisenbedingten Energiemehrkosten des Letztverbrauchers oder Kunden und etwaiger verbundener Unternehmen und den daraus resultierenden Maximalbeträgen.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 sind wie folgt nachzuweisen:

- 1. die besondere Betroffenheit des Letztverbrauchers oder Kunden von hohen Energiepreisen nach § 9 Absatz 4 des Strompreisbremsegesetzes oder § 18 Absatz 4 dieses Gesetzes durch die Vorlage des EBITDA des jeweiligen Letztverbrauchers oder Kunden für das Kalenderjahr 2021 und des EBITDA für den Zeitraum nach dem 31. Januar 2022 und vor dem 1. Januar 2024 aus dem testierten Jahresabschluss des jeweiligen Letztverbrauchers oder Kunden,

2. die Energieintensität des jeweiligen Letztverbrauchers oder Kunden nach § 2 Nummer 7 des Strompreisbremsegesetzes oder § 2 Nummer 4 dieses Gesetzes durch
 - a) Vorlage der Energielieferverträge und der Energierechnungen für Energielieferungen im Kalenderjahr 2021 und im ersten Halbjahr des Kalenderjahres 2022,
 - b) Angabe der aus dem Netz jeweils bezogenen und selbst verbrauchten sowie weitergeleiteten Energiemengen, aufgeschlüsselt nach Entnahmestelle, Energieträger und Preis,
 - c) Vorlage des Geschäftsberichtes,
 - d) Vorlage des geprüften Jahresabschlusses für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr und
 - e) den Prüfvermerk eines Prüfers zu
 - aa) den Energiebeschaffungskosten des Letztverbrauchers oder des Kunden und
 - bb) Angaben zu Strommengen, Mengen leitungsgebundenen Erdgases oder Wärmemengen und zu den durchschnittlichen Kosten nach Buchstabe a,
3. die Zugehörigkeit des jeweiligen Letztverbrauchers oder Kunden zu einer Branche nach Anlage 2 durch
 - a) die Klassifizierung des Letztverbrauchers oder Kunden durch die statistischen Ämter der Länder in Anwendung der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008, und die Einwilligung des Unternehmens, dass sich die Prüfbehörde von den statistischen Ämtern der Länder die Klassifizierung des bei ihnen registrierten Letztverbrauchers oder Kunden und seiner Betriebsstätten übermitteln lassen kann, und
 - b) den Prüfvermerk eines Prüfers mit Angaben zum Betriebszweck und zur Betriebstätigkeit des Letztverbrauchers oder Kunden,
4. für die auf den jeweiligen Letztverbraucher oder Kunden anzuwendende relative Höchstgrenze, einschließlich der anzusetzenden entlastungsfähigen krisenbedingten Energiemehrkosten des jeweiligen Letztverbrauchers oder Kunden, durch
 - a) Vorlage der Energielieferverträge und der Energierechnungen für Energielieferungen
 - aa) im Kalenderjahr 2021 und
 - bb) im Zeitraum zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2023 und
 - b) den Prüfvermerk eines Prüfers zu
 - aa) den Energiebeschaffungskosten des Letztverbrauchers oder Kunden und
 - bb) Angaben zu Strommengen, Mengen leitungsgebundenen Erdgases oder Wärmemengen und den durchschnittlichen Kosten nach Buchstabe a.

(3) Dem Antrag ist eine Liste der Netzentnahmestellen des Letztverbrauchers von Strom und der Entnahmestellen für leitungsgebundenes Erdgas und für Wärme des Letztverbrauchers oder Kunden sowie eine Liste sämtlicher mit dem Letztverbraucher oder

Kunden verbundener Unternehmen und deren Netzentnahmestellen für Strom oder Entnahmestellen für leitungsgebundenes Erdgas oder Wärme beizufügen.

(4) Ein Letztverbraucher oder Kunde gilt als in einem der in Anlage 2 aufgeführten Sektoren oder Teilsektoren tätig, wenn er

1. in Anwendung der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008, von dem zuständigen statistischen Amt in einer oder mehreren der in Anlage 2 aufgeführten Tätigkeiten klassifiziert ist und
2. mit einer oder mehreren der in Anlage 2 aufgeführten Tätigkeiten im Jahr 2021 mehr als 50 Prozent seines Umsatzes oder seines Produktionswertes erzielt hat.

(5) Die Entscheidung ergeht mit Wirkung gegenüber dem antragstellenden Letztverbraucher oder Kunden und dessen verbundenen Unternehmen, den Lieferanten und Energieversorgungsunternehmen sowie dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber für Strom.

(6) Weitere Entlastungsmaßnahmen über die Höchstgrenze nach § 18 dieses Gesetzes oder § 9 des Strompreisbremsegesetzes hinaus oder unter abweichenden Voraussetzungen kann die Prüfbehörde auf Antrag gewähren. Die Gewährung nach Satz 1 darf erst nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die Europäische Kommission und nach Maßgabe dieser Genehmigung erteilt werden.

(7) Soweit sich aus der Entscheidung der Prüfbehörde eine Abweichung von der Selbsterklärung des Letztverbrauchers oder Kunden nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 des Strompreisbremsegesetzes oder § 22 dieses Gesetzes ergibt, hat die Prüfbehörde in ihrem Bescheid auch die Korrektur dieser Abweichung mit der Jahresendabrechnung nach § 12 Absatz 3 des Strompreisbremsegesetzes oder § 20 Absatz 2 dieses Gesetzes anzuordnen. Nähere Vorgaben zur dem Verfahren nach Satz 1 regelt die Rechtsverordnung nach § 48 Nummer 3 des Strompreisbremsegesetzes.

§ 20

Jahresendabrechnung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, in seinen Rechnungen für Lieferungen an Letztverbraucher oder Kunden unbeschadet sonstiger Vorgaben entnahmestellenbezogen folgende Angaben gesondert auszuweisen:

1. die Höhe der dem Letztverbraucher oder Kunden im Abrechnungszeitraum gewährten Entlastungsbeträge,
2. das dem Letztverbraucher oder Kunden durch ihn im Abrechnungszeitraum insgesamt gewährte Entlastungskontingent, absolut sowie als Prozentsatz in Relation zu dem nach § 9 Absatz 2 insgesamt zustehenden Entlastungskontingent,
3. die Summe der Zahlungen des Letztverbrauchers oder Kunden für die Monate, in denen er Anspruch auf Entlastungsbeträge hatte,
4. das Produkt aus dem Brutto-Arbeitspreis und dem Verbrauch des Letztverbrauchers oder Kunden in diesen Monaten (Brutto-Verbrauchs-kosten) sowie
5. die Differenz zwischen den bereits geleisteten Zahlungen nach Nummer 3 sowie der Differenz aus den Brutto-Verbrauchs-kosten nach Nummer 4 und den gewährten Entlastungsbeträgen nach Nummer 1.

Rechnet der Lieferant gegenüber dem Letztverbraucher oder Kunden nicht auf Jahresbasis ab, sondern in kürzeren Zeitintervallen, ist der Lieferant verpflichtet, dem Letztverbraucher oder Kunden nach Ablauf von zwölf Monaten eine Aufstellung nach Satz 1 zur Verfügung zu stellen

(2) Ein Lieferant, der einen Letztverbraucher oder Kunden an einer Entnahmestelle am 31. Dezember 2021 beliefert hat, muss spätestens drei Monate nach der Mitteilung des Letztverbrauchers oder Kunden nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 oder der Nichtmitteilung nach § 22 Absatz 2 eine Endabrechnung über die gewährten Entlastungsbeträge zu erstellen, die entnahmestellenbezogen

1. die Angaben nach Absatz 1 enthält,
2. im Fall eines Lieferantenwechsels im Kalenderjahr 2023 die dem Letztverbraucher oder dem Kunden an der betreffenden Entnahmestelle insgesamt gewährten Entlastungsbeträge und das insgesamt gewährte Entlastungskontingent im Kalenderjahr 2023, absolut sowie als Prozentsatz in Relation zu dem nach § 9 Absatz 2 insgesamt zustehenden Entlastungskontingent, enthält und
3. sicherstellt, dass
 - a) das dem Letztverbraucher oder Kunden tatsächlich gewährte Entlastungskontingent die relative Höchstgrenzen des § 18 Absatz 2 nicht überschreitet und
 - b) bei Letztverbrauchern oder Kunden, die
 - aa) bis zum 31. März 2024 keine Selbsterklärung nach § 22 Absatz 2 oder eine Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d abgegeben haben, die dem Letztverbraucher oder Kunden von dem Lieferanten gewährten Entlastungsbeträge in Summe den Wert von 2 Millionen Euro nicht überschreiten,
 - bb) eine Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c[abgegeben haben, die dem Letztverbraucher oder Kunden
 - aaa) gewährte Entlastungssumme den Betrag von 4 Millionen Euro in Umsetzung des Prüfvermerks des Prüfers nicht überschreitet und
 - bbb) von dem Lieferanten gewährten Entlastungsbeträge an der betreffenden Entnahmestelle die relative Höchstgrenze des § 18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d nicht überschreiten, oder
 - cc) eine Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b abgegeben haben, die dem Letztverbraucher oder Kunden
 - aaa) gewährte Entlastungssumme die in dem Bescheid nach § 20 ausgewiesenen absoluten Höchstgrenzen nach § 18 Absatz 1 in Umsetzung der Vorgaben des Bescheids nicht überschreitet;
 - bbb) vom Lieferanten gewährten Entlastungsbeträge an der betreffenden Entnahmestelle die in dem Bescheid nach § 19 ausgewiesenen relativen Höchstgrenzen nach § 18 Absatz 2 nicht überschreiten.
- (3) Ein Lieferant muss für eine Entnahmestelle gewährte Entlastungsbeträge vollständig zurückfordern, wenn der Letztverbraucher oder Kunde für diese Entnahmestelle eine Mitteilung nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 abgegeben hat, aber bis zum 31. Dezember 2024 keine Mitteilung nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 abgegeben hat.

§ 21

Grundsatz Mitteilungspflichten

Der Letztverbraucher oder der Kunde sowie der Lieferant müssen

1. einander die für die Abwicklung dieses Gesetzes erforderlichen Angaben, insbesondere die in den §§ 22 und 23 genannten Angaben, unverzüglich zur Verfügung stellen, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Fristen bestimmt sind, und
2. auf Verlangen dem Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Angaben nach Nummer 1 übermitteln, soweit dies für die Erfüllung einer Anforderung durch die Europäische Kommission auf Grund des europäischen Beihilferechts erforderlich ist.

§ 22

Selbsterklärung von Letztverbrauchern oder Kunden

(1) Ein Letztverbraucher oder Kunde, der ein Unternehmen ist und dessen Entlastungsbetrag an sämtlichen Entnahmestellen einen Betrag von 150 000 Euro in einem Monat übersteigt, muss seinem Lieferanten mitteilen:

1. bis zum 31. März 2023 oder, sofern ihm die jeweiligen Informationen erst zu einem späteren Zeitpunkt vorliegen, unverzüglich:
 - a) welche Höchstgrenze nach § 18 voraussichtlich auf den Letztverbraucher oder Kunden einschließlich etwaiger verbundener Unternehmen Anwendung finden wird,
 - b) welcher Anteil von den Höchstgrenzen nach Buchstabe a vorläufig auf das mit diesem Lieferanten bestehende Lieferverhältnis Anwendung finden soll (individuelle Höchstgrenze) und
 - c) welcher Anteil von der individuellen Höchstgrenze vorläufig auf die von diesem Lieferanten belieferten Entnahmestellen pro Kalendermonat entfallen soll,
2. unverzüglich nach dem 31. Dezember 2023 und spätestens bis zum 31. Dezember 2024
 - a) die tatsächlich anzuwendende absolute Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1,
 - b) wenn die tatsächlich anzuwendende Höchstgrenze nach Buchstabe a eine der Höchstgrenzen nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 benennt, den Bescheid der Prüfbehörde nach § 19,
 - c) wenn die endgültig anzuwendende Höchstgrenze nach Buchstabe a die Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a benennt, den Prüfvermerk eines Prüfers, der
 - aa) die nach Anlage 1 ermittelten krisenbedingten Mehrkosten des Letztverbrauchers oder Kunden ausweist,
 - bb) bestätigt, dass nicht überschritten wurden

aaa) die absolute Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder

bbb) die relative Höchstgrenze nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d,

cc) für jedes Energielieferverhältnis die auszugleichenden Fehlbeträge ausweist, mit denen eine Einhaltung der Höchstgrenzen nach den Dreifachbuchstaben aaa und bbb sichergestellt wird und

d) wenn die endgültig anzuwendende Höchstgrenze nach Buchstabe a die absolute Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b benennt, die Bestätigung, dass die von dem Letztverbraucher einschließlich etwaiger verbundener Unternehmen insgesamt erhaltene Entlastungssumme den Betrag von 2 Millionen Euro nicht überschritten hat.

Für die Prüfung nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c sind § 319 Absatz 2 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(2) Ein Letztverbraucher oder Kunde, der ein Unternehmen ist und bei dem die ihm, einschließlich verbundener Unternehmen, gewährte Entlastungssumme einen Betrag von 2 Millionen Euro überschreitet, ist verpflichtet, dies seinem Lieferanten und der Prüfbehörde mitzuteilen. Der Prüfbehörde ist zudem mitzuteilen:

1. eine Liste aller verbundenen Unternehmen sowie deren Entnahmestellen, aufgeschlüsselt nach
 - a) dem die jeweilige Entnahmestelle beliefernden Lieferanten und
 - b) dem an der jeweiligen Entnahmestelle nach diesem Gesetz erhaltenen Entlastungsbetrag sowie
2. die sonstigen von der Unternehmensgruppe erhaltenen Geldbeträge aus Entlastungsmaßnahmen im Sinn des § 2 Nummer 5 und deren Summen.

(3) Bei einem Lieferantenwechsel nach dem 31. März 2023, aber vor dem 1. Januar 2024 ist Absatz 1 Nummer 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Mitteilung gegenüber dem neuen Lieferanten unverzüglich zu erfolgen hat.

(4) Ein Letztverbraucher oder Kunde, der eine Mitteilung nach Absatz 1 Nummer 1 gegenüber seinem Lieferanten abgegeben hat, kann bis zum 30. November 2023 jederzeit mit Wirkung für den verbleibenden Entlastungszeitraum die Höchstgrenzen und deren Verteilung im Sinn von Absatz 1 Nummer 1 auf die Entnahmestellen durch Mitteilung gegenüber seinem Lieferanten neu bestimmen.

(5) Ein Letztverbraucher oder Kunde, der ein Unternehmen ist und dessen Entlastungsbeträge an sämtlichen Entnahmestellen einen Betrag von 100 000 Euro übersteigen, muss dem Übertragungsnetzbetreiber, in dessen Regelzone sich das Unternehmen befindet, bis zum 30. Juni 2024 mitteilen:

1. seine Firma und Anschrift,
2. wenn zutreffend, das Handelsregister, Vereinsregister oder Genossenschaftsregister, in das er eingetragen ist, und die entsprechende Registernummer; wenn keine Registernummer zugeteilt wurde, ist hilfsweise, soweit vorhanden, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben,

3. die Entlastungssumme in Euro und Cent, wobei eine Angabe in Spannen wie folgt genügt: 0,1 bis 0,5 Millionen Euro, 0,5 bis 1 Millionen Euro, 1 bis 2 Millionen Euro, 2 bis 5 Millionen Euro, 5 bis 10 Millionen Euro, 10 bis 30 Millionen Euro, 30 bis 60 Millionen Euro, 60 bis 100 Millionen Euro, 100 bis 250 Millionen Euro, 250 Millionen Euro oder mehr,
4. die Angabe, ob der Letztverbraucher ein Unternehmen im Sinn der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung oder ein sonstiges Unternehmen ist,
5. die Gebietseinheit der NUTS-Ebene 2, in der der Letztverbraucher oder Kunde seinen Sitz hat, nach der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 868/2014 der Kommission vom 8. August 2014 (ABl. L 241 vom 13.8.2014, S. 1) geändert worden ist, und
6. den Hauptwirtschaftszweig, in dem der Letztverbraucher tätig ist, auf Ebene der NACE-Gruppe nach der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

Ist der Letztverbraucher oder Kunde ein Produzent landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse oder ein Produzent aquakultureller Erzeugnisse ist Absatz 5 Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Mitteilungspflicht bereits dann besteht, wenn die Entlastungsbeträge an sämtlichen Entnahmestellen des Letztverbrauchers oder Kunden einen Betrag von 10 000 Euro übersteigt.

(6) Ein Letztverbraucher oder Kunde, dessen Entlastungsbeträge an sämtlichen Entnahmestellen in Summe 50 Millionen Euro übersteigen, muss der Prüfbehörde bis zum 31. Dezember 2024 einen Plan vorlegen, der darlegt, welche Maßnahmen zur Verbesserung des Umweltschutzes oder der Versorgungssicherheit der Letztverbraucher oder Kunde ergreifen will, insbesondere

1. Elektrifizierungsmaßnahmen, um einen Teil seines Energiebedarfs durch erneuerbare Energien zu decken,
2. die Steigerung der Energieeffizienz, um den Energieverbrauch im Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistung zu senken,
3. die Diversifizierung des Erdgasverbrauchs,
4. sonstige Maßnahmen, um den CO₂-Fußabdruck seines Energieverbrauchs zu verringern oder zu kompensieren, oder
5. Investitionen, um die bessere Anpassung von Betriebsprozessen an Preissignale auf den Energiemärkten zu erleichtern.

(7) Ein Lieferant, der Selbsterklärungen nach dieser Vorschrift erhalten hat, ist verpflichtet, diese unverzüglich dem Beauftragten zu übermitteln. Der Beauftragte übermittelt die von ihm erhaltenen Selbsterklärungen unverzüglich, jedoch nicht vor dem 1. Juli 2023 der Prüfbehörde.

(8) Für Letztverbraucher, die einen Anspruch nach § 7 Absatz 2 Satz 1 haben, sind die Absätze 1 bis 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Lieferanten der Beauftragte tritt. Der Beauftragte übermittelt die erhaltenen Selbsterklärungen der Prüfbehörde unverzüglich, jedoch nicht vor dem 1. Juli 2023.

§ 23

Mitteilungspflichten des Lieferanten

Ein Lieferant ist verpflichtet, mitzuteilen

1. der Prüfbehörde

- a) auf Verlangen letztverbraucher- und entnahmestellenbezogen die Endabrechnung sowie die vorgenommenen Mengenkorrekturen gemäß § 10 Absatz 4 für Letztverbraucher, die einen Anspruch nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 oder § 7 Absatz 2 Satz 3 haben, sowie
- b) sämtliche Letztverbraucher oder Kunden mit Name und Anschrift,
 - aa) deren Vorbehalt der Rückforderung der Lieferant nach § 8 Absatz 3 Satz 1 oder § 15 Absatz 3 Satz 1 aufgehoben hat oder
 - bb) denen der Lieferant insgesamt Entlastungsbeträge von mehr als 1 Million Euro gewährt hat, und

2. bei einem Lieferantenwechsel dem neuen Lieferanten, unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung des Energielieferungsverhältnisses,

- a) das bislang an der Entnahmestelle gewährte Entlastungskontingent, absolut sowie als Prozentsatz in Relation zu dem nach § 10 Absatz 2 oder § 17 insgesamt zustehenden Entlastungskontingent,
- b) den Referenzpreis, der dem Entlastungskontingent zugrunde liegt, und die Angabe, auf welcher Basis dieser gebildet wurde, sowie
- c) die Höhe der Entlastungsbeträge, die dem Letztverbraucher oder Kunden im Abrechnungszeitraum gewährt worden sind.

§ 24

Lieferantenwechsel

Bei einem Lieferantenwechsel im Kalenderjahr 2023 darf der Lieferant dem Letztverbraucher oder Kunden Entlastungsbeträge erst gewähren, wenn der Letztverbraucher oder Kunde dem neuen Lieferanten die Abrechnung des ursprünglichen Lieferanten in Kopie übersandt hat oder anderweitig sichergestellt wird, dass die neuen Entlastungsbeträge kein Entlastungskontingent zu Grunde legen, welches dem Letztverbraucher oder Kunden nicht zusteht.

§ 25

Aufbewahrungs- und Berichtspflichten

(1) Die Berichtspflicht der Prüfbehörde nach § 46 des Strompreisbremsegesetzes ist für Entlastungen nach diesem Gesetz entsprechend anzuwenden.

(2) Die Aufbewahrungspflichten nach § 38 des Strompreisbremsegesetzes sind für Entlastungen nach diesem Gesetz entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass sie für Letztverbraucher oder Kunden, die Unternehmen sind, und Lieferanten gelten.

Kapitel 4

Sonstige Vorschriften

§ 26

Weitergabe der Entlastung bei Mietverhältnissen, Pachtverhältnissen und Gemeinschaften der Wohnungseigentümer

(1) Der Vermieter hat die Entlastung, die er nach den §§ 3 und 5 oder den §§ 11 und 13 ab dem 1. März 2023 erlangt, in der Heizkostenabrechnung für die laufende Abrechnungsperiode zu berücksichtigen. Ebenso hat der Vermieter die Entlastung im Hinblick auf die Kosten des Betriebsstroms nach § 7 Absatz 2 der Verordnung über Heizkostenabrechnung zu berücksichtigen, die er nach den §§ 4 und 49 des Strompreisbremsegesetzes ab dem 1. März 2023 erlangt. Gleiches gilt für die Kosten des Betriebsstroms für Gemeinschaftsanlagen und für die Stromkosten für die Beleuchtung, wenn der Mieter diese Betriebskosten trägt und eine Abrechnung zu erfolgen hat. Die jeweilige Höhe der Entlastungen nach den Sätzen 1 bis 3 ist in der Abrechnung für die laufende Abrechnungsperiode gesondert auszuweisen.

(2) In Mietverhältnissen, in denen

1. die Vorauszahlungen des Mieters für Betriebskosten aufgrund der steigenden Kosten für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme seit dem 1. Januar 2022 erhöht wurden oder
2. seit dem 1. Januar 2022 Betriebskostenvorauszahlungen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme erstmalig vereinbart wurden

passt der Vermieter nach dem Zugang der Informationen nach § 3 Absatz 3 Satz 3 oder § 11 Absatz 4 Satz 1 unverzüglich die Betriebskostenvorauszahlungen auf eine angemessene Höhe an. Die Anpassung kann entfallen, wenn die Betriebskostenvorauszahlungen lediglich um einen Betrag von weniger als 10 Prozent der bisher vereinbarten Betriebskostenvorauszahlungen anzupassen wären. Nimmt der Vermieter bis zum 1. Mai 2023 die jährliche Abrechnung der Betriebskosten für die vergangene Abrechnungsperiode vor, so kann die Anpassung in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser Abrechnung erfolgen.

(3) Der Vermieter unterrichtet den Mieter unverzüglich nach Zugang der Informationen nach § 3 Absatz 3 Satz 3 oder § 11 Absatz 4 Satz 1 in Textform über Ursprung, Höhe und Laufzeit der Entlastung sowie über deren Berücksichtigung in der

Betriebskostenabrechnung. Ist der Vermieter zur Anpassung der Betriebskostenvorauszahlung nach Absatz 2 verpflichtet, unterrichtet er den Mieter auch über den neuen Vorauszahlungsbetrag.

(4) Die Verpflichtung zur Anpassung nach Absatz 2 entfällt, wenn die Mietvertragsparteien bis zum 31. März 2023 eine hiervon abweichende Vereinbarung treffen.

(5) In den Mietverhältnissen, die nicht von Absatz 2 erfasst sind, können die Vertragsparteien eine Anpassung der Betriebskostenvorauszahlungen auf eine angemessene Höhe jeweils einmalig im Lauf einer Abrechnungsperiode vornehmen, wenn gegenüber der letzten Anpassung eine Änderung der Betriebskosten um einen Betrag von mindestens 10 Prozent eingetreten ist. Die Anpassung nach Satz 1 ist zu begründen. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 hat der Vermieter auf Verlangen des Mieters Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, die für die Anpassung maßgeblich sind. Der Vermieter kann die Auskunft auch mit einer Anpassung nach Satz 1 verbinden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auf Pachtverhältnisse entsprechend anzuwenden.

(7) Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer hat die Entlastung, die sie nach den §§ 3 und 5 oder nach den §§ 11 und 13 ab dem 1. März 2023 erlangt, im Rahmen der Jahresabrechnung zu berücksichtigen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. Die Informationspflicht des Absatz 3 Satz 1 ist für die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gegenüber den Wohnungseigentümern entsprechend anzuwenden.

(8) Ist unter Berücksichtigung der Entlastung, die die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer nach den §§ 3 und 5 oder nach den §§ 11 und 13 sowie nach den §§ 4 und 49 des Strompreisbremsegesetzes im Abrechnungszeitraum voraussichtlich erlangen wird, eine Überdeckung der zu erwartenden Kosten von mehr als 10 Prozent zu erwarten, kann jeder Wohnungseigentümer verlangen, dass die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer seine Kostenvorschüsse unverzüglich nur in dem Umfang einfordert, der den voraussichtlich zu erwartenden Kosten entspricht. Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer hat den Wohnungseigentümer über den neuen zu zahlenden Betrag zu unterrichten.

§ 27

Missbrauchsverbot

(1) Lieferanten ist eine Gestaltung ihrer Preissetzung oder eine sonstige Verhaltensweise verboten, die eine missbräuchliche Ausnutzung der Regelung zur Entlastung von Letztverbrauchern oder Kunden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes darstellt. Insbesondere ist ihnen im Zeitraum vom ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 verboten, ihre in die Ermittlung des Erstattungs- und Vorauszahlungsanspruchs nach den §§ 31 und 32 einfließenden Arbeitspreise zu erhöhen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass die Erhöhung sachlich gerechtfertigt ist, wobei die Umkehr der Darlegungs- und Beweislast nur in Verfahren vor dem Bundeskartellamt gilt. Eine sachliche Rechtfertigung kann sich ergeben aus

1. aus marktbasierter Preis- und Kostenentwicklungen oder
2. Entwicklungen der vom Lieferanten im regulatorischen Sinne nicht beeinflussbaren Preis- und Kostenbestandteile.

Insbesondere sind Gestaltungen auch insoweit nicht zu rechtfertigen, als ein Anstieg der Beschaffungskosten ursächlich auf einer Veräußerung vor dem 25. November 2022 beschaffter Energiemengen und anschließender teurerer Wiederbeschaffung beruht. Für

Wärmeversorgungsunternehmen kann sich eine sachliche Rechtfertigung durch die Anwendung einer Preisanpassungsklausel ergeben, welche bereits am 30. September 2022 bestanden hat und den Vorgaben des § 24 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme entspricht.

(2) Das Bundeskartellamt kann einen Lieferanten, der seine Verhaltensmöglichkeiten im Sinne des Absatzes 1 missbräuchlich ausnutzt, verpflichten, sein missbräuchliches Handeln abzustellen. Es kann dem Lieferanten alle Maßnahmen aufgeben, die erforderlich sind, um das missbräuchliche Handeln wirksam abzustellen. Sie kann insbesondere

1. anordnen, dass die Erstattungen und Vorauszahlungen nach den §§ 31 und 32 von dem Lieferanten ganz oder teilweise an die Bundesrepublik Deutschland zurückzuerstatten sind sowie
2. die Abschöpfung sonstiger wirtschaftlicher Vorteile des Lieferanten anordnen und dem Lieferanten die Zahlung des entsprechenden Geldbetrags auferlegen.

Die Höhe des Rückerstattungsbetrages und des wirtschaftlichen Vorteils kann geschätzt werden. Der abzuführende Geldbetrag ist zahlenmäßig zu bestimmen. Eine Weitergabe wirtschaftlicher Vorteile des Erdgaslieferanten an Abnehmer oder Dritte bleibt außer Betracht. Maßnahmen des Bundeskartellamts nach Absatz 2 sind als individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen gebührenpflichtig; die Höhe der Gebühr, mit der die Kosten, die mit der individuell zurechenbaren Leistung verbunden sind, gedeckt werden sollen, darf 50 000 Euro nicht übersteigen. §§ 32b, 50e, 50f, 86a, 91, 92, 94, 95 sowie die Vorschriften des dritten Kapitels des zweiten Teils und des ersten Kapitels des dritten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gelten entsprechend. Dies gilt auch für die von ihnen in Bezug genommenen und auf sie verweisenden Vorschriften.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben anwendbar. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden bleiben unberührt

§ 28

Unpfändbarkeit

Unpfändbar sind:

1. Ansprüche der Letztverbraucher auf Gutschrift des Entlastungsbetrags nach den §§ 3 und 5,
2. Ansprüche der Kunden auf Gutschrift des Entlastungsbetrags nach §§ 11 und 13 und
3. Ansprüche der Mieter und Wohnungseigentümer auf Weitergabe der Entlastung im Rahmen der Heizkostenabrechnung oder Jahresabrechnung nach § 26.

Eine Saldierung durch Lieferanten, Gemeinschaften der Wohnungseigentümer und Vermieter im Rahmen der jeweiligen Kostenabrechnungen mit den in Satz 1 genannten Ansprüchen ist zulässig.

Arbeitsplatzerhaltungspflicht

(1) Letztverbraucher oder Kunden, die ein Unternehmen sind und Arbeitnehmer beschäftigen, können auf Grundlage dieses Gesetzes und des Strompreisbremsegesetzes insgesamt Entlastungen über 2 Millionen Euro beziehen, wenn sie durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung eine Regelung zur Beschäftigungssicherung für die Dauer bis mindestens zum 30. April 2025 getroffen haben. Eine solche Beschäftigungsvereinbarung kann ersetzt werden durch:

1. eine schriftliche Erklärung des Letztverbrauchers oder Kunden mit vorliegenden Stellungnahmen von Verhandlungsbeteiligten über die Gründe des Nichtzustandekommens einer Betriebsvereinbarung oder eines Tarifvertrages und
2. durch eine Erklärung des Letztverbrauchers, wonach er sich selbst verpflichtet, bis mindestens zum 30. April 2025 eine Belegschaft zu erhalten, die mindestens 90 Prozent der am 1. Januar 2023 vorhandenen Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalente entspricht.

(2) Zum Nachweis der Einhaltung der Verpflichtung nach Absatz 1 legt der Letztverbraucher oder Kunde der Prüfbehörde bis zum 15. Juli 2023 vor

1. die Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen nach Absatz 1 Satz 1 oder
2. die Erklärungen nach Absatz 1 Satz 2.

Erfolgt bis zum 15. Juli 2023 kein Nachweis, haben Letztverbraucher oder Kunden nur einen Anspruch auf Gesamtentlastung nach diesem Gesetz und dem Strompreisbremsegesetz in Höhe von bis zu 2 Millionen Euro. Übersteigende Entlastungsbeträge sind zu erstatten. Die Prüfbehörde hat übersteigende Entlastungsbeträge im Fall von Satz 2 zurückzufordern. § 49a Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) Im Rahmen des Abschlussberichts legt der Letztverbraucher oder Kunde, der unter Absatz 1 Satz 2 fällt, der Prüfbehörde einen durch einen Prüfer testierten Nachweis vor, der die Arbeitsplatzentwicklung darstellt. Im Falle eines Arbeitsplatzabbaus sind die Gründe dafür darzulegen. Sollte der Letztverbraucher Investitionen nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 getätigt haben, ist ein entsprechender Investitionsplan dem Abschlussbericht beizufügen.

(4) Die Prüfbehörde soll nach pflichtgemäßem Ermessen die gewährte Entlastung, die 2 Millionen Euro übersteigt, ganz oder teilweise zurückfordern, wenn der Letztverbraucher oder Kunde die Mindestverpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 nicht erfüllt. Dabei berücksichtigt die Prüfbehörde insbesondere folgende Grundsätze:

1. Die Höhe der Rückforderung der erhaltenen Förderung soll prozentual der Höhe der Unterschreitung der vereinbarten oder zugesicherten Zahl an zu erhaltenen Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalenten entsprechen, mindestens aber 20 Prozent betragen.
2. Bei Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz oder beim Übergang von Betrieben oder Betriebsteilen nach § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs berücksichtigt die Prüfbehörde in welchem Umfang die zum 1. Januar 2023 vorhandenen Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalente bis zum 30. April 2025 beim Rechtsnachfolger erhalten geblieben sind.
3. Eine Unterschreitung der vereinbarten oder zugesicherten Zahl an zu erhaltenen Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalenten um bis zu 50 Prozent kann durch Investitionen in Höhe von mindestens 50 Prozent des nach diesem Gesetz, dem Strompreisbremsegesetz

und nach dem Energiekostendämpfungsprogramm erhaltenen Förderbetrags ausgeglichen werden. Die Höhe der Investition soll zu einem Anstieg der Investitionsquote des Letztverbrauchers um mindestens 20 Prozent im Zeitraum der Jahre 2023 bis 2026 gegenüber dem Zeitraum der Jahre 2019 bis 2021 beitragen. Die Investition soll eine der Anforderungen nach Randnummer 33 des Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine der Europäischen Kommission vom 28. Oktober 2022 erfüllen oder einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 („EU-Taxonomie-Verordnung“) genannten Ziele leisten. Die wirtschaftliche Situation des Letztverbrauchers und seines Wirtschaftszweiges ist bei der Entscheidung zu beachten.

§ 49a Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 30

Ausweisung der Entlastung in der Verbrauchsabrechnung und Kontrolle

(1) In der nächstfolgenden Verbrauchsabrechnung hat der Lieferant die finanzielle Entlastung nach den §§ 3, 6, 11 und 14 und nach §§ 2, 4 und 5 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes gesondert auszuweisen und zugunsten des Letztverbrauchers oder des Kunden zu berücksichtigen.

(2) Lieferanten, Vermieter und Wohnungseigentümer haben für das jeweils vergangene Kalenderjahr die Höhe der finanziellen Entlastung verbunden mit dem jeweiligen Namen und der Anschrift des Letztverbrauchers oder Kunden der dafür zuständigen Stelle des Bundes nach amtlich bestimmten Datensatz elektronisch zu übermitteln. Auf Antrag kann die zuständige Stelle des Bundes zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten, dabei sind in diesem Fall für die Informationen nach Satz 1 amtlich vorgeschriebene Vordrucke zu verwenden und zu übermitteln.

Teil 3

Erstattung der Entlastungen zugunsten der Lieferanten

§ 31

Erstattungsanspruch des Lieferanten

Ein Lieferant, der zu Entlastungen nach den §§ 3, 5, 6, 11, 13 und 14 verpflichtet ist, hat in Höhe der sich aus diesen Vorschriften ergebenden Entlastungen, soweit diese an Letztverbraucher oder Kunden gewährt wurden, einen Erstattungsanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland. Der Erstattungsanspruch tritt an die Stelle der Zahlung des Letztverbrauchers oder des Kunden.

§ 32

Vorauszahlungsanspruch des Lieferanten

(1) Ein Lieferant hat einen Anspruch auf Vorauszahlung auf den Erstattungsanspruch nach § 31 gegen die Bundesrepublik Deutschland für jeweils ein Kalendervierteljahr (Vorauszahlungszeitraum). Der Anspruch auf Vorauszahlung tritt an die Stelle der Zahlung des Letztverbrauchers.

(2) Für nach § 3 zu gewährende Entlastungen entspricht der Anspruch dem Produkt aus

1. der mengengewichteten Differenz aus dem zum Beginn des Vorauszahlungszeitraums geltenden Arbeitspreis, der für die zu Beginn des Vorauszahlungszeitraums bestehenden und nach § 3 zu entlastenden Letztverbraucher des Erdgaslieferanten gilt, und dem Referenzpreis nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 sowie
2. einem Viertel der Summe der Entlastungskontingente nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 für diese Letztverbraucher.

Im ersten Kalendervierteljahr 2023 schließt der Vorauszahlungsanspruch nach Absatz 1 zusätzlich zu den nach § 3 zu gewährenden Entlastungen die nach § 5 zu gewährenden Entlastungen mit ein. Satz 1 ist insofern mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass anstelle des zum Beginn des Vorauszahlungszeitraums geltenden Arbeitspreises der am 1. März 2023 geltende Arbeitspreis heranzuziehen ist. Für das zweite Kalendervierteljahr des Jahres 2024 tritt in Satz 1 Nummer 2 ein Zwölftel an die Stelle eines Viertels.

(3) Für nach § 6 zu gewährende Entlastungen entspricht der Anspruch dem Produkt aus

1. der mengengewichteten Differenz aus dem zum Beginn des Vorauszahlungszeitraums geltenden Arbeitspreis, der für die zum Beginn des Vorauszahlungszeitraums bestehenden und nach § 6 zu entlastenden Letztverbraucher des Erdgaslieferanten gilt, und dem Referenzpreis nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 sowie
2. einem Viertel der Summe der Entlastungskontingente nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 für diese Letztverbraucher.

Bei der Berechnung nach Satz 1 Nummer 2 sind für Letztverbraucher, die dem Erdgaslieferanten eine Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 übermittelt haben, Entlastungskontingente nur insoweit aufzunehmen, als bei Berücksichtigung des Entlastungskontingents die anteilige individuelle Höchstgrenze nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a nicht überschritten wird. Für das zweite Kalendervierteljahr des Jahres 2024 tritt in Satz 1 Nummer 2 ein Zwölftel an die Stelle eines Viertels.

(4) Für nach § 11 zu gewährende Entlastungen entspricht der Anspruch dem Produkt aus

1. der mengengewichteten Differenz aus dem zum Beginn des Vorauszahlungszeitraums geltenden Arbeitspreis, der für die zum Beginn des Vorauszahlungszeitraums bestehenden und nach § 11 zu entlastenden Kunden des Wärmeversorgungsunternehmens anzuwenden ist, und dem Referenzpreis nach § 16 Absatz 2 Nummer 1 sowie
2. einem Viertel der Summe des Entlastungskontingents nach § 17 Nummer 1 für diese Kunden.

Im ersten Kalendervierteljahr 2023 schließt der Vorauszahlungsanspruch nach Absatz 1 zusätzlich zu den nach § 11 zu gewährenden Entlastungen die nach § 13 zu gewährenden Entlastungen mit ein. Satz 1 ist insofern mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass anstelle des zum Beginn des Vorauszahlungszeitraums geltenden Arbeitspreises der am 1. März 2023 geltende Arbeitspreis heranzuziehen ist. Für das zweite Kalendervierteljahr des Jahres 2024 tritt in Satz 1 Nummer 2 ein Zwölftel an die Stelle eines Viertels.

(5) Für nach § 14 Absatz 1 zu gewährende Entlastungen entspricht der Anspruch dem Produkt aus

1. der mengengewichteten Differenz aus dem zum Beginn des Vorauszahlungszeitraums geltenden Arbeitspreis, der für die zum Beginn des Vorauszahlungszeitraums bestehenden und nach § 14 Absatz 1 zu entlastenden Kunden des Wärmeversorgungsunternehmens anzuwenden ist, und dem Referenzpreis nach § 16 Absatz 2 Nummer 2 sowie
2. einem Viertel der Summe des Entlastungskontingents nach § 17 Nummer 2 für diese Kunden.

Bei der Berechnung nach Satz 1 Nummer 2 sind für Kunden, die dem Wärmeversorgungsunternehmen eine Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 übermittelt haben, Entlastungskontingente insoweit aufzunehmen, als bei Berücksichtigung des Entlastungskontingents die anteilige individuelle Höchstgrenze nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c überschritten wird. Für das zweite Kalendervierteljahr des Jahres 2024 tritt in Satz 1 Nummer 2 ein Zwölftel an die Stelle eines Viertels.

(6) Für nach § 14 Absatz 2 zu gewährende Entlastungen entspricht der Anspruch dem Produkt aus

1. der mengengewichteten Differenz aus dem zum Beginn des Vorauszahlungszeitraums geltenden Arbeitspreis, der für die zum Beginn des Vorauszahlungszeitraums bestehenden und nach § 14 Absatz 2 zu entlastenden Kunden des Wärmeversorgungsunternehmens anzuwenden ist, und dem Referenzpreis nach § 16 Absatz 2 Nummer 3 sowie
2. einem Viertel der Summe des Entlastungskontingents nach § 17 Nummer 3 für diese Kunden.

Bei der Berechnung nach Satz 1 Nummer 2 sind für Kunden, die dem Wärmeversorgungsunternehmen eine Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 übermittelt haben, Entlastungskontingente nur insoweit aufzunehmen, als bei Berücksichtigung des Entlastungskontingents die anteilige individuelle Höchstgrenze nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c oder die tatsächlich anzuwendende Höchstgrenze nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a nicht überschritten wird. Für das zweite Kalendervierteljahr des Jahres 2024 tritt in Satz 1 Nummer 2 ein Zwölftel an die Stelle eines Viertels.

§ 33

Antragsverfahren für den Vorauszahlungsanspruch

(1) Ein Lieferant, der einen Vorauszahlungsanspruch nach § 32 Absatz 1 geltend machen will, hat zu dem Vorauszahlungsanspruch in Bezug auf sämtliche von ihm zu

berücksichtigenden Letztverbraucher und Kunden einen Prüfantrag bei dem Beauftragten zu stellen.

(2) Der Prüfantrag muss folgende Angaben enthalten:

1. die Höhe der beantragten Vorauszahlung,
2. die IBAN eines auf den Namen des Lieferanten lautenden Zahlungskontos bei einem Kreditinstitut mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland,
3. die in § 32 Absatz 2 bis 6 bezeichneten Faktoren, Minuenden und Subtrahenden, wobei Kunden und Letztverbraucher sowie Entlastungskontingente zusammenzufassen sind, soweit für die betreffenden Letztverbraucher oder Kunden ein einheitlicher Referenzpreis gilt, und
4. die Summe der dem Antrag zugrunde liegenden Entlastungskontingente und die Gesamtzahl von Kunden und Letztverbrauchern sowie die Jahresliefermenge und die Gesamtzahl von Kunden und Letztverbrauchern im Jahr 2021, jeweils getrennt nach leistungsgebundenem Erdgas und Wärme.

Für die Bestimmung der nach § 32 Absatz 2 bis 6 zur Anspruchsberechnung zu berücksichtigenden Kunden und Letztverbraucher sowie Arbeitspreise kann der Lieferant auf einen bis zu einem Monat vor Beginn des Vorauszahlungszeitraums liegenden einheitlichen Zeitpunkt zurückgreifen. Soweit die Möglichkeit nach Satz 2 in Anspruch genommen wird, ist im Prüfantrag auch der von dem Lieferanten herangezogene Zeitpunkt zu benennen. Der Lieferant hat dem Beauftragten auf Aufforderung weitere für die Prüfung nach Absatz 4 benötigte Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Prüfantrag ist bis zum Ende des zweiten Monats des Vorauszahlungszeitraums bei einem elektronischen Portal zu stellen, das dem Beauftragten vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zur Verfügung gestellt wird. Der Beauftragte kann die in Satz 1 genannte Frist in begründeten Fällen auf Antrag verlängern.

(4) Der Beauftragte prüft den Prüfantrag auf die Identität des Lieferanten und die Plausibilität der beantragten Zahlung und erstellt über das Ergebnis der Prüfung einen Ergebnisbericht. Der Beauftragte übermittelt dem Lieferanten und der Kreditanstalt für Wiederaufbau den Ergebnisbericht unverzüglich nach Abschluss der Prüfung.

(5) Der Lieferant hat zusammen mit dem Prüfantrag nach Absatz 1 einen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau zu übermittelnden Vorauszahlungsantrag bei dem Beauftragten zu stellen, der die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 vorgesehenen Angaben enthalten muss.

(6) Änderungen von Prüfanträgen und Vorauszahlungsanträgen hat der Lieferant gebündelt für das jeweilige Kalendervierteljahr innerhalb der Antragsfrist für das jeweils nachfolgende Kalendervierteljahr in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 5 zu übermitteln. Die Änderungsübermittlung nach Satz 1 hat der Lieferant mit dem Prüfantrag und Vorauszahlungsantrag für das jeweils nachfolgende Kalendervierteljahr zu verbinden, sofern für dieses Kalendervierteljahr eine Antragstellung erfolgt.

(7) Wenn der Ergebnisbericht bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Auszahlung vorliegen, übermittelt der Beauftragte als Bote des Lieferanten der Kreditanstalt für Wiederaufbau über das Kreditinstitut nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 schriftlich oder elektronisch den Vorauszahlungsantrag und den Ergebnisbericht. Andernfalls teilt der Beauftragte dem Lieferanten mit, dass keine Übermittlung des Vorauszahlungsantrags erfolgt.

(8) Die Auszahlung soll zum jeweils ersten Bankarbeitstag des Vorauszahlungszeitraums, spätestens jedoch drei Wochen nach Eingang des vollständigen Vorauszahlungsantrags, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau erfolgen, sofern der Ergebnisbericht bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Auszahlung vorliegen. Im Einzelfall kann die Kreditanstalt für Wiederaufbau vor der Auszahlung von den Lieferanten die Abgabe darüberhinausgehender Bestätigungen verlangen, soweit diese für die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau erforderlich sind. Im Falle von Satz 2 beginnt die Soll-Frist nach Satz 1 erst nach vollständigem Erhalt der Bestätigungen. Die Vorauszahlungen sind von § 70 Satz 1 und 2 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2022 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist, ausgenommen. Die Auszahlung erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung für den Bund an das nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bezeichnete Kreditinstitut, an dessen Zentralinstitut oder an das nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 benannte Zahlungskonto des Lieferanten durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau. Ergibt sich aus einer Änderung eines Vorauszahlungsantrags eine Überzahlung, hat der Lieferant den Betrag innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Beauftragten auf das im Rückforderungsschreiben ausgewiesene Konto zurückzuzahlen.

(9) Abweichend von Absatz 1 kann ein Lieferant für das erste Kalendervierteljahr 2023 für Entlastungen nach den §§ 3, 5, 11 und 13 je einen isolierten Prüfantrag und Vorauszahlungsantrag stellen. Diese Anträge sind bis zum 28. Februar 2023 zu stellen. Abweichend von Absatz 8 Satz 1 soll die Auszahlung für das erste Kalendervierteljahr 2023 für Anträge nach Satz 1 spätestens drei Wochen nach Eingang des vollständigen Vorauszahlungsantrags bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, frühestens aber zum 1. März 2023 erfolgen, sofern der Ergebnisbericht bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Auszahlung vorliegen. Im Übrigen bleiben die Vorgaben des Absatzes 8 unberührt.

§ 34

Endabrechnung des Erstattungsanspruchs und isolierte Beantragung einer Erstattung

(1) Ein Lieferant, der eine Vorauszahlung nach § 33 Absatz 8 erhalten hat, ist verpflichtet, dem Beauftragten spätestens am 30. Mai 2025 auf einem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bereitgestellten elektronischen Portal eine Endabrechnung in elektronischer Form vorzulegen, die die erhaltenen Vorauszahlungen, die Höhe des Erstattungsanspruchs nach § 31 und die Differenz dieser Werte ausweist. Ferner ist der Endabrechnung der Prüfungsvermerk eines Prüfers über das Ergebnis einer Prüfung der Richtigkeit der Endabrechnung vorzulegen. Der Beauftragte kann die in Satz 1 genannte Frist auf begründeten Antrag des Lieferanten verlängern. Für die Prüfung nach Satz 2 sind § 319 Absatz 2 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Erfolgt die Prüfung durch einen genossenschaftlichen Prüfungsverband, sind abweichend von Satz 4 § 55 Absatz 2, § 57 Absatz 1 Satz 1 und § 62 Absätze 1, 2, 4 und 5 des Genossenschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Kommt der Lieferant der Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nach, so hat er sämtliche nach § 33 erhaltenen Vorauszahlungen innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch den Beauftragten auf das in dem Rückforderungsschreiben ausgewiesene Konto zurückzuzahlen.

(3) Ein Lieferant, der Entlastungen nach den §§ 3, 5, 6, 11, 13 und 14 gewährt hat, aber keine Vorauszahlungen nach § 33 erhalten hat, kann bis zum 30. Mai 2025 einen eigenständigen Prüfantrag und einen eigenständigen Auszahlungsantrag stellen. Für diese Anträge ist § 33 entsprechend anzuwenden. Dem eigenständigen Prüfantrag ist zusätzlich

ein Prüfungsvermerk entsprechend Absatz 1 Satz 2, jedoch bezogen auf die Richtigkeit der im Prüfantrag und im Auszahlungsantrag enthaltenen Angaben, beizufügen. Für die Prüfung nach Satz 3 ist Absatz 1 Satz 4 und 5 entsprechend anzuwenden.

(4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 kann der Beauftragte Prüfungshandlungen zur Richtigkeit der Angaben durchführen, die in Anträgen nach § 33 sowie nach Absatz 3 und in der Endabrechnung nach Absatz 1 gemacht worden sind. Der Lieferant hat dem Beauftragten dazu auf Aufforderung Auskünfte zu erteilen und Zugang zu den die Vertragsabrechnung betreffenden Unterlagen und zu diesem Zweck zu den üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten Zugang zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren.

(5) Ergibt sich aus der Endabrechnung nach Absatz 1 Satz 1 oder aus dem Prüfvermerk nach Absatz 1 Satz 3 oder als Ergebnis von Prüfungshandlungen nach Absatz 4 ein Erstattungsanspruch in einer Höhe, die die Höhe der von dem Lieferanten erhaltenen Vorauszahlungen nach § 33 übersteigt, zahlt die Kreditanstalt für Wiederaufbau auf Aufforderung durch den Beauftragten den die erhaltenen Vorauszahlungen übersteigenden Betrag an den Lieferanten aus. Die Auszahlung erfolgt an das in dem Antrag nach § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bezeichnete Kreditinstitut oder dessen Zentralinstitut oder auf das dort benannte Zahlungskonto des Lieferanten mit schuldbefreiender Wirkung für den Bund. Soweit für die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau aktualisierte Informationen erforderlich sind, findet § 36 Absatz 1 entsprechende Anwendung. Diese Zahlungen sind von § 70 Satz 1 und 2 der Bundeshaushaltsordnung ausgenommen. Ergibt sich aus der Endabrechnung nach Absatz 1 Satz 1 oder aus dem Prüfvermerk nach Absatz 1 Satz 3 oder als Ergebnis von Prüfungshandlungen nach Absatz 4, dass die Höhe der von dem Lieferanten erhaltenen Vorauszahlungen nach § 33 seinen Erstattungsanspruch übersteigt, so hat der Lieferant den übersteigenden Betrag innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Beauftragten auf das in dem Rückforderungsschreiben ausgewiesene Konto zurückzuzahlen.

§ 35

Vorauszahlung und Erstattung für selbstbeschaffte Erdgasmengen

(1) Für die Beantragung des Vorauszahlungsanspruchs nach § 7 Absatz 2 und die Auszahlung ist § 33 unter der Maßgabe anzuwenden, dass der Letztverbraucher an die Stelle des Lieferanten tritt. Falls der Letztverbraucher mit anderen Unternehmen verbunden ist, die Erdgas aus dem Bilanzkreis des Letztverbrauchers oder dem in dessen Auftrag betriebenen Bilanzkreis beziehen, tritt der höchste den Letztverbraucher und diese verbundenen Unternehmen umfassende Teilkonzern an die Stelle des Letztverbrauchers; der Antrag ist in diesem Fall von der Muttergesellschaft des Teilkonzerns zu stellen. An Stelle der in § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bezeichneten Angaben sind die dem Antrag zugrunde liegenden durchschnittlichen Beschaffungskosten und Verbrauchsmengen sowie der Lieferzeitpunkt, die Preise, die Mengen und die Vertragspartner der berücksichtigten Liefervereinbarungen sowie die berücksichtigten Finanzkontrakte in den Prüfantrag aufzunehmen. § 33 Absatz 2 Satz 2 ist für diese Angaben mit der Maßgabe anzuwenden, dass für auf dem Spotmarkt zu beschaffende Mengen der zu dem einheitlichen Zeitpunkt geltende Terminmarktpreis für den beabsichtigten Beschaffungszeitpunkt zu berücksichtigen ist.

(2) Für die Endabrechnung der erhaltenen Vorauszahlungen sowie des Entlastungsanspruchs nach § 7 Absatz 2 ist § 34 Absatz 1, 2 und 5 unter der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Lieferanten der Letztverbraucher und der Entlastungsanspruch nach § 7 Absatz 2 an die Stelle des Erstattungsanspruchs nach § 31 tritt. Falls der Letztverbraucher mit anderen Unternehmen verbunden ist, die Erdgas aus dem Bilanzkreis des Letztverbrauchers oder dem in dessen Auftrag betriebenen Bilanzkreis beziehen, tritt der höchste den Letztverbraucher und diese verbundenen Unternehmen umfassende

Teilkonzern an die Stelle des Letztverbrauchers; die Endabrechnung ist in diesem Fall von der Muttergesellschaft des Teilkonzerns vorzulegen.

(3) Ein Letztverbraucher, der keine Vorauszahlung nach Absatz 1 beantragt hat, kann seinen Entlastungsanspruch nach § 7 Absatz 2 auch in einem eigenständigen Prüfantrag und eigenständigen Auszahlungsantrag geltend machen. Für diese Anträge ist § 34 Absatz 3 und 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Lieferanten der Letztverbraucher, oder, falls der Letztverbraucher mit anderen Unternehmen verbunden ist, der Konzern des Letztverbrauchers tritt.

(4) Zur Prüfung der Richtigkeit der in Anträgen nach Absatz 1 oder Absatz 3 und in den Endabrechnungen nach Absatz 2 gemachten Angaben ist die Ermächtigung des Beauftragten nach § 34 Absatz 4 unter der Maßgabe anzuwenden, dass der Letztverbraucher, oder tritt. Falls der Letztverbraucher mit anderen Unternehmen verbunden ist, die Erdgas aus dem Bilanzkreis des Letztverbrauchers oder dem in dessen Auftrag betriebenen Bilanzkreis beziehen, tritt der höchste den Letztverbraucher und diese verbundenen Unternehmen umfassende Teilkonzern an die Stelle des Letztverbrauchers; die Anträge sind in diesem Fall von der Muttergesellschaft des Teilkonzerns zu stellen.

§ 36

Mitwirkung der Kreditinstitute und der Bundesnetzagentur

(1) Für die Mitwirkung von Kreditinstituten den Verfahren nach §§ 33 bis 35 ist § 13 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Bundesnetzagentur ist hinsichtlich der Antragsprüfungen und der sonstigen Prüfungshandlungen des Beauftragten § 14 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 37

Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs

Der Bundesrechnungshof ist

1. Nach § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Bundeshaushaltsordnung zur Prüfung berechtigt bei dem Beauftragten, der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Lieferanten, die Zahlungen nach den §§ 31 und 32 erhalten haben, sowie
2. nach § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Bundeshaushaltsordnung zur Prüfung berechtigt bei den Letztverbrauchern, die Zahlungen nach § 7 Absatz 2 erhalten haben.

Teil 4

Bußgeldvorschriften, Verordnungsermächtigung, Evaluierung

§ 38

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 22 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
2. entgegen § 27 Absatz 1 Satz 2 einen dort genannten Arbeitspreis erhöht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht in den Fällen des Satzes 1 das Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es für juristische Personen bis zu einem Betrag in Höhe von 4 Prozent des Jahresnettoumsatzes des Unternehmens im Geschäftsjahr, das der Ordnungswidrigkeit vorangeht, überschritten werden.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu 1 Million Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht in den Fällen des Satzes 1 das Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es für juristische Personen bis zu einem Betrag in Höhe von 10 Prozent des Jahresnettoumsatzes des Unternehmens im Geschäftsjahr, das der Ordnungswidrigkeit vorangeht, überschritten werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 die Prüfbehörde und in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 das Bundeskartellamt.

(5) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 verjährt in 5 Jahren. Für das Verfahren gelten die Regelungen in §§ 81a bis 81g, die Vorschriften des dritten Abschnitts des zweiten Kapitels des dritten Teils, § 86a, § 91, § 92, § 94 und § 95 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Dies gilt auch für die von ihnen in Bezug genommenen und auf sie verweisenden Vorschriften.

§ 39

Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den zeitlichen Anwendungsbereich des Teils 2 bis zum 30. April 2024 zu verlängern und die hierfür erforderlichen Bestimmungen zu regeln, wobei sie zwischen verschiedenen Gruppen von Letztverbrauchern und Kunden unterscheiden kann; insbesondere kann sie

1. die Höhe und Berechnung des Differenzbetrags nach den §§ 9 und 16, des Entlastungskontingents nach den §§ 10 und 17 und der Höchstgrenzen nach § 18 neu

bestimmen, soweit dies für die beihilferechtliche Genehmigung der Entlastung erforderlich ist, und

2. die erforderlichen Nachweis-, Informations- und Mitteilungspflichten regeln.

§ 40

Evaluierung

Unbeschadet von § 1 Absatz 3 evaluiert das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz dieses Gesetz bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025.

Anlage 1
(zu § 2 Nummer 7)

Krisenbedingte Energiemehrkosten

1.	Begriffsbestimmungen
	Im Sinne dieser Anlage ist oder sind
	„kMk ^(g) “ die gesamten krisenbedingten Energiemehrkosten eines Letztverbrauchers oder Kunden im gesamten Entlastungszeitraum
	„kMk ^(m) “ die krisenbedingten Energiemehrkosten eines Unternehmens für den monatlichen Entlastungszeitraum
	„t ^(m) “ der monatliche Entlastungszeitraum als ein Zeitraum von einem Kalendermonat zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2023
	„t ^(g) “ der gesamte Entlastungsbetragszeitraum der Zeitraum zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2023, wobei nur Monate berücksichtigt werden, in denen $(p(t^{(m)}) - p(\text{ref}^{(m)})) \times 1,5 > 0$
	„ref ^(g) “ der Referenzzeitraum der Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2021
	„ref ^(m) “ der monatliche Referenzzeitraum als ein Kalendermonat in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2021
	„p(t ^(m))“ der durchschnittliche Preis des Letztverbrauchers oder Kunden pro verbrauchter Energieträgereinheit im monatlichen Entlastungsbetragszeitraum in Cent/Energieträgereinheit
	„p(ref ^(m))“ der durchschnittliche Preis des Letztverbrauchers oder Kunden pro verbrauchter Energieträgereinheit im jeweiligen p(t ^(m)) entsprechenden monatlichen Referenzzeitraum in Cent/Energieträgereinheit
	„q(ref ^(m))“ die von externen Anbietern gelieferte und vom Letztverbraucher oder Kunden selbst verbrauchte monatliche Menge des jeweiligen Energieträgers im jeweils berücksichtigten Referenzmonat aus dem Jahr 2021, wobei die Referenzmonate aus dem Jahr 2021 jeweils für die entsprechenden Monate aus den Jahren 2022 und 2023 benutzt werden und ab dem Monat September 2022 der Wert auf 70 Prozent zu begrenzen ist ³⁾
	„Förd.“ staatliche Beihilfen, die das Unternehmen nach dem Energiekostendämpfungsprogramm oder anderer Förderprogramme zur Senkung der krisenbedingten Energiekosten für die jeweiligen Monate zwischen 1. Februar 2022 und 31. Dezember 2023 erhalten hat
2.	Berechnung der krisenbedingten Mehrkosten
	Die krisenbedingten Energiemehrkosten werden zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2023 für jeden Kalendermonat in diesem Zeitraum für jeden Energieträger nach folgender Formel berechnet: Februar 2022 – August 2022: $kMk^{(m)} = ((p(t^{(m)}) - p(\text{ref}^{(m)}) \times 1,5)) \times q(\text{ref}^{(m)}) - \text{Förd.}$ September 2022 – Dezember 2023: $kMk^{(m)} = ((p(t^{(m)}) - p(\text{ref}^{(m)}) \times 1,5)) \times (q(\text{ref}^{(m)}) \times 0,7) - \text{Förd.}$ Zu Bestimmung der krisenbedingten Energiemehrkosten im Sinn des § 2 Nummer 7 sind sodann die nach vorstehender Vorgabe ermittelten monatlichen krisenbedingten Energiemehrkosten für jeden Energieträger zu addieren, wobei nur solche Monate addiert werden, in denen $(p(t^{(m)}) - p(\text{ref}^{(m)})) \times 1,5 > 0$: $kMk^{(g)} = kMk^{(m \text{ Jan. } 22)} + kMk^{(m \text{ Feb. } 21)} + [...] + kMk^{(m \text{ Dez. } 23)}$

Anlage 2
(zu § 18)

Besonders von hohen Energiepreisen betroffene Sektoren und Teil-sektoren

4) ...

	WZ-2008-Code	Beschreibung
1	0510	Steinkohlenbergbau
2	0610	Gewinnung von Erdöl
3	0710	Eisenerzbergbau
4	0729	Sonstiger NE-Metallerzbergbau
5	0891	Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale
6	0893	Gewinnung von Salz
7	0899	Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.
8	1041	Herstellung von Ölen und Fetten (ohne Margarine u. ä. Nahrungsfette)
9	1062	Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen
10	1081	Herstellung von Zucker
11	1106	Herstellung von Malz
12	1310	Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei
13	1330	Veredlung von Textilien und Bekleidung
14	1395	Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung)
15	1411	Herstellung von Lederbekleidung
16	1621	Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten
17	1711	Herstellung von Holz- und Zellstoff
18	1712	Herstellung von Papier, Karton und Pappe
19	1910	Kokerei
20	1920	Mineralölverarbeitung
21	2011	Herstellung von Industriegasen
22	2012	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten
23	2013	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien
24	2014	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien
25	2015	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen
26	2016	Herstellung von Kunststoffen in Primärformen
27	2017	Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen
28	2060	Herstellung von Chemiefasern
29	2110	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen
30	2311	Herstellung von Flachglas
31	2313	Herstellung von Hohlglas
32	2314	Herstellung von Glasfasern und Waren daraus
33	2319	Herstellung, Veredlung und Bearbeitung von sonstigem Glas einschließlich technischen Glaswaren
34	2320	Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren
35	2331	Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten
36	2332	Herstellung von Ziegeln und sonstiger Baukeramik
37	2341	Herstellung von keramischen Haushaltswaren und Ziergegenständen
38	2342	Herstellung von Sanitärkeramik
39	2351	Herstellung von Zement

40	2352	Herstellung von Kalk und gebranntem Gips
41	2399	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien a. n. g.
42	2410	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen
43	2420	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl
44	2431	Herstellung von Blankstahl
45	2442	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium
46	2443	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn
47	2444	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer
48	2445	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen
49	2446	Aufbereitung von Kernbrennstoffen
50	2451	Eisengießereien
	Prodcom-Code	Beschreibung
1	81221	Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, roh oder gebrannt
2	10311130	Verarbeitete Kartoffeln, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren (auch ganz oder teilweise in Öl gegart und dann gefroren)
3	10311300	Mehl, Grieß, Flocken, Granulat und Pellets aus getrockneten Kartoffeln
4	10391725	Tomatenmark, konzentriert
5	105122	Vollmilch- und Rahmpulver
6	105121	Magermilch- und Rahmpulver
7	105153	Casein
8	105154	Lactose und Lactosesirup
9	10515530	Molke, auch modifiziert, in Form von Pulver und Granulat oder in anderer fester Form; auch konzentriert oder gesüßt
10	10891334	Backhefen
11	20302150	Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben und ähnliche Zubereitungen für die Keramik-, Emailier- oder Glasindustrie
12	20302170	Flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken
13	25501134	Eisenhaltige Freiformschmiedestücke für Maschinenwellen, Kurbelwellen, Nockenwellen und Kurbeln

Artikel 2

Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Das Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1990) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 26f findet hinsichtlich der Krankenhäuser der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und ihrer Vereinigungen auch Anwendung, soweit die gesetzliche Unfallversicherung die Kosten trägt.“

2. Nach § 26e wird folgender § 26f eingefügt:

„§ 26f

Ausgleich für Steigerungen der Kosten für den Bezug von Erdgas, Wärme und Strom

(1) Zugelassene Krankenhäuser erhalten für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. April 2024 aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds eine krankenhaushausindividuelle Ausgleichszahlung zum pauschalen Ausgleich von mittelbar durch den Anstieg der Energiepreise verursachten Kostensteigerungen und krankenhaushausindividuelle Erstattungsbeträge zum Ausgleich ihrer gestiegenen Kosten für den Bezug von leitungsgebundenem Erdgas, leitungsgebundener Fernwärme und leitungsgebundenem Strom. Der Bund stellt der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zur Verfügung

1. bis zum 17. Januar 2023 einen Betrag für das Jahr 2023 in Höhe von bis zu 4,5 Milliarden Euro und
2. bis zum 16. Januar 2024 einen Betrag für das Jahr 2024 in Höhe von bis zu weiteren 1,5 Milliarden Euro.

Mittel, die für das Jahr 2023 nicht an die Länder oder an die benannten Krankenkassen gezahlt worden sind, stehen für Zahlungen im Jahr 2024 zur Verfügung. Nach Abschluss der Zahlungen an die Länder und an die benannten Krankenkassen nach dieser Vorschrift nicht gezahlte Mittel werden an den Bund zurückgeführt.

(2) Für die Ermittlung der Höhe der krankenhaushausindividuellen Ausgleichszahlung nach Absatz 1 Satz 1 übermitteln die für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörden bis zum 15. Januar 2023 an das Bundesamt für Soziale Sicherung die Summe der ihnen nach § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Krankenhausentgeltgesetzes zum 31. März 2022 durch die Datenstelle jeweils übermittelten Anzahl der aufgestellten Betten und Intensivbetten der Krankenhäuser. Das Bundesamt für Soziale Sicherung teilt einen Betrag in Höhe von 1,5 Milliarden Euro auf die Länder entsprechend dem Verhältnis der von diesen jeweils fristgerecht übermittelten Bettenanzahlen auf und zahlt den hiernach auf jedes Land entfallenden Betrag am 31. Januar 2023, am 28. Februar 2023 und am 31. März 2023 in drei gleichen Teilbeträgen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds an das jeweilige Land zur Weiterleitung an die Krankenhäuser entsprechend dem Verhältnis der jeweiligen Bettenanzahl. Nach dem 15. Januar 2023 übermittelte Daten zur Bettenanzahl bleiben bei der Aufteilung nach Satz 2 unberücksichtigt.

(3) Die Krankenhäuser ermitteln die Höhe der krankenhaushausindividuellen Erstattungsbeträge nach Absatz 1 Satz 1 für folgende Zeiträume getrennt:

1. Oktober 2022 bis Dezember 2022,
2. Januar 2023 bis Dezember 2023 und
3. Januar 2024 bis April 2024.

(4) Die Krankenhäuser ermitteln die Höhe des krankenhaushausindividuellen Erstattungsbetrags für den Zeitraum nach Absatz 3 Nummer 1, indem sie von ihren auf die Monate Oktober 2022 bis Dezember 2022 entfallenden Kosten für den Bezug von leitungsgebundenem Erdgas, leitungsgebundener Fernwärme und leitungsgebundenem Strom die

Summe abziehen, die dem dreifachen Betrag der für den Monat März 2022 gezahlten Abschläge für leitungsgebundenes Erdgas, leitungsgebundene Fernwärme und leitungsgebundenen Strom entspricht, und das Ergebnis gemäß Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 mindern. Soweit in den Bezugskosten nach Satz 1 Kosten von Einrichtungen des Krankenhauses enthalten sind, die nicht der akutstationären Versorgung dienen, insbesondere Kosten medizinischer Versorgungszentren, von Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen oder stationärer Pflegeeinrichtungen, sind die Bezugskosten nach Satz 1 um die rechnerisch auf diese Einrichtungen entfallenden Anteile zu verringern. Ist der sich aus der Berechnung nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Differenzbetrag größer als Null, übermitteln die Krankenhäuser den Differenzbetrag an die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde oder an eine von dieser Landesbehörde benannte Krankenkasse und weisen gegenüber dieser Landesbehörde oder Krankenkasse durch Vorlage der entsprechenden Abrechnungen die Höhe der Bezugskosten nach Satz 1 nach. Nach Prüfung der nach Satz 3 übermittelten Differenzbeträge und vorgelegten Nachweise addiert die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde oder die benannte Krankenkasse die übermittelten Differenzbeträge und übermittelt das Ergebnis bis zum 15. Februar 2023 an das Bundesamt für Soziale Sicherung. Das Bundesamt für Soziale Sicherung zahlt die entsprechenden Beträge aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds an das jeweilige Land oder an die benannte Krankenkasse zur Weiterleitung an die Krankenhäuser.

(5) Die Krankenhäuser ermitteln die Höhe des krankenhausesindividuellen Erstattungsbetrags für den Zeitraum nach Absatz 3 Nummer 2, indem sie

1. von den auf die Monate Januar 2023 bis Dezember 2023 voraussichtlich entfallenden Kosten für den Bezug von leitungsgebundenem Erdgas, leitungsgebundener Fernwärme und leitungsgebundenem Strom die Summe abziehen, die dem zwölfwachen Betrag der für den Monat März 2022 gezahlten Abschläge für leitungsgebundenes Erdgas, leitungsgebundene Fernwärme und leitungsgebundenen Strom entspricht,
2. das Ergebnis nach Nummer 1 gemäß Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 mindern und
3. das Ergebnis nach Nummer 2 um den Teil eines sich aus den Jahresrechnungen für leitungsgebundenes Erdgas, leitungsgebundene Fernwärme und leitungsgebundenen Strom für das Jahr 2022 ergebenden Nachzahlungsbetrags erhöhen oder eines sich ergebenden Rückzahlungsbetrags verringern, der auf die Monate Oktober 2022 bis Dezember 2022 entfällt.

Bei der Ermittlung nach Satz 1 sind die Abschläge zu Grunde zu legen, die die Versorgungsunternehmen den Krankenhäusern nach den §§ 4 und 7 des Strompreisbremsengesetzes sowie nach §§ 6 und 14 des Gaspreisbremsengesetzes in Rechnung gestellt haben. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Nach Prüfung der übermittelten Differenzbeträge und der vorgelegten Nachweise addiert die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde oder die benannte Krankenkasse die übermittelten Differenzbeträge und übermittelt das Ergebnis bis zum 30. April 2023 an das Bundesamt für Soziale Sicherung, das die übermittelten Beträge addiert. Nach dem 30. April 2023 dem Bundesamt für Soziale Sicherung übermittelte Beträge bleiben unberücksichtigt. Das Bundesamt für Soziale Sicherung berechnet einen Höchstbetrag der Erstattungsbeträge für den Zeitraum nach Absatz 3 Nummer 2 als Differenz zwischen dem Betrag nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und der Summe der nach den Absätzen 2 und 4 an die Länder und die benannten Krankenkassen gezahlten Beträge. Unterschreitet die nach Satz 4 berechnete Summe der fristgerecht übermittelten Beträge den nach Satz 6 berechneten Höchstbetrag, zahlt das Bundesamt für Soziale Sicherung die fristgerecht übermittelten Beträge in Abständen von jeweils zwei Monaten in vier gleichen Teilbeträgen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds an die Länder oder an die benannten Krankenkassen zur Weiterleitung an die Krankenhäuser. Überschreitet die nach Satz 4 berechnete Summe der fristgerecht übermittelten Beträge den nach Satz 6 berechneten Höchstbetrag, kürzt das Bundesamt für Soziale Sicherung die auf die Länder entfallenden Beträge in dem Verhältnis, in dem die Summe der

fristgerecht übermittelten Beträge zu dem Höchstbetrag steht, und zahlt den sich jeweils ergebenden Betrag in Abständen von jeweils zwei Monaten in vier gleichen Teilbeträgen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds an die Länder oder an die benannten Krankenkassen zur Weiterleitung an die Krankenhäuser.

(6) Die Krankenhäuser ermitteln die Höhe des krankenhausesindividuellen Erstattungsbetrags für den Zeitraum nach Absatz 3 Nummer 3, indem sie

1. von den auf die Monate Januar 2024 bis April 2024 voraussichtlich entfallenden Kosten für den Bezug von leitungsgebundenem Erdgas, leitungsgebundener Fernwärme und leitungsgebundenem Strom die Summe abziehen, die dem vierfachen Betrag der für den Monat März 2022 gezahlten Abschläge für leitungsgebundenes Erdgas, leitungsgebundene Fernwärme und leitungsgebundenen Strom entspricht,
2. von dem Ergebnis nach Nummer 1 den Wert nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 abziehen und
3. das Ergebnis nach Nummer 2 um einen sich aus den Jahresrechnungen für leitungsgebundenes Erdgas, leitungsgebundene Fernwärme und leitungsgebundenen Strom für das Jahr 2023 ergebenden Nachzahlungsbetrag erhöhen oder einen sich ergebenden Rückzahlungsbetrag verringern.

Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Nach Prüfung der übermittelten Differenzbeträge nach Satz 1 und der vorgelegten Nachweise addiert die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde oder die benannte Krankenkasse die übermittelten Differenzbeträge und übermittelt das Ergebnis bis zum 30. April 2024 an das Bundesamt für Soziale Sicherung, das die übermittelten Beträge addiert. Nach dem 30. April 2024 dem Bundesamt für Soziale Sicherung übermittelte Beträge bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt. Das Bundesamt für Soziale Sicherung berechnet einen Höchstbetrag der Erstattungsbeträge für den Zeitraum nach Absatz 3 Nummer 3, indem es den Betrag nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und den für das Jahr 2023 nicht gezahlten Betrag nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 addiert. Unterschreitet die Summe der fristgerecht übermittelten Beträge den nach Satz 6 berechneten Höchstbetrag, zahlt das Bundesamt für Soziale Sicherung die fristgerecht übermittelten Beträge aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds an die Länder oder die benannten Krankenkassen zur Weiterleitung an die Krankenhäuser. Überschreitet die Summe der fristgerecht übermittelten Beträge den Höchstbetrag, kürzt das Bundesamt für Soziale Sicherung die auf die Länder entfallenden Beträge in dem Verhältnis, in dem die Summe der übermittelten Beträge zu dem Höchstbetrag steht, und zahlt den sich jeweils ergebenden Betrag aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds an die Länder oder an die benannten Krankenkassen zur Weiterleitung an die Krankenhäuser.

(7) Bei der Ermittlung der krankenhausesindividuellen Erstattungsbeträge nach den Absätzen 4 bis 6 ist durch die Krankenhäuser mindernd zu berücksichtigen

1. bei der Ermittlung der krankenhausesindividuellen Erstattungsbeträge nach Absatz 4 der Veränderungswert nach § 9 Absatz 1b des Krankenhausentgeltgesetzes für das Jahr 2022,
2. bei der Ermittlung der krankenhausesindividuellen Erstattungsbeträge nach Absatz 5 der Veränderungswert nach § 9 Absatz 1b des Krankenhausentgeltgesetzes für das Jahr 2023 und
3. bei der Ermittlung der krankenhausesindividuellen Erstattungsbeträge nach Absatz 6 der Veränderungswert nach § 9 Absatz 1b des Krankenhausentgeltgesetzes für das Jahr 2024.

Die jeweils auf Grund der Verminderung nach Satz 1 abzuziehenden Beträge gehen nicht in den Gesamtbetrag oder die Erlösausgleiche nach diesem Gesetz oder der Bundespflegegesetzverordnung ein.

(8) Krankenhäuser, die Zahlungen nach den Absätzen 2 oder 4 bis 6 erhalten haben, sind verpflichtet, eine Energieberatung durch einen Gebäudeenergieberater durchführen zu lassen, und der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde oder der benannten Krankenkasse bis zum 15. Januar 2024 die erfolgte Beratung und die konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Energieberatung nachzuweisen. Bei Krankenhäusern, die den Nachweis nach Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen, kürzt die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde oder die benannte Krankenkasse den nach Absatz 6 Satz 3 an das Bundesamt für Soziale Sicherung zu übermittelnden Betrag um 20 Prozent.

(9) Die Vertragsparteien nach § 17b Absatz 2 Satz 1 vereinbaren bis zum 15. Januar 2023 das Nähere zum Nachweis der Bezugskosten für leitungsgebundenes Erdgas, leitungsgebundene Fernwärme und leitungsgebundenen Strom. Kommt eine Vereinbarung nicht innerhalb dieser Frist zustande, legt die Schiedsstelle nach § 18a Absatz 6 ohne Antrag einer Vertragspartei den Inhalt der Vereinbarung innerhalb von zwei Wochen fest.

(10) Das Bundesamt für Soziale Sicherung bestimmt das Nähere zum Verfahren der Übermittlung der von den für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörden oder den benannten Krankenkassen addierten Differenzbeträge sowie zum Verfahren der Zahlung aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds nach den Absätzen 2 und 4 bis 6. Das Bundesamt für Soziale Sicherung teilt dem Bundesministerium für Gesundheit unverzüglich die Höhe der an die jeweiligen Länder oder benannten Krankenkassen nach den Absätzen 2 und 4 bis 6 gezahlten Beträge mit.

(11) Die Länder oder die benannten Krankenkassen übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen jeweils zum 30. Juni 2023, zum 30. Juni 2024 und zum 30. September 2024 eine krankenhausbefugte Aufstellung über die krankenhausbefugten Ausgleichszahlungen nach Absatz 2 und über die krankenhausbefugten Erstattungsbeträge nach den Absätzen 4 bis 6. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen übermittelt den Vertragsparteien nach § 18 Absatz 2 die Höhe der einem Krankenhaus gezahlten krankenhausbefugten Ausgleichszahlung nach Absatz 2 und krankenhausbefugten Erstattungsbeträge nach den Absätzen 4 bis 6.“

Artikel 3

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 36 folgende Angabe eingefügt:

„§ 36a Erdgas-, Wärme- und Stromkostenzuschuss; Verordnungsermächtigung“.

2. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a

Erdgas-, Wärme- und Stromkostenzuschuss; Verordnungsermächtigung

(1) Zum Ausgleich von Erdgas-, Wärme-, und Stromkosten zahlen die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 den anspruchsberechtigten Leistungserbringern auf Antrag einen einmaligen Zuschuss zu den Kosten für Erdgas, Wärme und Strom. Der Zuschuss beträgt 95 Prozent der Differenz zwischen den entstandenen Energiekosten des Jahres 2022 und denen des Jahres 2021. Leistungsberechtigte nach Absatz 2 Nummer 3 erhalten auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 95 Prozent eines Fünftels der Differenz zwischen den entstandenen Energiekosten des Jahres 2022 und denen des Jahres 2021. Bei den entstandenen Energiekosten im Sinne der Sätze 2 und 3 sind die Entlastungen nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz zu berücksichtigen.

(2) Anspruchsberechtigte Leistungserbringer sind:

1. Medizinische Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen,
 - a) mit denen ein Vertrag nach § 15 Absatz 2 des Sechsten Buches in Verbindung mit § 38 oder nach den §§ 33 und 34 des Siebten Buches besteht oder
 - b) mit denen ein Versorgungsvertrag nach § 111 Absatz 2, § 111a Absatz 1 oder § 111c Absatz 1 des Fünften Buches besteht oder,
 - c) die von der gesetzlichen Rentenversicherung oder der gesetzlichen Unfallversicherung selbst betrieben werden,
2. Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51,
3. Werkstätten für behinderte Menschen oder
4. andere Leistungsanbieter nach § 60, soweit sie Leistungen nach § 57 erbringen.

(3) Die nach Absatz 1 entstehenden Aufwendungen der Rehabilitationsträger einschließlich der Verwaltungskosten werden aus den Mitteln des Wirtschaftsstabilisierungsfonds getragen. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt durch das Bundesamt für Soziale Sicherung. Die anfallenden Verwaltungskosten des Bundesamts für Soziale Sicherung werden ebenfalls aus den Mitteln des Wirtschaftsstabilisierungsfonds getragen.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit, für Wirtschaft und Klimaschutz sowie der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zu den konkreten Voraussetzungen des Zuschusses nach Absatz 1, zum Verfahren nach Absatz 1 sowie der Bereitstellung der Mittel nach Absatz 3 zu erlassen. Hierbei können insbesondere die Berechnung des Zuschusses, der Auszahlungszeitpunkt, das Antrags- und Auszahlungsverfahren sowie das Verfahren zur Umsetzung der Mittelbereitstellung an die Rehabilitationsträger näher geregelt werden.“

Artikel 4

Weitere Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 36a gestrichen.
2. § 36a wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 153 die folgende Angabe zum Vierten Abschnitt des Sechzehnten Kapitels eingefügt:

„Vierter Abschnitt

Maßnahmen zum Ausgleich außergewöhnlicher Kostenentwicklungen

§ 154 Ergänzungshilfen für stationäre Pflegeeinrichtungen zum Ausgleich steigender Preise für Erdgas, Wärme und Strom“.

2. § 82 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Öffentliche Zuschüsse oder andere Unterstützungsmaßnahmen zu den laufenden Aufwendungen einer Pflegeeinrichtung (Betriebskostenzuschüsse), die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, sind von der Pflegevergütung und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung abzuziehen, um Doppelfinanzierungen auszuschließen. Bei deren prospektiven Bemessung und Vereinbarung sind Betriebskostenzuschüsse im Sinne des Satzes 1 zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für bereits vereinbarte Pflegevergütungen und Entgelte für Unterkunft und Verpflegung für die Dauer der Bezuschussung; die Vertragsparteien haben dazu eine Ergänzungsvereinbarung abzuschließen. § 115 Absatz 3 Satz 3 bis 6 findet entsprechend Anwendung. Die Pflegeeinrichtungen haben eine Pflegekasse als Partei der Pflegevergütungsvereinbarung unaufgefordert über Betriebskostenzuschüsse in Kenntnis zu setzen.“

3. Folgender Vierter Abschnitt des Sechzehnten Kapitels wird angefügt:

„Abschnitt 4

Maßnahmen zum Ausgleich außergewöhnlicher Kostenentwicklungen

§ 154

Ergänzungshilfen für stationäre Pflegeeinrichtungen

zum Ausgleich steigender Preise für Erdgas, Wärme und Strom

(1) Zugelassene voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen erhalten von den Pflegekassen für den Zeitraum Oktober 2022 bis einschließlich April 2024 für leitungsgebundenes

Erdgas, leitungsgebundene Fernwärme und leitungsgebundenen Strom eine Erstattung der Differenz zwischen der abschlägigen Vorauszahlung für den Verbrauch des Monats März 2022 und der jeweiligen laufenden monatlichen abschlägigen Vorauszahlung für die genannten Verbrauchsgüter für den Betrieb der Pflegeeinrichtung (Ergänzungshilfe). Dabei sind für den jeweiligen Zeitraum an die Einrichtungen gewährte öffentliche Zuschüsse oder andere Unterstützungsmaßnahmen mit gleicher Zielsetzung vom Erstattungsbetrag nach Satz 1 abzuziehen. Der Nachweis der nach Satz 1 gemachten Angaben hat durch entsprechende Dokumente des Versorgers zu erfolgen. Sofern gewährte öffentliche Zuschüsse oder andere Unterstützungsmaßnahmen bei der Bestimmung der Erstattungsdifferenz nach Satz 1 zunächst nicht bekannt waren, sind diese unverzüglich gegenüber der Pflegekasse anzuzeigen und im Verfahren nach Absatz 2 mindernd zu berücksichtigen. Bei voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen, die nach dem 31. März 2022 den Betrieb aufgenommen haben, wird die abschlägige Vorauszahlung angesetzt, die sich aufgrund des Neukundenpreises zum 15. Februar 2022 ergibt.

(2) Die zugelassenen voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen haben die nach Absatz 1 notwendigen Angaben an die Pflegekassen jeweils bis zum 15. des Folgemonats zu übermitteln. Die erstmalige Einreichung der Angaben durch die Pflegeeinrichtungen hat spätestens 15 Tage nach Vorliegen der Richtlinien des Spitzenverbands Bund der Pflegekassen nach Absatz 3 zu erfolgen. Die letztmalige Einreichung von Angaben muss bis zum 30. August 2024 erfolgen. Der sich ergebende Erstattungsbetrag ist jeweils spätestens vier Wochen nach Eingang der Angaben auszahlen. Solange sich die Höhe der monatlichen abschlägigen Vorauszahlung oder die Höhe von gewährten öffentlichen Zuschüssen oder anderen Unterstützungsmaßnahmen nicht ändert, wird der Erstattungsbetrag auch für die Folgemonate gewährt. Bei Änderungen ist den Pflegekassen die neue abschlägige Vorauszahlung oder die geänderte Höhe gewährter öffentlicher Zuschüsse oder anderer Unterstützungsmaßnahmen mitzuteilen. Nachzahlungen, die sich aus den jeweiligen Jahresabrechnungen der Versorger für den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraum ergeben, können die Pflegeeinrichtungen zusätzlich geltend machen. Rückzahlungen, die sich aus den jeweiligen Jahresabrechnungen der Versorger für den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraum ergeben, sind an die Pflegekassen weiterzuleiten. Die Jahresabrechnungen der Versorger für den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraum haben die Pflegeeinrichtungen den Pflegekassen unverzüglich nach Erhalt vorzulegen. Bei Nichtvorliegen der für den finalen Zeitraum notwendigen Jahresabrechnung bis zum 30. August 2024 ist auf die Anwendung der Sätze 7 und 8 zu verzichten.

(3) Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen legt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit unverzüglich in Richtlinien das Nähere zum Zahlungsverfahren sowie zur Meldung nach Absatz 4 Satz 4 fest. Hierbei ist auch jeweils eine für die Auszahlung zuständige Pflegekasse zu bestimmen. Das Bundesamt für Soziale Sicherung ist zu den Richtlinien nach Satz 1 zu beteiligen; den Bundesvereinigungen der Träger von stationären Pflegeeinrichtungen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die ausgezahlten Beträge werden den Pflegekassen im Verfahren des monatlichen Ausgleichs nach § 67 vom Bundesamt für Soziale Sicherung erstattet. Der Bund zahlt zur Refinanzierung der durch die Pflegekassen an die zugelassenen voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen geleisteten Ergänzungshilfen in den Jahren 2023 und 2024 insgesamt bis zu 2 Milliarden Euro an den Ausgleichsfonds. Der Bund zahlt die Mittel in Höhe von 1,5 Milliarden Euro für das Jahr 2023 bis zum 6. Januar 2023 und Mittel in Höhe von 500 Millionen Euro für das Jahr 2024 bis zum 5. Januar 2024 an den Ausgleichsfonds. Die Pflegekassen melden monatlich bis zum 10. die Summe der im Vormonat an die zugelassenen Pflegeeinrichtungen geleiteten Ergänzungshilfen zum Ausgleich steigender Energiekosten sowie die Summe der im Vormonat an die zugelassenen Pflegeeinrichtungen geleisteten Ergänzungshilfen zum Ausgleich steigender Stromkosten an den Spitzenverband Bund der Pflegekassen. Dieser leitet die Angaben gesammelt innerhalb von zehn Tagen an das Bundesamt für Soziale Sicherung weiter. 2023 nicht verausgabte Mittel des Bundes

sind in das Jahr 2024 übertragbar. 2024 nicht verausgabte Mittel fließen bis zum Jahresende 2024 an den Bundeshaushalt zurück.

(5) Für den Zeitraum der Inanspruchnahme der Ergänzungshilfen nach Absatz 1 besteht kein Anspruch auf prospektive Berücksichtigung gestiegener Aufwendungen für leitungsgebundenes Erdgas, leitungsgebundene Fernwärme und leitungsgebunden Strom bei der Bemessung und Vereinbarung der Pflegevergütung nach § 85 sowie der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung nach § 87. § 82 Absatz 5 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Pflegekassen als Partei der Pflegesatzvereinbarung verpflichtet sind, mit den weiteren Parteien die Voraussetzungen für den Abschluss einer entsprechenden Ergänzungsvereinbarung zu prüfen; besteht ein Bedarf für eine Ergänzungsvereinbarung, so ist diese innerhalb von acht Wochen nach Erhalt der Angaben nach Absatz 2 Satz 1 abzuschließen. Dabei sind Doppelfinanzierungen für zurückliegende Zeiträume in der prospektiv ausgerichteten Ergänzungsvereinbarung mit zu berücksichtigen. Die Pflegesatzkommissionen nach § 86 SGB XI sowie vergleichbare landesspezifische Vertragsgremien der Selbstverwaltung können sich auf Verfahren für die Umsetzung verständigen. Die Pflegeeinrichtungen haben den Pflegekassen die Umsetzung der Ergänzungsvereinbarung nachzuweisen.

(6) Zugelassene voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen, die einen Erstattungsbetrag nach Absatz 1 erhalten, werden verpflichtet, bis zum 31.12.2023 eine Energieberatung durch einen Gebäudeenergieberater durchführen zu lassen. Die Pflegeeinrichtungen sind verpflichtet, den Pflegekassen einen Nachweis über die erfolgte Beratung und die konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen zu übermitteln. Wird der Nachweis bis zum 15. Januar 2024 nicht an die Pflegekassen übermittelt, wird der ausgezahlte Erstattungsbetrag für die Monate Januar 2024 bis einschließlich April 2024 um jeweils 20 Prozent gekürzt.

(7) Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen evaluiert die Auswirkungen der Regelungen dieses Abschnitts insbesondere auf die Entwicklung der Heimentgelte und legt hierzu bis zum 29. November 2024 einen entsprechenden Bericht vor.“

Artikel 6

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

§ 121 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 50g tritt mit Ablauf des 30. April 2024 außer Kraft. Die §§ 50a bis 50c sowie 50e, 50f, 50h und 50i treten mit Ablauf des 31. März 2024 außer Kraft. § 50j tritt mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft.“

Artikel 7

Änderung des Energiesicherungsgesetzes

Nach § 29 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 28. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1902) geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Solange das Unternehmen Stabilisierungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 in Form einer Rekapitalisierung in Anspruch nimmt, dürfen Mitglieder der Geschäftsleitung sowie Mitglieder von gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorganen des Unternehmens unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen Boni und andere variable oder vergleichbare Vergütungsbestandteile nicht gewährt werden. Ebenso dürfen über das Festgehalt hinausgehende Vergütungsbestandteile im Sinne von § 87 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes und rechtlich nicht gebotene Abfindungen nicht gewährt werden. Eine Abweichung von dieser Regelung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Darüber hinaus darf kein Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens eine Vergütung erhalten, die über die Grundvergütung dieses Mitglieds drei Monate vor Antragstellung hinausgeht. Ein Inflationsausgleich ist zulässig. Bei Personen, die zum Zeitpunkt der Maßnahme oder danach Mitglied der Geschäftsleitung werden, gilt als Obergrenze die Grundvergütung von Mitgliedern der Geschäftsleitung derselben Verantwortungsstufe drei Monate vor Antragstellung.

Die Stabilisierungsmaßnahme gilt solange als in Anspruch genommen, als nicht mindestens 75 Prozent der Stabilisierungsmaßnahme zurückgeführt sind. Eine Rückführung der Stabilisierungsmaßnahme nach Satz 1 liegt vor, wenn rückzahlbare Stabilisierungsmaßnahmen (wie zum Beispiel stille Einlagen) zurückgezahlt worden sind, die gegen Leistung von Stabilisierungsmaßnahmen übernommenen oder gezeichneten Anteile an dem Unternehmen an Dritte (das heißt nicht vom Bund kontrollierte juristische Personen) veräußert worden sind oder auf Anteile an dem Unternehmen geleistete Einlagen in sonstiger Weise rechtmäßig zurückgeführt worden sind (zum Beispiel durch Umwandlung von gezeichnetem Kapital in entnahmefähige Rücklagen).

Um Anreize für eine Rückführung der Stabilisierungsmaßnahme zu setzen, dürfen während der Dauer der Stabilisierungsmaßnahme grundsätzlich keine Dividenden oder sonstige, vertraglich oder gesetzlich nicht geschuldete, Gewinnausschüttungen an andere Gesellschafter als den Bund, die Kreditanstalt für Wiederaufbau oder an andere Gesellschafter, deren Anteile ausschließlich vom Bund unmittelbar oder mittelbar gehalten werden, geleistet werden. Weiterhin darf das Unternehmen keine Aktien oder sonstige Bestandteile der haftenden Eigenmittel des Unternehmens zurückkaufen und keine sonstigen, vertraglich oder gesetzlich nicht geschuldeten Leistungen an andere Gesellschafter als den Bund, die Kreditanstalt für Wiederaufbau oder an Gesellschafter, deren Anteile mittelbar oder unmittelbar ausschließlich vom Bund gehalten werden, leisten.“

Artikel 8

Änderung des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes

Dem § 10 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes wird folgender § 10a angefügt:

„§ 10a

Veröffentlichungs-, Berichts- und Aufbewahrungspflichten

(8) Der Beauftragte veröffentlicht innerhalb von 12 Monaten, nachdem die Höhe der Gewährung der Beihilfe feststeht, die in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 geforderten Daten zu gewährten Einzelbeihilfen von mehr als 100 000 Euro durch Einstellung in die Beihilfetransparenzdatenbank der Europäischen Kommission.

(9) Der Beauftragte übermittelt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz einen Jahresbericht zu den Entlastungen nach diesem Gesetz, das diesen abnimmt und der Europäischen Kommission vorlegt. Die Erdgaslieferanten und wärmeversorgungsunternehmen unterstützen den Beauftragten bei der Erstellung des Berichts.

(10) Der Beauftragte muss alle Unterlagen über die nach diesem Gesetz gewährten Entlastungsbeträge, die die Einhaltung der in diesem Gesetz genannten Voraussetzungen belegen, für zehn Jahre nach Gewährung der Beihilfe aufbewahren. Sie sind der Europäischen Kommission auf Verlangen herauszugeben.“

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt vorbehaltlich einer beihilferechtlichen Genehmigungsentscheidung durch die Europäische Kommission am Tag nach der Verkündung in Kraft. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

(2) Die Artikel 2 bis 8 treten vorbehaltlich des Absatzes 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 4 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat die Situation an den Energiemärkten in Deutschland und Europa immer weiter verschärft. Sie ist seit Beginn des Krieges von einer extremen Unsicherheit über notwendige Gaslieferungen sowie einer außerordentlichen Volatilität bei ohnehin bereits hohem Preisniveau gekennzeichnet. Insbesondere die zuletzt sehr massiven Preissteigerungen bei Gas und Wärme stellen eine erhebliche, teilweise existenzbedrohende Belastung für die Bevölkerung und Unternehmen in Deutschland und Europa dar und sind eine enorme gesellschafts- und wirtschaftspolitische Herausforderung.

Die Bundesregierung hat bereits frühzeitig Gegenmaßnahmen ergriffen. Die derzeitige Lage an den Energiemärkten und die daraus resultierenden hohen Preise für Gas und Wärme können mittel- und langfristig nur durch Investitionen in Alternativen zu russischem Erdgas überwunden werden. Daher hat die Bundesregierung unter anderem das Ausbautempo für die erneuerbaren Energien massiv beschleunigt, aber auch die Grundlagen für den Import für Flüssigerdgas geschaffen.

Trotz dieser Maßnahmen verbleiben die Preise für Gas und Wärme in Deutschland und Europa sowie die sich daraus ergebenden Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft weiterhin auf einem sehr hohen Niveau. Zugleich droht ein weiterer Anstieg dieser Preise.

Vor diesem Hintergrund sind weitere Maßnahmen erforderlich. Diese Maßnahmen verfolgen nicht nur das Ziel, einen weiteren Anstieg der Preise für Gas und Wärme zu verhindern, sondern sie sollen darüber hinaus zu einer spürbaren Entlastung bei den privaten, gemeinnützigen, gewerblichen und industriellen Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern von leitungsgebundenem Erdgas und Kundinnen und Kunden von Wärme führen. Die Bundesregierung hat daher mit dem so genannten Entlastungspaket III Maßnahmen zur finanziellen Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Unternehmen in Deutschland beschlossen. Darüber hinaus wurde mit dem weiterentwickelten Wirtschaftsstabilisierungsfonds ein umfassender Abwehrschirm mit einem Gesamtvolumen von bis zu 200 Milliarden Euro geschaffen. Der Schutzschirm federt die Auswirkungen der verschärften Energielage ab, erhält die volkswirtschaftlichen Kapazitäten und vermindert volkswirtschaftliche Schäden. Die erwarteten hohen Preissteigerungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen im Bereich des Energieverbrauchs sollen abgefedert werden. Das stützt auch die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt, weil Bürgerinnen und Bürger weiter konsumieren und Unternehmen weiter investieren.

Ein wichtiges Element dieses Abwehrschirms ist die Preisbremse für Gas und Wärme, die durch dieses Gesetz eingeführt wird. Sie soll die steigenden Energiekosten und die schwersten Folgen für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen abfedern.

Insoweit hatte die Bundesregierung am 23. September 2022 eine unabhängige Experten-Kommission Gas und Wärme eingesetzt und diese gebeten, Vorschläge zur Bewältigung der durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ausgelösten Gaspreiskrise zu erarbeiten. Diese Kommission legte am 10. Oktober ihren Zwischenbericht vor, in dem sie die Grundzüge des von ihr ausgearbeiteten Modells einer Erdgas- und Wärme-Preisbremse dargelegt hat. In dem am 30. Oktober 2022 vorgelegten Abschlussbericht spezifizierte die

Kommission einige Details des von ihr im Zwischenbericht vorgeschlagenen Modells eines Gaskosten-Begrenzungsmodells und ergänzte die kostenseitigen Maßnahmen durch Vorschläge zur Verstärkung der kurz-, mittel- und langfristigen Gaseinsparung sowie zur Verbindung von kurzfristigen Maßnahmen der Gaseinsparung mit einer längerfristig wirksamen Transformationsperspektive.

Der vorliegende Gesetzesentwurf beruht auf diesen Empfehlungen der Kommission. Nachdem in einer ersten Stufe das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz mit einer einmaligen Abschlagszahlung für den Winter 2022/23 im Dezember 2022 am 19. November 2022 in Kraft trat,⁴⁾ stellen die Preisbremse für Erdgas und Wärme die zweite Stufe der Empfehlungen der ExpertInnen-Kommission dar.

Das Gesetz sieht Preisbremsen für leistungsgebundenes Erdgas und Wärme vor, da die Mehrbelastung für Verbraucherinnen und Verbraucher aufgrund der deutlich höheren Preissteigerungen und der fehlenden Möglichkeiten für die Optimierung von Entlastungsregimen, bei diesen Energieträgern besonders hoch ist.

Die in diesem Gesetz geregelten Entlastungen stehen im Einklang mit dem beihilfe-rechtlichen Regelungen der Europäischen Union nach dem Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression gegen die Ukraine vom 28. Oktober 2022. Flankierend wird durch gesondertes Gesetz eine zu der Preisbremse für Gas und Wärme parallele Strompreisbremse eingeführt.⁵⁾

Im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens werden außerdem energieträgerunabhängige Härtefallregelungen für Verbraucherinnen und Verbraucher umgesetzt.

Die stark gestiegenen Preise für Erdgas, Wärme und Strom stellen auch die Einrichtungen, die Vorsorge-, Rehabilitations- und Teilhabeleistungen erbringen (soziale Dienstleister), vor erhebliche Herausforderungen.

Denn diese sozialen Dienstleister können steigende Erdgas-, Wärme- und Stromkosten aufgrund der längerfristig bestehenden Vergütungen nicht unmittelbar an die Rehabilitationsträger weitergeben. Auch an die Leistungsberechtigten können die höheren Erdgas-, Wärme- und Stromkosten nicht weitergegeben werden. Handelt es sich um gemeinnützige Träger, können zudem keine Rücklagen gebildet werden, aus denen temporär die höheren Kosten finanziert werden könnten. Die Bewältigung dieser Herausforderung ist maßgeblich für den sozialen Zusammenhalt in unserem Land und die Sicherung der Versorgung von vulnerablen Personengruppen.

Krankenhäuser und stationäre Pflegeeinrichtungen sind von herausragender Bedeutung für die öffentliche Daseinsvorsorge. Vor diesem Hintergrund sind schnell umsetzbare Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der durch die steigenden Energieträgerpreise stark gefährdeten Funktionsfähigkeit dieser Einrichtungen erforderlich. Dies dient dem Ziel, die stationäre medizinische und pflegerische Versorgung sicherzustellen und existentielle Liquiditätsengpässe bzw. Ausfälle durch Insolvenzen dieser Einrichtungen zu vermeiden. Hinzu kommt, dass Krankenhäuser und stationäre Pflegeeinrichtungen nicht bzw. nur sehr begrenzt in der Lage sind, Einsparungen bei den Energiekosten zu realisieren.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Um die oben beschriebenen extremen Belastungen für Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher sowie Kundinnen und Kunden abzufangen, soll eine Preisbremse für Erdgas und Wärme von 1. Januar bzw. 1. März 2023 bis 31. Dezember 2023 eingeführt werden.

4) ...

5) ...

Bei dieser Preisbremse ist zwischen den Entlastungsmaßnahmen auf der einen Seite und dem Ausgleich für die Versorger und die diesbezügliche Finanzierung auf der anderen Seite zu unterscheiden.

1. Entlastungsmaßnahmen

Die mit diesem Gesetz eingeführte Preisbremse entlastet die Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher sowie die Kundinnen und Kunden von Wärme in Deutschland:

- Kleine und mittlere Letztverbraucher (SLP-Kunden), unter anderem Bürgerinnen und Bürger sowie viele kleinere und mittlere Unternehmen, erhalten ein Basispreis-kontingent von 80 Prozent ihres Verbrauchs von Erdgas und Wärme zu einem vergünstigten Preis von 12 beziehungsweise 9,5 Cent je Kilowattstunde.
- Industrielle Letztverbraucher und Kunden sowie die zugelassenen Krankenhäuser werden entlastet, indem sie ein Basiskontingent von 70 beziehungsweise 80 Prozent zu einem vergünstigten Preis erhalten. Diese Entlastung verbleibt im Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine, den die EU-Kommission am 28. Oktober 2022 beschlossen hat.
- Vermieter berücksichtigen die Entlastungen, die sie von ihren Erdgas- und Wärme-, aber auch Stromversorgern erhalten, im Rahmen der Betriebskostenabrechnung für die laufende Abrechnungsperiode. In bestimmten Konstellationen müssen Vermieter zudem die festgelegte Betriebskostenvorauszahlung senken. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Vermieter seit Januar 2022 die Betriebskostenvorauszahlung erstmals vereinbart oder im Hinblick auf die gestiegenen Preise erhöht hat. Analoge Regelungen gelten für Gemeinschaften der Wohnungseigentümer im Verhältnis zu einzelnen Wohnungseigentümern.

Diese Entlastungsmaßnahmen sind so ausgestaltet, dass gleichzeitig Anreize zum Energiesparen aufrechterhalten werden. Die Abwicklung der Entlastung erfolgt über die Lieferanten. Die Entlastung ist einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtig für diejenigen, die wegen ihrer Einkommenshöhe den Solidaritätszuschlag auf Einkommen- oder Körperschaftsteuer entrichten.

2. Ausgleich für die Lieferanten

Anders als bei der Strompreisbremse, bei der die erforderlichen Finanzmittel für die Entlastungsmaßnahmen vorrangig aus der Stromwirtschaft generiert werden sollen, kommt der Bund für die Preisbremsen für Erdgas und Wärme auf. Soweit die Lieferanten die Entlastungen an die Letztverbraucher oder Kunden weiterreichen, haben sie einen Erstattungsanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland. Die Erfüllung des Erstattungsanspruchs tritt an die Stelle der Zahlung des Letztverbrauchers oder des Kunden. Der Lieferant hat Anspruch auf Vorauszahlung des Erstattungsanspruchs für jeweils ein Vierteljahr. Hierzu stellt er einen Prüfantrag bei dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mandatierten Beauftragten. Zur Verhinderung von Missbrauch hat der von der Bundesregierung mandatierte Beauftragte die Aufgabe, vorab den Vorauszahlungsantrag hinsichtlich Identität des Antragstellers sowie Plausibilität der beantragten Zahlung zu prüfen.

Die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 SGB IX zahlen auf Antrag einen einmaligen Zuschuss zu den Kosten für Erdgas, Wärme und Strom für das Jahr 2022, die durch den Verbrauch in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen entstanden sind. Der Zuschuss beträgt 95 Prozent der Differenz zwischen den entstandenen Energiekosten des Jahres 2022 und denen des Jahres 2021. Bei der Ermittlung der Kosten für das Jahr 2022 sind die Wirkungen der „Erdgas-, Wärme- und Strompreisbremsen“ der Bundesregierung auf die entstandenen Kosten zu berücksichtigen. Die Rehabilitationsträger erhalten

hierfür Mittel aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds über das Bundesamt für Soziale Sicherung. Für das Jahr 2023 ist keine Entlastung notwendig, da die Anpassungen der Vergütungen durch die Rehabilitationsträger zusammen mit den Gas- und Strompreis-bremsen die höheren Erdgas-, Wärme- und Stromkosten ausreichend berücksichtigen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit, für Wirtschaft und Klimaschutz sowie der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen und zum Verfahren des Anspruches auf einen einmaligen Zuschuss zu den Kosten für Erdgas, Wärme und Strom für das Jahr 2022 sowie zur Übernahme der Kosten der Rehabilitationsträger aus dem WSF zu erlassen.

Um die Aufrechterhaltung der durch die steigenden Energieträgerpreise stark gefährdeten Funktionsfähigkeit von Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen zu gewährleisten, wurde in der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK-Beschluss) am 2. November 2022 festgelegt, Mittel in Höhe von bis zu 8 Milliarden Euro für ein Hilfsprogramm für die genannten Einrichtungen über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) zur Verfügung zu stellen. Das Gesetz regelt das Verfahren zur Umsetzung dieses Hilfsprogramms, welches beim Bundesamt für soziale Sicherung eingerichtet und in zwei Teilfonds für Krankenhäuser und für stationäre Pflegeeinrichtungen unterteilt wird.

Für die Krankenhäuser wird ein Betrag in Höhe von 6 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln werden die Steigerungen der Kosten für den Bezug von Erdgas und Strom gegenüber dem Niveau vor der Krise ausgeglichen. Die Mittel werden in die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds eingestellt und vom Bundesamt für Soziale Sicherung an die Länder zur Weiterleitung an die Krankenhäuser ausgezahlt. Das Verfahren orientiert sich an dem Verfahren der Auszahlung der pandemiebedingten Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser, sodass für die Durchführung der Hilfen keine neuen Verwaltungsstrukturen aufgebaut werden müssen.

Für die stationären Pflegeeinrichtungen wird ein Betrag in Höhe von 2 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Die sachgerechte Umsetzung des Hilfsprogramms für die stationären Pflegeeinrichtungen soll dabei durch die folgenden Neuregelungen im Pflegeversicherungsrecht sichergestellt werden:

1. Einführung von über den Wirtschaftsstabilisierungsfond finanzierten Ergänzungshilfen für stationäre Pflegeeinrichtungen zum Ausgleich steigender Preise für Erdgas, Wärme und Strom im Jahr 2023 und im Jahr 2024, und

III. 2. Neufassung der Generalklausel im Pflegevergütungsrecht zum Umgang mit öffentlichen Zuschüssen zu laufenden Betriebskosten bei den Pflegeeinrichtungen.Alternativen

Keine. Die Preisbremsen für Erdgas und Wärme sind erforderlich zur Abfederung der stark gestiegenen Energiekosten von Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft bis zum Ende der Heizperiode 2023/24. Diese Preisbremsen beruhen auf den Empfehlungen der unabhängigen ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme vom 31. Oktober 2022. Auch der Hilfsfonds für die sozialen Dienstleister ist ein Vorschlag der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummern 1 (bürgerliches Recht), 7 (öffentliche Fürsorge) und 11 (Energiewirtschaft) des Grundgesetzes.

Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes liegen vor. Eine bundesgesetzliche Regelung ist im Sinne dieser Vorschrift zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das Erdgas- und Wärme-Preisbremsengesetz regelt den bundeseinheitlichen Rahmen für Entlastungen der Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher von Erdgas sowie Kundinnen und Kunden von Wärme in Deutschland. Derartige Instrumente der Krisenbewältigung sind bundeseinheitlich zu regeln.

Die Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Teil 1 des SGB IX (Artikel 4) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (GG) (öffentliche Fürsorge). Die in dem genannten Gesetz enthaltene bundesgesetzliche Regelung und deren bundesgesetzliche Änderung ist zur Herstellung und Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Sozialgefüge auseinanderentwickelt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die gesetzlichen Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Insbesondere wahren die Regelungen die beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union. Die Europäische Kommission hat am 28. Oktober 2022 den Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression gegen die Ukraine beschlossen. Innerhalb dieses Rahmens bewegen sich die vorliegenden Regelungen.

Die Europäische Kommission hat im Rahmen des Befristeten Krisenrahmens ihre Auffassung deutlich gemacht, dass die Aggression Russlands gegen die Ukraine, die daraufhin von der EU und ihren internationalen Partnern verhängten Sanktionen sowie die beispielsweise durch Russland ergriffenen Gegenmaßnahmen zu erheblichen wirtschaftlichen Unsicherheiten geführt, Handelsströme und Lieferketten gestört und zu außergewöhnlich großen und unerwarteten Preisanstiegen geführt haben, insbesondere bei Erdgas und Strom, aber auch bei zahlreichen anderen Inputs, Rohstoffen und Primärgütern einschließlich des Agrar- und Nahrungsmittelbereichs. Diese Auswirkungen haben zusammengekommen zu einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben aller Mitgliedstaaten geführt. Insbesondere der Anstieg der Energiepreise wirkt sich auf praktisch alle Wirtschaftstätigkeiten in allen Mitgliedstaaten aus, so dass ein breites Spektrum von Wirtschaftszweigen von einer beträchtlichen wirtschaftlichen Störung betroffen ist. Vor diesem Hintergrund sind kurzfristige, außerordentliche staatliche Maßnahmen erforderlich, um diese beträchtliche Störung des Wirtschaftslebens zu beheben. Die Preisbremsen für Gas und Wärme dienen dieser Vermeidung und Behebung von beträchtlichen Störungen des Wirtschaftslebens. Denn die Preisbremsen sollen die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft spürbar entlasten. Damit wird einerseits die Kaufkraft gestärkt. Andererseits wird die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gestärkt, was zum Erhalt von Arbeitsplätzen beiträgt.

Die im Befristeten Krisenrahmen der Europäischen Kommission enthaltenen beihilferechtlichen Anforderungen für Kleinbeihilfen bis 2 Millionen Euro nach Kapitel 2.1 sowie Beihilfen für Mehrkosten auf Grund des ungewöhnlichen Anstiegs der Erdgas- und Strompreise nach Kapitel 2.4. werden durch die Regelungen dieses Gesetzes gewahrt.

Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird nicht berührt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz dient der kurz- und mittelfristigen Abmilderung der Folgen der innerhalb der letzten Monate stark gestiegenen Energiepreise. Vor dem Hintergrund dieser Zielstellung und der zeitlich befristeten Ausgestaltung hat das Gesetz keine relevanten Auswirkungen im Bereich der Vereinfachung des Rechts und des Verwaltungsvollzugs.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Nach Überprüfung der Indikatoren und Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich das Regelungsvorhaben als vereinbar mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und trägt insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele SDG 1 (keine Armut), SDG 7 (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern) und SDG 8 (Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern) bei.

Im Falle einer Angebotseinschränkung sozialer Dienstleister könnten die gesetzlich vorgesehenen, von den Leistungsträgern bewilligten sozialen und fürsorgerischen Leistungen künftig nicht mehr erbracht werden. Der Zuschuss zu den Kosten für Erdgas, Wärme und Strom für das Jahr 2022 stellt sicher, dass das soziale Netzwerk trotz der gestiegenen Erdgas-, Wärme- und Stromkosten erhalten bleibt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Mittelbedarf für die Gas- und Wärmepreisbremse wird für die Entlastung der berücksichtigten Verbrauchergruppen auf ca. 56 Milliarden Euro geschätzt. Davon entfallen ca. 40,3 Milliarden Euro auf das Haushaltsjahr 2023. Bei diesen Schätzungen ist jedoch die Unsicherheit durch die Preisentwicklung zu berücksichtigen.

Finanzielle Mittel sind für diesen Zweck im Wirtschaftsplan des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (6099 - Anlage 7 zu Kapitel 6002) festgelegt. Danach sieht Titel 683 09 im Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 750.000.000 Euro vor. Konkret bezifferbare Haushaltsausgaben entstehen innerhalb dieses vorgegebenen Rahmens erst mit Erlass der Verordnung nach § 36a Absatz 4 SGB IX.

Durch das Vorhaben nach den Artikeln 2 und 5 entstehen dem Bund Mehrausgaben in Höhe von 6 Milliarden Euro im Jahr 2023 und in Höhe von 2 Milliarden Euro im Jahr 2024. Diese sind vom neu ausgerichteten Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu tragen. Für Länder und Kommunen entstehen keine Mehrausgaben. Für die gesetzliche Krankenversicherung und die soziale Pflegeversicherung entstehen keine Mehrausgaben. Diese Haushaltsausgaben sind vom neu ausgerichteten Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu tragen. Die geplanten Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

Die nachstehend bezifferten Erfüllungsaufwände stellen einen Einmalaufwand dar. Die Zahlenwerte basieren auf einer vorläufigen Schätzung des Statistischen Bundesamtes vom 16. November 2022. Der Erfüllungsaufwand wird im weiteren Verfahren genauer berechnet und entsprechend nachgetragen.

Auf einen Teil der privaten und gewerblichen Letztverbraucher und Kunden von Erdgas oder Wärme entfallen einmalige Mitteilungspflichten gegenüber Energieversorgern hinsichtlich der Aufteilung der Entlastungsbeträge auf mehrere Entnahmestellen (Erdgas oder Wärme) sowie über die Höhe der Netzentgelte und Messstellenentgelte. Die entsprechende Sachaufwandsänderung wird auf 474 000 Euro geschätzt; der einmalige Zeitaufwand auf circa 40 000 Stunden.

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird derzeit berechnet. Erste vorliegende Abschätzungen durch das Statistische Bundesamt werden gegenwärtig ausgewertet und plausibilisiert. Das Ergebnis wird kurzfristig nachgereicht.

Dieses Gesetz erhöht den Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes bei den Stellen, die für die Prüfung, Auszahlung und Endabrechnung der Erstattungsansprüche der Lieferanten gegen den Bund zuständig sind. Auf den Beauftragten im Sinne des Gesetzes entfallen im Rahmen der Antragsbearbeitung für den Vorauszahlungsanspruch Aufgaben zur Identitäts- und Plausibilitätsprüfung. Zudem fallen dem Beauftragten Aufgaben im Rahmen der Endabrechnung des Erstattungsanspruchs zu. Die Aufwandsänderung bei dem Beauftragten wird auf einen einstelligen Millionen-Euro-Betrag geschätzt. Darüber hinaus entsteht der Kreditanstalt für Wiederaufbau erheblicher Erfüllungsaufwand im Rahmen der Auszahlung des Erstattungsanspruchs. Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Weitergabe der Entlastung bei Mietverhältnissen, die Gebäude im Eigentum der öffentlichen Hand betreffen, anfallen, werden auf 2 325 000 Euro geschätzt.

Durch Artikel 4 entsteht für die leistungsberechtigten Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen ein geringer einmaliger Erfüllungsaufwand durch die Information über einen etwaigen Anspruch sowie durch die Antragstellung. Bezifferbarer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht erst mit Erlass der Verordnung nach § 36a Absatz 4 SGB IX. Die Kosten des Erfüllungsaufwands werden aus den im Wirtschaftsplan des Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Verfügung gestellten Mitteln der Härtefallregelungen für soziale Träger finanziert.

Durch das Vorhaben nach den Artikeln 2 und 5 entsteht den Bürgerinnen und Bürgern kein Erfüllungsaufwand.

Der Wirtschaft entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von im Saldo rund 4,8 Millionen Euro. Von dem Regelungsvorhaben betroffen sind rund 1.950 Krankenhäuser und 15.380 stationäre Pflegeeinrichtungen.

Für die Krankenhäuser entsteht in den Jahren 2023 und 2024 Erfüllungsaufwand durch die dreimalige Meldung ihres Erstattungsanspruchs gegenüber den Ländern. Da die hierfür erforderlichen Angaben bei den Krankenhäusern vorliegen, dürfte der Zeitaufwand jeweils 30 Minuten je Krankenhaus nicht überschreiten. Bei Annahme eines mittleren Qualifikationsniveaus ist daher von einem Erfüllungsaufwand für alle Krankenhäuser von insgesamt 87.500 Euro auszugehen.

Mit dem Auftrag der Prüfung der Notwendigkeit des Abschlusses und Umsetzung etwaiger Ergänzungsvereinbarungen sowie der Prüfung der Umsetzung durch die Pflegekassen (§ 154 Absatz 3 SGB XI) ergibt sich für die Wirtschaft ein Umstellungsaufwand in Höhe von rund 4,2 Millionen Euro. Dieser wird nachfolgend dargestellt. Dem stehen Einsparungen bei den Pflegeeinrichtungen gegenüber, die sich insbesondere daraus ergeben, dass sich die weiteren Pflegesatzverhandlungen für die Laufzeit der Ergänzungshilfen nach § 154 SGB XI verkürzen, da dabei die Energieaufwendungen für leitungsgebundenes Erdgas, Fernwärme und Strom unverändert bleiben. Folglich reduziert sich bei den Pflegeeinrichtungen der Erfüllungsaufwand um einen geschätzten Betrag in Höhe von ca. 1,1 Millionen Euro.

Betroffene	Rechenweg (Stunden Lohnkosten) x	Betrag (in Euro)	Häufigkeit		Entlastung (in Euro)
			einmalig	jährlich	

15.380 voll- und teilstationäre Einrichtungsträger	61.520 h (15.380 PE x 1P x 4h) x 33,90 € ⁶⁾ für Einreichung der Unterlagen zur Prüfung	2.085.528	X		Keine
	30.760 h (50% x 15.380 PE x 1P x 4h) x 33,90 € für Abschluss der Ergänzungsvereinbarung	1.042.762	X		In etwa gleicher Höhe (gleicher Rechenweg)
	30.760 h (50% x 15.380 PE x 1P x 4h) x 33,90 € für Abwicklung bei der Rechnung ggü. den Pflegebedürftigen	1.042.762	X		Keine

Nach § 154 SGB XI entsteht bei den voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen (PE) jeweils ein Mehraufwand in Höhe von 1,6 Millionen Euro, der sich aus der Einreichung der Unterlagen zur Beantragung der Erstattungen ergibt. Da das Einreichen immer bei Änderung der Kalkulationsgrundlage für die Erstattung nötig wird und zudem auch Jahresabrechnungen vorzulegen sind, wird angenommen, dass die Pflegeeinrichtungen im Durchschnitt für den Zeitraum Oktober 2022 bis einschließlich April 2024 insgesamt 6-mal (2-mal pro Jahr) tätig werden müssen. Der Aufwand dürfte durchschnittlich bei 30 Minuten liegen, wobei ein/e Mitarbeiter/in (MA) für die Erledigung nötig sein sollte.

Betroffene	Rechenweg (Stunden x Lohnkosten)	Betrag (in Euro)	Häufigkeit		Entlastung (in Euro)
			einmalig	jährlich	
15.380 voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen	46.140 h (15.380 PE x 6 x 30 Minuten x 1 MA) x 33,90 € ⁷⁾ für Einreichung der Unterlagen zur Beantragung der Erstattung	1.564.146		2-mal, insgesamt 6-mal	Keine

Für die Verwaltung der Länder entsteht in den Jahren 2023 und 2024 Erfüllungsaufwand auf Grund der Sammlung und Prüfung der von den Krankenhäusern übermittelten Angaben sowie der Abwicklung der Zahlungen mit dem Bundesamt für Soziale Sicherung. Es wird unterstellt, dass in 16 Ländern jeweils 2 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes 10 Tage mit der administrativen Umsetzung der Regelungen beschäftigt sind. Da der Aufwand viermal anfällt, ergibt sich über alle Länder hinweg ein Erfüllungsaufwand von ca. 500.000 Euro.

Zusätzliche Verwaltungskosten der Vertragsparteien auf Bundesebene zur Festlegung der Einzelheiten der von den Krankenhäusern vorzulegenden Nachweise liegen in nicht nennenswerter Höhe. Hierbei handelt es sich um Routineaufgaben, die im Rahmen von ohnehin stattfindenden Beratungen oder entsprechender Aufgabenerledigung stattfinden.

Für das Bundesamt für Soziale Sicherung entsteht Erfüllungsaufwand für die viermalige Abwicklung der Zahlungen mit den Ländern und für die Bestimmung der Einzelheiten zum

⁶⁾ Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands Stand 09/22, Anhang 7, Seite 66: Lohnkostentabelle Wirtschaft, Q Gesundheits- und Sozialwesen, Durchschnitt

⁷⁾ Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands Stand 09/22, Anhang 7, Seite 66: Lohnkostentabelle Wirtschaft, Q Gesundheits- und Sozialwesen, Durchschnitt

Zahlungsverfahren in Höhe von rund 20 000 Euro. Dabei wird davon ausgegangen, dass ein Mitarbeiter des höheren Dienstes und ein Mitarbeiter des gehobenen Dienstes jeweils 5 Tage mit der administrativen Umsetzung beschäftigt sind.

Mit dem Auftrag der Prüfung der Notwendigkeit des Abschlusses und Umsetzung etwaiger Ergänzungsvereinbarungen sowie der Prüfung der Umsetzung durch die Pflegekassen (§ 154 Absatz 3 SGB XI) ergibt sich für die Verwaltung (Pflegekassen, für Sozialhilfe zuständige Stellen) ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 9,7 Millionen Euro. Dieser wird nachfolgend dargestellt.

Betroffene	Rechenweg (Stunden x Lohnkosten)	Betrag (in Euro)	Häufigkeit		Entlastung (in Euro)
			einmalig	jährlich	
Pflegekassen- verbände auf Landesebene	61.520 (15.380 PE x 1P x 4h) x 45,20 € ⁸⁾ für Prü- fung der Unter- lagen 123.040 (50% x 15.380 PE x 4P x 4h) x 45,20 € für Abschluss der Ergänzungs- vereinbarungen	2.780.704 5.561.408	x		Keine In etwa gleicher Höhe (gleicher Rechenweg)
Zuständiger Trä- ger der Sozial- hilfe	30.760 h (50% x 15.380 PE x 1P x 4 h) x 45,20 € für Abschluss der Ergänzungs- vereinbarungen	1.390.352			In etwa gleicher Höhe (gleicher Rechenweg)

Dem stehen Einsparungen bei den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern entgegen, die sich insbesondere daraus ergeben, dass sich die weiteren Pflegesatzverhandlungen für die Laufzeit der Ergänzungshilfen nach § 154 SGB XI verkürzen, da dabei die Energieaufwendungen für leitungsgebundenes Erdgas, Fernwärme und Strom unverändert bleiben. Folglich reduziert sich bei den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern der Erfüllungsaufwand um einen Betrag in Höhe von knapp 7 Millionen Euro, so dass sich der Erfüllungsaufwand insgesamt auf gerundet 2,8 Millionen Euro beläuft. Für die Prüfung der Umsetzung etwaiger Ergänzungsvereinbarungen entsteht für die Pflegekassen kein neuer Erfüllungsaufwand, da dies im Rahmen bereits stattfindender Prüfungen erfolgen kann.

Für die Auszahlung der Ergänzungshilfen nach § 154 Absatz 1 SGB XI entsteht bei den Pflegekassen Erfüllungsaufwand für die Prüfung der eingereichten Unterlagen der Pflegeeinrichtungen und die Administration der Erstattungen (frühestens ab Januar 2023) in Höhe von 4,3 Millionen Euro.

Betroffene	Rechenweg (Stunden x Lohnkosten)	Betrag (in Euro)	Häufigkeit		Entlastung (in Euro)
			einmalig	jährlich	
Pflegekassen	46.140 h (15.380 PE x 6 x 30 Minuten x 1 MA) x 45,20 € ⁹⁾ für Prüfung der eingereichten Unterlagen	2.085.528		2-mal, insge- samt 6-mal	Keine

⁸⁾ Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands Stand 09/22, Anhang 9: Lohnkostentabelle Verwaltung, Sozialversicherung, Durchschnitt

⁹⁾ Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands Stand 09/22, Anhang 7, Seite 69: Lohnkostentabelle Wirtschaft, Q Gesundheits- und Sozialwesen, Durchschnitt

	41.014 h (15.380 PE x 19 x 10 Minuten x 1 MA) x 45,20 € ¹⁰⁾ für Administra- tion der Erstat- tungen	2.201.391		12-mal, insge- samt 19-mal	
--	--	-----------	--	-------------------------------	--

Nach § 154 SGB XI entsteht beim BAS Erfüllungsaufwand für die Abwicklung der Zahlungen zwischen dem Hilfsfonds und den Pflegekassen in geringfügiger, nicht näher bezifferbarer Höhe.

5. Weitere Kosten

Die Maßnahmen dämpfen die sonstigen Kosten der Wirtschaft und entlasten die sozialen Sicherungssysteme. Im Übrigen werden die weiteren Kosten im weiteren Verfahren berechnet und nachgetragen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die geplanten Regelungen senken die Kosten für Erdgas und Wärme für Verbraucherinnen und Verbraucher erheblich für Zeitraum von 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023. Es sind keine gleichstellungspolitischen und demografischen Auswirkungen zu erwarten. Durch die Entlastungen der Verbraucherinnen und Verbraucher ist zu erwarten, dass die gleichwertigen Lebensverhältnisse gewahrt und gefördert werden, insbesondere da der erhaltene Rabatt ab dem nach dem Solidaritätszuschlaggesetz solidaritätszuschlagspflichtigen Einkommen zu versteuern ist.

7. Befristung; Evaluierung

Die mit diesem Gesetz eingeführte Preisbremse für Erdgas und Wärme ist zeitlich befristet (siehe § 1 Absatz 1) und enthält eine Überprüfungsklausel einschließlich Berichtspflicht an den Bundestag (§ 1 Absatz 2).

Ein Anspruch auf einen Zuschuss zu den Kosten für Erdgas, Wärme und Strom entsteht nur für das Jahr 2022. Die Regelung wird am 1. Januar 2025 aufgehoben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leistungsgebundenes Erdgas und Wärme)

Zu Teil 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Das Gesetz sieht Preisbremsen für leistungsgebundenes Erdgas und Wärme vor, da die Mehrbelastung für Verbraucherinnen und Verbraucher bei diesem Energieträger besonders hoch ist. Dies liegt daran, dass die Preissteigerungen bei diesen Energieträgern deutlich höher ausfallen als bei anderen, wie etwa Heizöl und Pellets und es für Verbraucherinnen und Verbraucher keine Möglichkeit gibt, sich anderweitig zu entlasten, zum Beispiel durch

¹⁰⁾ Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands Stand 09/22, Anhang 7, Seite 69: Lohnkostentabelle Wirtschaft, Q Gesundheits- und Sozialwesen, Durchschnitt

die Verzögerung des Einkaufs oder den Einkauf auf Vorrat. Eine befristete Entlastung von Heizöl könnte daher zu punktuellen Nachfrageschüben führen. Hinzukommt, dass der Verbrauch von Pellets bereits durch Investitionszuschüsse und einen reduzierten Mehrwertsteuersatz entlastet wird. Dies ist bei Heizöl aus EU-rechtlichen Gründen nicht möglich.

Zu Nummer 1

Die mit diesem Gesetz geregelte Preisbremse gilt in der Sache für den Verbrauch von leistungsgebundenem Erdgas und von Wärme. Die Strompreisbremse hingegen ist Gegenstand eines parallelen Gesetzgebungsverfahrens. Örtlich beschränkt sind die Preisbremsen auf Verbrauch im Bundesgebiet. Die Preisbremse für Erdgas und Wärme gilt wie die Strompreisbremse zunächst zeitlich befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023. Hinsichtlich der Startdaten der Preisbremse für Erdgas und Wärme ist wie folgt zu differenzieren. Die Preisbremse für Erdgas und Wärme gilt für industrielle Letztverbraucher und Kunden nach Maßgabe der §§ 6, 7 und 14 ab dem 1. Januar 2023.

Zu Nummer 2

Für andere als industrielle Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher sowie Kundinnen und Kunden gilt die Preisbremse für Erdgas und Wärme nach Maßgabe der §§ 3 und 11 ab dem 1. März 2023.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz bestimmt, dass der zeitliche Anwendungsbereich im Wege einer Rechtsverordnung der Bundesregierung bis zum 30. April 2024 verlängert werden kann. Die Rechtsverordnung steht unter beihilferechtlichem Genehmigungsvorbehalt der Europäischen Kommission. Eine Genehmigung setzt voraus, dass der Befristete Krisenrahmen der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 28. Oktober 2022 über das Jahr 2023 hinaus verlängert wird.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Nummer 1

Der Begriff der Aquakulturerzeugnisse wird im Einklang mit Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates definiert.

Zu Nummer 2

Diese Nummer definiert den Begriff des Beauftragten als eine vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu bestellende und bekannt zu machende juristische Person des Privatrechts. Dieser kann nicht mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau identisch sein.

Zu Nummer 3

Dieser Nummer definiert den Begriff des EBITDA, der in Anwendung des Befristeten Krisenrahmens Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine der Europäischen Kommission als betriebswirtschaftliche Kennzahl für die Bestimmung der besonderen Betroffenheit von hohen Energiepreisen nach § 18 Absatz 4 sowie die relativen Höchstgrenzen nach § 18 Absatz 2 von zentraler Bedeutung ist.

Zu Nummer 4

Diese Nummer definiert den Begriff des energieintensiven Letztverbrauchers oder Kunden. Er entspricht der Definition des energieintensiven Betriebs, die in Fußnote 95 des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine der Europäischen Kommission verankert wurde. Nach dieser Fußnote ist energieintensiver Letztverbraucher ein Verbraucher, dessen Energiebeschaffungskosten einschließlich der Beschaffungskosten für andere Energieerzeugnisse als Erdgas und Strom sich nach ihren Geschäftsberichten für das Kalenderjahr 2021 auf mindestens drei Prozent des Produktionswertes oder des Umsatzes belaufen. Alternativ können anstatt der Daten für das Kalenderjahr 2021 die Daten für das erste Halbjahr des Kalenderjahres 2022 zugrunde gelegt werden. In diesem Fall handelt es sich um einen energieintensiven Letztverbraucher oder Kunden, wenn sich die Energiebeschaffungskosten in diesem Zeitraum auf mindestens sechs Prozent des Produktionswertes oder des Umsatzes belaufen.

Zu Nummer 5

Diese Nummer definiert den Begriff Entlastungssumme als die Summe sämtlicher in der Nummer genannter Entlastungsmaßnahmen.

Die einzelnen Beihilfen werden durch die Begriffsbestimmung der Entlastungssumme zusammengefasst, weil die in der Nummer genannten Beihilfen kumuliert betrachtet werden müssen und daher nur bei einer Gesamtbetrachtung überprüft werden kann, ob die jeweiligen Höchstgrenzen, soweit diese dem europäischen Beihilferecht entstammen, eingehalten werden. Dabei müssen auch Entlastungsmaßnahmen einbezogen werden, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt wurden. Die Nummer enthält eine Auflistung von Entlastungsmaßnahmen, die auf den Ausgleich krisenbedingter Energiemehrkosten gerichtet sind und daher der eingeschränkten Kumulierungsmöglichkeit unterliegen.

Es sind sämtliche Maßnahmen, die einem Letztverbraucher zur Entlastung für krisenbedingte Energiemehrkosten infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Januar 2024 gewährt wurden, zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob diese Maßnahmen auf den Befristeten Krisenrahmen der Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 28. Oktober 2022) gestützt wurden oder nicht.

Maßgeblich sind insoweit alle Zahlungen, die für diesen Zeitraum gewährt werden. Entscheidender Zeitpunkt ist der Zeitpunkt der Gewährung des Zahlungsanspruchs, nicht der Zeitpunkt des tatsächlichen Zahlungseingangs bei dem Unternehmen.

Entlastungen für sonstige krisenbedingte Folgen, die keine Energiemehrkosten darstellen (zum Beispiel krisenbedingte Produktionsausfälle) und als begrenzte Beihilfebeträge auf Grundlage von Abschnitt 2.1 des Befristeten Krisenrahmens gewährt wurden, sind in Umsetzung der Vorgaben des Befristeten Krisenrahmens bei der Ermittlung der Entlastungssumme nach dieser Nummer ebenfalls zu berücksichtigen (Ziffer 53 Satz 1 und Ziffer 66g Satz 1 des Befristeten Krisenrahmens).

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird im Bundesanzeiger eine Liste der Entlastungsmaßnahmen des Bundes veröffentlichen, für die die eingeschränkte Kumulierungsmöglichkeit gilt. Im Rahmen der Kumulierung sind zudem etwaige Entlastungsmaßnahmen auf Landes- oder Kommunalebene, die auf die Entlastung von krisenbedingten Energiemehrkosten gerichtet sind, zu beachten.

Darüber hinaus sind weitere Kumulierungsvorschriften des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine einzuhalten. Eine Kumulierung mehrerer Entlastungsmaßnahmen innerhalb

des Anwendungsbereichs des Befristeten Krisenrahmens muss stets im Einklang mit den Vorgaben der betreffenden Abschnitte des Befristeten Krisenrahmens erfolgen (Ziffer 53 des Befristeten Krisenrahmens). Kumulierungen der Entlastungen nach diesem Gesetz mit Beihilfen nach den De-minimis-Verordnungen oder Gruppenfreistellungsverordnungen sowie Beihilfen auf Grundlage des Befristeten Covid-19-Beihilferahmens sind grundsätzlich möglich. Auch in diesen Fällen müssen jedoch die einschlägigen Kumulierungsvorgaben jener Regelungen eingehalten werden (vgl. Ziffer 53 des Befristeten Krisenrahmens). Entlastungsmaßnahmen nach diesem Gesetz können grundsätzlich mit Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV zum Ausgleich von unmittelbar infolge der derzeitigen Krise entstandenen Schäden kumuliert werden, wenn jene Beihilfen nicht das Ziel verfolgen, die Existenzfähigkeit, Liquidität oder Solvenz eines Unternehmens zu erhalten oder wiederherzustellen und die Förderung nicht die Einbußen des Empfängers übersteigt (vgl. Ziffer 53 des Befristeten Krisenrahmens).

Zu Nummer 6

Der Begriff des Erdgaslieferanten orientiert sich an dem des § 3 Absatz 1 Nummer 19b des Energiewirtschaftsgesetzes. Es werden natürliche und juristische Personen erfasst, deren Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise auf den Vertrieb von Gas zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern ausgerichtet ist. Für die Bestimmung des Erdgaslieferanten kommt es nicht darauf an, ob die Lieferung über ein Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung, ein geschlossenes Verteilernetz oder über (betriebliche) Kundenanlagen erfolgt.

Zu Nummer 7

Diese Nummer definiert die krisenbedingten Energiemehrkosten als Differenz der durchschnittlichen Energiekosten im Zeitraum nach dem 31. Januar 2022 und vor dem 1. Januar 2023 und den durchschnittlichen Energiekosten im Zeitraum nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2022. Abgestellt wird mithin auf den Zeitraum zu Beginn der Krisensituation und den dadurch veranlassten Preissteigerungen einerseits und das durchschnittliche Preisniveau in dem Zweijahreszeitraum vor Beginn der krisenbedingten Preisanstiege auf dem Energiemärkten. Die Formel für die Berechnung der krisenbedingten Mehrkosten sowie weitere Begriffsbestimmungen sind in Anlage 1 zu diesem Gesetz vorgesehen.

Zu Nummer 8

Diese Nummer definiert den Begriff des Kunden, der sich in Abgrenzung zum Begriff Letztverbraucher auf den Wärme-, nicht den Gasmarkt bezieht.

Zu Nummer 9

Diese Nummer stellt klar, dass der für den Gasmarkt einschlägige Begriff des Letztverbrauchers in der Definition des Energiewirtschaftsgesetzes Anwendung auf dieses Gesetz findet.

Zu Nummer 10

Diese Nummer stellt klar, dass der Begriff des Lieferanten übergreifend die Märkte für Erdgas sowie Wärme erfasst.

Zu Nummer 11

Diese Nummer definiert den Begriff Produzent aquakultureller Erzeugnisse im Einklang mit der Mitteilung der Europäischen Kommission zu einem Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine.

Zu Nummer 12

Diese Nummer definiert den Begriff Produzent landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse im Einklang mit der Mitteilung der Europäischen Kommission zu einem Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine.

Zu Nummer 13

Diese Nummer definiert den Begriff der Prüfbehörde als diejenige Behörde, die in einer Rechtsverordnung aufgrund von § 48 Nummer 1 des Strompreisbremsegesetzes bestimmt werden wird.

Zu Nummer 14

Diese Nummer definiert zusammenfassend den Begriff des Prüfers für nach diesem Gesetz von einem Prüfer vorzunehmende Prüfungen. Da es sich dabei um gesetzlich angeordnete Prüfungen handelt, bleiben sie bei der Berechnung des so genannten Fee-Cap außer Betracht.

Zu Nummer 15

§ 2 Nummer 15 definiert als Unternehmen jeden Rechtsträger, der einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr betreibt. Unter beihilfenrechtlichen Gesichtspunkten ist nach der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ein Unternehmen jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, grundsätzlich unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Die Einstufung als Unternehmen hängt damit vollständig von der Art der Tätigkeiten ab. Relevantes Kriterium ist allein, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird oder nicht. Wirtschaftliche Tätigkeit ist das Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf einem Markt. Nicht entscheidend ist hingegen, ob der Rechtsträger zur Erzielung von Gewinnen gegründet wurde.

Bei Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sowie Forschungsinfrastrukturen im Sinne des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEul-Unionsrahmen; C (2022) 7388), die sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, stellt eine öffentliche Finanzierung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten keine Beihilfe dar, wenn die in Ziffer 19 oder 21 des FuEul-Unionsrahmens genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Insofern gelten bei diesen Einrichtungen/Infrastrukturen die sich aus diesem Gesetz ergebenden Beschränkungen und Pflichten nur in Bezug auf die wirtschaftliche Tätigkeit der Einrichtung/Infrastruktur.

Zu Nummer 16

Dieser Nummer definiert verbundene Unternehmen als solche, die zueinander in einer der in Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) genannten Beziehung stehen.

Zu Nummer 17

Als Wärmeversorgungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind neben Fernwärme- und Nahwärmeversorgern auch Kontraktoren erfasst. Es werden alle Arten der Wärmeversorgung erfasst, sei es mit erhitztem Wasser oder mit Dampf.

Zu Teil 2 (Entlastung der Letztverbraucher und Kunden)

Zu Kapitel 1 (Entlastung der mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten Letztverbraucher)

Zu § 3 (Entlastung der mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten Letztverbraucher)

Zu Absatz 1

Dieser Absatz normiert die Verpflichtung der Lieferanten von leitungsgebundenem Erdgas, den von ihnen belieferten Letztverbrauchern einen Entlastungsbetrag gutzuschreiben, um die Belastung aufgrund gestiegener Erdgaspreise abzumildern. Die Verpflichtung ist dabei zeitlich auf den Zeitraum vom 1. März 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 beschränkt, um der besonderen Belastung aufgrund der gestiegenen Erdgaspreise und den unionsrechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen die Entlastungen gewährt werden dürfen, Rechnung zu tragen. Die Verpflichtung des Erdgaslieferanten nach dieser Vorschrift besteht dabei nur gegenüber solchen Letztverbrauchern, die in Satz 3 bezeichnet werden. Der Kreis der Berechtigten ist weitgehend deckungsgleich zum Kreis derjenigen Letztverbraucher, die eine Soforthilfe nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz erhalten haben. Eine Abweichung ergibt sich lediglich für staatliche, staatliche anerkannte oder gemeinnützige Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs sowie Bildungseinrichtungen sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich kirchlicher Einrichtungen, ebenso für Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen. Hierunter fallen auch zwischenstaatliche Forschungs- und Bildungseinrichtungen mit Sitz in Deutschland, sowie die Studierendenwerke. Diese werden gemäß der in § 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 festgelegten Verbrauchsgrenze behandelt. Es ist zu gewährleisten, dass die Entlastung beim Letztverbraucher direkt wirkt und nicht in Form von Gutscheinen gewährt wird. Auch gemeinnützige Vereine sind Letztverbraucher.

Um Fälle sachgerecht abzubilden, in denen während eines Kalendermonats ein Lieferantenwechsel stattfindet, regelt Satz 2, dass sowohl der Erdgaslieferant, mit dem der Vertrag gekündigt wird, als auch der Erdgaslieferant, mit dem ein neues Vertragsverhältnis eingegangen wird, dem Letztverbraucher den auf diesen entfallenden Entlastungsbetrag jeweils anteilig gutzuschreiben haben. Damit wird gewährleistet, dass Letztverbraucher, die ihren Erdgaslieferanten wechseln weder bevorteilt noch benachteiligt werden.

Sätze 4 und 5 bestimmen, dass zugelassene Krankenhäuser oder Entnahmestellen, über die leitungsgebundenes Erdgas für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen verwendet wird, nicht von dieser Vorschrift umfasst werden. Kommerziellen Betrieb bedeutet, dass der Letztverbraucher den aus dem gelieferten Erdgas gewonnenen Strom oder die aus dem gelieferten Erdgas gewonnene Wärme an Dritte veräußert. Letztverbraucher, die eine Anlage zur Kraft-Wärme-Kopplung betreiben, werden nach Satz 6 von der Regelung des vorstehenden Satzes ausgenommen. Dies gilt, sofern sie das leitungsgebundene Erdgas nicht ausschließlich für den kommerziellen Betrieb beziehen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich für diese Fälle das Entlastungskontingent um Gas-mengen reduziert, die auf den kommerziellen Betrieb der Anlage entfallen. Hier wird auf die Begründung von § 10 Absatz 4 verwiesen. Deren Entlastung ist Gegenstand der Regelungen der §§ 6 und 7.

Zu Nummer 1

Die Regelung bestimmt, dass Letztverbraucher mit einem Verbrauch von weniger 1 500 000 000 kWh im Jahr von den Bestimmungen in § 3 erfasst werden.

Zu Nummer 2

Ebenfalls erfasst sind Entnahmestellen von Letztverbrauchern, die das Erdgas im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Gemeinschaft der Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes beziehen. Verbrauchsmengen in diesem Zusammenhang sollen im Interesse einer Weitergabe an die Mieter und Wohnungseigentümer unabhängig von der Höhe des Jahresverbrauchs erfasst sein

Zu Nummer 3

Ebenfalls unabhängig vom Jahresverbrauch erfasst sind zugelassene Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen vulnerable Personengruppen versorgen müssen. Sie sind deshalb nicht oder nur sehr begrenzt dazu in der Lage, Einsparungen bei den Energie- und Wärmekosten zu realisieren. Die Gleichbehandlung dieser Einrichtungen unabhängig von ihrer Größe ist insbesondere darin begründet, dass sie auch unabhängig von ihrer Größe jeweils den gleichen sozialrechtlichen (insbesondere vertrags- und vergütungsrechtlichen) Rahmenbedingungen unterliegen. Unterschiedliche Vorgehensweisen bei der vorgesehenen Entlastung würden ansonsten zu Verzerrungen (zum Beispiel unterschiedlichen Entlastungswirkungen) führen.

Zu Nummer 4

Es wird auf die Begründung zu § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 verwiesen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift erfasst Letztverbraucher, die sowohl über ein Standardlastprofil als auch über eine registrierende Leitungsmessung beliefert werden. Gerade bei Letzteren ist der Anwendungsbereich durch die Bezugnahme auf § 2 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes eingeschränkt. Da dem Erdgaslieferanten insofern die notwendigen Informationen regelmäßig nicht vorliegen dürften, werden Letztverbraucher, die über eine registrierende Leistungsmessung beliefert werden, verpflichtet, gegenüber ihrem Erdgaslieferanten in Textform zu erklären, dass die Voraussetzungen für die Entlastung vorliegen. Ist eine Meldung bereits im Rahmen der Entlastung nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes erfolgt, ist eine erneute Meldung jedenfalls dann entbehrlich, wenn der Letztverbraucher durch den Erdgaslieferanten, der ihn im Dezember 2022 beliefert hat, weiterhin beliefert wird. Damit wird unnötiger bürokratischer Aufwand sowohl bei den Letztverbrauchern als auch bei den Erdgaslieferanten vermieden. Satz 3 sieht vor, dass der Letztverbraucher, wenn er seinen Erdgaslieferanten wechselt, auch diesem gegenüber seine Anspruchsberechtigung nachweisen muss. Dies gewährleistet, dass der neue Erdgaslieferant die notwendigen Informationen erhält, um die Höhe des Entlastungsbetrags, der dem Letztverbraucher zusteht, unverzüglich berechnen zu können, ohne auf Informationen vom bisherigen Erdgaslieferanten angewiesen zu sein.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz verpflichtet den Erdgaslieferanten, den für den Letztverbraucher ab dem 1. März 2023 anfallenden Entlastungsbetrag bei der Bemessung einer vertraglich vereinbarten Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen zu berücksichtigen. Dabei sind die ab März 2023 fällig werdenden Entlastungen bereits in den ab dem 1. März 2023 fällig werdenden Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen zu berücksichtigen (Satz 1). Der Entlastungsbetrag der nach den §§ 8 bis 10 ff. ermittelt wird, soll dabei gleichmäßig in den jeweils vertraglich vereinbarten Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen berücksichtigt werden, das heißt die Entlastung soll beim Letztverbraucher dauerhaft spürbar sein. Gleichmäßig ist so zu verstehen, dass der Entlastungsbetrag zu gleichen Teilen auf die vertraglichen Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen aufgeteilt wird. Im Ergebnis soll damit

eine einmalige Entlastung in Höhe des Gesamtentlastungsbetrags für die Dauer der Vertragslaufzeit nicht möglich sein. Eine Senkung der vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung auf einen Wert unter null Euro ist unzulässig (Satz 2). Dem Letztverbraucher ist die künftige Höhe der vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung soweit möglich bis zum Ablauf des 15. Februar 2023, in jedem Fall jedoch vor dem 1. März 2023 mitzuteilen (Satz 3). Durch diese Mitteilung wird unter anderem der Letztverbraucher, der Erdgas zur Versorgung eines vermieteten Gebäudes mit Wärme oder mit Wärme und Warmwasser bezieht, in die Lage versetzt, seine künftige Kostenbelastung abzuschätzen und als Vermieter die Betriebskostenvorauszahlung seiner Mieter nach § 27 Absatz 2 anzupassen.

Die Mitteilung soll überdies nach Satz 4 alle Größen enthalten, mit deren Hilfe die Berechnung der Höhe der künftigen Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen nachvollzogen werden kann, nämlich die bisherige Höhe der Abschlagszahlung oder Vorauszahlung, den vertraglich vereinbarten Erdgaspreis, den Referenzpreis nach § 9 Absatz 2 sowie den daraus resultierenden Entlastungsbetrag. Weiter ist das Entlastungskontingent des Letztverbrauers mitzuteilen.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz regelt, dass die Entlastungsbeträge dem Letztverbraucher maximal in Höhe der Brutto-Verbrauchskosten gewährt werden. Dies wird gewährleistet, in dem der Rückzahlungsanspruch des Letztverbrauers gegenüber dem Versorger im Rahmen der Jahresendrechnung auf die geleisteten Zahlungen begrenzt ist. Rechnet der Lieferant gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf Jahresbasis ab, sondern in kürzeren Zeitintervallen, ist der Lieferant verpflichtet, dem Letztverbraucher nach Ablauf von zwölf Monaten eine Aufstellung der geleisteten Zahlung, der Bruttoverbrauchskosten und des Entlastungsbetrags zur Verfügung zu stellen. Der Rückforderungsanspruch des Letztverbrauers ist entsprechend begrenzt. Mit der Regelung sollen Mitnahmeeffekte vermieden werden, etwa wenn die Wohnung nicht bewohnt wird oder kein Erdgas verbraucht wird, da die Produktion stillgelegt wird.

Zu Absatz 5

§ 3 Absatz 5 dient der Umsetzung der Anforderungen des europäischen Beihilferechts

Uneingeschränkt anzuwenden ist Teil 2 demgegenüber auf Sachverhalte, in denen Kredit- oder Finanzinstitute von der Strompreisbremse profitieren würden, da die nach dieser Vorschrift gewährte monatliche Absenkung der Gaskosten in Höhe des monatlichen Entlastungsbetrags nicht das Kerngeschäft von Kreditinstituten oder Finanzinstituten betrifft und damit die Ausnahme derartiger Branchen aus dem befristeten Krisenrahmen (Ziffer 43) nicht greift.

Wenn ein Unternehmen die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 5 Satz 1 erfüllt, muss es dies unverzüglich dem Erdgaslieferanten mitteilen, damit dieses die Entlastung nicht gewährt. Wenn ein Unternehmen gegen diese Pflicht verstößt, muss der Erdgaslieferant anschließend die rechtswidrig gewährten Entlastungen zurückfordern.

Zu Nummer 1

§ 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 regelt, dass Unternehmen, deren Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit in der Erzeugung, Umwandlung oder Verteilung von Energie liegt, keine Entlastung in Anspruch nehmen dürfen. Hintergrund dieser Bestimmung ist der Befristete Krisenrahmen der Europäischen Kommission, der Entlastungsmaßnahmen in derartigen Fällen nicht gestattet: Nach Fußnote 94 dieses Krisenrahmens kann der Energieverbrauch des Energiesektors nicht in das Entlastungsregime einbezogen werden.

Zu Nummer 2

Ebenso regelt § 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2, dass die Entlastungen nicht von Letztverbrauchern in Anspruch genommen werden dürfen, gegen welche die Europäische Union Sanktionen verhängt hat. Nach dem von der Europäischen Kommission bekanntgegebenen Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 28. Oktober 2022 dürfen keinen Unternehmen Beihilfen gewährt werden, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat (Ziffer 47 des Befristeten Krisenrahmen), so unter anderem keinen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in den Rechtsakten, mit denen diese Sanktionen verhängt werden, ausdrücklich genannt sind; keinen Unternehmen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, gegen die die Europäische Union Sanktionen verhängt hat, und keinen Unternehmen, die in Wirtschaftszweigen tätig sind, gegen die die Europäische Union Sanktionen verhängt hat, soweit die Beihilfen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden. Diese Unternehmen haben keinen Anspruch auf Entlastung nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Zu Buchstabe a

§ 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bestimmt gemäß dem Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 28. Oktober 2022, dass die Letztverbraucher nach § 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in den Rechtsakten der Europäischen Union, mit denen diese Sanktionen verhängt wurden, ausdrücklich genannt sind, umfasst.

Zu Buchstabe b

§ 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b bestimmt gemäß diesem Befristeten Krisenrahmen, dass Letztverbraucher nach § 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Unternehmen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, gegen die die Europäische Union Sanktionen verhängt hat, umfasst.

Zu Buchstabe c

§ 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c bestimmt demgemäß ebenso, dass Letztverbraucher nach § 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Unternehmen, die in Wirtschaftszweigen tätig sind, gegen die die Europäische Union Sanktionen verhängt hat, soweit Beihilfen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden, umfasst.

Zu § 4 (Vorgaben zur Gestaltung von Erdgaslieferverträgen; Informationspflichten der Erdgaslieferanten)

Zu Absatz 1

Die Regelung sieht vor, dass ein Grundpreis, den ein Erdgaslieferant von seinem Letztverbraucher verlangt, für die Monate, in denen der Letztverbraucher eine Entlastung nach § 3 Absatz 1 erhält, nur in der Höhe des Grundpreises berechnet werden darf, den der Erdgaslieferant auf Grund des Energieliefervertrages mit dem Letztverbraucher am 30. September 2022 verlangen konnte. Dadurch sollen missbräuchliche Gestaltungen zwischen Grundpreis und Arbeitspreis im Zuge der Einführung der Erdgaspreisbremse vermieden werden. Ohne eine solche Regelung bestünde das Risiko, Kostenpositionen in den Arbeitspreis „zu verschieben“, um den Grundpreis ohne wirtschaftlichen Nachteil absenken zu können und sich so einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen, weil ein Teil des vertraglich vereinbarten Arbeitspreises im Rahmen der Erdgaspreisbremse Gegenstand eines Anspruchs des Erdgaslieferanten auf Erstattung durch die Bundesrepublik Deutschland wäre. Eine Änderung des Grundpreises aufgrund von Veränderungen bei Netzentgelten, Entgelten für den

Messstellenbetrieb und die Messung oder staatlich veranlassten Preisbestandteilen sind von dieser Anpassungssperre ausgenommen, da es sich bei diesen Preisbestandteilen für den Erdgaslieferanten um durchlaufende Posten handelt, die er an die von ihm belieferten Letztverbraucher lediglich weitergibt. Der Erdgaslieferant kann dieses Preisbestandteile durch sein Verhalten nicht in ihrer Höhe beeinflussen.

Zu Absatz 2

Die Regelung verbietet es Erdgaslieferanten, solange die Erdgaspreisbremse gilt, Letztverbrauchern höhere Vergünstigungen zu gewähren, um diese dazu zu bewegen, in ein Vertragsverhältnis mit ihnen einzutreten. Der Anwendungsbereich der Regelung wird in zeitlicher Hinsicht auf den Anwendungsbereich des Gesetzes insgesamt erstreckt. Die Regelung verbietet die Gewährung von Zugaben und Vergünstigungen, das heißt das Geben von Zugaben und Vergünstigungen. Besteht eine Vereinbarung über die Gewährung einer Zugabe oder Vergünstigung wird deren Erfüllung mit Inkrafttreten des § 4 Absatz 2 rechtlich unmöglich. Die Rechtsfolgen der rechtlichen Unmöglichkeit richten sich nach dem allgemeinen Leistungsstörungenrecht.

Die Regelung dient zum einen dazu, die Bundesrepublik Deutschland vor überhöhten Erstattungsansprüchen der Erdgaslieferanten zu schützen. So soll ein Anreiz vermieden werden, dass Erdgaslieferanten hohe Vergünstigungen oder Zugaben gewähren, die sie über erhöhte Arbeitspreise refinanzieren, deren Differenz zum Referenzpreis für den Umfang des Entlastungskontingents von der Bundesrepublik Deutschland erstattet wird.

Die Regelung dient zum anderen dem Schutz der Wettbewerber eines Erdgaslieferanten vor im Sinne der Vorschrift unlauteren Geschäftsmethoden im Geltungszeitraum der Erdgaspreisbremse. Eine Überschreitung des zulässigen Wertes eventueller Vergünstigungen und Zugaben würde nachteilig für die Wettbewerber wirken, die sich an entsprechende Begrenzungen halten und nicht versuchen, durch eine Verschiebung von Kosten in den Arbeitspreis in einen Wettbewerb um die Höhe von Zugaben einzutreten. Es handelt sich um eine Marktverhaltensregelung. Werden Zugaben oder Vergünstigungen entgegen dieser Vorschrift gewährt, handelt es sich daher auch um einen Verstoß gegen § 3 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG), gegen den von den in § 8 Absatz 3 UWG genannten Personen und Vereinigungen, also auch den Mitbewerbern, vorgegangen werden kann. Die Anwendbarkeit von § 3a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb wird in § 4 Absatz 2 Satz 2 ausdrücklich klargestellt. Satz 1 ist sowohl auf direkt oder indirekt gewährte Bar- oder Sachwerte als auch auf direkt oder indirekt gewährte Entschädigungen, Vertragsablöseprämien und sonstige Vergünstigungen oder Zugaben anzuwenden.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift dient der Rechnungstransparenz und umfassenden Information der Letztverbraucher.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz regelt die Informationspflichten der Erdgaslieferanten gegenüber ihren Letztverbrauchern in Bezug auf die Entlastung nach § 3 Absatz 1 sowie die Entlastung nach § 5 Absatz 2. So sind die Letztverbraucher auf den Internetseiten der Erdgaslieferanten allgemein über die Entlastung zu informieren. Die Erdgaslieferanten haben diese Information dort einfach auffindbar zu machen. Die Informationen müssen verständlich sein. Zudem haben die Erdgaslieferanten einen Hinweis auf den kostenmindernden Nutzen von Energieeinsparungen aufzunehmen. Sie müssen darauf hinweisen, dass die Entlastung aus Mitteln des Bundes finanziert wird. Satz 3 sieht vor, dass der Erdgaslieferant diese Informationen bei Preiserhöhungen oder Vertragsabschlüssen dem Letztverbraucher in Textform mitteilen muss. Dies gewährleistet eine umfassende Information des Letztverbrauchers, die mit verhältnismäßigem Aufwand erfüllt werden kann, da in den genannten Fällen

ohnehin eine Information des Letztverbrauchers erfolgt. Satz 4 enthält eine Klarstellung, dass darüber hinaus keine Informationspflichten bestehen sollen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt Informationswege im Falle eines Lieferantenwechsels. Sie enthält in Satz 2 zudem eine Aussage, auf welcher Basis der neue Lieferant die Berechnung des Entlastungsbetrags durchführen soll, falls ihm die Daten des bisherigen Lieferanten nicht vorliegen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt, dass eine Aufrechnung mit dem Anspruch des Letztverbrauchers auf den Entlastungsbetrag nicht zulässig ist. Damit soll sichergestellt werden, dass alle Letztverbraucher an der Entlastung teilhaben können.

Zu Absatz 7

Die Regelung stellt klar, dass im Übrigen die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes gelten, insbesondere des Teils 4, anzuwenden sind.

Zu Absatz 8

Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass auch Bestandsverträge von der Regelung in § 4 Absatz 1 erfasst sind.

Zu § 5 (Besondere Regelungen zur Entlastungserstreckung auf die Monate Januar und Februar 2023)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass für Letztverbraucher nach § 3 Absatz 1 Satz 3, die in den Monaten Januar und Februar 2023 mit leitungsgebundenem Erdgas beliefert wurden, die im Januar und Februar 2023 bestehende finanzielle Entlastungslücke zur Erdgaspreiskontrolle ab 1. März 2023 geschlossen werden soll. Dazu ist vorgesehen, dass der für den Monat März 2023 ermittelte Entlastungsbetrag auf die Monate Januar und Februar 2023 gleichsam rückwirkend erstreckt werden soll, indem für diese beiden Monate ebenfalls jeweils der Entlastungsbetrag für den Monat März 2023, dem die für den Monat März 2023 vereinbarten Preise zugrunde liegen, berücksichtigt wird. Die Berücksichtigung hat durch den Erdgaslieferanten zu erfolgen, der einen Letztverbraucher am 1. März 2023 mit leitungsgebundenem Erdgas beliefert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält Regelungen zur praktischen Abwicklung der Erstreckung des Entlastungsbetrags für den Monat März 2023 auf die Monate Januar oder Februar 2023. Die verschiedenen Optionen, wie der Erdgaslieferant die für die Monate Januar und Februar 2023 zu gewährende Entlastung praktisch umsetzen kann, stehen dabei gleichberechtigt nebeneinander.

Zu § 6 (Entlastung weiterer, mit leitungsgebundenem Erdgas beliefelter Letztverbraucher)

Zu Absatz 1

In Ergänzung zu § 3 Absatz 1 normiert Satz 1 die Verpflichtung der Erdgaslieferanten, auch solchen Letztverbrauchern einen Entlastungsbetrag gutzuschreiben, die keine Entlastung

nach § 2 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes erhalten haben oder hätten erhalten können. Eine Abweichung ergibt sich lediglich für die in der Begründung zu § 3 Absatz 1 genannten Gruppen. Es ist zu gewährleisten, dass die Entlastung beim Letztverbraucher direkt wirkt und nicht in Form von Gutscheinen gewährt wird.

Zu Nummer 1

Nach dieser Nummer sind dies RLM-Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1 500 000 Kilowattstunden. Dabei ist der Jahresverbrauch maßgeblich, den der zuständige Messstellenbetreiber für den Zeitraum des Kalenderjahres 2021 an der betreffenden Entnahmestelle gemessen hat. Die Verpflichtung der Erdgaslieferanten besteht jedoch nicht gegenüber allen in Betracht kommenden Letztverbrauchern. Ausgenommen sind nach Satz 4 Entnahmestellen, über die Erdgas für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen bezogen wird. Kommerziellen Betrieb bedeutet, dass der Letztverbraucher den aus dem gelieferten Erdgas gewonnenen Strom oder die aus dem gelieferten Erdgas gewonnene Wärme an Dritte veräußert. Letztverbraucher, die eine Anlage zur Kraft-Wärme-Kopplung betreiben, werden gemäß Satz 5 von der Regelung des vorstehenden Satzes ausgenommen. Dies gilt, sofern sie das leitungsgebundene Erdgas nicht ausschließlich für den kommerziellen Betrieb beziehen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich für diese Fälle das Entlastungskontingent um Gasmengen reduziert, die auf den kommerziellen Betrieb der Anlage entfallen. Hier wird auf die Begründung von § 10 Absatz 4 verwiesen.

Zu Nummer 2

Nach dieser Nummer besteht die Verpflichtung der Erdgaslieferanten auch gegenüber zugelassenen Krankenhäusern. Bei diesen gilt die Besonderheit, dass sie sowohl über Standardlastprofile als auch über registrierende Leistungsmessungen beliefert werden. Dies ist im Rahmen der Berechnung des Entlastungskontingents nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 zu berücksichtigen.

Der Erdgaslieferant hat den Entlastungsbetrag nach Satz 2 transparent in der Rechnung als Kostenentlastung auszuweisen. Die Vorschrift dient der Rechnungstransparenz und umfassenden Information der Letztverbraucher.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz sieht vor, dass die Regelung für Letztverbraucher im Anwendungsbereich des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes in Bezug auf die vertraglich vereinbarten Abschlag- und Vorauszahlung und die Jahresendabrechnung auch Anwendung im Fall weiterer, mit leitungsgebundenem Erdgas beliefeter Letztverbraucher findet.

Außerdem dürfen Unternehmen, gegen die die Europäische Union Sanktionen verhängt hat, die Entlastung nach diesem Paragraphen nicht in Anspruch nehmen. Insoweit ist § 3 Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Dadurch wird Ziffer 47 des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen umgesetzt. Die Ausführungen in der Begründung zu § 3 Absatz 5 gelten deshalb entsprechend.

Zu § 7 (Entlastung bei selbstbeschafften Erdgasmengen)

Besonders industrielle Großverbraucher beschaffen sich Erdgas größtenteils nicht über Erdgaslieferanten, sondern direkt bei einem Großhändler, an der Börse oder auf außerbörslichen Handelsplattformen. In diesen Fällen ist die in den §§ 3 bis 6 geregelte Erstattung nicht praktikabel, da dem Vertragspartner die für die Berechnung des Entlastungskontingents nach § 10 zu berücksichtigenden Mengen im Regelfall nicht bekannt sind. Zudem könnte eine Entlastungsverpflichtung von Lieferanten, soweit sie an Handelsplätzen

handeln, die Liquidität dieser Handelsplätze und damit die Versorgungssicherheit beeinträchtigen.

Zu Absatz 1

Dieser nimmt daher Erdgaslieferungen, die Letztverbraucher ihrem eigenen Bilanzkreis oder dem Bilanzkreis eines von ihnen beauftragten Portfoliodienstleisters entnehmen von den Entlastungsverpflichtungen der §§ 3 bis 6 aus. Nicht erfasst von der Ausnahme sind Erdgasmengen, die der Letztverbraucher nicht selbst verbraucht, sondern weiterverkauft. Bezüglich dieser Mengen gilt er nicht als Letztverbraucher. Außerdem sind Einspeisungen für den kommerziellen Kraftwerksbetrieb ausgenommen.

Zu Absatz 2

Anstelle der Entlastungen der §§ 3 bis 6 erhalten Letztverbraucher für die von Absatz erfassten Mengen nach diesem Absatz einen direkten Erstattungsanspruch sowie einen Vorauszahlungsanspruch. Das Antragsverfahren für diese Ansprüche und die Endabrechnung sind in § 35 analog den für Lieferanten geltenden Verfahrensvorschriften geregelt.

Ausgenommen von diesem Anspruch sind Entnahmestellen von Letztverbrauchern, die Erdgas für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen beziehen (vergleiche oben zu § 3 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 Nummer 1). Eine Rückausnahme gilt für Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, sofern sie das Erdgas nicht ausschließlich zum kommerziellen Betrieb beziehen (vergleiche oben zu § 6 Absatz 1 Nummer 2).

Zu Absatz 3

Dieser Absatz regelt, dass die Entlastungsbeträge dem Letztverbraucher maximal in Höhe der tatsächlich im Entlastungszeitraum anfallenden Brutto-Beschaffungskosten gewährt werden. Damit sollen Mitnahmeeffekte vermieden werden, etwa wenn kein Erdgas verbraucht wird, da die Produktion stillgelegt wird.

Zu Absatz 4

Unternehmen, gegen die die Europäische Union Sanktionen verhängt hat, dürfen die Entlastung nach diesem Paragraphen nicht in Anspruch nehmen. Insoweit ist § 3 Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Dadurch wird Ziffer 47 des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen umgesetzt. Die Ausführungen in der Begründung zu § 3 Absatz 5 gelten deshalb entsprechend.

Zu § 8 (Ermittlung des Entlastungsbetrags für leitungsgebundenes Erdgas)

Zu Absatz 1

Dieser Absatz definiert den Entlastungsbetrag zugunsten der Letztverbrauch nach den §§ 3 und 6. Der Entlastungsbetrag für einen Kalendermonat setzt sich zusammen aus dem Differenzbetrag des Arbeitspreises und einem Entlastungskontingent und sodann geteilt durch Zwölf. Er ist gedeckelt durch die Höchstgrenze nach § 18, die kumuliert für verschiedene Entlastungen gilt. Im Einzelnen sind dies neben den in diesem Gesetz vorgesehenen Entlastungen solche nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz und dem Strompreisbremsengesetz. Letztverbraucher, die der Höchstgrenze unterliegen, können die ihnen zustehenden Entlastungsmaßnahmen beliebig auf ihre Entnahmestellen verteilen. Dabei hat ein Letztverbraucher, der über mehrere Entnahmestellen beliefert wird, die Wahl, den Entlastungsbetrag durch eine Erklärung gegenüber dem Lieferanten anteilig auf seine Entnahmestellen zu verteilen.

Zu Absatz 2

Nach diesem Absatz ist der Entlastungsbetrag unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu gewähren, um sicherzustellen, dass die beihilferechtlichen Vorgaben – vor allem die Vorgaben zu den Höchstgrenzen nach § 18 – eingehalten werden. Da dies final erst im Rahmen der Jahresabschlussrechnung nach § 20 feststeht, erlischt der Vorbehalt erst damit.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz regelt die Berechnung des Entlastungsbetrages bei selbstbeschafften Erdgasmengen nach § 7. Dies basiert auf den beiden vorstehenden Absätzen, wobei der vereinbarte Arbeitspreis durch die durchschnittlichen Beschaffungskosten ersetzt wird (Satz 2). Nach Satz 3 hat die nach § 20 erforderliche Selbsterklärung nicht gegenüber dem Lieferanten, sondern dem Beauftragen zu erfolgen. Zur Vermeidung von Doppelentlastung bestimmt Satz 4, dass von dem Entlastungsbetrag Erstattungen in Abzug zu bringen sind, die der Letztverbraucher für aus dem bezogenen Erdgas erzeugte Wärme erhält, die er als Wärmeversorgungsunternehmen an Kunden liefert.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz definiert die durchschnittlichen Beschaffungskosten, die für die Berechnung des Erstattungsanspruchs bei nach § 7 selbstbeschafften Erdgasmengen heranzuziehen sind. Da in vielen Fällen keine monatliche Abschlagszahlung vereinbart ist, ist eine eigenständige Regelung zur Ermittlung der durchschnittlichen Beschaffungskosten zu treffen. Zu berücksichtigen sind dabei die Summe der Beschaffungskosten eines Kalendermonats für Mengen nach § 7 Absatz 2. Die Summe der Beschaffungskosten wird durch die Verbrauchsmenge des betrachteten Kalendermonats geteilt. Für die Ermittlung der Beschaffungskosten sind zur Preisabsicherung getroffene Finanzkontrakte (so genanntes Hedging) zu berücksichtigen und zur Vermeidung von Missbrauch auch Geschäfte, die durch Gegengeschäfte aufgehoben wurden.

Zu § 9 (Differenzbetrag)

Zu Absatz 1

Dieser Absatz definiert den Differenzbetrag zwischen dem Arbeitspreis des Letztverbrauchers und dem Referenzpreis. Stichtag ist der erste Kalendertag des Liefermonats.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz legt die Referenzpreise fest und übernimmt dabei die diesbezüglichen Empfehlungen der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme vom 31. Oktober 2022. Wie von der ExpertInnen-Kommission vorgeschlagen wird bei den Referenzpreisen entsprechend der zwei Gruppen von Letztverbrauchern nach den §§ 3 und 6 differenziert.

Zu Nummer 1

Bei dem Referenzpreis nach dieser Nummer handelt es sich um den Bruttopreis.

Zu Nummer 2

Bei dem Referenzpreis nach dieser Nummer handelt es sich um den Nettopreis.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz 3 stellt eine Sonderregelung für den Fall dar, dass Letztverbraucher mit ihrem Erdgaslieferanten vertraglich vereinbart haben, die Netzstellenentgelte oder die

Messstellenentgelte selbst an den Messstellenbetreiber zu entrichten. In diesem Fall wird der Referenzpreis nach § 9 Absatz 2 um die entsprechenden Entgelte korrigiert. Über die Höhe der zu berücksichtigten Netzentgelte muss der Letztverbraucher seinen Erdgaslieferanten in geeigneter Weise informieren. Geschieht dies nicht, hat der Lieferant Pauschalbeträge von 0 Cent je Kilowattstunde anzulegen.

Zu § 10 (Entlastungskontingent)

Zu Absatz 1

Dieser Absatz legt das Entlastungskontingent fest, das dem Entlastungsbetrag nach § 8 zugrunde gelegt werden soll. Die jeweilige Höhe und die Zeiträume entsprechen den Vorschlägen der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme vom 10. und 31. Oktober 2022. Danach werden dem Entlastungskontingent historische Verbrauchsdaten zugrunde gelegt. Differenziert wird dabei wiederum nach den in den §§ 3, 6 und 7 unterscheidenden Gruppen.

Zu Nummer 1

Nach dieser Nummer bemisst sich das Entlastungskontingent für Letztverbraucher, die über ein Standardlastprofil beliefert werden, auf Grundlage der Jahresverbrauchsprognose, die dem Monat September 2022 zugrunde liegt. Für Letztverbraucher, die über eine registrierende Leistungsmessung beliefert werden, gilt als Maßstab der Verbrauch aus dem Jahr 2021. Die Gestaltung möglicher Härtefallhilfen wird gegenwärtig zwischen Bund und Ländern abgestimmt.

Zu Nummer 2

Nach dieser Nummer bemisst sich das Entlastungskontingent im Anwendungsbereich des § 6 Absatz 1 grundsätzlich nach dem Verbrauch des Jahres 2021. Eine Ausnahme gilt für zugelassene Krankenhäuser, die über ein Standardlastprofil beliefert werden. Hier gilt als Maßstab der Jahresverbrauchsprognose, die dem Monat September 2022 zugrunde liegt. Bei zugelassenen Krankenhäusern, die über ein Standardlastprofil abgerechnet werden, ist hingegen wie bei der vorstehenden Nummer der Jahresverbrauch, den der Erdgaslieferant für die Entnahmestelle im Monat September 2022 prognostiziert hat, maßgeblich.

Zu Nummer 3

Nach dieser Nummer bemisst sich das Entlastungskontingent im Anwendungsbereich des § 7 Absatz 2 ebenfalls wie bei der vorstehenden Nummer nach dem Verbrauch des Jahres 2021.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz regelt Fälle, in denen die Jahresverbrauchsmengen bei Letztverbrauchern, die über ein Standardlastprofil beliefert werden, nicht nach dem vorstehenden Absatz bestimmt werden können. Anwendungsfall ist, dass noch keine Jahresverbrauchsprognose für den September 2022 vorliegt. In diesem Fall wird die Jahresverbrauchsprognose ersatzweise nach § 24 Absätze 1 und 4 der Gasnetzzugangsverordnung bestimmt.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz regelt Fälle, in denen die Jahresverbrauchsmengen bei Letztverbrauchern, die über eine registrierende Leistungsmessung beliefert werden, nicht nach dem vorstehenden Absatz bestimmt werden können. Satz 1 kommt bei Letztverbrauchern, die erstmals nach dem 31. Dezember 2020 Gas bezogen haben, zur Anwendung. Danach richtet sich der Zeitraum zur Ermittlung der Jahresverbrauchsmenge in einem solchen Fall nach dem

Datum des ersten Gasbezugs. Sofern Abrechnungen über zwölf zusammenhängende Kalendermonate beim Messstellenbetreiber verfügbar sind, sollen diese Verbrauchsdaten für den Jahresverbrauch herangezogen werden.

Für Erstbelieferungen seit 1. Januar 2022, für die keine Angaben über den Verbrauch in den vergangenen zwölf Monaten zur Verfügung stehen, wird nach Satz 2 auf Basis der monatlichen Durchschnittsverbräuche vorgenommen. Saisonale Unterschiede in den Verbräuchen sollen vernachlässigt werden. Sofern monatliche Verbrauchsmengen über weniger als zwölf Kalendermonate zur Verfügung stehen, soll die Schätzung der Jahresverbrauchsmengen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes um aktuelle Monatsverbräuchen ergänzt und monatlich aktualisiert werden, bis der Schätzung ein volles Jahr zugrunde liegt (Sätze 3 und 4). Um Fehlanreize zu vermeiden, sind der Schätzung monatliche Verbrauchsmengen von mindestens drei Kalendermonaten zugrunde zu legen. Andernfalls wird nach Satz 5 die Jahresverbrauchsmenge und somit das Entlastungskontingent gleich null gesetzt.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz regelt die Korrektur der zugrunde zulegenden Verbrauchsmengen von Letztverbrauchern, die leitungsgebundenes Erdgas für den Betrieb einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage nutzen. Ziel ist es, den Gasverbrauch, der auf die Erzeugung von Kondensationsstrom entfallen ist, nicht zu entlasten und eine doppelte Förderung der KWK-Nutzwärme- und KWK-Nettostromerzeugung zu vermeiden, die veräußert werden und nicht für eigene Zwecke verwendet werden. Die Gasmengen in Kilowattstunden, die auf die Erzeugung von Kondensationsstrom entfallen, beträgt pauschal das Doppelte der erzeugten Menge Kondensationsstrom in Kilowattstunden. Berücksichtigt werden soll der Kondensationsstrom, der im Zeitraum erzeugt wurde, der gemäß den vorstehenden Absätzen zugrunde zu legen ist. Der Anteil der KWK-Nutzwärme und KWK-Nettostromerzeugung, die im zugrunde zulegenden Zeitraum nach diesen Absätzen veräußert worden ist, an der gesamten KWK-Nutzwärme- bzw. KWK-Nettostromerzeugung im besagten Zeitraum bestimmt den Anteil der Gasmengen, die zur Vermeidung einer Doppelförderung nicht berücksichtigt werden. Über die Anteile und die daraus resultierenden Mengen haben die betroffenen Letztverbraucher ihren Lieferanten oder Messstellenbetreiber in Textform zu informieren. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, werden pauschalisierte Annahmen getroffen.

Zu Kapitel 2 (Entlastung der Kunden von Wärmeversorgungsunternehmen)

Zu § 11 (Entlastung mit Wärme beliefelter Kunden)

Zu Absatz 1

Dieser Absatz normiert die Verpflichtung von Wärmeversorgungsunternehmen, ihren Kunden einen Entlastungsbetrag gutzuschreiben. Dadurch werden die Belastungen aufgrund gestiegener Wärmepreise abgemildert. Die Verpflichtung des Wärmeversorgungsunternehmens besteht dabei im Rahmen des § 11 nur gegenüber solchen Kunden, die zu großen Teilen bereits eine Entlastung nach § 4 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes erhalten haben oder hätten erhalten können. Eine Abweichung ergibt sich lediglich für staatliche, staatliche anerkannte oder gemeinnützige Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs sowie Bildungseinrichtungen sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich kirchlicher Einrichtungen, ebenso für Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen, sowie der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen oder des Privatrechts, als eingetragener Verein oder als sonstige juristische Person des privaten Rechts organisiert ist. Hierunter fallen auch zwischenstaatliche Forschungs- und Bildungseinrichtungen mit Sitz in Deutschland, sowie die Studierendenwerke. Diese werden gemäß der festgelegten Verbrauchsgrenze behandelt. Fällt der Beginn oder das Ende einer Belieferung des Kunden mit Wärme nicht auf den ersten eines Kalendermonats, sondern auf einen

Zeitpunkt während des Monats, ist der Entlastungsbetrag anteilig für den Kalendermonat gutzuschreiben und in der nächsten Rechnung zu berücksichtigen. Die Entlastung soll liquiditätswirksam direkt beim Kunden eintreten. Deshalb ist das Wärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, den auf einen Kunden entfallenden Entlastungsbetrag ab dem 1. März 2023 in den vertraglich vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlungen mindernd zu berücksichtigen. Satz 2 setzt insofern die Empfehlung der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme um, wonach die dem Kunden zu gewährende Entlastung bereits in der monatlichen Abschlags- oder Vorauszahlung mindernd berücksichtigt werden soll und nicht erst bei späteren Abrechnungen. Auch gemeinnützige Vereine sind Kunden.

Zu Absatz 2

Durch die Gutschrift des einmaligen Entlastungsbetrags sollen parallel zum Erdgas auch die Monate Januar und Februar erfasst werden. Dieser Absatz legt mit der ersten turnusmäßigen Abrechnung nach dem 28. Februar 2023 den Zeitpunkt der Gutschrift des einmaligen Entlastungsbetrags fest. Sollte der kumulierte Entlastungsbetrag nach den vorstehenden Absätzen die in Rechnung gestellten Forderungen des Wärmeversorgungsunternehmens für die Wärmelieferung überschreiten, ist der Differenzbetrag in der darauffolgenden Abrechnung gutzuschreiben. Gleiches gilt für in Rechnung gestellte Forderungen für Wärmelieferungen.

Zu Absatz 3

Der Absatz enthält Regelungen zur praktischen Abwicklung der Erstreckung des Entlastungsbetrags für den Monat März 2023 auf die Monate Januar und Februar 2023. Die Gutschrift hat grundsätzlich in der ersten turnusmäßigen Abrechnung nach dem 28. Februar 2023 zu erfolgen.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz dient der Transparenz. Satz 1 verpflichtet das Wärmeversorgungsunternehmen, dem Kunden die künftige Höhe der monatlichen Abschlagszahlung bis zum Ablauf des 15. Februar 2023 mitzuteilen. Diese Mitteilung soll insbesondere den Kunden, der Wärme zur Versorgung eines vermieteten Gebäudes mit Wärme oder mit Wärme und Warmwasser bezieht, in die Lage versetzt, seine künftige Kostenbelastung abzuschätzen und als Vermieter die Betriebskostenvorauszahlung seiner Mieter nach § 27 Absatz 2 anzupassen.

Die Mitteilung soll überdies nach Satz 2 alle Größen enthalten, mit deren Hilfe die Berechnung der künftigen Abschlagshöhe nachvollzogen werden kann, nämlich die bisherige Höhe der Abschlagszahlung, den vertraglich vereinbarten Brutto-Arbeitspreis, den Referenzpreis nach § 16 Absatz 2 sowie den daraus resultierenden Entlastungsbetrag. Der Arbeitspreis für Wärme meint den verbrauchsabhängigen Preis je Mengeneinheit einschließlich der anfallenden Emissionskosten. Weiter ist das Entlastungskontingent des Kunden mitzuteilen. Ergänzend ist der Kunde auf den nächstmöglichen Zeitpunkt einer Preisanpassung durch das Wärmeversorgungsunternehmen hinzuweisen. Dies ermöglicht es dem Letztverbraucher, der zugleich Vermieter ist, auch Preisanpassungen in die Prognose der eigenen Kostenbelastung einzubeziehen. Liegt die Preisanpassungsmöglichkeit des Versorgers in näherer Zukunft, so ist gegebenenfalls eine (grobe) Abschätzung der Preisentwicklung möglich.

Zu Absatz 6

Dieser Absatz regelt analog § 3 Absatz 4, dass die Entlastungsbeträge dem Kunden maximal in Höhe der Brutto-Verbrauchsdaten gewährt werden. Dies wird gewährleistet, in dem der Rückzahlungsanspruch des Kunden gegenüber dem Versorger im Rahmen der Jahresendrechnung auf die geleisteten Zahlungen begrenzt ist. Rechnet der Lieferant gegenüber

dem Kunden nicht auf Jahresbasis ab, sondern in kürzeren Zeitintervallen, ist der Lieferant verpflichtet, dem Kunden nach Ablauf von zwölf Monaten eine Aufstellung der geleisteten Zahlung, der Bruttoverbrauchskosten und des Entlastungsbetrag zur Verfügung zu stellen. Der Rückforderungsanspruch des Kunden ist analog zum Fall von Abrechnung auf Jahresbasis begrenzt. Mit der Regelung sollen Mitnahmeeffekt vermieden werden, etwa wenn die Wohnung nicht bewohnt wird oder kein Erdgas verbraucht wird, da die Produktion stillgelegt wird.

Zu Absatz 6

Unternehmen, gegen die die Europäische Union Sanktionen verhängt hat, dürfen die Entlastung nach diesem Paragraphen nicht in Anspruch nehmen. Insoweit ist § 3 Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Dadurch wird Ziffer 47 des Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen umgesetzt. Die Ausführungen in der Begründung zu § 3 Absatz 5 gelten deshalb entsprechend.

Zu § 12 (Vorgaben zur Gestaltung von Wärmelieferverträgen; Informationspflichten der Wärmeversorgungsunternehmen)

Zu Absatz 1

Die Regelung sieht vor, dass ein Grundpreis, den ein Wärmeversorgungsunternehmen von seinem Kunden verlangt, für die Geltungsdauer dieses Gesetzes nur in der Höhe berechnet werden darf, die für den Monat September 2022 vertraglich vereinbart gewesen ist. Dadurch sollen missbräuchliche Gestaltungen im Verhältnis zwischen Grund- und Arbeitspreis im Zuge der Einführung der Preisbremse für Erdgas und Wärme vermieden werden. Ohne eine solche Regelung bestünde das Risiko, dass Wärmeversorgungsunternehmen Kostenpositionen, die bislang den Grundpreis (mit-)bestimmen, in den Arbeitspreis „verschieben“, um den Grundpreis ohne wirtschaftlichen Nachteil absenken zu können, weil ein Teil des Arbeitspreises im Rahmen der Wärme-Preisbremse staatlich entlastet wird. Eine Änderung des Grundpreises aufgrund Veränderungen staatlich veranlasster Preisbestandteile ist von dieser Veränderungssperre ausgenommen, da das Wärmeversorgungsunternehmen diese Preisbestandteile durch sein Verhalten nicht in ihrer Höhe beeinflussen kann. Es gibt sie nur als durchlaufende Posten an seine Kunden weiter.

Des Weiteren gilt Absatz 1 nicht für Preisänderungen des Grundpreises, welche auf Grundlage einer Preisänderungsklausel nach § 24 Absatz 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wärme vorgenommen werden. In der Wärmeversorgung passen die Wärmeversorgungsunternehmen, für deren Versorgung des Kunden die Vorgaben dieser Verordnung beachtet werden müssen, die Preise auf Grundlage von mathematisch errechneten und „automatisch“ wirkenden, zu Beginn des Vertrages beiderseitig vereinbarten Preisänderungsklauseln an, die den Anforderungen des § 24 Absatz 4 unterliegen. Diese Preisänderungsklauseln betreffen sowohl Änderungen des Arbeitspreises als auch Änderungen des Grundpreises. Dabei ändert sich der Grundpreis in vereinbarten Zeitabständen in Abhängigkeit beispielsweise von Lohnkosten- und Investitionskostenindices. Anders als bei der Gasversorgung können zukünftige Kostenentwicklungen auch nicht dem Arbeitspreis zugerechnet werden. Eine Änderung der Preisänderungsklausel ist zur Vermeidung missbräuchlichen Verhaltens keine Alternative.

Zu Absatz 2

Die Regelung verbietet den Wärmeversorgungsunternehmen, solange die Preisbremse wirkt, Kunden Zugaben und Vergünstigungen zu gewähren, um sie zu einem Vertragsabschluss zu bewegen. Solche Vergünstigungen sind möglicherweise indirekt durch die vereinbarten Wärmepreise finanziert. Die Höhe möglicher Vergünstigungen wird daher begrenzt, um zu vermeiden, dass eventuelle Vergünstigungen über die Gaspreisbremse aus staatlichen Mitteln finanziert werden. Besteht eine Vereinbarung über die Gewährung einer

Zugabe oder Vergünstigung, wird deren Erfüllung mit Inkrafttreten des § 4 Absatz 2 rechtlich unmöglich. Die Rechtsfolgen der rechtlichen Unmöglichkeit richten sich nach dem allgemeinen Leistungsstörungenrecht. Insoweit wird eine Empfehlung der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme umgesetzt und zudem den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprochen.

Die Regelung dient zum anderen dem Schutz des Wettbewerbs zwischen Energieunternehmen mit verschiedenen Energieträgern vor im Sinne der Vorschrift unlauteren Geschäftsmethoden im Geltungszeitraum der Wärmepreisbremse. Eine Überschreitung des zulässigen Wertes eventueller Vergünstigungen und Zugaben würde nachteilig für die Wettbewerber eines Wärmeversorgungsunternehmens (zum Beispiel Erdgaslieferanten) wirken, die sich an entsprechende Begrenzungen halten und nicht versuchen, durch eine Verschiebung von Kosten in den Arbeitspreis in einen Wettbewerb um die Höhe von Zugaben einzutreten. Es handelt sich um eine Marktverhaltensregelung.

Ein Zuwiderhandeln eines Wärmeversorgungsunternehmens gilt dabei als lauterkeitsrechtlicher Rechtsbruch im Sinne des § 3a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und wirkt damit anspruchsbegründend gemäß den § 3 Absatz 1 und § 8 eben dieses Gesetzes. Dies soll die Rechtsdurchsetzung, insbesondere in Form von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen, durch die nach § 8 Absatz 3 UWG anspruchsberechtigten Mitbewerber und Verbände ermöglichen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift dient der Rechnungstransparenz und umfassenden Information des Kunden.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz regelt die Informationspflichten der Wärmeversorgungsunternehmen gegenüber ihren Kunden in Bezug auf die Entlastung. So haben die Wärmeversorger die Kunden im Rahmen der Vertragsverhältnisse zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens bis zum Ablauf des 28. Februar 2023 auf ihrer Internetseite oder durch Mitteilung an den Kunden in Textform allgemein und verständlich über die Entlastung nach § 11 Absatz 1 und die Höhe des Entlastungsbetrags zu informieren. Zudem haben die Wärmeversorgungsunternehmen einen Hinweis auf den kostenmindernden Nutzen von Energieeinsparungen aufzunehmen. Sie müssen darauf hinweisen, dass die Entlastung aus Mitteln des Bundes finanziert wird. Satz 3 sieht vor, dass Wärmeversorgungsunternehmen diese Informationen dem Kunden bei Preiserhöhungen oder Vertragsabschlüssen in Textform mitteilen müssen. Dies gewährleistet eine umfassende Information des Kunden, deren Aufwand auch deshalb verhältnismäßig ist, da in den genannten Fällen ohnehin eine Information des Kunden erfolgt.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt, welche Informationen das Wärmeversorgungsunternehmen seinem Kunden im Falle eines Lieferantenwechsels zu übermitteln hat. Weiterhin ist der Kunde verpflichtet, die Informationen an das neue Wärmeversorgungsunternehmen weiterzugeben. Sie enthält zudem eine Bestimmung, auf welcher Basis der neue Lieferant die Berechnung des Entlastungsbetrags durchführen soll, falls ihm die Daten des bisherigen Lieferanten nicht vorliegen.

Zu Absatz 6

Dieser Absatz regelt, dass eine Aufrechnung mit dem Anspruch des Letztverbrauchers auf den Entlastungsbetrag nicht zulässig ist. So soll sichergestellt werden, dass die Entlastung allen Kunden unmittelbar zugutekommt. Eine Verrechnung des Entlastungsbetrags mit Zahlungsrückständen des Kunden aus dem bestehenden Lieferverhältnis ist hingegen möglich.

Zu § 13 (Besondere Regelungen zur Entlastungserstreckung auf die Monate Januar und Februar 2023)

Zu Absatz 1

Dieser Absatz regelt, dass für Kunden, die im Dezember 2022 eine Soforthilfe nach dem Soforthilfegesetz erhalten haben, die im Januar und Februar 2023 bestehende Lücke geschlossen werden soll. Dazu ist vorgesehen, dass die Abschlagszahlung des Monats März 2023 auf die Monate Januar und Februar 2023 gleichsam rückwirkend erstreckt werden soll, indem für diese beiden Monate ebenfalls jeweils der Entlastungsbetrag für den Monat März 2023 berücksichtigt wird. Damit wird gewährleistet, dass auch diejenigen Kunden, die im Dezember eine Soforthilfe erhalten haben, mit den übrigen Kunden, die bereits ab Januar die volle Wärmepreisbremse nutzen können, gleichbehandelt werden.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz enthält Regelungen zur praktischen Abwicklung der Erstreckung des Entlastungsbetrags für März auf die Monate Januar oder Februar 2023. Die verschiedenen Optionen, wie das Wärmeversorgungsunternehmen die für Januar und Februar 2023 zu gewährende Entlastung praktisch abbildet, stehen dabei gleichberechtigt nebeneinander und können nach Wahl des Wärmeversorgungsunternehmens auch in Kombination angewandt werden.

Zu Absatz 3

Sind für das Lieferverhältnis Abrechnungen vereinbart, so sind die verschiedenen Varianten des vorstehenden Absatzes in entsprechender Weise auf Grundlage der Abrechnung anzuwenden.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz sieht eine entsprechende Anwendung von § 11 Absatz 4 mit der Maßgabe vor, dass das Wärmeversorgungsunternehmen verpflichtet ist, den auf einen Kunden entfallenden Entlastungsbetrag nach § 13 Absatz 1 in der ersten mit dem Kunden vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlung nach dem 28. Februar 2023 unmittelbar zu berücksichtigen.

Zu § 14 (Entlastung weiterer mit Wärme beliefelter Kunden)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift des § 14 zielt auf Großkunden, die nicht vom Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz erfasst sind. Eine Abweichung ergibt sich lediglich für die in § 11 Absatz 1 genannten Gruppen. Dies sind Kunden, deren Jahresverbrauch je Entnahmestelle 1 500 000 Kilowattstunden übersteigt und zum Großteil der Industrie zuzurechnen sind, sowie die zugelassenen Krankenhäuser. Dabei ist der Jahresverbrauch maßgeblich, den der zuständige Messstellenbetreiber für den Zeitraum des Kalenderjahres 2021 an der betreffenden Entnahmestelle gemessen hat. Wärmeversorgungsunternehmen sind verpflichtet, diesen Kunden ab dem ersten Tag eines Kalendermonats, in dem sie den Kunden mit Wärme beliefern, jeweils zum ersten Tag des Kalendermonats einen Entlastungsbetrag gutzuschreiben, der nach den nachfolgenden Vorschriften ermittelt wird. Fällt der Beginn oder das Ende einer Belieferung des Kunden mit Wärme nicht auf den ersten eines Kalendermonats, sondern auf einen Zeitpunkt während des Monats, ist der Entlastungsbetrag anteilig für den Kalendermonat gutzuschreiben und in der nächsten Rechnung zu berücksichtigen.

Das Wärmeversorgungsunternehmen hat den Entlastungsbetrag nach Satz 2 transparent in der Rechnung als Kostenentlastung auszuweisen.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz stellt klar, dass neben dem Bezug von Wärme in Form erhitzten Wassers auch Wärme in Form von Dampf erfasst. Die Regelung in Satz 2 folgt dem Regelungsgedanken des § 6 im Hinblick auf den Anwendungsausschluss von Erdgas, das für den kommerziellen von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen bezogen wird. Damit soll eine Doppelförderung vermieden werden, die entstehen würde, wenn einerseits der Verbrauch von Erdgas oder Wärme für die Wärmeerzeugung und zusätzlich der Verbrauch der (veredelten) Wärme zu eigenen Zwecken gefördert würde. Dieser Satz betrifft Konstellationen, in welchen ein Kunde selbst Wärme geliefert bekommt und diese zur Herstellung von Wärme, etwa in der Form von Dampf, verbraucht, der wiederum an einen Kunden weitergegeben wird. Diese Konstellation ist etwa in Chemieparcs gegeben, in welchen der Betreiber des Parks aus der bezogenen Wärme Dampf herstellt, welchen er an die dortigen Standortkunden weitergibt, die den Dampf verbrauchen. In diesen Fällen soll eine Doppelförderung von Betreiber und Standortkunde vermieden werden.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz sieht vor, dass die Regelung für Kunden im Anwendungsbereich des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes in Bezug auf die Jahresendabrechnung auch Anwendung im Fall weiterer, mit Wärme beliefeter Kunden außerhalb des Anwendungsbereichs des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes findet.

Außerdem dürfen Unternehmen, gegen die die Europäische Union Sanktionen verhängt hat, die Entlastung nach diesem Paragraphen nicht in Anspruch nehmen. Insoweit ist § 3 Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Dadurch wird Ziffer 47 des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen umgesetzt. Die Ausführungen in der Begründung zu § 3 Absatz 5 gelten deshalb entsprechend.

Zu § 15 (Ermittlung des Entlastungsbetrags für Wärme)

Zu Absatz 1

Dieser Absatz definiert den Entlastungsbetrag zugunsten der Kunden nach den §§ 11 und 14. Der Entlastungsbetrag setzt sich aus dem Differenzbetrag des Arbeitspreises und einem Entlastungskontingent zusammen.

Zu Absatz 2

Nach diesem Absatz darf eine Entlastung von Kunden, die eine Mitteilungspflicht nach § 22 trifft, erst dann erfolgen, wenn der Kunde diese Pflicht erfüllt hat. Vorher darf das Wärmeversorgungsunternehmen die Entlastung nicht an den Kunden auszahlen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Mitteilungspflichten erfüllt werden und die einschlägige Höchstgrenze ermittelt werden kann.

Zu Absatz 3

Satz 1 stellt die Entlastung unter Rückforderungsvorbehalt. Der Vorbehalt ist mit der Wertstellung des Ausgleichs der Jahresendabrechnung für das Kalenderjahr 2023 nach § 20 erfüllt.

Zu § 16 (Differenzbetrag)

Zu Absatz 1

Dieser Absatz definiert den Differenzbetrag zwischen dem Arbeitspreis des Kunden und dem Referenzpreis. Stichtag ist der erste Kalendertag des Liefermonats.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz legt die Referenzpreise fest und übernimmt dabei die diesbezüglichen Empfehlungen der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme vom 31. Oktober 2022.

Zu Nummer 1

Bei dem Referenzpreis nach dieser Nummer handelt es sich um den Bruttopreis.

Zu Nummer 2

Bei dem Referenzpreis nach dieser Nummer handelt es sich um den Nettopreis. Der Referenzarbeitspreis für Wärme-Großkunden von 7,5Cent pro Kilowattstunde wurde in Anlehnung an den Vorschlag der ExpertInnen-Kommission für den Referenzpreis für Haushaltskunden und im Verhältnis der Erdgaspreise von Haushalts- und Großkunden auf Basis der Nettogaspreisdaten von Eurostat Band D2 und Band I2 ermittelt.

Zu Nummer 3

Bei dem Referenzpreis nach dieser Nummer handelt es sich um den Nettopreis. Der Referenzarbeitspreis für Dampflieferungen an Großkunden orientiert sich an den beiden anderen Referenzpreisen für Wärme und dem Referenzpreis für Gaslieferungen an Großkunden.

Zu § 17 (Entlastungskontingent)

Diese Vorschrift legt das Entlastungskontingent fest, auf das der Entlastungsbetrag anzuwenden ist. Das Gesetz folgt damit den Vorschlägen der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme vom 10. und 31. Oktober 2022.

Zu Nummer 1

Nach dieser Nummer bemisst sich das Entlastungskontingent für Kunden, welche die Voraussetzungen von § 11 erfüllen. Dabei handelt es sich einerseits um Kunden, deren Jahresverbrauch unter 1,5 Gigawattstunden liegt, sowie andererseits um bestimmte, im Gesetz benannte Kundengruppe, auf Grundlage der Jahresverbrauchsprognose, die dem Monat September 2022 zugrunde liegt.

Zu Nummer 2

Nach dieser Nummer bemisst sich das Entlastungskontingent im Anwendungsbereich des § 14 Absatz 1 nach dem Verbrauch des Jahres 2021.

Zu Nummer 3

Nach dieser Nummer bemisst sich das Entlastungskontingent im Anwendungsbereich des § 14 Absatz 2 nach dem Verbrauch des Jahres 2021.

Zu Kapitel 3 (Höchstgrenzen der Entlastungsbeträge und Selbsterklärung)

Zu § 18 (Höchstgrenzen)

Die Vorschriften dieses Kapitels tragen dem EU-Beihilferecht Rechnung. Mit diesen Regelungen wird der Befristete Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine der Europäischen Kommission umgesetzt.

§ 18 regelt die Höchstgrenzen, bei deren Überschreiten der Entlastungsbetrag zu deckeln ist. Die Höchstgrenzen wirken damit niemals Entlastungsbetragserhöhend sondern immer nur (allenfalls) mindernd. Die Höchstgrenzen setzen die Vorgaben des Befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission um und sind damit nur dann anzuwenden, wenn es sich bei dem Letztverbraucher oder Kunden um ein Unternehmen handelt. Die Vorschrift unterscheidet zwischen absoluten Höchstgrenzen in § 18 Absatz 1 und relativen Höchstgrenzen in § 18 Absatz 2. § 18 Absatz 3 enthält Sonderregelungen für den Fall, dass ein Letztverbraucher in mehreren Wirtschaftssektoren tätig ist. § 18 Absatz 4 bestimmt, wann ein Letztverbraucher oder Kunde als besonders betroffen von hohen Energiepreisen gilt, was Voraussetzung für die absoluten Höchstgrenzen nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 ist. § 18 Absatz 5 regelt die unterjährige Anwendung der absoluten und relativen Höchstgrenzen nach § 18 Absatz 1 und 2. § 18 Absatz 6 regelt die Zurverfügungstellung einer Mustervorlage für das konsolidierte EBITDA durch die Prüfbehörde.

Zu Absatz 1

Dieser Absatz normiert die absoluten Höchstgrenzen. Diese Höchstgrenzen gelten für sämtliche Entlastungsmaßnahmen, die der Letztverbraucher und/oder mit diesem verbundene Unternehmen im Sinn des § 2 Nummer 16 erhalten und die dem in § 2 Nummer 5 legaldefinierten Begriff der Entlastungssumme zuzuordnen sind. In Satz 2 sind zudem spezielle deutlich niedrigere Höchstgrenzen geregelt, die für Produzenten landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse und Produzenten aquakultureller Erzeugnisse gelten, die in § 2 Nummer 11 und 12 legaldefiniert werden.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Höchstgrenze nach diesem Buchstaben ist anzuwenden auf Letztverbraucher oder Kunden, deren besondere Betroffenheit von hohen Energiepreisen im Sinn des § 18 Absatz 4 von der Prüfbehörde in dem Verfahren nach § 20 festgestellt wurde und für die die Prüfbehörde darüber hinaus festgestellt hat, dass sie einerseits energieintensiv im Sinne des § 2 Nummer 4 sind und andererseits einer Branche oder Teilbranche nach Anlage 2 zuzuordnen sind. Für derartige Unternehmen gilt die energieträger- und konzernübergreifende absolute Höchstgrenze von 150 Millionen Euro.

Zu Buchstabe b

Die Höchstgrenze nach diesem Buchstaben ist anzuwenden auf Letztverbraucher oder Kunden, deren besondere Betroffenheit von hohen Energiepreisen im Sinn von § 18 Absatz 4 von der Prüfbehörde in dem Verfahren nach § 19 festgestellt wurde und für die die Prüfbehörde darüber hinaus festgestellt hat, dass sie energieintensiv im Sinne des § 2 Nummer 4 sind. Einer Branchenzugehörigkeit nach Anlage 2 bedarf es nicht. Für derartige Unternehmen gilt die energieträger- und konzernübergreifende absolute Höchstgrenze von 50 Millionen Euro.

Zu Buchstabe c

Die Höchstgrenze nach diesem Buchstaben ist anzuwenden auf Letztverbraucher oder Kunden, deren besondere Betroffenheit von hohen Energiepreisen im Sinn von § 18 Absatz 4 von der Prüfbehörde in dem Verfahren nach § 19 festgestellt wurde. Sie müssen weder energieintensiv sein noch einer Branche nach Anlage 2 angehören. Dass diese absolute Höchstgrenze niedriger als die Höchstgrenze nach Buchstabe b ist, ist kein Redaktionsversehen, sondern erklärt sich in der Zusammenschau mit den Vorgaben des nachstehenden Absatzes aufgrund der besonderen Systematik des Befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission, der neben den absoluten Höchstgrenzen auch unterschiedliche Beihilfeintensitäten (relative Höchstgrenzen) vorsieht. Auch ein von der Prüfbehörde

bestätigtes energieintensives Unternehmen kann die absolute Höchstgrenze nach diesem Buchstaben in Anspruch nehmen. In diesem Fall verringert sich die Beihilfeintensität von maximal 65 Prozent auf maximal 40 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten.

Zu Nummer 2

Die absoluten Höchstgrenzen nach dieser Nummer sind grundsätzlich voraussetzungslose absolute Höchstgrenzen. Das Nebeneinander beider ist auch hier kein Redaktionsversehen, sondern erklärt sich in der Zusammenschau mit den Vorgaben des nachstehenden Absatzes aufgrund der besonderen Systematik des Befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission, der neben den absoluten Höchstgrenzen auch unterschiedliche Beihilfeintensitäten (relative Höchstgrenzen) vorsieht. Für die absolute Höchstgrenze des § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a können nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d nämlich höchstens 50 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten angesetzt werden, während bei der absoluten Höchstgrenze von 2 Millionen bis zu 100 Prozent der krisenbedingten Mehrkosten nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e in Ansatz gebracht werden können.

Bei verbundenen Unternehmen sind verschiedene Situationen denkbar, bei denen unterschiedliche Sachverhalte bei zugehörigen Letztverbrauchern vorliegen und unterschiedliche Höchstgrenzen auslösen. Gemäß beihilferechtlicher Vorgaben müssen die Höchstgrenzen im verbundenen Unternehmen eingehalten werden, sodass auf die beteiligten Unternehmen nur Anteile dieser Höchstgrenzen entfallen können. Bei unterschiedlich hohen Höchstgrenzen teilen sich diejenigen Unternehmensteile, die die Voraussetzungen der Höchstgrenzen erfüllen diese Grenzen, während die niedrigeren Höchstgrenzen der anderen Unternehmensteile zum Abzug gebracht werden, sodass insgesamt im verbundenen Unternehmen die höchste Grenze nicht überschritten wird.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz enthält eigenständig neben den absoluten Höchstgrenzen stehende relative Höchstgrenzen, die jeweils immer nur in Relation zu einem Referenzwert ermittelt werden können.

Maßgeblich ist insoweit immer die Höchstgrenze, die niedriger ist. Während die absoluten Höchstgrenzen konzernübergreifend anzuwenden sind, sind die relativen Höchstgrenzen nur letztkonsumverbraucherbezogen anzuwenden. Es besteht zudem eine gewisse „Abwärtskompatibilität“. Während beispielsweise die relative Höchstgrenze des § 18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b voraussetzt, dass es sich um ein energieintensives Letztverbraucher handelt, dessen besondere Betroffenheit von hohen Energiepreisen von der Prüfbehörde festgestellt wurde, steht es diesem energieintensiven Letztverbraucher ohne weiteres frei, die niedrigere relative Höchstgrenze des § 18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c zu wählen um hierdurch bei den absoluten Höchstgrenzen zu der Höchstgrenze nach diesem Buchstaben zu wechseln.

Zu Nummer 1

Bei den relativen Höchstgrenzen nach dieser Nummer sind dieser Referenzwert die krisenbedingten Energiemehrkosten nach § 2 Nummer 7, die nach Maßgabe von Anlage 1 zu ermitteln sind.

Zu Nummer 2

Bei den relativen Höchstgrenzen nach dieser Nummer ist Referenzwert das EBITDA des Letztverbrauchers. Beihilferechtlich ist es zwingend, dass sowohl die absoluten als auch die relativen Höchstgrenzen eingehalten werden.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz enthält Sonderregeln für den Fall, dass ein Letztverbraucher oder Kunde in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 auch in anderen als den dort genannten wirtschaftlichen Sektoren tätig ist. In diesem Fall sind die krisenbedingten Energiemehrkosten von dem Letztverbraucher für jeden Sektor getrennt zu dokumentieren und die jeweils einschlägige Höchstgrenze für jeden dieser Sektoren einzuhalten, wobei insgesamt die Höchstgrenze des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b nicht überschritten werden darf. Wenn der Letztverbraucher ausschließlich in beiden wirtschaftlichen Sektoren nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 tätig ist, darf der Höchstbetrag von 300 000 Euro nicht überschritten werden.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz bestimmt, wann ein Letztverbraucher oder Kunde als besonders betroffen von hohen Energiepreisen im Sinn des § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 anzusehen ist.

Zu Nummer 1

Dies ist nach dieser Nummer dann der Fall, wenn bei energieintensiven Letztverbrauchern und energieintensiven Letztverbrauchern die einem der Sektoren oder Teilsektoren der Anlage 2 zuzuordnen sind, sich das EBITDA des Letztverbrauchers nach dem 31. Januar 2022 und vor dem 1. Januar 2024 um wenigstens 40 Prozent gegenüber dem EBITDA des Letztverbrauchers im Kalenderjahr 2021 verringert hat.

Zu Nummer 2

Alternativ muss sich nach dieser Nummer das EBITDA des Letztverbrauchers oder Kunden nach dem 31. Januar 2022 und vor dem 1. Januar 2024 um wenigstens 30 Prozent gegenüber dem EBITDA des Letztverbrauchers oder Kunden im Kalenderjahr 2021 verringert haben. Da zwischen den absoluten Höchstgrenzen wie gezeigt eine gewisse Abwärtskompatibilität besteht, kann folglich auch ein energieintensives Unternehmen, welches einer Branche nach Anlage 2 zuzuordnen ist, sich für die absolute Höchstgrenze des § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c qualifizieren und muss insoweit lediglich einen EBITDA-Rückgang nach dieser Nummer nachweisen. In diesem Fall kann der Letztverbraucher oder Kunde dann aber auch (nur) die deutlich geringere relative Höchstgrenze des § 18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c von 40 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten für sich in Anspruch nehmen.

Zu Absatz 5

Dieser Absatz regelt die für die jeweilige Entnahmestelle pro Kalendermonat anzuwendende Höchstgrenze und ist zusammen mit § 22 Absatz 1 zu lesen. Nach Nummer 1 kann eine Entlastung oberhalb von 150 000 Euro pro Kalendermonat an einer Entnahmestelle überhaupt nur dann gewährt werden, wenn der Letztverbraucher oder Kunde zuvor eine Mitteilung nach § 22 Absatz 1 abgegeben hat. Anderenfalls bildet der Betrag von 150 000 Euro die faktisch absolute Höchstgrenze an der betreffenden Entnahmestelle. Sobald eine Mitteilung nach § 22 Absatz 1 abgegeben wurde, ist die dem Lieferanten von dem Letztverbraucher oder Kunden für die betreffende Entnahmestelle mitgeteilte Höchstgrenze solange verbindlich, bis entweder eine Änderungsmitteilung nach § 22 Absatz 4 oder aber eine Abschlussmitteilung nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 erfolgt. Hat ein Letztverbraucher oder Kund eine Ex-ante-Mitteilung nach § 22 Absatz 1 Nummer 1, aber keine Ex-post-Mitteilung nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 abgegeben, wird der monatliche Höchstbetrag rückwirkend auf Null gesetzt und der Lieferant ist zur Rückforderung verpflichtet.

Zu Absatz 6

Die Prüfbehörde stellt eine Mustervorlage für die Berechnung des EBITDA auf ihrer Internetseite zur Verfügung.

Zu § 19 (Verfahren der Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenze, Einzelnotifizierung)

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift regelt das behördliche Verfahren der abschließenden Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenzen. Dieses gilt für sämtliche Letztverbraucher und Kunden, die Höchstgrenzen für sich in Anspruch nehmen wollen, die bei den absoluten Höchstgrenzen oberhalb von 4 Millionen Euro liegen und damit die absoluten Höchstgrenzen nach § 18 Absatz 1 Nummer 1. Das Verfahren wird auf Antrag des Letztverbrauchsers oder Kunden betrieben. Es handelt sich um einen einheitlichen Antrag für Strom, Erdgas und Wärme. Dies ist sachgerecht, da die Feststellung insgesamt im Interesse des Letztverbrauchsers oder Kunden liegt. In dem Verfahren stellt die Prüfbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 18 fest. Namentlich die Qualifikation des Letztverbrauchsers oder Kunden als besonders von hohen Energiepreisen betroffen nach § 18 Absatz 4, als energieintensiv im Sinn des § 2 Nummer 4 und die Zuordnung des Letztverbrauchsers oder Kunden zu einer der Branchen nach Anlage 2. Ausgehend von den Feststellungen der Prüfbehörde werden damit dann auch die auf den Letztverbraucher und Kunden anzuwendenden Höchstgrenzen nach § 18 festgestellt, bei verbundenen Unternehmen mit Wirkung für alle Letztverbraucher oder Kunden, die verbunden ist. Für die relativen Höchstgrenzen beinhaltet dies die Feststellung der anzusetzenden entlastungsfähigen krisenbedingten Energiemehrkosten des Letztverbrauchsers oder Kunden in Anwendung von § 2 Nummer 7 und der Anlage 1 und der daraus resultierenden Maximalbeträge nach § 18 Absatz 2.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz regelt, wie das Vorliegen der für die jeweiligen Höchstgrenzen geltenden Voraussetzungen von den Antragstellern nachzuweisen ist und damit welche Unterlagen im Rahmen des Verfahrens von den Letztverbrauchern oder Kunden beizubringen sind.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz bestimmt, dass dem Antrag eine Liste der Entnahmestellen des Letztverbrauchsers oder Kunden sowie eine Liste sämtlicher Entnahmestellen von mit dem Letztverbraucher oder Kunden verbundener Unternehmen vorzulegen ist. Dies ist erforderlich, damit die Entscheidung für sämtliche Entnahmestellen einheitlich ergehen kann. So kann die Prüfbehörde Verfahren von anderen Unternehmensteilen zusammenlegen und fehlende Unterlagen anfordern.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz bestimmt in Übereinstimmung mit dem Befristeten Krisenrahmen der Europäischen Kommission, unter welchen Umständen die Prüfbehörde feststellen darf, dass ein Letztverbraucher oder Kunde in einer der in Anlage 2 aufgeführten Sektoren oder Teilsektoren tätig ist.

Zu Absatz 5

Dieser Absatz bestimmt, dass die Entscheidung der Prüfbehörde mit Wirkung gegenüber dem antragstellenden Letztverbraucher oder Kunden und dessen verbundener Unternehmen sowie den Lieferanten wirkt. Dies ist gerade vor dem Hintergrund der konzernübergreifend anzulegenden absoluten Höchstgrenzen erforderlich.

Zu Absatz 6

Dieser Absatz eröffnet die Möglichkeit eines Einzelnotifizierungsverfahrens bei der Europäischen Kommission für über die Höchstgrenzen nach § 18 hinausgehende Entlastungsmaßnahmen.

Zu Absatz 7

Dieser Absatz bestimmt, dass soweit sich aus der Entscheidung der Prüfbehörde eine Abweichung von der Selbsteinschätzung des Letztverbrauchers oder Kunden nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 ergibt, die Prüfbehörde in ihrem Bescheid auch eine Korrektur dieser Abweichung mit der Abrechnung nach § 20 Absatz 2 anzuordnen hat. Das genaue Verfahren dieser Anordnung bleibt der Rechtsverordnung nach § 48 des Strompreisbremsegesetzes vorbehalten.

Zu § 20 (Jahresendabrechnung)

Zu Absatz 1

Dieser Absatz dient zum einen der Rechnungstransparenz und umfassenden Information des Letztverbrauchers oder Kunden. Dieser soll in die Lage versetzt werden, die auf ihn entfallende Entlastung nachvollziehen und überprüfen zu können.

Zu Nummer 1

Die Lieferanten sind verpflichtet, die Letztverbraucher und Kunden über die gewährten Entlastungsbeträge im Abrechnungszeitraum zu informieren.

Zu Nummer 2

Nach dieser Nummer hat der Lieferant dem Letztverbraucher oder dem Kunden das im Abrechnungszeitraum insgesamt gewährte Entlastungskontingent mitzuteilen. Dies spielt insbesondere dann eine Rolle, wenn es zu einem Lieferantenwechsel kam und das Entlastungskontingent somit von verschiedenen Lieferanten gewährt worden ist. Der Lieferant hat das durch in gewährte Entlastungskontingent sowohl in absoluten Zahlen als auch als Prozentzahl (in Relation zu dem gesamten Entlastungskontingent nach § 9 Absatz 2) mitzuteilen.

Zu den Nummer 3, 4 und 5

Aus Gründen der Transparenz und um die Rückerstattungsansprüche der Letztverbraucher oder Kunden abschließend ermitteln zu können, sind die Lieferanten verpflichtet, Angaben zu Zahlungen des Letztverbrauchers oder Kunden, den Brutto-Verbrauchskosten und zur Differenz zwischen den bereits geleisteten Zahlungen und der Differenz aus dem Brutto-Verbrauchskosten und den gewährten Entlastungsbeträgen anzufertigen.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz regelt, dass bei einem Lieferantenwechsel derjenige Lieferant, der am 31. Dezember 2021 den Letztverbraucher oder Kunden beliefert hat, eine Endabrechnung über den insgesamt gewährten Entlastungsbetrag erstellen muss.

Zu Nummer 1

Nach dieser Nummer hat der Lieferant dem Letztverbraucher oder Kunden, den im Abrechnungszeitraum gewährten Entlastungsbetrag und das gewährte Entlastungskontingent mitzuteilen.

Zu Nummer 2

Diese Nummer regelt das Verfahren im Fall eines Lieferantenwechsels.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Dieser Buchstabe regelt, dass es Aufgabe des Lieferanten ist, sicherzustellen, dass die dem Letztverbraucher oder Kunden tatsächlich gewährte Entlastung die relative Höchstgrenzen gemäß § 18 Absatz 2 nicht überschreitet.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Dieser Doppelbuchstabe sieht vor, dass der Lieferant sicherstellen muss, dass der von den Lieferanten gegenüber den Letztverbrauchern und Kunden insgesamt gewährte Entlastungsbetrag nicht den Wert von 2 Millionen Euro überschreiten darf, sofern dieser keine Selbsterklärung nach § 22 Absatz 2 abgegeben hat.

Zu Doppelbuchstabe bb

Dieser Doppelbuchstabe regelt die Pflichten des Lieferanten im Rahmen der Jahresendabrechnung, sofern eine Selbsterklärung gemäß § 22 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c abgegeben worden ist.

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Nach diesem Dreifachbuchstaben hat der Lieferant sicherzustellen, dass die gewährte Entlastungssumme den Betrag von 4 Millionen Euro nicht überschreitet.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Dieser Dreifachbuchstabe regelt, dass der Lieferant sicherstellt, dass die relative Höchstgrenze gemäß § 18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d eingehalten wird.

Zu Doppelbuchstabe cc

Dieser Doppelbuchstabe regelt die Pflichten des Lieferanten im Rahmen der Jahresendabrechnung, sofern eine Selbsterklärung gemäß § 22 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d abgegeben wurde.

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Dieser Dreifachbuchstabe regelt, dass der Lieferant in diesem Fall sicherstellt, dass die gewährte Entlastungssumme die im Bescheid nach § 20 ausgewiesene absoluten Höchstgrenzen nicht überschreitet.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Dieser Dreifachbuchstabe regelt, dass der Lieferant in diesem Fall sicherstellt, dass die gewährte Entlastungssumme die im Bescheid nach § 19 ausgewiesene relative Höchstgrenzen nicht überschreitet.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz statuiert die Rechtsfolge für den Fall, dass ein Letztverbraucher oder Kunde nicht rechtzeitig seiner Informationspflicht nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 nachkommt. In diesem Fall hat der Lieferant den Entlastungsbetrag vollständig zurückzufordern.

Diese Regelung knüpft an § 8 Absatz 2 und § 15 Absatz 2 an, nach denen die Entlastung unter den Vorbehalt der Rückforderung gestellt wird. Kommt ein Letztverbraucher oder Kunde seinen Informationspflichten gegenüber dem Lieferanten nicht nach, ist der Lieferant nicht in der Lage, den jeweiligen Entlastungsbetrag final zu bestimmen. Insofern kann der Belastungsbetrag auch nicht in der Endabrechnung zwischen Lieferant und Beauftragtem nach § 34 berücksichtigt werden, weshalb der Lieferant den Entlastungsbetrag vom Letztverbraucher oder Kunden zurückzufordern hat.

Zu § 21 (Grundsatz Mitteilungspflichten)

Zu Nummer 1

Diese Nummer regelt die Kommunikation der Marktakteure (Letztverbraucher, Kunden sowie Lieferanten) untereinander und bestimmt, dass diese dazu verpflichtet sind, einander die für die Abwicklung dieses Gesetzes erforderlichen Angaben, sich gegenseitig unverzüglich zur Verfügung zu stellen, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Fristen bestimmt sind. Damit soll sichergestellt werden, dass dieses Gesetzes zeitnah umgesetzt wird, und damit die Preisbremsen wirken. Bezug genommen wird auf die nachstehenden Vorschriften.

Zu Nummer 2

Diese Nummer regelt, dass Letztverbraucher und Kunden, die Unternehmen sind, sowie Lieferanten auf Verlangen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Angaben nach der vorstehenden Nummer herauszugeben haben, soweit dies für die Erfüllung einer Anforderung durch die EU-Kommission erforderlich ist. Diese Bestimmung dient vor allem dazu, sich im Rahmen von Ex-Post-Monitoring-Verfahren der Europäischen Kommission Informationen zu einzelnen Sachverhalten verschaffen zu können und bezieht sich daher auf Unterlagen, die belegen, dass die beihilferechtlichen Anforderungen des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine der Europäischen Kommission erfüllt waren. Die Art der in Rede stehenden Daten ist durch die Bezugnahme auf die nachstehenden Paragraphen umrissen; es geht insbesondere um Daten zur Ermittlung der Beihilfenhöhe sowie zur Berechnung der Beihilfenintensität. Diese Nummer stellt dabei klar, dass die Herausgabe der Daten nur dann und nur insoweit zu erfolgen hat, wie es das Beihilferecht erfordert.

Zu § 22 (Selbsterklärung von Letztverbrauchern oder Kunden)

§ 22 regelt die Mitteilungspflichten der Letztverbraucher und Kunden.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nach dieser Nummer müssen Letztverbraucher oder Kunden, die voraussichtlich Entlastungsbeträge von mehr als 150 000 Euro an sämtlichen Entnahmestellen pro Monat insgesamt erhalten werden, ihren Lieferanten mitteilen, welche Höchstgrenzen nach § 18 auf sie Anwendung finden. Die Mitteilung ist nach § 18 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Voraussetzung, um Entlastungsbeträge pro Kalendermonat von mehr als 150 000 Euro von einem Lieferanten erhalten zu können. Es handelt sich dabei um eine Prognose, die von dem Unternehmen in eigener Verantwortung zu erstellen ist.

Die nach dieser Nummer mitgeteilten Beträge bilden die Grundlage für die monatlichen Höchstgrenzen je Entnahmestelle nach § 18 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a. Gleichzeitig löst eine Mitteilungspflicht nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 die Verpflichtung aus, auch eine Mitteilung nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 abzugeben. Anderenfalls verringert sich der monatliche Entlastungsbetrag auf Null und ist damit im Rahmen der Endabrechnung zurückzufordern, vgl. § 18 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung § 20 Absatz 3.

Zu Buchstabe a

Mitzuteilen sind dabei sowohl die absolut auf den Letztverbraucher oder Kunden und seine verbundenen Unternehmen anzuwendende Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1 als auch die relativen Höchstgrenzen nach § 18 Absatz 2 und die daraus folgenden Höchstbeträge.

Zu Buchstabe b

Nach diesem Buchstaben ist sodann mitzuteilen, welcher Anteil konkret auf das zwischen dem Letztverbraucher oder Kunden und den Lieferanten bestehende Energielieferverhältnis entfallen soll.

Zu Buchstabe c

Weiterhin ist mitzuteilen, welcher Anteil hieran schließlich für jede einzelne Entnahmestelle anzuwenden sein soll. Die Beträge nach Buchstaben b und c sind dabei identisch, wenn in dem Energielieferverhältnis die Belieferung nur einer einzigen Entnahmestelle vereinbart ist.

Zu Nummer 2

Nach dieser Nummer besteht die Verpflichtung nach Ablauf des Kalenderjahres 2023 und spätestens bis zum 31. Dezember 2023 den Lieferanten die tatsächlich anzuwendenden Höchstgrenzen nach § 18 Absatz 1 (Buchstabe a) und § 18 Absatz 2 (Buchstaben b bis d) mitzuteilen. Abhängig davon, welche absolute Höchstgrenze auf den Letztverbraucher anzuwenden ist, sind zudem der Bescheid der Prüfbehörde nach § 19 (Buchstabe b) oder der Prüfvermerk eines Prüfers (Buchstabe c) vorzulegen.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz enthält die Verpflichtung von Letztverbrauchern oder Kunden, die Unternehmen sind und bei denen die ihnen, einschließlich verbundener Unternehmen gewährte Entlastungssumme einen Betrag von 2 Millionen überschreitet, sich bei ihrem Lieferanten und der Prüfbehörde zu melden und die Überschreitung dieser Höchstgrenze anzugeben. Die Nichtmeldung ist nach xxx bußgeldbewehrt. Gegenüber der Prüfbehörde ist zusammen mit der Mitteilung nach § 22 Absatz 2 Satz 1 zudem nach § 22 Absatz 2 Satz 2 eine Liste aller verbundenen Unternehmen sowie deren Entnahmestellen aufgeschlüsselt nach Lieferanten und erhaltenen Entlastungsbeträgen sowie sonstige von der Unternehmensgruppe erhaltenen Geldbeträge aus Entlastungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz enthält weitergehende Bestimmungen zu Mitteilungspflichten nach § 22 Absatz 1 im Falle eines Lieferantenwechsels, die zusammen mit § 24 sicherstellen, dass auch in einem solchen Falle die Einhaltung der beihilferechtlichen Höchstgrenzen und des Entlastungskontingents gewährleistet werden kann und die unterschiedlichen Lieferanten mit den erforderlichen Informationen versorgt werden.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz eröffnet Letztverbrauchern und Kunden die Möglichkeit, jederzeit die Ex-ante-Mitteilung und die daraus folgende Verteilung der Entlastungsbeträge auf einzelne Entnahmestellen neu festzulegen.

Zu Absatz 5

Dieser Absatz stellt sicher, dass die Bundesregierung die ihr nach dem Befristeten Krisenrahmen ebenso wie nach den Leitlinien der Europäischen Kommission für Klima-, Energie- und Umweltbeihilfen obliegenden Transparenzpflichten und die Erfordernisse im Rahmen des Meldeprozesses- und Veröffentlichungsprozesses bei der Europäischen Kommission erfüllen kann und entspricht weitgehend der Regelung in § 56 des Energiefinanzierungsgesetzes.

Letztverbraucher oder Kunden, die Unternehmen sind und deren Entlastungsbeiträge an sämtlichen Entnahmestellen einen Betrag von 100 000 Euro übersteigt, sind nach Satz 1 verpflichtet, dem Übertragungsnetzbetreiber, in dessen Regelzone sich das Unternehmen befindet, die in den Nummern 1 bis 6 benannten Daten mitzuteilen. Die Übermittlung an den Übertragungsnetzbetreiber erfolgt aus administrativen Gründen komplementär zu § 30 Absatz 5 des Strompreisbremsegesetzes. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Unternehmen keinen Strom, sondern nur Erdgas oder Wärme bezieht. Ist der Letztverbraucher oder Kunden nach Satz 2 Produzent landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse oder ein Produzent aquakultureller Erzeugnisse besteht die Mitteilungspflicht nach dem vorstehenden Satz bereits dann, wenn die Entlastungsbeiträge an sämtlichen Netzentnahmestellen des Letztverbrauchers oder Kunden einen Betrag von 10 000 Euro übersteigen.

Die Mitteilungspflicht ist zum 30. Juni 2024 zu erfüllen. Bei der Veröffentlichung des Betrags reicht nach den Beihilfeleitlinien die Angabe in Spannen; entsprechend sind keine konkreten Summen an die zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu übermitteln. Die Bundesrepublik Deutschland ist europarechtlich verpflichtet, die sich aus den Beihilfeleitlinien ergebenden Transparenzpflichten einzuhalten. Dementsprechend haben Letztverbraucher und Kunden eine Mitwirkungspflicht, um die Einhaltung der Transparenzpflichten zu ermöglichen. Nur bei Einhaltung der Transparenzvorschriften aus den Beihilfeleitlinien ist eine gewährte Beihilfe mit Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und damit mit dem Europäischen Binnenmarkt vereinbar.

Der Übertragungsnetzbetreiber ist deshalb nach § 33 Absatz 3 des Strompreisbremsegesetzes verpflichtet, jährlich bis zum 31. Dezember die ihnen nach § 22 Absatz 5 übermittelten Angaben durch Einstellung in die Beihilfe-Transparenzdatenbank der Europäischen Kommission. Damit ist die Einhaltung der in Ziffer 76 des Befristeten Krisenrahmens geltenden Pflicht sichergestellt.

Zu Absatz 6

Dieser Absatz bestimmt die Pflicht eines Unternehmens, dessen kumulierte Entlastungsbeträge 50 Millionen Euro übersteigen, Auskunft über seine Absichten zu geben, Investitionen zu tätigen, die dem Umweltschutz oder der Versorgungssicherheit von mit Erdgas dienen. Dabei soll insbesondere Bezug auf die Maßnahmen der Nummern 1 bis 5 genommen werden. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Zu Absatz 7

Dieser Absatz sieht vor, dass Selbsterklärungen vom Lieferanten an den Beauftragten zu übermitteln sind, der diese bei der Durchführung des Erstattungsverfahrens zu berücksichtigen hat. Der Beauftragte übermittelt die Selbsterklärungen seinerseits an die Prüfbehörde.

Zu Absatz 8

Letztverbraucher, die selbst am Großhandelsmarkt Erdgas zum eigenen Verbrauch beschaffen, haben keinen Lieferanten, der ihre Selbsterklärungen entgegennehmen könnte. An die Stelle des Lieferanten tritt in diesem Fall daher der Beauftragte, der die Selbsterklärungen seinerseits der Prüfbehörde übermittelt.

Zu § 23 (Mitteilungspflichten des Lieferanten)

Diese Vorschrift regelt die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten der Lieferanten.

Zu Nummer 1

Diese Nummer enthält die Mitteilungspflichten der Lieferanten gegenüber der Prüfbehörde.

Zu Buchstabe a

Nach diesem Buchstaben müssen auf der Prüfbehörde auf Verlangen die Endabrechnung sowie die vorgenommenen Mengenkorrekturen gemäß § 10 Absatz 4 für Letztverbraucher, die einen Anspruch nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 oder § 7 Absatz 2 Satz 3 haben, vorgelegt werden. Die Mitteilungspflicht dient der Prüfbehörde zur Kontrolle, dass der Letztverbraucher die Mengen nach § 10 Absatz 4 ordnungsgemäß reduziert hat.

Zu Buchstabe b

Nach diesem Buchstaben sind demgegenüber unaufgefordert sämtliche Letztverbraucher und Kunden mit Namen und Anschrift mitzuteilen, deren Vorbehalt allein aufgrund einer Mitteilung des Letztverbrauchers oder Kunden, dass dessen und die seinen verbundenen Unternehmen gewährte Entlastungssumme die Höchstgrenze von 2 Millionen Euro nicht überschreitet und gleichzeitig die diesem Letztverbraucher oder Kunden allein durch den Lieferanten gewährten Entlastungsbeträge den Betrag von 1 Million Euro überschreitet.

Zu Nummer 2

Diese Nummer enthält weitere Mitteilungspflichten, die nur bei einem Lieferantenwechsel im Entlastungszeitraum bestehen. Sie dienen dazu, den neuen Lieferanten in die Lage zu versetzen, durch Vorlieferanten gewährte Entlastungsbeträge zu berücksichtigen und damit bei der Endabrechnung der Entlastungsbeträge sicherzustellen, dass die Höchstgrenzen und das Entlastungskontingent nicht überschritten werden.

Zu § 24 (Lieferantenwechsel)

Diese Vorschrift stellt sicher, dass der neue Lieferant Entlastungsbeträge erst gewähren darf, wenn der Letztverbraucher oder Kunde dem neuen Lieferanten die Abrechnung des ursprünglichen Lieferanten in Kopie übersandt hat oder anderweitig, etwa durch Erklärung des Letztverbrauchers oder Kunden und Bestätigung des Lieferanten oder durch unmittelbare Kommunikation zwischen altem und neuem Lieferanten sichergestellt ist, dass die von dem neuen Lieferanten gewährten Entlastungsbeträge nicht zu einer Kontingentüberschreitung führen.

Zu § 25 (Aufbewahrungs- und Berichtspflichten)

Zu Absatz 1

Dieser Absatz verpflichtet die Prüfbehörde durch Verweis auf § 46 des Strompreisbremsegesetzes dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz Jahresberichte zu den Entlastungen nach Teil 2 dieses Gesetzes zu übermitteln.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz statuiert die in Ziffer 79 des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen der Europäischen Kommission vorgegebenen Aufbewahrungspflichten. Diese werden Letztverbraucher und Kunden, die Unternehmen sind, sowie Lieferanten auferlegt. Aufzubewahren sind danach die Aufzeichnungen, aus denen hervorgeht, dass Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe erfüllt wurden.

Zu Kapitel 4 (Sonstige Vorschriften)

Zu § 26 (Weitergabe der Entlastung bei Mietverhältnissen, Pachtverhältnissen und Gemeinschaften der Wohnungseigentümer)

Der Eigentümer eines vermieteten gaszentralbeheizten oder wärmeversorgten Gebäudes wird ab dem 1. März 2023 einen angepassten Abschlag für Erdgas und Wärme zahlen zugleich werden die Abschläge für Januar und Februar 2023 rückwirkend angepasst. Die Gas- oder Wärmekosten in Höhe des nach diesem Gesetz festgelegten Differenzbetrags übernimmt der Bund.

§ 26 regelt die Berücksichtigung der Entlastung des Vermieters nach diesem Gesetz sowie nach dem Strompreisbremsegesetz im Rahmen der regelmäßigen Betriebskostenabrechnung. Weiter verpflichtet die Vorschrift einige Vermieter dazu, zum Beginn des Wirkungszeitraumes der Gas- und Wärmepreisbremse – nach dem Erhalt entsprechender Informationen von ihrem Gas- oder Wärmeversorger – die monatlichen Betriebskostenvorauszahlungen ihrer Mieter unverzüglich anzupassen und die Mieter auch über den neuen Vorauszahlungsbetrag zu unterrichten. Vermieter werden darüber hinaus dazu verpflichtet, allgemeine Informationen über Ursprung, Höhe und Laufzeit der Entlastung nach diesem Gesetz mitzuteilen.

Aufgrund der Verpflichtung zur Weitergabe der Entlastung sind Wohnungsunternehmen aus beihilferechtlicher Sicht keine Empfänger der Entlastung. Sie treten lediglich als durchleitende Stellen auf. Daher finden die Höchstgrenzen des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine der Europäischen Kommission für den Fall der Weiterleitung keine Anwendung. Soweit Wohnungsunternehmen aber selbst Beihilfen für eigene Mehrkosten aufgrund gestiegener Erdgas-, Wärme- und Strompreise erhalten, gelten die jeweiligen Höchstgrenzen je nach Förderstufe auch für sie.

Zu Absatz 1

Dieser Absatz stellt klar, dass Entlastungen, die der Vermieter nach diesem Gesetz und nach dem Strompreisbremsegesetz erlangt, zugunsten des Mieters im Rahmen der Heizkosten- und Betriebskostenabrechnungen zu berücksichtigen sind.

§ 26 Absatz 1 Satz 1 regelt die Berücksichtigung der Entlastungen, die der Vermieter gemäß den §§ 3 und 5 oder den §§ 11 und 13 als Letztverbraucher oder Kunde erlangt, im Rahmen der regelmäßigen Heizkostenabrechnung. Zu berücksichtigen sind dabei sowohl die künftigen Entlastungen des Vermieters nach den § 3 oder 11 als auch die rückwirkend für die Monate Januar und Februar 2023 angeordnete Entlastungen nach den § 5 oder 13.

Die Entlastungen für den Vermieter sind im Falle einer Belieferung des Vermieters mit Erdgas in den §§ 3 und 5 und im Falle einer Belieferung mit Wärme in den §§ 11 und 13 als Berücksichtigung eines Entlastungsbetrages vorgesehen. In beiden Fällen wird eine solche Entlastung nicht für Großabnehmer gewährt, das heißt Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch mehr als 1 500 000 Kilowattstunden pro Entnahmestelle beträgt und im Falle einer Gaslieferung mit einer registrierenden Leistungsmessung verbunden ist (siehe § 3 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 5 des Erdgas-Wärme-

Soforthilfegesetzes). Von dieser Ausnahme gibt es eine Rückausnahme für Kunden, die die Wärme im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Gemeinschaft der Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes beziehen, das heißt diese Bezieher von Gas- oder Wärmebelieferungen werden als Vermieter entlastet werden, selbst wenn sie die Verbrauchsgrenzen überschreiten (§ 3 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 sowie § 4 Absatz 1 Satz 3 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes). Da die Erdgaslieferanten nicht unbedingt wissen, ob der Letztverbraucher Vermieter ist, und deshalb keine Gutschrift gewähren, müssen die Letztverbraucher, die Vermieter sind und deshalb nicht nach § 3 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Sätze 3 und 4 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes ausgenommen sind, ihrem Erdgaslieferanten zur Klärung ihrer Berechtigung mitteilen, dass die Voraussetzungen für die Entlastung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 vorliegen. Diese Mitteilung ist nach § 3 Absatz 1 Satz 2 entbehrlich, wenn ein Letztverbraucher seinem Erdgaslieferanten bereits eine Mitteilung nach § 2 Absatz 1 Satz 5 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes über seine Entlastungsberechtigung im Rahmen der Dezember-Soforthilfe gemacht hat.

Im Falle der Belieferung mit Wärme erscheint eine solche Regelung entbehrlich, da die Wärmeversorgungsunternehmen einen Überblick über ihre Großkunden mit ihren Verbrauchsarten haben dürften.

Eine etwaig bestehende Unklarheit bei den Lieferanten gegenüber ihren Großkunden hinsichtlich der Frage, ob diese entlastet werden sollen, wirkt sich nicht zu Lasten der Mieter aus. Die davon betroffenen Vermieter haben den Umstand, dass sie keine rechtzeitige Klärung herbeigeführt haben, in der Weise zu vertreten, dass sie nicht nur die Entlastung weitergeben, die sie gemäß § 3 oder 11 als Letztverbraucher oder Kunde erhalten, sondern auch diejenige, die sie bei rechtzeitiger Klärung ihrer Berechtigung gegenüber dem Lieferanten hätten erhalten können. Denn der Vermieter darf nur Betriebskosten auf den Mieter umlegen, die dem Gebot der Wirtschaftlichkeit entsprechen. Maßgeblich ist grundsätzlich, ob ein verständiger Vermieter die Kosten auch veranlasst hätte, wenn er sie selbst tragen müsste. Bei einer staatlichen Entlastungsmaßnahme, die die Betriebskosten senkt, ist der Fall eindeutig. Jeder vernünftige Vermieter würde sich um eine solche Entlastung bemühen, wenn er die Kosten selber tragen müsste.

Die Pflicht des Vermieters zur Weitergabe der Entlastung erfasst Mietverhältnisse, in denen der Vermieter seine Mieter mit Wärme oder mit Wärme und Warmwasser versorgt, die Kosten hierfür auf die Mieter umlegt und eine Abrechnung der Kosten für Heizung und Warmwasser durchführt. Die Heizkostenverordnung sieht eine Heizkostenabrechnung grundsätzlich für alle Gebäude vor. Ist eine Heizkostenabrechnung nach der Heizkostenverordnung nicht zwingend geboten, kann eine Abrechnung der Kosten für Heizung und Warmwasser vertraglich vereinbart und auf dieser Grundlage regelmäßig durchgeführt werden.

In den Fällen, in denen eine Abrechnung der Kosten für Heizung und Warmwasser weder rechtlich vorgeschrieben ist noch vertraglich vereinbart wurde, besteht dagegen keine Pflicht des Vermieters, die Entlastungen weiterzugeben. Dies betrifft beispielsweise besondere Wohnformen nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Denn unter anderem in diesen Fällen werden die Heiz- und Warmwasserkosten nicht 1:1 an den Mieter weitergereicht. Der Mieter trägt daher das Risiko von Schwankungen dieser Kosten nicht in gleichem Maße. Die Heizkostenverordnung nimmt Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen von ihrem Anwendungsbereich aus, von denen der Vermieter eine selbst bewohnt. Weiter sieht § 11 der Heizkostenverordnung Ausnahmen von der verpflichtenden Durchführung einer Heizkostenabrechnung für Gebäude vor, in denen eine Heizkostenabrechnung nicht praktikabel ist oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.

§ 26 Absatz 1 Satz 2 regelt in gleicher Weise die Berücksichtigung von Entlastungen zugunsten des Mieters, die dem Vermieter aufgrund der §§ 4 und 49 des Strompreisbremsegesetzes gewährt werden. Der Vermieter kann von den Kosten entlastet werden, die nach

§ 7 Absatz 2 der Verordnung über Heizkostenabrechnung für den Betriebsstrom der zentralen Heizungsanlage des vermieteten Gebäudes anfallen und die als Kosten des Betriebs zentraler Heizungsanlagen und zentraler Warmwasserversorgungsanlagen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Heizkostenverordnung zwingend auf die Nutzer – und damit auch auf den Mieter zu verteilen sind. Auch diese Entlastungen sind deshalb im Rahmen der Heizkostenabrechnung zu berücksichtigen und kommen den Mietern daher anteilig zugute.

§ 26 Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass Entlastungen in den Fällen, in denen die Mietvertragsparteien vereinbart haben, die Stromkosten für die Beleuchtung von Gemeinschaftsflächen und -räumen sowie die Kosten für den Betriebsstrom von Gemeinschaftsanlagen auf die Mieter umzulegen und hierüber im Rahmen von regelmäßigen Betriebskostenabrechnungen abgerechnet wird, ebenfalls im Rahmen der Abrechnung zugunsten des Mieters zu berücksichtigen sind. Die Kosten für den Strom zur Beleuchtung von Gemeinschaftsflächen und -räumen sowie für den Betriebsstrom von Gemeinschaftsanlagen (wie etwa Aufzügen) sind gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über Heizkostenabrechnung nicht von ihrem sachlichen Anwendungsbereich erfasst. Sie können daher nur auf den Mieter umgelegt werden, wenn dies vertraglich vereinbart ist. Im Rahmen der Betriebskostenabrechnung hat der Vermieter gemäß diesem Satz auch für diese Position die Entlastung nach dem Strompreisbremsegesetz zugunsten des Mieters zu berücksichtigen.

Auch für Entlastungen nach dem Strompreisbremsegesetz gilt der Grundsatz, dass der Mieter die Weitergabe nicht nur der Entlastung verlangen kann, die der Vermieter aufgrund der §§ 3 und 5 oder der §§ 11 und 13 als Letztverbraucher oder Kunde erhält, sondern auch diejenige, die er bei rechtzeitiger Klärung seiner Berechtigung gegenüber dem Lieferanten hätten erlangen können. Ohnehin sind die Entlastungen des Vermieters nach dem Strompreisbremsegesetz grundsätzlich nicht von einer Mitteilung des Vermieters als Letztverbraucher von Strom an seinen Versorger abhängig. Eine Ausnahme besteht nach § 9 Absätze 5 und 6 sowie nach § 30 des Strompreisbremsegesetzes lediglich für Letztverbraucher von Strom, bei dem pro Kalendermonat eine Entlastung in Höhe von 150 000 Euro zu erwarten ist. Diese Schwelle dürfte – zu berücksichtigen sind lediglich die Kosten für die soeben aufgeführten Strommengen – keine Abrechnungsstelle überschreiten, die Strom im Zusammenhang mit der Vermietung von Räumen abnimmt.

Nach § 26 Absatz 1 Satz 4 ist in der Heizkosten- oder Betriebskostenabrechnung die Gesamtentlastung des Vermieters in der jeweiligen Abrechnungsperiode auszuweisen. Entlastungen nach diesem Gesetz und nach dem Strompreisbremsegesetz sind gesondert auszuweisen, soweit der Vermieter selber hierüber eine gesonderte Ausweisung von seinem Versorger erhält. Dies dient der Transparenz.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz regelt die Fälle, in denen der Vermieter verpflichtet ist, die Betriebskostenvorauszahlung zum Beginn des Wirkungszeitraumes der Preisbremse für Erdgas und Wärme anzupassen.

§ 26 Absatz 2 Satz 1 verpflichtet zwei Gruppen von Vermietern dazu, die Betriebskostenvorauszahlung unverzüglich anzupassen, nachdem diese die Informationen ihrer Versorger nach § 3 Absatz 3 Satz 3 oder nach § 11 Absatz 4 Satz 1 erhalten haben.

Vermieter sind nach Nummer 1 zur Anpassung der Betriebskostenvorauszahlung verpflichtet, wenn sie seit dem 1. Januar 2022 die monatlichen Betriebskostenvorauszahlungen aufgrund der steigenden Kosten für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme erhöht haben.

Nach Nummer 2 sind Vermieter zur Anpassung verpflichtet, wenn sie seit dem 1. Januar 2022 Betriebskostenvorauszahlungen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme erstmalig vereinbart haben.

Mit den beiden Fallgruppen werden gerade die Mietverhältnisse erfasst, in denen der Anstieg der Energiepreise im Zusammenhang mit der Anbahnung und dem Beginn des Ukraine-Krieges bereits an die Mieter im Wege höherer Vorauszahlungen weitergegeben wurde. In diesen Fällen besteht ein besonders dringender Bedarf nach einer unmittelbaren Entlastung. In diesen Fällen besteht auch eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass – abhängig von den Umständen des Einzelfalls – eine Anpassung der Betriebskostenvorauszahlungen zu einer Absenkung des Vorauszahlungsbetrages führen dürfte. Mieter, deren Betriebskostenvorauszahlungen im Jahr 2022 nicht erhöht wurden, werden ebenfalls entlastet. Sie erfahren die Entlastung spätestens mit der Jahresabrechnung und damit zu dem Zeitpunkt, in dem sie ohne die Entlastung aufgrund der erhöhten Energiekosten eine hohe Nachzahlung zu befürchten hätten.

Der Vermieter wird durch die Informationen des Versorgers insbesondere über die künftige Abschlagshöhe in die Lage versetzt, seine eigene Kostenbelastung unter den angepassten Bedingungen der Erdgas- oder Wärmepreisbremse zu prognostizieren und den monatlichen Betriebskostenvorauszahlungen seines Mieters entsprechend anzupassen. Über seine Entlastung nach dem Strompreisbremsegesetz wird der Vermieter von seinem Stromversorger nach § 12 Absatz 3 des Strompreisbremsegesetzes informiert.

Ergibt die Kalkulation des Vermieters einen zukünftigen Vorauszahlungsbetrag, der um weniger als zehn Prozent von der bisher vereinbarten Abschlagshöhe abweicht, so entfällt die Verpflichtung zu Anpassung. Ebenso kann eine unterjährige Anpassung entfallen, wenn der Vermieter bis zum 1. Mai 2023 ohnehin die Betriebskostenabrechnung vornimmt. In diesem Fall kann er im Zusammenhang mit der Abrechnung auch die Vorauszahlungen anpassen.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz regelt eine Informationspflicht des Vermieters zum Beginn des Wirkungszeitraumes der Erdgas- und Wärmepreisbremse am 1. März 2023. Der Vermieter informiert in Textform über Ursprung, Höhe und Laufzeit der Entlastung sowie darüber, dass die monatlichen Entlastungszahlungen in der Betriebskostenabrechnung berücksichtigt werden.

Nach § 26 Absatz 3 Satz 1 ist der Mieter unverzüglich über Ursprung, Höhe und Laufzeit der Entlastungen des Gas- und Wärmepreisbremsegesetzes zu informieren, nachdem der Vermieter Informationen von seinem Gaslieferanten nach § 3 Absatz 3 Satz 3 oder von seinem Wärmeversorgungsunternehmen nach § 11 Absatz 4 Satz 1 erhalten hat.

Nach § 26 Absatz 3 Satz 2 hat der Vermieter, der zu einer Anpassung der monatlichen Betriebskostenvorauszahlungen nach § 26 Absatz 2 verpflichtet ist, dem Mieter auch die künftige Höhe der Betriebskostenvorauszahlungen mitzuteilen. Beabsichtigt der Vermieter, die Anpassung der Betriebskostenvorauszahlungen im Zusammenhang mit einer bis zum 1. Mai 2023 erfolgenden Betriebskostenabrechnung vorzunehmen, hat er auch darauf hinzuweisen.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz erlaubt es den Mietvertragsparteien, bis zum 31. März 2023 eine einvernehmliche Vereinbarung zu treffen, nach der der Vermieter einer Verpflichtung nach § 26 Absatz 2 nicht nachkommen muss. Es sind durchaus Fälle denkbar, in denen weder Vermieter noch Mieter ein Interesse daran haben, die Vorauszahlungen anzupassen, sondern es für beide Parteien ausreichend ist, wenn die Entlastung in der Jahresabrechnung berücksichtigt wird. Die Privatautonomie der Parteien wird damit gestärkt. Es ist zu erwarten, dass diese Vereinbarungen überwiegend in Textform getroffen werden.

Zu Absatz 5

Dieser Absatz erlaubt nach seinem Satz 1 in den Mietverhältnissen, die nicht von § 26 Absatz 2 erfasst sind, unabhängig von den Voraussetzungen des § 560 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine unterjährige Anpassung der Betriebskostenvorauszahlungen. Auch in den Fällen, in denen es bislang noch nicht zu einer Erhöhung der Betriebskostenvorauszahlungen gekommen ist, kann angesichts der aktuellen Ereignisse Bedarf bestehen, die Anpassung der Betriebskostenvorauszahlungen auf eine angemessene Höhe zu ermöglichen. So können Mieter durch eine unterjährige Erhöhung der Betriebskostenvorauszahlung vor überraschend hohen Nachforderungen geschützt, Vermieter können von einer Vorfinanzierung der Kosten entlastet werden.

Diese Möglichkeit der Anpassung steht den Mietvertragsparteien jeweils einmalig im Lauf einer Abrechnungsperiode offen.

Voraussetzung für eine Anpassung nach § 26 Absatz 5 ist, dass gegenüber der letzten Anpassung eine Änderung der Betriebskosten um mindestens zehn Prozent eingetreten ist. Durch diese Schwelle soll sichergestellt werden, dass unerhebliche Veränderungen nicht zu Anpassungen führen und die Übersichtlichkeit der turnusmäßigen Abrechnung der Betriebskosten grundsätzlich gewahrt bleibt.

§ 560 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von diesem Absatz unberührt. Eine Anpassung der Betriebskostenvorauszahlungen nach einer Abrechnung ist unter den dort geregelten Voraussetzungen weiterhin möglich.

Nach Satz 2 ist diese Anpassung zu begründen. In bisher üblichen Fällen einer Anpassung der Betriebskostenvorauszahlung ergibt sich die Höhe der Anpassung in der Regel aus der zuvor erfolgten Abrechnung. In den Fällen des § 26 Absatz 5 ist ein solcher Maßstab trotz der dem Vermieter und dem Mieter vorliegenden Informationen über die Wirkung der Gaspreisbremse nicht in vergleichbarem Maß vorhanden. Durch die Begründung nach Satz 2 soll die Anpassung für beide Seiten nachvollziehbar werden. Satz 3 regelt einen Auskunftsanspruch des Mieters. Damit auch der Mieter, dem für die Anpassung notwendige Informationen fehlen, eine Anpassung seiner Betriebskostenvorauszahlungen vornehmen kann, hat der Vermieter ihm nach Satz 3 auf Verlangen Auskunft über die dafür notwendigen Tatsachen zu erteilen. Dabei kann es sich unter anderem auch um solche Tatsachen handeln, die der Kalkulation der aktuell vom Mieter zu leistenden Betriebskostenvorauszahlungen zugrunde liegen, Satz 4 stellt klar, dass es dem Vermieter möglich ist, die Auskunft nach Satz 3 mit einer Anpassung nach Satz 1 zu verbinden. Denn dem Vermieter, der jährlich die Betriebskosten abrechnet und regelmäßig die Anpassungen der Vorauszahlungen vornimmt, fällt es in der Regel leichter, die für die Anpassung notwendigen Berechnungen vorzunehmen. Auch die in die Anpassung regelmäßig einfließenden Prognosen über Kostenänderungen sind vom Vermieter leichter zu treffen. Anpassungen durch den Mieter könnten daher fehler- und damit auch streitanfälliger sein. Der Vermieter von mehreren Wohneinheiten kann zudem ein berechtigtes Interesse an einem Gleichlauf der Anpassung der Betriebskostenvorauszahlungen seiner Mieter haben, der bei Vornahme der Anpassung durch den einzelnen Mieter nicht in vergleichbarem Maß sichergestellt ist.

Zu Absatz 6

Auf Pachtverhältnisse sind die Regelungen zur Weitergabe der Entlastung und zu den Informationspflichten nach den vorstehenden Absätzen entsprechend anzuwenden.

Zu Absatz 7

§ 26 Absatz 7 Satz 1 enthält als Parallelvorschrift zu der Regelung für Mietverhältnisse in § 26 Absatz 1 die Klarstellung, dass die finanzielle Entlastung, die die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer als Letztverbraucher erhält, an die mit den Verbrauchskosten

letztlich belasteten einzelnen Wohnungseigentümer weiterzugeben ist. Dies hat spätestens durch die Berücksichtigung in der Jahresabrechnung zu geschehen. Satz 2 stellt klar, dass dies auch für die Entlastung gilt, die die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer durch die Strompreisbremse erlangt, und dass die durch die Leistungen des Staates erlangten Entlastungen in der Jahresabrechnung der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gesondert ausgewiesen werden müssen. Satz 3 regelt schließlich die entsprechende Geltung der für Vermieter geltenden Informationspflichten für die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

Grundsätzlich kann die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer selber eine angemessene Lösung finden, wie die monatlichen Entlastungen durch die Gas- und Wärmepreisbremse bereits berücksichtigt werden sollen. Dies kann auch bedeuten, dass auf eine zügige monatliche Weitergabe durch Anpassung der Kostenvorschüsse verzichtet wird und eine Weitergabe der Entlastung erst in der Jahresabrechnung erfolgt.

Zu Absatz 8

Dieser Absatz stellt aber sicher, dass einzelne Wohnungseigentümer eine zügige Weitergabe der von der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer erlangten Entlastungen erreichen können, wenn sich die für den Abrechnungszeitraum zur Kostentragung beschlossenen Vorschüsse im Hinblick auf Entlastungen durch die Gas- und Wärmepreisbremse als unangemessen hoch herausstellen. Dies wird in der Praxis insbesondere in Fällen eine Rolle spielen, in denen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer im Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 von erheblichen Kostensteigerungen für Heizung und Warmwasser ausgegangen ist und entsprechend hohe Vorschüsse zur Kostentragung beschlossen hat. Unter Berücksichtigung der Entlastungen durch die Gas- und Wärmepreisbremse können diese hohen Vorschüsse dazu führen, dass eine erhebliche Überdeckung der zu erwartenden tatsächlichen Kosten entstehen wird. Ist eine voraussichtliche Überdeckung der voraussichtlichen Kosten von mehr als zehn Prozent zu erwarten, kann jeder Wohnungseigentümer in Textform verlangen, dass die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer seine Kostenvorschüsse unverzüglich nur noch in dem Umfang einfordert, der den voraussichtlich zu erwartenden Kosten entspricht.

Mit dem System der kollektiven Willensbildung im Wohnungseigentumsrecht wäre es allerdings nicht vereinbar, wenn einzelne Wohnungseigentümer Beschlüsse abändern könnten. Der einzelne Wohnungseigentümer erhält nach diesem Absatz deswegen einen Anspruch darauf, dass die beschlossenen Kostenvorschüsse nur in reduziertem Umfang eingefordert werden.

Voraussetzung für den Anspruch des einzelnen Wohnungseigentümers auf eine zeitlich vorgezogene Weitergabe der Entlastung ist, dass die zu erwartenden tatsächlichen Kosten durch die beschlossenen Vorschüsse voraussichtlich um mehr als zehn Prozent überdeckt werden. In diesem Fall ist der Wohnungseigentümer, der dies verlangt, so zu stellen, dass seine Kostenvorschüsse für den Abrechnungszeitraum den voraussichtlich von ihm zu tragenden Kosten entsprechen. Dazu sind von den für ihn zu erwartenden Kosten alle von ihm im Abrechnungszeitraum bis zur Umstellung auf den neuen zu zahlenden Betrag bereits geleisteten (zu hohen) Vorschüsse abzuziehen. Der neue monatlich zu zahlende Betrag ergibt sich aus der gleichmäßigen Aufteilung dieser Differenz auf die im Abrechnungszeitraum noch zu leistenden monatlichen Zahlungen. Eine genaue Abrechnung der geleisteten Kostenvorschüsse und der Entlastung durch die Gas- und Wärmepreisbremse erfolgt mit der Jahresabrechnung.

Besondere Bedeutung dürfte die Regelung in diesem Absatz für den vermietenden Wohnungseigentümer haben. Er kann seinerseits nach § 26 Absatz 2 zur Anpassung der Betriebskostenvorauszahlungen seines Mieters auf eine angemessene Höhe verpflichtet sein beziehungsweise er oder der Mieter können in den Fällen des § 26 Absatz 5 fakultativ eine solche Anpassung vornehmen. Dabei richtet sich die Angemessenheit der Betriebskostenvorauszahlung des Mieters nicht danach, in welcher Höhe der vermietende

Wohnungseigentümer seinerseits Kostenvorschüsse an die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer zu zahlen hat, sondern vielmehr danach, mit welchen Kosten des Vermieters nach dem Ergebnis der Jahresabrechnung der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer zu rechnen ist. Ohne die Regelung des § 26 Absatz 8 könnte der vermietende Wohnungseigentümer deswegen dazu verpflichtet sein, die zu erwartenden Entlastungen der Gas- und Wärmepreisbremse bei den Betriebskostenvorauszahlungen des Mieters mindernd zu berücksichtigen, obwohl er selber diese Entlastungen erst mit der nächsten Jahresabrechnung der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer erlangen würde.

Zu § 27 (Missbrauchsverbot)

Ziel der Vorschrift ist es, den Missbrauchsgefahren zu begegnen, die sich aus zusätzlichen Verhaltensspielräumen der Lieferanten im Zusammenhang mit den Bestimmungen dieses Gesetzes ergeben können.

Sofern wettbewerbliche Verhaltensspielräume aufgrund marktbeherrschender Stellungen von Lieferanten bestehen und ausgenutzt werden, unterliegen diese ohnehin den entsprechenden Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Aber auch ohne Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung können sich für die Lieferanten aus dem vorliegenden Gesetz andere zusätzliche Verhaltensspielräume ergeben, die sich insbesondere auf eine Erhöhung der staatlichen Zuschüsse zu ihren Gunsten durch ihre Preisgestaltung beziehen. Um diese Verhaltensspielräume auf Anbieterseite einzugrenzen, enthält das vorliegende Gesetz für die Dauer der Geltung der Preisbremsen bereits besondere Regelungen für die Gestaltung der Grundpreise und der Neukunden- und Wechselprämien. Beide Regelungen sollen auch einer eventuellen missbräuchlichen Gestaltung der Arbeitspreise entgegenwirken, die je nach Verbrauch ober- oder unterhalb des bezuschussten Grundkontingents nicht allein oder gar nicht zulasten der Letztverbraucher oder Kunden wirken würden, sondern insbesondere auch oder allein zulasten der Höhe der staatlichen Zuschüsse.

Die vorliegende Regelung soll ergänzend daher eventuellen Missbräuchen entgegenwirken, die sich unmittelbar in Bezug auf die von den Lieferanten bis zum 31. Dezember 2023 geforderten Arbeitspreise ergeben. Die Preisdeckelung dämpft einerseits die Wirkung gestiegener Erdgas- und Wärmepreise auf die Kostenentwicklung bei den Letztverbrauchern und Kunden zielgenau. Damit kann andererseits allerdings zugleich insbesondere die Motivation der Letztverbraucher und Kunden sinken, zum Beispiel bei Preiserhöhungen ihres Lieferanten einen Lieferantenwechsel zu erwägen. Ein dadurch gedämpfter Wettbewerbsdruck kann daher zusätzliche Verhaltensspielräume des Lieferanten für solche Preiserhöhungen bewirken.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt vor diesem Hintergrund, dass Lieferanten eine Gestaltung der Preissetzung oder eine sonstige Verhaltensweise verboten ist, die eine missbräuchliche Ausnutzung der Regelungen zur Entlastung von Letztverbrauchern und Kunden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ist. Diese Ausnutzung ist ein objektives Konzept, das nicht den Nachweis einer Absicht oder einer sonstigen subjektiven Komponente erfordert. § 27 Absatz 1 Satz 2 konkretisiert das Verbot in Bezug auf eine Erhöhung der Arbeitspreise des Lieferanten, die Gegenstand der Preisdeckelung sind, soweit diese Erhöhung nicht sachlich gerechtfertigt ist. Eine sachliche Rechtfertigung kann sich im vorliegenden Kontext aus marktbasierten Preis- und Kostenentwicklungen, insbesondere einem Anstieg der Beschaffungskosten, oder aus Entwicklungen der vom Lieferanten im regulatorischen Sinne nicht beeinflussbaren Kostenbestandteile ergeben. Bei der Prüfung können auch Vergleiche mit der bisherigen Kalkulation des Arbeitspreises sowie der Beschaffungsstrategie der Erdgaslieferanten von Bedeutung sein. Zu den nicht beeinflussbaren Preisbestandteilen gehören insbesondere die Netzentgelte und die staatlich veranlassten Preisbestandteile. Zeitlich knüpft § 27 Absatz 1 nicht nur an Verhaltensweisen ab Inkrafttreten an, da auch

schon vorher Verhaltensweisen im Hinblick auf das Inkrafttreten eine missbräuchliche Ausnutzung darstellen können. § 27 Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass ausnahmsweise auch eine Erhöhung von Arbeitspreisen missbräuchlich sein kann, die zwar auf formal gestiegenen Beschaffungskosten beruht, aber diese Erhöhung ursächlich darauf beruht, dass vor dem 25. November 2022 günstiger erworbene Erdgasmengen verkauft und anschließend teurer wiederbeschafft wurden. Bei überdurchschnittlichen Preisanpassungen, die mit einem Anstieg der Beschaffungskosten begründet werden, hat der Lieferant auf Verlangen des Bundeskartellamts nachzuweisen, dass den erhöhten Beschaffungskosten keine Einnahmen des Lieferanten aus Verkäufen von bereits beschafften Gasmengen gegenüberstehen, die kostenmindernd zu berücksichtigen wären.

Zu Absatz 2

§ 27 Absatz 2 Satz 1 und 2 gibt dem Bundeskartellamt die Befugnis, einen Missbrauch nach dem vorstehenden Absatz abzustellen und dem Lieferanten alle Maßnahmen aufzulegen, die dazu erforderlich sind. Nach § 27 Absatz 2 Satz 3 kann es insbesondere anordnen, dass von den Lieferanten die Erstattungen und Vorauszahlungen nach den §§ 31 und 32 ganz oder teilweise zurückzuerstatten sind, oder die wirtschaftlichen Vorteile des Lieferanten aufgrund des missbräuchlichen Verhaltens insgesamt abschöpfen. § 27 Absatz 2 Satz 4 stellt klar, dass die Höhe des Rückerstattungsbetrages und des wirtschaftlichen Vorteils geschätzt werden kann. Nach § 27 Absatz 2 Satz 5 ist der Geldbetrag zahlenmäßig zu bestimmen. § 27 Absatz 2 Satz 6 ordnet an, dass eine Weitergabe wirtschaftlicher Vorteile des Lieferanten an Abnehmer oder Dritte außer Betracht bleibt. Der Ausschluss des Weitergabeeinwands dient dazu, die präventive Wirkung der Regelungen auf den Lieferanten zu verstärken. § 27 Absatz 2 Satz 7 erläutert die Gebührenpflichtigkeit der Amtshandlung und gibt den Rahmen vor. Nach Satz 8 gelten die genannten Verfahrensvorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz verweist klarstellend darauf, dass die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbseinschränkungen anwendbar und die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden unberührt bleiben.

Zu § 28 (Unpfändbarkeit)

§ 28 Satz 1 erklärt die in der Regelung aufgezählten, durch dieses Gesetz geregelten Ansprüche für unpfändbar. Damit soll sichergestellt werden, dass die Entlastung tatsächlich bei allen Bürgern ankommt, auch bei überschuldeten Haushalten.

§ 28 Satz 2 stellt sicher, dass eine Saldierung durch Lieferanten, Gemeinschaften der Wohnungseigentümer und Vermieter im Rahmen der jeweiligen Kostenabrechnungen mit den in Nummern 1 bis 3 genannten Ansprüchen stattfinden kann. Denn eine Saldierung kommt den Begünstigten zugute und soll durch die Unpfändbarkeit nicht ausgeschlossen werden.

Die Unpfändbarkeit wird in diesem Gesetz geregelt, also in demselben Gesetz, in dem auch die Gewährung der Geldleistung festgelegt ist, damit die Zahlungen an Schuldner mit Pfändungsschutzkonto der Regelung des § 902 Satz 1 Nummer 6 der Zivilprozessordnung unterfallen können. Solche Zahlungen werden als Erhöhungsbeträge nicht von der Pfändung des Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto erfasst. Die Erdgaslieferanten, Wärmeversorgungsunternehmen, Vermieter oder die Gemeinschaften der Wohnungseigentümer sind gemäß § 903 Absatz 3 der Zivilprozessordnung verpflichtet, einem Schuldner auf Antrag eine Bescheinigung über die Zahlung auszustellen. Denn sie sind die Einrichtung, die mit der Gewährung der Geldleistung im Sinne von § 902 Satz 1 der Zivilprozessordnung befasst ist.

Zu § 29 (Arbeitsplatzerhaltungspflicht)

Zu Absatz 1

Mit den Preisbremsen erhalten die Unternehmen eine flächendeckende und erhebliche Entlastung von hohen Erdgas- und Wärmekosten. Dies dient dem Erhalt von Arbeitsplätzen und Standorten in Deutschland und Europa, denn die massiven Preissteigerungen bei Erdgas und Wärme bedrohen die Existenz der Unternehmen. Daher ist es gerechtfertigt, dort, wo hohe Entlastungen nach diesem Gesetz und dem Strompreisbremsegesetz über 2 Millionen Euro gewährt werden, die Entlastung auch an einen Arbeitsplatzerhalt zu koppeln und diese Pflicht ein Jahr nach Ende der Entlastungsperiode aufrechtzuerhalten. Zur Berechnung werden Vollzeitäquivalente benutzt, um auch Teilzeitkonstellationen Rechnung zu tragen. Bei verbundenen Unternehmen gilt die Pflicht jeweils für die einzelnen Unternehmen; abweichend von den anderen Vorschriften dieses Gesetzes findet zur Kalkulation der Höhe von 2 Millionen Euro keine Konzernbetrachtung statt.

Andererseits verfügen gerade Tarif- und Betriebsparteien über die Kompetenz und das verfassungsrechtlich garantierte Recht, Vereinbarungen über den Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen zu treffen. Die Regelung sieht daher einen Vorrang von Tarif- und Betriebsvereinbarungen vor, ohne dass sie verpflichtend abzuschließen wären und damit in die negative Tarifaufonomie eingegriffen wird. Diese Vereinbarungen werden vorrangig anerkannt. Deren Initialisierung und Durchsetzung richtet sich aber nach den einschlägigen Regeln zwischen den Vereinbarungsparteien, in die ebenfalls durch dieses Gesetz nicht eingegriffen wird.

Um dem Vorrang der Tarif- und Betriebsparteien Rechnung zu tragen, wird der Letztverbraucher oder Kunde verpflichtet, eine Erklärung über das Nichtzustandekommen einer Vereinbarung abzugeben. Dabei sind auch Stellungnahmen der beteiligten anderen Tarif- oder Betriebsparteien beizufügen, soweit diese vorhanden sind. Diese Stellungnahmen sind aber nicht Voraussetzung für die Erfüllung der Pflicht nach § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, da die hiermit kein Druckmittel in den oder zu Verhandlungen geschaffen werden soll, um nicht in die Tarifaufonomie einzugreifen.

Der Letztverbraucher hat, soweit er keine Vereinbarung vorlegen kann, zum anderen eine schriftliche Selbsterklärung über den Erhalt der Arbeitsplätze abzugeben. Dabei kommt es nicht auf den Erhalt des einzelnen Arbeitsplatzes, sondern die Größe der Gesamt-Belegschaft an und ist daher in Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalenten anzugeben. Bei der Berechnung der Vollzeitäquivalente zum 1. Januar 2023 soll der Belegschaftsbegriff breit ausgelegt werden und kann beispielsweise die Zahl der regelmäßig überlassenen Leiharbeitnehmer einbezogen werden.

Zu Absatz 2

Die Nachweispflicht soll sicherstellen, dass die Arbeitsplatzerhaltung von jedem Unternehmen, das über 2 Millionen Euro Entlastung erhält, eingehalten wird. Sie sind somit eine zwingende Voraussetzung für den Erhalt der Förderung. Bei einem Versäumnis muss die Förderung gekürzt werden und, soweit Auszahlungen über 2 Millionen Euro bereits geleistet worden sind, diese von der Prüfbehörde zurückgefordert werden. Anders als nach Absatz 4 besteht kein Ermessen.

Zu Absatz 3

Die Nachweise zur Erhaltung der Arbeitsplätze beziehungsweise der Investitionen sind nur erforderlich, wenn der Letztverbraucher oder Kunde eine Selbsterklärung abgegeben hat. Im Fall einer tarif- oder betriebsparteilichen Vereinbarung greift diese Vorschrift nicht, sondern ist auch in der Rechtsfolge zwischen den Betriebs- oder Tarifparteien zu regeln. Im Fall einer Selbstverpflichtungserklärung wirkt der Nachweis nach diesem Absatz jedoch als

Voraussetzung für die abschließende Recht auf die bereits geleisteten Förderbeträge. Vorausgehende Behördenentscheidungen in den Fällen des § 29 Absatz 1 Satz 2 stehen daher unter der Bedingung des Nachweises der Erfüllung der Verpflichtung nach § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2. Eine zeitliche Vorgabe ist in dem Gesetz nicht enthalten, sollte jedoch in zumutbarem zeitlichen Abstand nach dem 30. April 2025, spätestens jedoch vor dem 31. Dezember 2025, erfolgen. Im Fall von nicht hinreichend feststehenden, aber geplanten Investitionen im Jahr 2026 kann auch eine spätere Einreichung des Nachweises ausnahmsweise gerechtfertigt sein.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz stellt die Rückforderung in das Soll-Ermessen der Behörde, die dabei insbesondere drei Erwägungen zu berücksichtigen hat.

Zunächst ist die Unterschreitung der 90 Prozente-Grenze zu berücksichtigen. Ausgehend von einer mindestens 20-prozentigen Rückforderung kann die anteilige Rückforderung bis zu 60 Prozent betragen. Bei einer Unterschreitung von mehr als 50 Prozent soll der vollständige Förderbetrag zurückgefordert werden.

Der zweite geregelte Fall der Rückforderung ist die vollständige Einstellung des Geschäftsbetriebs oder dessen Verlagerung ins Ausland bis zum 30. April 2025; hier soll die Behörde die Rückforderung ausüben, wobei Fälle von § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nach dem Umwandlungsgesetz entsprechend berücksichtigt werden. Rückforderungen aufgrund von Betrugs- und Erschleichungskonstellationen bleiben unberührt.

Zuletzt kann der Abbau von Beschäftigung durch Investitionen in die Transformation, den Klima- und Umweltschutz sowie die Energieversorgungssicherheit kompensiert werden. Auch in diesen Fällen ist anzunehmen, dass das Unternehmen seinen Standort nicht verlegen wird. Besondere Umstände der Transformation können jedoch einen Beschäftigtenabbau bedingen. Hierfür werden jedoch konkrete Mindestbedingungen an den maximalen Arbeitsplatzabbau und die Höhe der Investition in Bezug auf die Höhe der Förderung sowie die Investitionsquote gestellt. Da hier sehr unterschiedliche wirtschaftliche Situationen denkbar sind, sind diese bei der Anwendung der in diesem Absatz genannten Grenzwerte besonders zu berücksichtigen und können in begründeten Fällen Abweichungen rechtfertigen.

Zu § 30 (Ausweisung der Entlastung in der Verbrauchsabrechnung und Kontrolle)

Zu Absatz 1

Die finanziellen Entlastungen sind steuerpflichtig. Für deren Besteuerung ist der Zeitpunkt der Endabrechnung als Zeitpunkt des Zuflusses maßgeblich. In der Verbrauchsabrechnung des Lieferanten an den Letztverbraucher oder Kunden sind deshalb die Entlastungen nach den §§ 3, 6, 11 und 14 und nach den §§ 2, 4 und 5 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes gesondert auszuweisen.

Die Lieferanten, Vermieter oder Gemeinschaften der Wohnungseigentümer sind berechtigt und verpflichtet, die ihnen vorliegenden Informationen zu Entlastungen, Letztverbrauchern oder Kunden in amtlich vorgegebener, strukturierter Form vorzuhalten und bis zu einem gesetzlich noch zu bestimmenden Zeitpunkt des Folgejahres für das vergangene Kalenderjahr an eine gesetzlich noch zu bestimmende Stelle beim Bund elektronisch zu übermitteln. Die Regelung beinhaltet keine Rechtspflicht, eigene Recherchen zu möglicherweise unvollständig oder fehlerhaft vorliegenden Informationen von Kunden oder Letztverbrauchern vorzunehmen.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz erstreckt die Pflichten nach dem vorstehenden Absatz auf Mietverhältnisse, Pacht und Gemeinschaften von Wohnungseigentum.

Zu Teil 3 (Erstattung der Entlastungen zugunsten der Lieferanten)

Zu § 31 (Erstattungsanspruch des Lieferanten)

Satz 1 räumt Lieferanten einen Erstattungsanspruch zum finanziellen Ausgleich der Entlastungen ein, die in den §§ 3, 6, 11 und 14 vorgesehen sind. Satz 2 stellt klar, dass der Erstattungsanspruch an die Stelle der Zahlung des Letztverbrauchers oder des Kunden tritt. Das bedeutet, dass die Entlastungen und deren Erstattung die umsatzsteuerliche Qualifizierung der zugrunde liegenden Energielieferung nicht ändert. Da der Erstattungsanspruch vom Lieferanten nicht geltend gemacht werden muss, tritt bereits das Bestehen des Anspruchs an die Stelle der Zahlung des Letztverbrauchers oder Kunden.

Zu § 32 (Vorauszahlungsanspruch des Lieferanten)

Zu Absatz 1

Lieferanten sind nach den §§ 3, 5, 11, 13 und 14 zu Entlastungen verpflichtet, obwohl die Höhe ihres Erstattungsanspruchs erst nach Endabrechnung der Entlastungen feststeht (unter anderem unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kundenanzahl, Arbeitspreise und Liefermengen während des Entlastungszeitraums). Um Liquiditätslücken bei den Lieferanten zu vermeiden, erhalten sie einen Anspruch auf eine Vorauszahlung in Höhe der geschätzten Entlastungsbeträge, jeweils ein Kalendervierteljahr im Voraus. Auch diese Zahlung gilt nach Satz 2 als Zahlung des Letztverbrauchers oder des Kunden, so dass an der umsatzsteuerlichen Qualifizierung der zugrunde liegenden Energielieferung keine Änderungen eintreten. Da der Lieferant den Vorauszahlungsanspruch nicht geltend machen muss, tritt bereits dessen Bestehen an die Stelle des Anspruchs des Lieferanten auf Abschlagszahlungen der Letztverbraucher oder Kunden.

Die Höhe des Vorauszahlungsanspruchs wird nach den nachfolgenden Absätzen getrennt für Erdgaslieferungen an Entnahmestellen, die § 3 erfüllen (Absatz 2) oder die § 6 erfüllen (Absatz 3) sowie für Entlastungen bei Kunden nach § 11 (Absatz 4) oder § 14 (Absatz 5) ermittelt. Damit wird den für diese Gruppen jeweils geltenden unterschiedlichen Referenzpreisen und Entlastungskontingenten Rechnung getragen.

Zu Absatz 2

Satz 1 bestimmt den vierteljährlichen Vorauszahlungsanspruch für Entlastungen nach § 3 näherungsweise als Produkt aus der mengengewichteten Differenz aus Arbeitspreis und dem einschlägigen Referenzpreis, mithin der zu erstattenden Preisdifferenz, sowie einem Viertel der einschlägigen Entlastungskontingente. Nach Satz 2 erfasst der Vorauszahlungsanspruch im ersten Kalendervierteljahr 2023 sowohl die sich nach § 3 bestimmenden Entlastungsbeträge für März 2023 als auch die sich nach § 5 bestimmenden Entlastungsbeträge für Januar und Februar 2023. Da die Entlastungsbeträge nach den §§ 3 und 5 im ersten Kalendervierteljahr 2023 ebenfalls einem Viertel der einschlägigen Entlastungskontingente entspricht, ändert sich die Berechnung nach Satz 3 nur dahingehend, dass der maßgebliche Arbeitspreis der am 1. März 2023 geltende Arbeitspreis ist.

Zu Absatz 3

Satz 1 sieht eine Berechnung analog dem vorstehenden Absatz für Entlastungen nach § 6 vor. Da bei diesen typischerweise gewerblichen Großverbrauchern eine Überschreitung der Höchstgrenzen nach § 18 in Verbindung mit § 9 des Strompreisbremsgesetzes in Be-

tracht kommt, sehen Sätze 2 bis 4 vor, dass Mengen, die eine relative Höchstgrenze oder einen Entlastungsbetrag überschreiten, nicht in die Berechnung der Vorauszahlung aufzunehmen sind. Diese Höchstgrenzen und Entlastungsbeträge können sich aus einer Mitteilung des Letztverbrauchers nach § 22 ergeben oder aus einem Bescheid nach § 11 des Strompreisbremsegesetzes.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz regelt die Berechnung des Erstattungsanspruchs für Entlastungen nach den §§ 11 und 13 analog zu Absatz 2.

Zu Absatz 5

Dieser Absatz regelt die Berechnung des Erstattungsanspruchs für Entlastungen nach § 14 Absatz 1, die typischerweise gewerblichen Großverbrauchern zugutekommen, analog Absatz 3.

Zu Absatz 6

Dieser Absatz regelt die Berechnung des Erstattungsanspruchs für Entlastungen nach § 14 Absatz 2, die typischerweise gewerblichen Großverbrauchern zugutekommen, analog § 32 Absatz 3.

Zu § 33 (Antragsverfahren für den Vorauszahlungsanspruch)

§ 33 ist angelehnt an die entsprechende Regelung im Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz und gibt den Antragsprozess in seiner zeitlichen Reihenfolge wieder. Er regelt das Antragsverfahren für die Leistung der Vorauszahlung nach § 32. Dieses besteht aus einem Prüfverfahren nach § 33 Absatz 1 und 2 und dem auf Grundlage des Prüfungsergebnisses durchzuführenden Vorauszahlungsverfahren nach § 33 Absatz 5 und 6. Nach erfolgter Prüfung übermittelt dabei der Beauftragte als Bote des Lieferanten den Vorauszahlungsantrag über die Hausbank des Lieferanten an die Kreditanstalt für Wiederaufbau in ihrer Funktion als Zahlstelle des Bundes. Die Zahlstellenfunktion erfasst – ebenso wie im Erdgas-Soforthilfe-Gesetz – ausschließlich Auszahlungen durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Zu Absatz 1

Der Lieferant hat seinen Vorauszahlungsanspruch nach § 32 selbst zu ermitteln. Er muss dem Beauftragten einen Prüfantrag übermitteln. Etwaige Überzahlungen werden nach erfolgter Endabrechnung nach § 34 ausgeglichen.

Zu Absatz 2

Die nach § 33 Absatz 2 Satz 1 in den Prüfantrag aufzunehmenden Angaben dienen neben der Zahlungsabwicklung (§ 33 Absatz 2 Nummer 1 und 2) insbesondere der Plausibilisierung der Höhe des Vorauszahlungsantrags, die der Beauftragte vorzunehmen hat § 33 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4.

Wenn Lieferanten darauf angewiesen sind, die Vorauszahlung vor Beginn des Vorauszahlungszeitraums zu erhalten, können sie gemäß § 33 Absatz 2 Satz 2 für die Berechnung des Vorauszahlungsanspruchs nicht auf die tatsächlich zu Beginn des Vorauszahlungszeitraums bestehenden Kundenzahlen und Arbeitspreise abstellen. Lieferanten können daher auf einen bis zu einem Monat vor Beginn des Vorauszahlungszeitraums liegenden einheitlichen Zeitpunkt abstellen und müssen diesen in diesem Fall nach § 33 Absatz 2 Satz 3 angeben.

Um die Rückforderungsprüfung zu ermöglichen, übermittelt der Beauftragte der Behörde die von den Lieferanten erhaltenen Selbsterklärungen der Letztverbraucher nach § 22. Lieferanten können gemäß Satz 5 für ein Kalendervierteljahr einen Prüf- und Vorauszahlungsantrag bis Ende des ersten Monats des Vorauszahlungszeitraums beantragen. Eine Fristverlängerung kann in begründeten Fällen gewährt werden, etwa bei unvorhergesehenen Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Vorauszahlungshöhe.

Zu Absatz 3

Lieferanten können für ein Kalendervierteljahr einen Prüf- und Vorauszahlungsantrag bis Ende des zweiten Monats des Vorauszahlungszeitraums beantragen. Eine Fristverlängerung kann in begründeten Fällen gewährt werden, etwa bei unvorhergesehenen Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Vorauszahlungshöhe.

Zu Absatz 4

Der Beauftragte führt die Prüfungen durch und trifft die erforderlichen Entscheidungen. Der Beauftragte prüft Auszahlungsvoraussetzungen und -höhe und erstellt einen Ergebnisbericht. Wegen der engen Fristen für die Vorauszahlungen kann der Beauftragte dabei die Identität des Antragstellers und die Plausibilität der beantragten Erstattungssumme nur eingeschränkt überprüfen.

Zu Absatz 5

Zugleich mit dem Prüfantrag hat der Lieferant auch einen Vorauszahlungsantrag zu stellen. Dieser muss zusammen mit dem Prüfantrag unter der Antragsadresse gestellt werden. Dies ermöglicht dem Beauftragten, nach erfolgreicher Prüfung den Vorauszahlungsantrag zusammen mit dem Ergebnisbericht nach § 33 Absatz 4 über die Hausbank des Lieferanten an die Kreditanstalt für Wiederaufbau zu übermitteln.

Zu Absatz 6

Lieferanten können ihre Anträge korrigieren und ändern. Insbesondere kann der Nachmeldungen vornehmen und Fehler korrigieren (zum Beispiel die Doppelerfassung von Letztverbrauchern oder Kunden). Für Antragsänderungen und deren Prüfung gelten die für die Anträge geltenden Vorschriften. Zur administrativen Vereinfachung sind Antragsänderungen von dem Lieferanten allerdings im Regelfall mit den Anträgen für das nachfolgende Kalendervierteljahr zu verbinden. Isolierte Änderungsanträge sind nur dann möglich, wenn für das nachfolgende Kalendervierteljahr kein Vorauszahlungsantrag gestellt wird; in diesem Fall müssen sie gebündelt gestellt werden.

Zu Absatz 7

Nach erfolgreicher Prüfung übermittelt der Beauftragte als Bote des Lieferanten den Vorauszahlungsantrag der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Dies geschieht über die Hausbank des Lieferanten, damit diese der Kreditanstalt für Wiederaufbau gemäß § 36 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes die zu dem Lieferanten vorliegenden geldwäsche- und sanktionsrechtlichen Unterlagen mit dem Vorauszahlungsantrag übermitteln kann. Die systematische Einbindung der Hausbanken der Lieferanten dient dem gesetzlichen Zweck der Richtigkeitsgewähr der Lieferantenangaben. Dieses Vorgehen entspricht zudem dem bereits etablierten Prozess unter dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz.

Zu Absatz 8

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau ist Zahlstelle des Bundes. Die Zahlstellenfunktion erfasst – ebenso wie im Erdgas-Wärme-Soforthilfe-Gesetz – ausschließlich Auszahlungen durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau. Die Handhabung erfolgt unter Nutzung der Strukturen

des zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Deutschen Kreditwirtschaft seit Jahrzehnten etablierten Bankdurchleitungsprinzips. Die Auszahlung nach § 33 Absatz 8 Satz 4 kann auch direkt auf ein Konto des Versorgers geleistet werden.

Im Einzelfall kann die Kreditanstalt für Wiederaufbau vor Auszahlung von den Lieferanten die Abgabe über den Ergebnisbericht hinausgehender compliancerelevanter Bestätigungen verlangen, um in Fällen mit potentiell höherem sanktionsrechtlichem Risiko Bestätigungen zur Einhaltung des relevanten Sanktionsrechts einholen zu können.

Dieser Absatz enthält zudem eine Zielvorgabe für den Zeitraum bis zur Auszahlung des Vorauszahlungsanspruchs im Regelfall, stellt das Verhältnis zu den Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung klar und regelt die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Die Sollfristen für die Auszahlung beginnen nicht zu laufen, bevor der Kreditanstalt für Wiederaufbau nicht alle erforderlichen Angaben und Informationen der Hausbanken nach § 37 vorliegen.

Außerdem, stellt dieser Absatz das Verhältnis zu den Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung klar und regelt die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Falls sich aus Änderungen des Vorauszahlungsantrags (zum Beispiel Fehlerkorrektur) eine Überzahlung ergibt, hat der Erdgaslieferant diese zurückzuzahlen.

Zu Absatz 9

Da die Entlastung von Letztverbrauchern und Kunden im Sinne der §§ 6 und 14 bereits zum 1. Januar 2023 vorgesehen ist, während die Letztverbraucher und Kunden im Sinne der §§ 3, 5, 11 und 13 erst ab März 2023 entlastet werden sollen, besteht zur administrativen Erleichterung für Lieferanten für das erste Kalenderquartal 2023 die Möglichkeit, für diese beiden Gruppen von Letztverbrauchern und Kunden gesonderte Prüfanträge zu stellen. Zur Erleichterung der administrativen Umsetzung ist zudem vorgesehen, dass Auszahlungen für das erste Kalendervierteljahr 2023 für die vorgenannten Prüfanträge frühestens zum 1. März 2023 erfolgen sollen für die übrigen Anträge, die auch Entlastungen nach den §§ 6 und 14 umfassen, frühestens zum 1. Februar 2023. Da für den Monat Januar Letztverbraucher von Erdgas mit registrierender Leistungsmessung sowie Großverbraucher von Wärme entlastet werden, bei denen im Regelfall eine Rechnungsstellung nach Monatsablauf erfolgt, ist eine Erstattung zu Anfang Februar 2023 ausreichend.

Zu § 34 (Endabrechnung des Erstattungsanspruchs und isolierte Beantragung einer Erstattung)

Für Lieferanten, die Vorauszahlungen nach § 33 erhalten haben muss eine Endabrechnung stattfinden, um die Einhaltung der Verpflichtungen nach den §§ 3, 6, 11 und 14 sicherzustellen und Differenzen zwischen Vorauszahlung und Erstattungsanspruch nach § 31 auszugleichen. Soweit Lieferanten davon abgesehen haben, einen Antrag auf Vorauszahlung nach § 32 zu stellen, können sie den Erstattungsanspruch nach Absatz 3 auch isoliert in einem eigenständigen Prüf- und Auszahlungsantrag geltend machen.

Zu Absatz 1

Dieser Absatz sieht vor, dass Lieferanten, die eine Vorauszahlung nach § 33 erhalten haben, innerhalb einer Ausschlussfrist bis zum Ablauf des 30. Mai 2025 eine Endabrechnung vorzulegen haben. Die Endabrechnung tritt insoweit an die Stelle eines Antrags auf Erstattung des Anspruchs nach § 31. Die Frist trägt der Laufzeit der Entlastungsmaßnahmen bis 31. Dezember 2023 Rechnung und orientiert sich im Übrigen an der Frist nach § 74 Absatz 2 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Der Absatz sieht zudem eine Überprüfung der Einhaltung der Entlastungsverpflichtungen sowie der Endabrechnung durch einen

Prüfer vor, die der Lieferant auf eigene Kosten zu veranlassen hat. Im Rahmen der Endabrechnung wird der Erstattungsanspruch des Erdgaslieferanten nach § 31 ermittelt, der nach Absatz 5 mit der erhaltenen Vorauszahlung zu verrechnen ist. Die Endabrechnungen und Nachweise sind dem Beauftragten zu übermitteln, der auf dieser Grundlage nach Absatz 5 gegebenenfalls zur Rückzahlung auffordert oder eine Nachzahlung veranlasst.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz regelt die Rückzahlung erhaltener Auszahlungen, falls der Lieferant den Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nachkommt. In diesem Fall hat der Lieferant den Betrag innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Beauftragten auf das im Rückforderungsschreiben ausgewiesene Konto zurückzuzahlen.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz gibt Lieferanten, die – etwa wegen des Ermittlungsaufwands für den Antrag nach § 33 – keine Vorauszahlung beantragt haben, die Möglichkeit, innerhalb der Ausschlussfrist bis 31. Mai 2024 einen eigenständigen Prüf- und Auszahlungsantrag hinsichtlich des Erstattungsanspruchs nach § 31 zu stellen, dem gleichfalls ein vom Lieferanten auf eigene Kosten beauftragter Prüfungsvermerk beizufügen ist. In diesem ist über die Richtigkeit der in den Anträgen enthaltenen Angaben zu berichten. Der Lieferant hat zunächst ein Prüfantrag zu stellen und der Beauftragte übermittelt den Auszahlungsantrag nach erfolgter Prüfung als Bote über die Hausbanken der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz gibt dem Beauftragten die Möglichkeit zu eigenen Überprüfungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf diese Weise kann der Beauftragte insbesondere auf das Bekanntwerden von Zweifeln an der ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 3, 6, 11 und 14 oder der Anträge nach § 33 bereits vor dem Ende der in den Absätzen 1 und 3 genannten Fristen reagieren und im Falle eines eingeschränkten Prüfungsvermerks nach Absatz 1 oder 3 oder von sonstigen Zweifeln an der Korrektheit von Anträgen nach § 33, einer Endabrechnung nach Absatz 1 oder von Anträgen nach Absatz 3 weitergehend prüfen. Satz 1 regelt dabei die Prüfungsmöglichkeit des Beauftragten, während Satz 2 diesem den Zugang zu den dafür erforderlichen Informationen einräumt.

Zu Absatz 5

Dieser Absatz regelt die Rückerstattung überzahlter Beträge durch den Lieferanten, wenn sich aus einer Endabrechnung oder einem Prüfungsvermerk nach Absatz 1 oder Prüfungshandlungen des Beauftragten nach Absatz 4 eine Überzahlung ergibt. In diesem Fall hat der Lieferant den Betrag innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Beauftragten auf das im Rückforderungsschreiben ausgewiesene Konto zurückzuzahlen. Soweit der Erstattungsanspruch bereits geleistete Vorauszahlungen nach § 33 übersteigt oder sich aus einem Antrag nach Absatz 3 ergibt, ist er im Übrigen auszuführen. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau hat dabei analog § 33 Absatz 8 die Aufgabe der Zahlstelle des Bundes. Die Zahlstellenfunktion erfasst – ebenso wie im Erdgas-Wärme-Soforthilfe-Gesetz – ausschließlich Auszahlungen durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau. Im Einzelfall können sich im weiteren Verlauf der Umsetzung compliancerelevante Informationsbedürfnisse für die Kreditanstalt für Wiederaufbau ergeben, die gegebenenfalls eine aktualisierte Anfrage bezüglich der Bestandsdaten der Hausbank erfordern. Dem wird durch den entsprechenden Verweis auf § 36 Rechnung getragen.

Zu § 35 (Vorauszahlung und Erstattung für selbstbeschaffte Erdgasmengen)

§ 35 regelt das Verfahren für Beantragung und Auszahlung des Vorauszahlungsanspruchs und des Erstattungsanspruchs, den Letztverbraucher für selbstbeschaffte Erdgasmengen

gemäß § 7 Absatz 2 haben. Dieses ist analog der für Lieferanten geltenden Vorschriften der §§ 33 und 34 geregelt. Letztverbraucher und Kunden können für die Vorauszahlung auf einen einheitlichen Zeitpunkt in dem Monat vor Beginn des Kalenderquartals abstellen. Da dem Letztverbraucher oder Kunden zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht der Preis für Beschaffung am Spotmarkt bekannt ist, kann er für die Vorauszahlung auf die Spotmarktpreise zu diesem Zeitpunkt abstellen.

Zu Absatz 1

Dieser Absatz regelt Beantragung und Auszahlung des Vorauszahlungsanspruchs für selbstbeschafftes Erdgas gemäß § 7 Absatz 2. Der Letztverbraucher hat einen Prüfantrag und einen Vorauszahlungsantrag entsprechend § 33 zu stellen.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz regelt die Endabrechnung der erhaltenen Vorauszahlungen und des Erstattungsanspruchs für selbstbeschafftes Erdgas gemäß § 7 Absatz 2 entsprechend der für Lieferanten geltenden Regelungen in § 34 Absatz 1, 2 und 5.

Zu Absatz 3

Letztverbraucher, die keine Vorauszahlungen für selbstbeschafftes Erdgas beantragen, können einen isolierten Prüfantrag und Vorauszahlungsantrag für den ihnen nach § 7 Absatz 2 zustehenden Erstattungsanspruch stellen. Hierfür sind die in § 34 Absatz 3 und 5 für Lieferanten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Zu Absatz 4

Hinsichtlich der Anträge und Endabrechnungen bei selbst-beschafftem Erdgas hat der Beauftragte Prüfrechte bei den Letztverbrauchern, wie sie ihm gemäß § 34 Absatz 4 bei Lieferanten zustehen.

Zu § 36 (Mitwirkung der Kreditinstitute und der Bundesnetzagentur)

Zu Absatz 1

§ 36 Absatz 1 verpflichtet Kreditinstitute durch Verweis auf die entsprechende Regelung in § 13 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes dazu, die Vorauszahlungs- und Auszahlungsanträge von Lieferanten zusammen mit Ergebnisberichten und den ihnen zur vollständigen Einhaltung ihrer geldwäscherechtlichen und sanktionsrechtlichen Pflichten zu dem Lieferanten vorliegenden Angaben an die Kreditanstalt für Wiederaufbau zu übermitteln. Die geldwäscherechtlichen Angaben umfassen die in den §§ 10 bis 15 des Geldwäschegesetzes zu erhebenden Informationen. Aus dem Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten ist das Kreditinstitut zur Gutschrift erhaltener Zahlungen auf dessen Zahlungskonto verpflichtet. Die konsequente Einbindung der Hausbanken der Lieferanten ist aus Gründen der Compliance zwingend erforderlich. In den Fällen, in denen sich die vorhandenen Angaben und Informationen gegenüber früheren Anträgen, inklusive solchen nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz, nicht geändert haben, genügt eine Bestätigung der kontoführenden Hausbank an die Kreditanstalt für Wiederaufbau nach von der Kreditanstalt für Wiederaufbau bereitgestellter Vorlage.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz regelt unter Verweis auf § 14 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes Mitwirkungspflichten der Bundesnetzagentur. Bei der Bundesnetzagentur liegen Informationen zu Erdgaslieferanten vor, insbesondere Betriebsnummern und Informationen zu bisher gelieferten Mengen. Diese Informationen stellt die Bundesnetzagentur, soweit erforderlich, dem

Beauftragten insbesondere zur Identitäts- und Plausibilitätsprüfung von Anträgen und für weitere Prüfungshandlungen einschließlich personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zur Verfügung.

Zu § 37 (Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs)

Zu Nummer 1

Diese Vorschrift 38 stellt klar, dass sich das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs nach § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Bundeshaushaltsordnung, das auf Stellen außerhalb der Bundesverwaltung, die Teile des Bundeshaushaltsplans ausführen oder vom Bund Ersatz von Aufwendungen erhalten, abstellt, auf den Beauftragten nach diesem Gesetz, die Kreditanstalt für Wiederaufbau und Lieferanten, die Zahlungen nach den §§ 32 und 33 dieses Gesetzes leisten, erstreckt.

Zu Nummer 2

Eine Klarstellung erfolgt zudem im Hinblick auf das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs nach § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Bundeshaushaltsordnung. Dieses bezieht sich auf Stellen außerhalb der Bundesverwaltung, die vom Bund Zuwendungen erhalten und ist auch auf Letztverbraucher anwendbar, die Zahlungen nach § 7 Absatz 2 erhalten.

Zu Teil 4 (Bußgeldvorschriften, Verordnungsermächtigung, Evaluierung)

Zu § 38 (Bußgeldvorschriften)

In dieser Vorschrift wird ein Ordnungswidrigkeitentatbestand geschaffen, mit dem bestimmte Verstöße gegen das Gesetz bußgeldbewehrt werden. Dies ist geboten, um den legitimen Zwecken des Gesetzes angemessen zur Geltung zu verhelfen. Die Vorschrift ist damit ein wichtiger Baustein zur Durchsetzung der Vorgaben des Gesetzes.

Zu Absatz 1

Dieser Absatz regelt die Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten. Nach Nummer 1 gilt als Ordnungswidrigkeit die vorsätzliche und fahrlässige Nichteinhaltung der Mitteilungspflichten für Unternehmen zu den tatsächlichen Höchstgrenzen und Überschreiten der Höchstgrenzen nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2. Dies gilt auch für eine nicht rechtzeitig erfolgte oder nicht ordnungsgemäße Mitteilung. Nach Nummer 2 gilt als Ordnungswidrigkeit eine vorsätzliche und fahrlässige Erhöhung des Arbeitspreises entgegen § 27 Absatz 1 Satz 2.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz regelt die Höhe der Geldbuße bei Ordnungswidrigkeiten nach § 38 Absatz 1 Nummer 1. Diese kann bis zu fünfhunderttausend Euro betragen. Sofern dies nicht ausreicht, um den wirtschaftlichen Vorteil, der mit der Ordnungswidrigkeit einhergeht, zu übersteigen, so kann es für juristische Personen bis zu einem Betrag in Höhe von vier Prozent des Jahresnettoumsatzes des Unternehmens im Geschäftsjahr, das der Ordnungswidrigkeit vorangeht, überschritten werden. Damit wird eine wirksame Sanktionsmöglichkeit geschaffen, um sicherzustellen, dass die verpflichteten Unternehmen ihre Mitteilungspflichten und damit den Kern ihrer Verpflichtungen nach diesem Gesetz einhalten. Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße kommen als abzuwägende Umstände insbesondere die Art und das Ausmaß der Zuwiderhandlung, Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit der Zuwiderhandlung, eine wiederholte Pflichtverletzung nach § 38 Absatz 1 Nummer 1 sowie das Bemühen des Unternehmens, die Pflichtverletzung aufzudecken und unverzüglich abzustellen, in Betracht.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz regelt die Höhe der Geldbuße bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2. Diese kann bis zu eine Million Euro betragen. Sofern dies nicht ausreicht, um den wirtschaftlichen Vorteil, der mit der Ordnungswidrigkeit einhergeht, zu übersteigen, so kann es für juristische Personen bis zu einem Betrag in Höhe von zehn Prozent des Jahresnettoumsatzes des Unternehmens im Geschäftsjahr, das der Ordnungswidrigkeit vorangeht, überschritten werden. Damit wird eine wirksame Sanktionsmöglichkeit geschaffen, um sicherzustellen, dass die Lieferanten vor dem Hintergrund der Preisbremsen nicht missbräuchlich ihre Arbeitspreise erhöhen. Hinsichtlich der abzuwägenden Umstände, die bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße in Betracht kommen, kann auf die Begründung zu Absatz 2 verwiesen werden.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz bestimmt die Zuständigkeit der Prüfbehörde für die Verfolgung und die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1 und das Bundeskartellamt für die Verfolgung und die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2.

Zu Absatz 5

In diesem Absatz wird für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1 bestimmt, dass sie erst in fünf Jahren verjähren. Gleichzeitig werden bestimmte Verfahrensvorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für Anwendbar erklärt.

Zu § 39 (Verordnungsermächtigung)

In dieser Vorschrift ist die Ermächtigung der Bundesregierung geregelt, ohne Zustimmung des Bundesrats Rechtsverordnungen zum Anwendungsbereich dieses Gesetzes zu erlassen. Es ist vorgesehen, dass durch Rechtsverordnung der zeitliche Anwendungsbereich des Teils zur Entlastung von Letztverbrauchern und Kunden bis zum 30. April 2024 verlängert werden und dabei zwischen verschiedenen Gruppen von Letztverbrauchern und Kunden unterschieden werden kann. Soweit diese Verordnung den Anwendungsbereich auch für Unternehmen verlängert, wird auch diese Verordnung unter beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt gestellt werden.

Zu Nummer 1

Nach dieser Nummer können in der Rechtsverordnung insbesondere die Höhe und Berechnung des Differenzbetrags, das Entlastungskontingent und die Höchstgrenzen neu bestimmt werden, soweit dies für die beihilferechtliche Genehmigung der Entlastung erforderlich ist. Damit wird sichergestellt, dass eine zeitliche Verlängerung der Vorschriften für die Entlastung der Letztverbraucher und Kunden im Einklang mit den beihilferechtlichen Anforderungen der Europäischen Union erfolgt.

Zu Nummer 2

Nach dieser Nummer können in der Rechtsverordnung insbesondere die erforderlichen Nachweis-, Informations- und Mitteilungspflichten geregelt werden.

Zu § 40 (Evaluierung)

Wegen der Dringlichkeit der Maßnahme muss von einer über die Beratungen der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme hinausgehende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung unterbleiben. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird – unbeschadet einer Überprüfung des zeitlichen Anwendungsbereichs nach § 1 Absatz 3 – eine Evaluierung der Regelungen dieses Gesetzes bis 31. Dezember 2024, mithin nach Ablauf der in

§ 34 Absatz 1 und 3 genannten Fristen, durchführen. Die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofs nach den §§ 91 und 100 der Bundeshaushaltsordnung bleiben unberührt.

Zu Anlage 1 (Krisenbedingte Energiemehrkosten)

Diese Anlage regelt die Berechnung der krisenbedingten Energiemehrkosten. Die krisenbedingten Energiemehrkosten sind relevant für die beihilferechtlich vorgegebenen relativen Höchstgrenzen nach § 18 Absatz 2 und richten sich dementsprechend nach den Vorgaben des Befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission, hier insbesondere Randnummer 66 Buchstabe e.

Nach der in dieser Anlage angewendeten Formel bestimmen sich die Mehrkosten aus der Differenz des Preises der verbrauchten Energieeinheit in dem Zeitraum vom 1. Februar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 und 150 Prozent des Preises im Vergleichszeitraum 2021. Hierbei werden auf monatliche Durchschnittspreise abgestellt, die für die entsprechende Monate voneinander subtrahiert werden, so dass zum Beispiel das 1,5 fache des Durchschnittspreises im Januar 2021 von dem Durchschnittspreis des Unternehmens im Januar 2023 zu subtrahieren ist. Die so errechnete Preisdifferenz wird mit der Verbrauchsmenge des Unternehmens in dem jeweiligen Monat im Vergleichszeitraum – also beispielsweise im Februar 2021 – multipliziert. Da als Maßstab der Menge der Referenzzeitraum angesetzt wird, können die Referenzzeiträume jeweils für die entsprechenden Monate im Jahr 2022 und 2023 gebraucht werden, wobei entsprechend beihilferechtlicher Vorgaben für die zu fördernden Monate ab September 2022 nur maximal 70 Prozent des Verbrauchs im Vergleichszeitraum angesetzt werden dürfen. Vom dem jeweiligen Monatsergebnis werden erhaltene staatliche Beihilfen zur Senkung von krisenbedingten Energiemehrkosten abgezogen. Die auf diesem Weg ermittelten Monatskosten müssen addiert werden, um die Energiemehrkosten im Zeitraum von Februar 2022 bis Dezember 2023 zu bestimmen.

Nicht einzurechnen sind dabei Monate, in denen der Energiepreissteigerung negativ ist, da der Anstieg gegenüber 2021 nicht mindestens das 1,5-fache ausmacht. Somit erhält das Unternehmen in diesen Monaten keine zusätzlichen Mehrkosten für die Erhöhung seiner relativen Höchstgrenzen, aber die relativen Höchstgrenzen werden auch nicht durch einen Negativwert reduziert, da die Unternehmen betriebswirtschaftlich keinen Vorteil aus nicht oder nur geringfügig gestiegenen Energiepreisen ableiten kann.

Zwar geht der Förderzeitraum in dieser Anlage durch die Einbeziehung des Jahres 2022 über den Förderzeitraum der Strom- sowie Erdgas- und Wärmepreisbremse hinaus. Jedoch steht das in Einklang mit dem Ziel dieser Anlage in Verbindung mit § 18, einen beihilferechtlichen Höchstwert zu ermitteln, der nur als Korrektiv zu der Festlegung des Entlastungsbetrags nach den §§ 3 ff. und den §§ 11 ff zur Anwendung kommt, soweit dieser Wert überschritten würde.

Zu Anlage 2 (Besonders von hohen Energiepreisen betroffene Sektoren und Teilsektoren)

Diese Anlage enthält die Liste der Sektoren und Teilsektoren die nach dem Befristeten Krisenrahmen der Europäischen Kommission besonders von hohen Energiepreisen betroffen sind. Die Liste entspricht Anhang I dieses Krisenrahmens.

Zu Artikel 2 (Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes)

Krankenhäuser sind von herausragender Bedeutung für die Daseinsvorsorge. Vor diesem Hintergrund sind schnell umsetzbare Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der durch die steigenden Energiepreise stark gefährdeten Funktionsfähigkeit dieser Einrichtungen erforderlich. Dies dient dem Ziel, die stationäre medizinische Versorgung sicherzustellen und Ausfälle durch Insolvenzen von Krankenhäusern zu vermeiden. Hinzu kommt, dass

Krankenhäuser nicht bzw. nur sehr begrenzt in der Lage sind, Einsparungen bei den Energiekosten zu realisieren, etwa durch die Nutzung von Energieeinsparpotenzialen.

Zu Nummer 1

Die Regelung stellt sicher, dass auch zugelassene Krankenhäuser der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder ihrer Vereinigungen, für die die Regelungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes nach § 3 Satz 1 Nummer 4 nicht gelten, einen Anspruch auf Erstattung ihrer gestiegenen Energiekosten haben. Da diese Krankenhäuser akutstationäre Leistungen grundsätzlich insbesondere auch für die gesetzliche Krankenversicherung erbringen, ist es sachgerecht, dass sie ebenfalls in den Anwendungsbereich der Regelung einbezogen werden.

Zu Nummer 2

Zu Absatz 1

Absatz 1 begründet einen Anspruch der zugelassenen Krankenhäuser, für ihre gestiegenen Kosten für den Bezug von leitungsgebundenem Erdgas, leitungsgebundener Fernwärme und leitungsgebundenem Strom eine Erstattung aus Mitteln der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zu erhalten. Außerdem können sie eine Ausgleichszahlung für die Kostensteigerungen erhalten, die mittelbar durch den Anstieg der Energiekosten verursacht worden sind.

Für die Erstattung der gestiegenen Kosten steht für die Jahre 2023 und 2024 ein Betrag in Höhe von insgesamt bis zu 6 Milliarden Euro zur Verfügung, von dem bis zu 4,5 Milliarden Euro im Jahr 2023 und bis zu weiteren 1,5 Milliarden Euro im Jahr 2024 an die Krankenhäuser ausgezahlt werden können. Die Mittel werden der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds vom Bund im Rahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Verfügung gestellt.

Zu Absatz 2

Durch die krankenhaushausindividuelle Ausgleichszahlung nach Absatz 1 Satz 1 sollen einmalig und pauschal Kostensteigerungen ausgeglichen werden, die mittelbar durch die Steigerung von Energiekosten verursacht worden sind. Hierzu gehören etwa Kostensteigerungen in energieintensiven Dienstleistungsbereichen, die vom Krankenhaus ausgelagert worden sind, wie etwa Wäscherei oder Küche, für die den Krankenhäusern deutlich höhere Preise in Rechnung gestellt werden als vor der Energiekrise. Für diese Ausgleichszahlungen steht ein Betrag in Höhe von 1,5 Milliarden Euro aus den Mitteln des Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Verfügung, der nach der jeweiligen Bettenzahl auf die Krankenhäuser aufgeteilt wird. Dies ist sachgerecht, da die absoluten Kostensteigerungen mit der Größe der Krankenhäuser zunehmen. Zur gleichmäßigen Versorgung der Krankenhäuser mit Liquidität soll die Auszahlung an die Länder und an die Krankenhäuser in drei gleichen Teilbeträgen erfolgen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, für welche Zeiträume die Höhe der krankenhaushausindividuellen Erstattungsbeträge nach Absatz 1 Satz 1 getrennt zu ermitteln ist. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Belastungen der Krankenhäuser mit Kostensteigerungen für den Bezug von leitungsgebundenem Erdgas, leitungsgebundener Fernwärme und leitungsgebundenem Strom ab dem 1. Januar 2023 durch die Gas- und Strompreisbremsen deutlich verringern werden. Um eine kurzfristig wirksame Entlastung der Krankenhäuser zu erreichen, sind die Erstattungsbeträge daher zunächst für den Zeitraum Oktober 2022 bis Dezember 2022 zu ermitteln, in dem die Gas- und Strompreisbremsen noch nicht wirken. Da die durch die Gas- und Strompreisbremsen garantierten Bezugskosten für leitungsgebundenes

Erdgas, leitungsgebundene Fernwärme und leitungsgebundenen Strom im Zeitraum von Januar 2023 bis April 2024 unverändert bleiben, wird durch die Festlegung getrennter Ermittlungszeiträume zugleich eine realitätsnahe Ermittlung der Erstattungsbeträge ermöglicht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die Vorgaben für die Ermittlung der Höhe der krankenhausindividuellen Erstattungsbeträge für den Zeitraum Oktober 2022 bis Dezember 2022. Hierfür stellen die Krankenhäuser die Bezugskosten für leitungsgebundenes Erdgas, leitungsgebundene Fernwärme und leitungsgebundenen Strom in diesem Zeitraum dem dreifachen Betrag der Abschläge für den Monat März 2022 gegenüber, d. h. des letzten Monats, in dem sich die Ukraine Krise noch nicht auf die Höhe der Energiekosten ausgewirkt hatte. Um Doppelfinanzierungen und Wettbewerbsvorteile nicht der akutstationären Versorgung dienender Versorgungseinrichtungen des Krankenhauses bzw. des Krankenhausträgers auszuschließen, sind die Anteile der Bezugskosten für Erdgas, Wärme und Strom, die rechnerisch auf Einrichtungen des Krankenhauses entfallen, die nicht der akutstationären Versorgung dienen, wie beispielsweise medizinische Versorgungszentren, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen oder stationäre Pflegeeinrichtungen, bei der Ermittlung der Bezugskosten nicht zu berücksichtigen. Dies ist dann von Bedeutung, wenn der Energieverbrauch dieser Einrichtungen nicht gesondert erfasst wird.

Die Krankenhäuser melden das Ergebnis als Erstattungsbetrag an die zuständige Landesbehörde oder an eine von dieser Landesbehörde benannte Krankenkasse. Die Höhe der Bezugskosten für Erdgas, Wärme und Strom weisen die Krankenhäuser der Landesbehörde oder der benannten Krankenkasse durch Vorlage der entsprechenden Abrechnungen der Energieversorgungsunternehmen nach. Da die erforderlichen Unterlagen bei den Krankenhäusern vorliegen, ist hiermit für die Krankenhäuser kein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand verbunden. Das Verfahren der Geltendmachung und Auszahlung der vorläufigen Erstattungsbeträge orientiert sich an dem Verfahren der Geltendmachung und Auszahlung der auf Grund der COVID-19-Pandemie bedingten Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser nach § 21. Für die Durchführung des Verfahrens kann daher grundsätzlich auf die etablierten Verwaltungsstrukturen bei den Ländern und beim Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) angeknüpft werden, ohne dass insoweit neue Strukturen geschaffen werden müssen. Die Möglichkeit zur Delegation der Aufgaben der Länder auf eine vom Land benannte Krankenkasse orientiert sich an dem in § 111d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) geregelten Verfahren der Ausgleichszahlungen an Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, sodass auch insoweit bestehende Verwaltungsstrukturen genutzt werden können.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Ermittlung, Geltendmachung und Auszahlung der Erstattungsbeträge im Jahr 2023 in Anlehnung an die Regelung in Absatz 4. Erstattet wird der Differenzbetrag zwischen den auf zwölf Monate hochgerechneten Abschlägen für leitungsgebundenes Erdgas, leitungsgebundene Fernwärme und leitungsgebundenen Strom im Referenzmonat März 2022 und den auf Grund der Mitteilungen der Energieversorgungsunternehmen über die im Jahr 2023 zu leistenden Abschlagszahlungen. Hierdurch können die Erstattungszahlungen ermittelt werden, bevor die Jahresabrechnungen der Energieversorgungsunternehmen vorliegen. Die Vorgaben für die Ermittlung der Höhe des Erstattungsbetrags stellen zum einen sicher, dass Doppelfinanzierungen der Energiekostensteigerungen ausgeschlossen werden. Außerdem wird durch die Einbeziehung von sich aus den Jahresabrechnungen der Energieversorgungsunternehmen für das Jahr 2022 ergebenden Nach- oder Rückzahlungen gewährleistet, dass die tatsächliche Belastung der Krankenhäuser mit Energiekosten zu Grunde gelegt wird. Die Krankenhäuser haben sicherzustellen, dass bei der Ermittlung der aktuellen Bezugskosten die auf Grund der Gas- und Strompreisbremse verringerten Abschläge zu Grunde gelegt werden. Andernfalls würden sachwidrig

überhöhte Erstattungsbeträge ermittelt. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die für das Jahr 2023 geltend gemachten Erstattungsbeträge den im Jahr 2023 noch zur Verfügung stehenden Betrag übersteigen, wird vorgesehen, dass das BAS zunächst den Höchstbetrag berechnet, der im Jahr 2023 zur Auszahlung an die Krankenhäuser zur Verfügung steht, nachdem die Auszahlungen für die pauschale Ausgleichszahlung nach Absatz 2 und für die Erstattungsbeträge für das Jahr 2022 nach Absatz 4 erfolgt sind. Übersteigt die Summe der von den Ländern und den benannten Krankenkassen übermittelten Beträge den Höchstbetrag, werden die übermittelten Beträge entsprechend gekürzt. Um eine zeitnahe Auszahlung der vorläufigen Erstattungsbeträge zu gewährleisten, können für die Ermittlung der Erstattungsbeträge für den Zeitraum von Januar 2023 bis Dezember 2023 nur die bis zum 30. April 2023 von den Ländern gemeldeten Beträge berücksichtigt werden. Andernfalls würde sich die Auszahlung der Mittel an die Krankenhäuser übermäßig verzögern. Für eine gleichmäßige Liquidität der Krankenhäuser zahlt das BAS die für das Jahr 2023 geltend gemachten Erstattungsbeträge in vier gleich hohen Teilbeträgen an die Länder aus.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Ermittlung, Geltendmachung und Auszahlung der Erstattungsbeträge im Jahr 2024 in Anlehnung an die Regelung in Absatz 5. Dabei kann nach Absatz 1 Satz 4 im Jahr 2024 auch ein möglicher Restbetrag von den für das Jahr 2023 zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von 4,5 Milliarden Euro zur Auszahlung kommen, der im Jahr 2023 nicht ausgeschöpft worden ist. Die Ermittlung der Erstattungsbeträge erfolgt ebenso wie im Jahr 2023 auf der Basis der feststehenden Abschlagszahlungen der Energieversorgungsunternehmen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen die entgeltrechtliche Behandlung der an die Krankenhäuser ausgezahlten Erstattungsbeträge.

Zu Absatz 8

Die Regelung soll sicherstellen, dass Krankenhäuser, die Zahlungen nach den Absätzen 2 oder 4 bis 6 erhalten haben, sich für die Zukunft resilienter und autarker im Hinblick auf Energiefragen aufstellen. Energetische Sanierungen und Einsparungen beim Energieverbrauch sind zentral für die Zukunftsfähigkeit von Krankenhäusern. Aus diesem Grund werden sie verpflichtet, eine Beratung durch einen Gebäudeenergieberater durchführen zu lassen und die Beratung gegenüber der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde oder der von dieser benannten Krankenkasse nachzuweisen. Die Beschränkung der Beratung auf Gebäudeenergieberater stellt sicher, dass die Beratung von hierfür staatlich geprüften und daher besonders qualifizierten Personen durchgeführt wird. Erfolgt der Nachweis über die durchgeführte Beratung nicht oder nicht rechtzeitig, werden die Erstattungsbeträge für den Zeitraum Januar 2024 bis April 2024 um 20 Prozent gekürzt.

Zu den Absätzen 9 bis 11

Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen den Regelungen in § 21 Absatz 7 bis 9.

Zu Artikel 3 (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

Der Bund, die Länder und die Sozialleistungs- bzw. Rehabilitationsträger haben eine Strukturverantwortung (§ 17 Absatz 1 Nummer 2 SGB I, konkretisiert in § 36 Absatz 1 SGB IX). Sie sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die fachlich und regional erforderlichen Dienste und Einrichtungen in ausreichender Anzahl und Qualität zur Verfügung stehen. Diese Strukturverantwortung gilt auch in der aktuellen Energiekrise. Es muss sichergestellt

werden, dass es aufgrund von stark gestiegenen Energiekosten nicht zu einer Angebots-einschränkung im Bereich der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen kommt.

Tatsächlich haben die Sozialversicherungsträger (Deutsche Rentenversicherung Bund, Bundesagentur für Arbeit, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung für die Unfallversicherungsträger) für 2023 bereits Anpassungen der Vergütungssätze realisiert oder in Aussicht gestellt, sodass in einem Zusammenspiel mit den vom Bund geplanten Entlastungen in Form von Erdgas- und Wärmepreisbremse, Strompreisbremse und Einmalzahlung im Dezember davon ausgegangen wird, dass eine ausreichende Finanzierung der sozialen Dienstleister gesichert ist. Auch im Zuständigkeitsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung ist eine auskömmliche Finanzierung möglich, da Vergütungsvereinbarungen regelmäßig für den Zeitraum von einem Jahr geschlossen werden.

Die stark gestiegenen Preise für Erdgas, Wärme und Strom haben die Rehabilitationseinrichtungen, die Vorsorge-, Rehabilitations- und Teilhabeleistungen erbringen (sozialen Dienstleister), jedoch bereits im Jahr 2022 vor erhebliche finanzielle Herausforderungen gestellt. Denn diese sozialen Dienstleister können steigende Erdgas-, Wärme- und Stromkosten aufgrund der längerfristig bestehenden Vergütungen nicht unmittelbar an die Rehabilitationsträger weitergeben. Auch an die Leistungsberechtigten können die höheren Erdgas-, Wärme- und Stromkosten nicht weitergegeben werden. Handelt es sich um gemeinnützige Träger, können zudem keine Rücklagen gebildet werden, aus denen temporär die höheren Kosten finanziert werden könnten. Die Bewältigung dieser Herausforderung ist maßgeblich für den sozialen Zusammenhalt in unserem Land und die Sicherung der Versorgung von vulnerablen Personengruppen.

Grundsätzlich sind zwar auch für soziale Dienstleister vertretbare Energiesparmaßnahmen bei Aufrechterhaltung des Angebots möglich und zumutbar. Wenn sich vulnerable Personengruppen (unter anderem Menschen mit Behinderung oder drohender Behinderung, erkrankte Personen) in der Regel ganztägig in Einrichtungen von sozialen Dienstleistern aufhalten, sind diese Einrichtungen aber nur begrenzt dazu in der Lage, Einsparungen bei den Energiekosten zu realisieren, ohne dass dies zu nicht hinnehmbaren Angebotseinschränkungen im Bereich der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen führt. Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sind ein zentraler Bestandteil der Daseinsvorsorge und müssen in der Krise abgesichert werden, um die Versorgung der Bevölkerung und insbesondere der vulnerablen Personengruppen sicherzustellen.

Die ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme hält es jedoch für vertretbar, dass soziale Dienstleister einen Energiesparbeitrag in Höhe von in der Regel fünf Prozent leisten (Abschlussbericht, Seite 26). Es wird daher davon ausgegangen, dass die nach § 36a SGB IX anspruchsberechtigten Leistungserbringer alle Maßnahmen ergreifen werden bzw. für das bisher abgelaufene Jahr 2022 ergriffen haben, um dieses Einsparpotenzial auch zu realisieren.

Da die sozialen Dienstleister also nur in geringem Maße Energie sparen können, müssen Lösungen für die durch steigenden Energiepreise entstehenden Mehrkosten gefunden werden. Im Hinblick auf die starken Mehrbelastungen durch gestiegene Erdgas- und Wärmekosten im Jahr 2022 ist jedoch über die Dezember-Einmalzahlung hinaus keine Entlastung erfolgt. In Fällen, in denen die Erdgas-, Wärme- und Strompreiskosten im Jahr 2022 bereits spürbar gestiegen sind, liegen diese Kosten außerdem über den Werten, die bei den Vergütungs- und Kostenerstattungsregelungen mit den Leistungsträgern zugrunde gelegt wurden.

Zu § 36a Absatz 1 SGB IX

Auf Basis des Vorschlags der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme wird sozialen Dienstleistern zur Unterstützung von den Rehabilitationsträgern nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 SGB IX (Sozialversicherungsträger) daher zusätzlich zur „Soforthilfe“ und den

„Erdgas-, Wärme- und Strompreisbremsen“ der Bundesregierung im Jahr 2023 auf Antrag ein einmaliger Zuschuss zu Erdgas-, Wärme- und Stromkosten gezahlt, um die Belastung durch die gestiegenen Erdgas-, Wärme- und Strompreise im Jahr 2022 auszugleichen. Der Zuschuss beträgt 95 Prozent der Differenz zwischen den entstandenen Energiekosten des Jahres 2022 und denen des Jahres 2021. Damit wird das Energiesparpotenzial von 5 Prozent berücksichtigt.

Die Werkstätten für behinderte Menschen werden überwiegend von den Ländern und Kommunen finanziert. Deswegen kann für die Berechnung des einmaligen Bundeszuschusses nicht die gesamte Kostensteigerung der Werkstatt zugrunde gelegt werden. Die Sozialversicherungsträger tragen insbesondere den Aufwand für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich. Das sind rund 10 Prozent des Finanzierungsaufwandes. Hinzu kommt, dass die Zahl der Menschen mit Behinderungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich schwanken. Alle Werkstätten für behinderte Menschen haben eine gesetzliche Verpflichtung, die Menschen aufzunehmen, die die Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen erfüllen (§ 219 Absatz 1 Satz 2 SGB IX). Im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich sind daher zusätzliche Räumlichkeiten vorzuhalten, damit eine Aufnahme jederzeit möglich ist. Um sicherzustellen, dass sich der Bund der von ihm übernommenen Verantwortung, die sozialen Einrichtungen zu unterstützen, nicht in Randbereichen entzieht, kann ein Zuschuss für ein Fünftel der Einrichtung beantragt werden.

Im Hinblick auf soziale Dienstleister, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich von Ländern oder Kommunen finanziert werden (Eingliederungshilfe, Kinder- und Jugendhilfe) obliegt den Ländern auch die verfassungsrechtliche Finanzierungsverantwortung. Dies schließt die Gefahr von Doppelstrukturen und Doppelfinanzierung aus. Dementsprechend planen einige Bundesländer im Kontext der Energiekrise auch bereits eigene Hilfsfonds.

Eine doppelte Kompensation der sozialen Dienstleister durch die Einmalzahlung im Dezember und den Zuschuss nach § 36a Absatz 1 ist ausgeschlossen, da die Dezember-Einmalzahlung in der nächsten, den Monat Dezember 2022 erfassenden Abrechnung durch den Erdgaslieferanten bzw. das Wärmeversorgungsunternehmen ausgewiesen bzw. verrechnet werden muss (vgl. § 2 Absatz 3 und § 4 Absatz 2 Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz EWSG).

Zu Absatz 2

Einen Anspruch auf einen einmaligen Zuschuss zu den Erdgas-, Wärme- und Stromkosten haben Leistungserbringer, die folgende Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen betreiben, um Rehabilitations- oder Teilhabeleistungen zu erbringen:

- Medizinische Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, mit denen entweder ein Vertrag nach § 15 Absatz 2 des Sechsten Buches in Verbindung mit § 38 SGB IX oder nach § 33, 34 des Siebten Buches oder ein Versorgungsvertrag nach § 111 Absatz 2, § 111a Absatz 1 oder § 111c Absatz 1 des Fünften Buches besteht oder die von der gesetzlichen Rentenversicherung oder gesetzlichen Unfallversicherung selbst betrieben werden,
- Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51,
- Werkstätten für behinderte Menschen oder
- andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX, soweit sie Leistungen nach § 57 SGB IX erbringen.

Medizinische Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, die beispielsweise Angebote mit wechselnden Rehabilitanden ganztägig zur Verfügung stellen sind ebenfalls erfasst, da die

Leistungen qualitativ gleichwertig mit stationären Leistungen sind (Rehabilitationskonzept) und die medizinischen Rehabilitationseinrichtungen einen entsprechenden Vertrag mit dem jeweiligen Rehabilitationsträger haben bzw. von diesem selbst betrieben werden. Sofern Einrichtungen bereits teilweise unter das Hilfsprogramm zum Ausgleich gestiegener Energiekosten für Krankenhäuserfallen, sind diese nicht vom Anwendungsbereich der vorgenannten Regelung ausgeschlossen. Vielmehr sind sie für den nicht vom Hilfsprogramm für Krankenhäuser umfassten Teil nach der vorgenannten Regelung anspruchsberechtigt.

Der Personenkreis der Menschen mit Behinderungen, welcher Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX erhält, ist aufgrund von Art oder Schwere der Behinderung in besonderer Weise auf die Erbringung der Leistungen angewiesen. Aufgrund dessen muss sichergestellt werden, dass es zu keinen Unterbrechungen oder Einschränkungen bei den Leistungen der zuvor genannten Leistungserbringer kommt, damit das Ziel der dauerhaften Teilhabe am Arbeitsleben nicht gefährdet wird.

Andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX sind nur soweit antragsberechtigt, als sie Leistungen nach § 57 SGB IX erbringen. Diese Leistungen werden von den Sozialversicherungsträgern finanziert und können daher beim Zuschuss berücksichtigt werden.

Zu Absatz 3

Die von den Sozialversicherungsträgern an die sozialen Dienstleister gezahlten Zuschüsse einschließlich der Verwaltungskosten werden aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds getragen. Gleiches gilt für die Verwaltungskosten der Sozialversicherungsträger und des Bundesamtes für soziale Sicherung.

Zu Absatz 4

Nähere Bestimmungen zu den konkreten Voraussetzungen des Zuschusses nach Absatz 1, zum Verfahren nach Absatz 1 sowie der der Bereitstellung der Mittel aus dem WSF durch das Bundesamt für Soziale Sicherung nach Absatz 3 werden durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit, für Wirtschaft und Klimaschutz sowie der Finanzen geregelt, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Hierbei können insbesondere die Berechnung des Zuschusses, der Auszahlungszeitpunkt, das Antrags- und Auszahlungsverfahren sowie das Verfahren zur Umsetzung der Mittelbereitstellung näher geregelt werden.

Zu Nummer 2

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

§ 36a SGB IX wird am 1. Januar 2025 aufgehoben.

Zu Artikel 5 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, mit denen die Inhaltsübersicht an die geänderten Regelungen angepasst wird.

Zu Nummer 2

Im Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen der Bundesregierung zur Tragung von Energieträgerkosten in der Gaspreiskrise durch eine Strom- und Gaspreisbremse und Hilfsprogramme für Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und Rehabilitationskliniken wird die

bestehende Regelung in § 82 Absatz 5 SGB XI neu gefasst. Mit der Neufassung wird zugleich weiteren öffentlichen Förderprogrammen von Betriebskosten jeglicher Art Rechnung getragen, von denen die zugelassenen ambulanten wie stationären Pflegeeinrichtungen profitieren können. Dazu zählen beispielsweise direkte öffentliche Maßnahmen wie Soforthilfen, Entlastungsbeträge und Zuschüsse, wie etwa Ergänzungshilfen nach § 154 SGB XI, oder indirekte staatliche Unterstützungen z.B. durch Preisdeckelungen oder Rabattierungen. Es wird klargestellt, dass alle öffentlichen Zuschüsse zu den laufenden Betriebskosten bei der Bemessung und Vereinbarung der Pflegevergütung, sowie bei stationärer Pflege auch bei den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung, zu berücksichtigen sind. Damit sollen weiterhin ausdrücklich Doppelfinanzierungen ausgeschlossen werden und die Pflegebedürftigen vor Kosten geschützt werden, die bereits von anderen Stellen getragen werden.

Ergänzend wird in der Vorschrift das Verfahren für den Umgang mit Betriebskostenzuschüssen bei bereits abgeschlossenen, laufenden Vergütungsvereinbarungen der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen geregelt:

Es sieht vor, dass die Vertragsparteien der Pflegevergütung (§ 85 Absatz 2 SGB XI im stationären Bereich und § 89 Absatz 2 SGB XI im ambulanten Bereich) eine Ergänzungsvereinbarung abzuschließen haben, sofern durch Betriebskostenzuschüsse Doppelfinanzierungen entstehen. Sie weist im Ergebnis die entsprechenden Reduzierungen für die künftigen Abrechnungen aus. Der Abschluss hat unter Berücksichtigung der Annahmen der bestehenden Vereinbarung und auf Basis der effektiven Betriebskostenzuschüsse zu erfolgen. Die Umsetzung durch die Vereinbarungspartner hat unverzüglich, spätestens bei der nächsten regulären Vergütungsverhandlung zu erfolgen.

Damit auch nachträgliche Betriebskostenzuschüsse den Pflegeeinrichtungen und damit den Pflegebedürftigen zu Gute kommen können, ist im Falle dadurch entstehender Doppelfinanzierungen vorgesehen, dass sich diese Vertragsparteien entsprechend auf einen Rückzahlungsbetrag für die von der Pflegeeinrichtung versorgten Pflegebedürftigen zu einigen haben. Dieser ist dann an die Pflegebedürftigen und ggf. die Sozialhilfeträger oder andere Kostenträger für den Vergangenheitszeitraum zu erstatten oder mit künftigen Forderungen zu verrechnen und den Betroffenen gegenüber bekannt zu machen. Dabei gelten die in § 115 Absatz 3 Satz 3 bis 6 SGB XI geregelten Verfahrensvorgaben für Vergütungskürzungen entsprechend.

In diesem Zusammenhang werden die Pflegeeinrichtungen, die Betriebskostenzuschüsse erhalten, verpflichtet, eine Pflegekasse als Partei der Pflegevergütungsvereinbarung unaufgefordert über Betriebskostenzuschüsse zu informieren.

Zu Nummer 3

Zu Absatz 1

Insbesondere voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen sind vom aktuellen Anstieg der Gas-, Fernwärme- und Strompreise besonders getroffen. Sie haben zwar die Möglichkeit, ihre Vergütungen vorzeitig mit den Kostenträgern neu zu vereinbaren. Diese ausnahmsweise Vertragsanpassung ist jedoch mitunter streitbehaftet und bedarf jeweils eines gewissen Zeitraumes. In zahlreichen Fällen konnten Pflegeeinrichtungen entsprechende Vereinbarungen bislang noch nicht erfolgreich abschließen. Eine durch erfolgreiche Neuverhandlungen erreichte Umlegung der gestiegenen Kosten auf die Pflegevergütungen und Entgelte für Unterkunft und Verpflegung müssten im Rahmen des Teilleistungssystems der gesetzlichen Pflegeversicherung zudem die Pflegebedürftigen durch höhere Eigenanteile tragen.

Um dies zu verhindern, werden die nach SGB XI zugelassenen Pflegeeinrichtungen der vollstationären Pflege einschließlich stationärer Hospize und der Kurzzeitpflege sowie der Tages- oder Nachtpflege verpflichtet, für die Monate Oktober 2022 bis April 2024 Anträge

auf Erstattung der jeweils einrichtungsindividuellen Differenz zwischen der Höhe der monatlichen abschlägigen Vorauszahlung des von den Auswirkungen des kriegsbedingten Gas-, Fernwärme- und Strompreisanstiegs noch nicht betroffenen Referenzmonats März 2022 und der aktuellen monatlichen abschlägigen Vorauszahlung aus Mitteln des Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu beantragen. Die Höhe der Erstattung ist im Zeitablauf von der jeweiligen monatlichen abschlägigen Vorauszahlung abhängig. Die Anträge können für die zurückliegenden Monate kumuliert eingereicht werden. Sobald sich die Höhe der gezahlten abschlägigen Vorauszahlungen für Strom, Gas und Fernwärme ändert, sind neue Angaben einzureichen. Bei unveränderten abschlägigen Vorauszahlungen zahlen die Pflegekassen die bisherigen Monatserstattungen weiter. Bei voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen, deren Gründung nach März 2022 liegt, wird für die Ermittlung der Differenz die Abschlagshöhe angesetzt, die sich aufgrund des Neukundenpreises zum 15. Februar 2022 und dem aktuell für die abschlägige Vorauszahlung zugrunde gelegten monatlichen Verbrauch ergibt.

Zu Absatz 2

Zum einrichtungsindividuellen Zeitpunkt der Jahresabrechnung des Versorgers wird spitz abgerechnet, um unterjährige Unter- oder Überkompensationen auszugleichen, die sich aus dem tatsächlichen Jahresgasverbrauch der Pflegeeinrichtungen und nicht umgehend angepassten abschlägigen Vorauszahlungen durch die Energie- und Stromversorger infolge veränderter Gaspreise ergeben. Den Pflegeeinrichtungen, in denen die Pflegebedürftigen ganztägig oder tagsüber oder nachts gepflegt und betreut werden, fehlt in der Regel die Möglichkeit zu deutlichen Einsparungen beim Energieverbrauch. Deshalb wird auf eine Begrenzung der Erstattung auf beispielsweise 80 Prozent des Vorjahresverbrauches verzichtet. Mit der ab März 2023 rückwirkend in Kraft tretenden Energie und Strompreisdeckelung verringern sich die monatlichen abschlägigen Vorauszahlungen für die Pflegeeinrichtungen, so dass bei unverändertem Verfahren eine Doppelfinanzierung vermieden wird. Dabei sind für den jeweiligen Zeitraum an die Einrichtungen gewährte öffentliche Zuschüsse oder andere Unterstützungsmaßnahmen mit gleicher Zielsetzung vom Erstattungsbetrag abzuziehen. Dies betrifft unter anderem die für Dezember vorgesehene Tragung aller abschlägigen Vorauszahlungen durch den Bund. Diese wird im Verfahren sowie bei der betreffenden Spitzabrechnung automatisch berücksichtigt.

Um auch Doppelfinanzierungen durch weitere Hilfgelder beispielsweise aus Unterstützungsprogrammen der Länder zu verhindern, sind diese Zahlungen bei der Einreichung der Unterlagen von der Pflegeeinrichtung mit anzugeben und von den Pflegekassen vom Erstattungsbetrag abzuziehen.

Ambulante Pflegeeinrichtungen sind vom Anstieg der Gas-, Fernwärme- und Strompreiskosten nicht in gleichem Umfang betroffen wie teil- und vollstationäre Einrichtungen. Deshalb werden sie in diese Regelung nicht einbezogen. Gleichwohl gelten für sie als kleine oder mittlere Unternehmen nach dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 2. November 2022 die Strom- und Gaspreisbremse sowie die Übernahme der abschlägigen Vorauszahlung für Gas- und Fernwärme im Dezember 2022.

Zu Absatz 3

Die Zahlungsabwicklung hat nach dem Vorbild der Kostenerstattung nach § 150 Absatz 2 SGB XI zu erfolgen. Die Pflegekassen nehmen die Erstattungsanträge der Pflegeeinrichtungen an, prüfen diese und zahlen die Mittel monatlich aus. Dies entbindet die Pflegeeinrichtungen nicht von der Pflicht, im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebots möglichst günstige Energie- und Stromtarife auszuwählen. Die Zahlungen werden ihnen zeitnah vom Bundesamt für Soziale Sicherung aus Mitteln des Wirtschaftsstabilisierungsfonds erstattet. Es ist vorgesehen, dass der Spitzenverband Bund der Pflegekassen in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit unverzüglich in Richtlinien das Nähere zum Zahlungsverfahren festlegt.

Zu Absatz 4

Mit der Regelung werden die Finanzierungsströme vom Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) hin zum Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) normiert. Dabei wird die bestehende Kontenstruktur des Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung verwendet und um zusätzliche Konten für entsprechende Ein- und Auszahlungen sowie den Mittelbestand ergänzt. Somit sind bereits verwendete Mittel aus dem WSF transparent und monatlich nachvollziehbar. Durch ein monatliches Monitoring wird sichergestellt, dass die bereitgestellten Finanzmittel zur Deckung der Erstattungen ausreichend sind. Die Mittel des WSF werden zur Sicherung ihrer Zweckbindung getrennt von den Mitteln der sozialen Pflegeversicherung kontiert. Der Betrag von insgesamt zwei Milliarden Euro bildet die Obergrenze des Erstattungsvolumens aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds.

Zu Absatz 5

Mit der Inanspruchnahme der Ergänzungshilfen nach Absatz 1 wird ein begrenztes Moratorium angeordnet. Demnach bleiben gestiegene Aufwendungen für leitungsgebundenes Erdgas, Fernwärme und Strom für die Dauer der Auszahlung der Ergänzungshilfen bei der Vereinbarung der Pflegesätze und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung unberücksichtigt. Insofern können auch keine vorzeitigen Verhandlungen nach § 85 Absatz 7 SGB XI bezogen auf diese Aufwendungen für leitungsgebundenes Erdgas, Fernwärme und Strom geführt werden.

Mit der Auszahlung von Ergänzungshilfen nach Absatz 1 werden die Pflegekassen in die Verantwortung genommen, den in § 82 Absatz 5 SGB XI geregelten Grundsatz zu berücksichtigen, dass Betriebskostenzuschüsse von der Pflegevergütung abzuziehen sind. Daher erhalten die Pflegekassen, die Partei der Pflegesatzvereinbarung sind, den Auftrag, mit den weiteren Parteien die Notwendigkeit des Abschlusses einer Ergänzungsvereinbarung für die stationäre Versorgung zu prüfen und eine solche im Falle einer Doppelfinanzierung innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Angaben nach Absatz 1 Satz 3 bei der für die Ergänzungshilfen verantwortlichen Pflegekasse abzuschließen. Das grundsätzliche Verfahren ergibt sich aus § 82 Absatz 5 SGB XI. Abweichend von dem dortigen Satz 3 sind zur Entbürokratisierung des Verfahrens für zurückliegende Zeiträume ermittelte Doppelfinanzierungen nicht an die betroffenen Pflegebedürftigen zurückzuzahlen, sondern bei der prospektiv ausgerichteten Ergänzungsvereinbarung mit zu berücksichtigen. Dies vereinfacht auch den Umgang mit geringfügigen Beträgen bezogen auf pflegetägliche Werte. Bei der Umsetzung der Ergänzungsvereinbarung sind praktikable Verfahren anzuwenden.

Soweit hier gleichartige Notwendigkeiten zum Abschluss von Ergänzungsvereinbarungen im Zusammenhang mit Betriebskostenzuschüssen bestehen, die mehrere Pflegeeinrichtungen im Land betreffen, können die Vereinbarungspartner sich auch hierzu über die Pflegekommissionen nach § 86 SGB XI sowie über vergleichbare landesspezifische Vertragsgremien der Selbstverwaltung auf praktikable und bürokratiearme Verfahren für die Umsetzung verständigen.

Von dieser unabhängig soll zur Verfahrensvereinfachung auf eine Rückrechnung und Anpassung des Leistungszuschlags nach § 43c SGB XI von den Pflegekassen verzichtet werden. Die Umsetzung der Ergänzungsvereinbarung haben die Pflegeeinrichtungen den Pflegekassen als Vertreter der Parteien der Pflegesatzvereinbarung nachzuweisen.

Zu Absatz 6

Die Regelung soll sicherstellen, dass stationäre Pflegeeinrichtungen, die einen Erstattungsbetrag nach Absatz 1 erhalten, sich für die Zukunft resilienter und autarker im Hinblick auf Energiefragen aufstellen. Energetische Sanierungen und Einsparungen beim Energieverbrauch sind zentral für die Zukunftsfähigkeit von Pflegeeinrichtungen. Die hier eingeforderte Energieberatung (unter Beibehaltung der Versorgungsqualität für die Pflegebedürftigen)

einschließlich des Nachweises der Umsetzung der Empfehlungen soll hierfür ein erster Schritt sein. Wird dieser Nachweis nicht erbracht findet eine Kürzung der Erstattungen um 20 Prozent statt.

Zu Absatz 7

Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen evaluiert die Auswirkungen der Regelungen. Dabei ist neben der Darstellung der Finanzströme insbesondere die Auswirkung auf die Entwicklung der Heimentgelte zu untersuchen. Ein entsprechender Bericht ist bis zum 29. November 2024 dem Bundesministerium für Gesundheit vorzulegen. Hierdurch soll die vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages von der Regierung geforderte Erfolgskontrolle mit Daten aus dem Bereich der Pflege unterstützt werden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Durch die Regelungen des § 50g des Energiewirtschaftsgesetzes werden bei Gaslieferverträgen mit Mindestabnahmemengen alle Vertragsklauseln für nichtig erklärt, die gegen eine Weiterveräußerung nicht genutzter Gasmengen sprechen.

§ 50g Absatz 2 Energiewirtschaftsgesetzes sieht vor, dass die Letztverbrauchenden eines Gasliefervertrages das Recht haben, die nicht vom Gasliefernden bezogene Gasmenge zurückzugeben. Darunter fallen Lieferverträge für Endverbraucheranlagen ab einer Anschlussleistung von 10 Megawattstunden. Dieser Anspruch ist darauf ausgelegt, dass die Letztverbrauchenden für nicht genutzte Gasmengen den aktuellen Großhandelspreis vom Gasversorger erhalten. Im Gegenzug kann der Gasversorger pauschal 10 Prozent von der daraus resultierenden Erstattung abziehen.

Damit wird der Weiterverkauf beziehungsweise die Rückgabe von Gasmengen durch industrielle Verbraucher während der Laufzeit der Erdgas- und Wärmepreismengen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 weiter ermöglicht. Dies stärkt den Anreiz, Erdgas einzusparen, und trägt zur Sicherung der Gasversorgung und zur Stabilisierung der Gasmärkte bei.

Zu Artikel 7 (Änderung des Energiesicherungsgesetzes)

Ein Boni- und Dividenden-Verbot wird in Anlehnung an den Wirtschaftsstabilisierungsfonds an den Erhalt von Rekapitalisierungsmaßnahmen geknüpft. Dazu wird eine Erweiterung des § 29 des Energiesicherungsgesetzes vorgenommen.

Boni- und Dividendenverbote sind ein wirksames Mittel, um im Fall von Notfallhilfen in Form von Rekapitalisierungen die tatsächliche Bedürftigkeit von Unternehmen auf den Prüfstand zu stellen und die Beteiligung von Führungspersonen und Gesellschaftern an einer Rettungsmaßnahme zu gewährleisten. Damit wird auch gewährleistet, dass sich eine Rekapitalisierung der Höhe nach beschränkt auf das Mindestmaß, das für die erfolgreiche Fortführung des Unternehmens erforderlich ist. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass solche Verbote einen Eingriff in die Privatautonomie darstellen, der jedoch angesichts von staatlichen Stabilisierungsmaßnahmen zugunsten der betroffenen Unternehmen gerechtfertigt werden kann.

Die Regelung setzt zudem wirksame Anreize für die Unternehmensleitung und ihre Gesellschafter, auf eine schnellstmögliche Beendigung der Stabilisierungsmaßnahme hinzuwirken. Denn während der Dauer der Maßnahme ist grundsätzlich neben der Gewährung von variablen Vergütungsbestandteilen für Mitglieder der Geschäftsleitung und Aufsichtsorganen auch die Gewährung von Dividenden und sonstigen, vertraglich oder gesetzlich nicht geschuldeten Gewinnausschüttungen an andere Gesellschafter als den Bund und die Kreditanstalt für Wiederaufbau (oder andere Gesellschafter, deren Anteile ausschließlich vom Bund unmittelbar oder mittelbar gehalten werden) untersagt. Diesem Zweck dient auch die einschränkende Regelung, dass die betroffenen Unternehmen während der Dauer der

Stabilisierungsmaßnahme keine Aktien oder sonstige Bestandteile der haftenden Eigenmittel des Unternehmens zurückkaufen und keine sonstigen, vertraglich oder gesetzlich nicht geschuldeten Leistungen an andere Gesellschafter als den Bund, die Kreditanstalt für Wiederaufbau oder mit ihnen verbundene Unternehmen leisten dürfen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes)

§ 10a Absatz 1 setzt die EU-beihilferechtliche Veröffentlichungspflicht nach Ziffer 76 des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 28. Oktober 2022 der Europäischen Kommission um. Diese Pflicht wird erfüllt, indem der Beauftragte alle ihm mitgeteilten beihilferechtlich relevanten Informationen in der Beihilfetransparenzdatenbank der Europäischen Kommission einstellt. Bei den EU-beihilferechtlich relevanten Informationen dieses Absatzes handelt es sich um die im Sinne des Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) geforderten Informationen. Diese umfassen Folgendes:

- Name des Empfängers;
- Identifikator des Empfängers;
- Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen) zum Zeitpunkt der Gewährung;
- Region, in der der Beihilfeempfänger seinen Standort hat, auf NUTS-II-Ebene;
- Wirtschaftszweig auf Ebene der NACE-Gruppe;
- Beihilfeelement, in voller Höhe, in Landeswährung;
- Beihilfeinstrument (Zuschuss/Zinszuschuss, Kredit/rückzahlbare Vorschüsse/rückzahlbarer Zuschuss, Garantie, Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, Risikofinanzierung, Sonstiges (bitte nähere Angaben));
- Tag der Gewährung;
- Ziel der Beihilfe;
- Bewilligungsbehörde;
- bei Regelungen, die unter Artikel 16 oder Artikel 21 fallen, der Name der betrauten Einrichtung und die Namen der ausgewählten Finanzintermediäre;
- Nummer der Beihilfemaßnahme.

Es wird der Nennwert des zugrunde liegenden Beihilfeinstruments pro Empfänger angegeben. Bei Steuervorteilen und Vergünstigungen in Bezug auf andere Zahlungen können Spannen für die einzelnen Beihilfebeträge angegeben werden. Die Veröffentlichung erfolgt innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe. Der Zeitpunkt, zu dem die Höhe der gewährten Beihilfe feststeht, variiert dabei bei Letztverbrauchern von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme. In einigen Fällen steht der genaue Entlastungsbetrag erst im Rahmen der Jahresendabrechnung fest.

Absatz 2 verpflichtet den Beauftragten, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz einen Jahresbericht zu den Entlastungen nach diesem Gesetz zu übermitteln und

setzt damit die Anforderung von Ziffer 78 des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 28. Oktober 2022 um. Satz 2 bestimmt, dass die Erdgaslieferanten und Wärmeversorgungsunternehmen den Beauftragten bei der Erstellung dieser Berichte zu unterstützen haben.

Absatz 3 statuiert die in Ziffer 79 des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 28. Oktober 2022 vorgegebenen Aufbewahrungspflichten für die beihilfegebenden Stellen. Aufzubewahren sind danach die Aufzeichnungen, aus denen hervorgeht, dass Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe erfüllt wurden. Diese Pflicht obliegt dem Beauftragten.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Artikel 1 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, steht allerdings unter beihilferechtlichem Genehmigungsvorbehalt. Die beihilfefreien Sachverhalte des Gesetzes werden angewendet, unabhängig von der beihilferechtlichen Genehmigung der der Beihilfe unterliegenden Regelungen durch die EU-Kommission.

Zu Absatz 2

Die übrigen Artikel treten mit einer Ausnahme am Tag nach der Verkündung in Kraft, die in Absatz 3 vorgesehen ist.

Zu Absatz 3

Artikel 4 tritt erst 2025 in Kraft.

